HANDBUCH
zu
FREIKIRCHEN UND SEKTEN

EINE ARBEITSHILFE DER VELKD

TEIL I
FREIKIRCHEN UND SONDERGEMEINSCHAFTEN



PRO
VERITATE
ET
REGNO
DEI
CHARLES HOLBROOK LIBRARY
Pacific School of Religion

H A N D B U C H
Z U
FREIKIRCHEN UND SEKTEN

EINE ARBEITSHILFE

DER VEREINIGTEN

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE

DEUTSCHLANDS

TEIL I

Freikirchen und Sondergemeinschaften

Herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt Hannover



Druck: H. Bothe, Hannover, 1966

INHALTSVERZEICHNIS

I A Freikirchen

I B Sondergemeinschaften



* Vereinigung ist im Gang

II C Sekten und Weltanschauungsgemeinschaften

(21)	Adventisten	II-C-21
(22)	Apostelamt Jesu Christi	II-C-22
(23)	Apostelamt Juda	II-C-23
(24)	Christengemeinden Elim	II-C-24
(25)	Christengemeinschaft	II-C-25
(26)	Christliche Wissenschaft (Christian Science)	II-C-26
(27)	Evangelisch-Johannische Kirche (Joseph Weißenberg)	II-C-27
(28)	Gralsbewegung	II-C-28
(29)	Hirt und Herde	II-C-29
(30)	Horpeniten	II-C-30
(31)	Keller-Gemeinschaft	II-C-31
(32)	Kirche des Reiches Gottes	II-C-32
(33)	Mormonen	II-C-33
(34)	Neuapostolische Kirche	II-C-34
(35)	Neue Kirche (Swedenborg)	II-C-35
(36)	Pfingstgemeinschaften **	II-C-36
(37)	Reformiert-Apostolische Gemeinden	II-C-37
(38)	Unitarier	II-C-38
(39)	Zeugen Jehovas	II-C-39
(40)	______________________	II-C-40
(41)	______________________	II-C-41
(42)	______________________	II-C-42
(43)	______________________	II-C-43
(44)	______________________	II-C-44
(45)	______________________	II-C-45

** Es ist zwischen gemäßigten und radikalen Pfingstgemeinschaften zu unterscheiden; die gemäßigten, z. B. der Mülheimer Gemeinschaftsverband, sind grundsätzlich den Sondergemeinschaften zuzurechnen.

ZUR EINFÜHRUNG

Das Handbuch zu Freikirchen und Sekten, dessen erste Lieferung nun vorliegt, ist eine Arbeitshilfe für den seelsorgerischen Dienst des Pfarrers oder kirchlichen Mitarbeiters, die auf Veranlassung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom Unterausschuß für Sektenfragen in Verbindung mit dem Theologischen Ausschuß erarbeitet worden ist. Die Arbeit stand von Anfang an in engem Zusammenhang mit der "Ordnung des kirchlichen Lebens". Das Handbuch will unter der besonderen und begrenzten Fragestellung der kirchlichen Praxis das bekannte Buch von Kirchenrat D. Dr. Kurt Hutten (Seher, Grübler, Enthusiasten, 9. Aufl. 1964, Quell-Verlag Stuttgart) ergänzen. Seine erste Lieferung möchten wir mit einem kurzen Vorwort versehen, das nach Erscheinen sämtlicher Darstellungen und Stellungnahmen durch eine ausführliche Einleitung ergänzt wird.

Wir bitten, bei der Benutzung des Handbuches folgendes zu beachten:

1) Das Verhältnis der "Darstellung" zur "Stellungnahme"

Die Stellungnahme darf nicht isoliert betrachtet werden. Sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen im Einzelfall Anwendung finden, so ist es erforderlich, sich in der Darstellung die Gründe zu vergegenwärtigen, die zu dem entsprechenden Vorschlag geführt haben, weil jeder Einzelfall seine besonderen Momente hat, die beachtet sein wollen. Nur so kann ein "kasuistischer" Mißbrauch der Stellungnahme verhindert werden.

2) Oekumenische Verantwortung

Mit den Freikirchen steht die evang.-luth. Kirche auf der Basis der Heiligen Schrift in engerer Gemeinschaft als mit den Sekten, die vielfach biblische Aussagen unter schriftfremde Gesichtspunkte stellen. Das Handbuch vertritt weder den Grundsatz prinzipieller Zurückweisung der Sekten noch den einer prinzipiellen Einmütigkeit mit den Freikirchen. Wo Unterscheidungen bestehen, sollen diese weder hervorgehoben noch übergangen, sondern auf ihre sachliche Relevanz geprüft und entsprechend beachtet werden. In jedem Lehrunterschied stellt sich die Wahrheitsfrage, die prinzipiell ernst zu nehmen ist. Nur wer die Unterscheidungen ebenso ernst nimmt wie eine gemeinsame christliche Basis, schenkt dem Partner die schuldige Achtung.

3) Kirchenzucht

Einmütigkeit in Zeugnis, Glaube und Handeln der Kirche gehört zu den wichtigsten Gütern, um die sich alle Glieder der Kirche ständig zu bemühen haben. Kirchenzucht will die zu beachtenden Grenzen aufzeigen. Sie ist innerhalb der lutherischen Kirchen oder mindestens der lutherischen Pastorenschaft um-

stritten. Auf der einen Seite wird der Ruf laut, daß endlich Kirchenzucht geübt werde bzw. die lutherische Kirche die Kirchenzucht ernst nehme. Auf der anderen Seite ist eine tiefe Abneigung gegen jegliche Art von Kirchenzucht bei vielen lutherischen Pastoren vorhanden. Nach langen Überlegungen sind wir dazu gekommen, das Wort Kirchenzucht nach Möglichkeit zu vermeiden.

Auf den Begriff "Kirchenzucht", der ohnehin leicht ein gesetzliches Mißverständnis weckt, kann weithin verzichtet werden, auf die Sache jedoch nicht. Das Handbuch will Hilfen zu einer evangelischen Kirchenzucht bieten.

Je nach Lage der Dinge werden im seelsorgerischen Gespräch zwei verschiedene Verhandlungsweisen anzuwenden sein,die in den unten wiedergegebenen Vorbemerkungen 1 und 2 skizziert sind. In den Stellungnahmen ist auf diese Vorbemerkungen bereits Bezug genommen. Die ausführliche Einleitung wird die angerührten Fragen noch eingehender behandeln.

Vorbemerkung 1

Es gibt Fälle, in denen der Pastor einem Gemeindeglied in der Regel freundlich und brüderlich, aber klar sagen muß, daß es sich von der evang.-luth. Kirche geschieden hat. Dieser Fall ist gegeben, wenn einer an einer Abendmahlsfeier etwa der Neuapostolischen teilnimmt. In den meisten Fällen wird dem Pastor geraten, bei dem Betreffenden auf klare Entscheidung zu dringen. Dies ist milder als die eben genannte Feststellung bzw. Eröffnung. Die Entscheidung kann - und das wäre schließlich sogar zu erhoffen - für die evang.-luth. Kirche gefällt werden. Das Drängen auf klare Entscheidung kann in gewissen Fällen so geschehen, daß ein Paar gebeten wird, seine Trauung lieber von dem Baptistenprediger zu erbitten - wenn der Trend der Ehe dahin geht, daß der Ehepartner, der noch keine "Glaubenstaufe" empfangen hat, offensichtlich früher oder später dahin geleitet wird, daß auch er sich die Glaubenstaufe erbittet. Die Bitte um klare Entscheidung kann etwa einem Baptisten gegenüber sogar mit Respekt des lutherischen Pastors vor der ihm schmerzlichen Entscheidung verbunden sein. Das Wichtige ist jedenfalls, daß bei den Gesprächen im Sinne der Vorbemerkung 1 die Frage im Sinne eines "entweder - oder" gestellt wird. Der lutherische Pastor muß dabei u.U. seine Kirche auch vor dem Vorwurf schützen, daß sie zwar ganz gern die Kirchensteuer von denen nehme, die sie als solche ansieht, die sich von ihr getrennt haben, diese also noch auf ihre kirchlichen Pflichten hin anzusprechen gedenke, ihnen Rechte aber nicht mehr gewähren wolle. Es geht um echte und klare Entscheidungen, auf die möglicherweise gar nicht sehr rasch gedrängt werden muß, die aber, so oder so, schließlich getroffen werden müssen.

Vorbemerkung 2

Nicht alle Entscheidungen, die dem lutherischen Pastor in den Stellungnahmen angeraten werden, können und dürfen mit dem erklärten oder zunächst noch nicht ausgesprochenen Ziel geführt werden, ein Gemeindeglied zu einem "entweder - oder" zu bringen. Wenn ein Gemeindeglied bei der Eheschließung unter Druck seiner Familie handelt oder in Unkenntnis der Schriftwidrigkeit der Lehre bei einer Sekte verkehrt, ist es nicht geboten, davon zu reden, daß es sich selbst von der evang.-luth. Kirche geschieden habe, oder schon auf Entscheidung so oder so zu dringen. Es kann schwer genug sein, überhaupt erst einmal Verständnis für die Lehrunterschiede zwischen der lutherischen Kirche und der in Rede stehenden Sekte zu schaffen. Ehe das nicht geschehen ist, kann die Notwendigkeit eines "entweder - oder" noch gar nicht verstanden werden. Es wird Fälle geben, da es für den lutherischen Pastor gilt, geistliche Stärkung zu bieten und mit Fürbitte zur Seite zu stehen. Doppelmitgliedschaft, die es vielfach gibt, auch in Fällen, wo es von der Sekte her völlig verboten ist, stellt ihre besonderen Probleme. Hat sie schon lange bestanden und ist sie kirchlicherseits nicht beanstandet oder nicht beachtet worden, wird nicht abrupt auf Lösung gedrängt werden dürfen.
Im allgemeinen wird man sagen können, daß dort, wo es nicht um das Abendmahl geht, sondern etwa um häufige Teilnahme an Sektenveranstaltungen sonstiger Art, Verhandlungen im Sinne dieser Vorbemerkung 2 das Gegebene sind. Mechanisch läßt sich aber auch so nicht entscheiden. Die häufige Teilnahme an einem Abendmahl, sagen wir der Evangelischen Gemeinschaft, ist sicher eine viel weniger gravierende Angelegenheit als gelegentliche Teilnahme etwa an (nichtsakramentlichen) Veranstaltungen der Mormonen. Daß eine Verhandlung im Sinne von Vorbemerkung 2 unter Umständen rasch in eine im Sinne von Vorbemerkung 1 übergehen kann, ist sicher. Wo es nicht unbedingt geboten ist, sollte nicht sofort im Sinne der Vorbemerkung 1 verhandelt werden.

Schon jetzt bitten wir die Pfarrer, ihre Erfahrungen mit dem Handbuch nach einer gewissen Zeit dem Lutherischen Kirchenamt mitzuteilen. Es ist beabsichtigt, Darstellungen und Stellungnahmen den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Wenn sich herausstellt, daß Teile des Handbuches revisionsbedürftig sind, bietet die Form der Loseblattsammlung die Möglichkeit der Neufassung. So bitten wir Sie um Ihre Mitarbeit und hoffen, daß das Handbuch einen geeigneten Weg der Zusammenarbeit zwischen Gesamtkirche und Pfarrerschaft eröffnet. Eventuelle Berichte und Anregungen sollten über die Landeskirchenämter geleitet oder diesen in Durchschrift bekanntgegeben werden.

LUTHERISCHES KIRCHENAMT
HANNOVER

VORWORT

Veranlaßt durch die 4. Tagung der 1. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Flensburg hat der Theologische Ausschuß dieser Kirche 1952 einen Unterausschuß für Sektenfragen gebildet. Dafür lag ein bestimmter Anlaß vor. Einzelne Gliedkirchen der Vereinigten Kirche hatten angefragt, wie kirchliche Gemeinschaften - Freikirchen, Sekten usw. - in bestimmten konkreten Fällen zu behandeln seien. Kann ein bei der oder jener Gemeinschaft Getaufter wirklich als christlich getauft angesehen und deshalb ohne weiteres mit einem lutherischen Partner getraut werden? Ist die Zulassung bestimmter Sektenleute als Paten bei lutherischen Taufen möglich? Ist es angängig, Angehörige irgendeiner Gruppe kirchlich zu beerdigen? Die Fragen, die gestellt wurden, waren zahlreich und verschiedenartig, die Gruppen, um die es ging, ebenso. Zum Teil handelte es sich um recht unbekannte und neu in dem betreffenden Kirchengebiet auftauchende Gruppen. Die Menge und Verschiedenartigkeit der Fragen ließen es der VELKD tunlich erscheinen, nicht nur Antworten von Fall zu Fall zu geben, sondern Arbeiten leisten zu lassen, die es ihr ermöglichen, klare und wohlbegründete Bescheide zu erteilen und so eine Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Dinge zu erreichen. So ist es zu dem Unterausschuß für Sektenfragen (künftig: "Ausschuß" genannt) gekommen. Für seine Arbeit wurde ihm eine präzise Aufgabe gestellt. Er hatte der Kirchenleitung der VELKD bzw. dem Lutherischen Kirchenamt genügendes und stichhaltiges Material zu beschaffen, das es ermöglicht, theologisch vertretbare und seelsorgerlich brauchbare Auskünfte zu erteilen und Antworten zu geben. Das Ergebnis seiner zehnjährigen Arbeit legt der Ausschuß hiermit vor. Er hofft, daß er wenigstens für die wichtigsten kirchlichen Gemeinschaften, die nicht der EKD angehören, das notwendige Material zusammengestellt hat.

Man könnte auf den Gedanken kommen, daß dem Ausschuß durch die "Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands", die die 1. Generalsynode beschlossen hat und die unter dem 3. Juni 1955 im Amtsblatt der VELKD (Bd. I Stück 3) veröffentlicht ist, seine Arbeit schon vorweggenommen oder wenigstens zum Teil vorweggenommen worden sei. In der Tat sind die Fragen, die den Ausschuß zu beschäftigen hatten, in der Ordnung des kirchlichen Lebens an mehreren Stellen gestellt oder angerührt; aber sie sind in keinem Falle geklärt oder gar gelöst. In I, 9 heißt es, daß mindestens die Hälfte der Paten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein müssen. Darüber, welchem anderen christlichen Bekenntnis die übrigen Paten angehören dürfen, ist nichts gesagt. Bei VI "Vom heiligen Abendmahl" ist die gastweise Zulassung von Gliedern anderer christlicher Bekenntnisse gar nicht berührt. Brautleute VII, 3 müssen beide einer christlichen Kirche angehören. Darüber, welche Glaubensgemeinschaften als christliche Kirchen anzusehen sind, ist nichts festgelegt. Die Ordnung des kirchlichen Lebens fordert geradezu zu einer Klärung der Fragen auf, die dem Ausschuß gestellt sind und die sie selbst offenläßt. Der Ausschuß hat die Ordnung des kirchlichen Lebens

als die Voraussetzung angesehen, von der er bei seiner Arbeit immer auszugehen hatte. Seine Entschließungen setzen die Ordnung des kirchlichen Lebens voraus, sind in ihrem Sinne zu interpretieren, versuchen sie aber an entscheidenden Stellen zu ergänzen.

Der Ausschuß hat sich bemüht, sich streng an die ihm gestellte Aufgabe zu halten und nicht Dinge zu treiben, zu denen er keinen Auftrag hatte oder die seine Möglichkeiten überstiegen hätten. Er war nicht beauftragt, eine neue Darstellung der Sekten in Deutschland zu schaffen. Ebensowenig war er beauftragt, eine Grundsatzerklärung über das Thema "Kirche und Sekte" zu erarbeiten. Wenn er das hätte tun sollen oder wollen, hätte er eine ganze Ekklesiologie erstellen müssen unter besonderer Herausstellung des Themas "Kirche und Kirchen" und "Kirche und Sekte". Im Zuge solcher Arbeit hätte er versuchen müssen, theologische Fragen, die innerhalb des Luthertums kontrovers sind, abschließend zu entscheiden oder wenigstens der Kirchenleitung entscheidungsreif vorzulegen. Ob "die Kirche" einem Baum mit vielen Ästen gleicht, an dem jede Kirche ein Ast oder ein Zweig ist, der nur im Zusammenhang des Ganzen und aus den Kräften des Gesamtorganismus lebt, ob die Kirche eine Familie mit einer großen Zahl von Kindern ist, die alle ihre besonderen Gaben und Aufgaben haben, aber doch gleichen Ranges sind und nur als Ganzes "die Kirche" bilden, oder ob es nur e i n e Kirche gibt und neben ihr kirchenähnliche Gemeinschaften, in denen nun aber doch mehr oder weniger deutlich vestigia ecclesiae zu erkennen sind, wäre dann zu klären gewesen. Dem Ausschuß ist rasch klargeworden, daß er sich übernehmen würde, versuchte er, solche Arbeit zu leisten - und das noch ohne ausdrücklichen Auftrag. So ist er beinahe ängstlich stets darauf bedacht gewesen, genau bei der ihm wirklich gestellten Aufgabe zu bleiben. Man erwarte nicht zu viel von den im folgenden dargebotenen Arbeiten, weder ein eindrucksvolles neues Sektenkompendium noch eine Theologie der Kirche und der Sekte, sondern nur Material zur Klärung von Fragen wie z. B. der, ob die Taufe der oder jener Gemeinschaft als christliche Taufe angesehen werden kann, wie Konfirmationsanwärter, die anderweit getauft wurden, zu behandeln sind usw.

Dennoch hat den Ausschuß, und zwar ganz stark gleich zu Beginn seiner Arbeit die Frage beschäftigt, ob er nicht eine Generalregel finden und eine Generalformel aufstellen könnte, um die rasche Beantwortung zahlreicher Anfragen zu ermöglichen. Kann man etwa so vorgehen, daß man zwischen Freikirchen und Sekten unterscheidet und die Angehörigen der Freikirchen etwa so behandelt wie Angehörige nicht-lutherischer Gliedkirchen der EKD, Sektierern hingegen grundsätzlich auch kein Gastrecht innerhalb einer lutherischen Kirche gewährt? Oder ist es möglich, von der gegebenen Zugehörigkeit einer Gemeinschaft zur Oekumene auszugehen und Gliedern solcher Gruppen, die dem Weltrat der Kirchen oder auf deutschem Boden der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossen sind, das Gastrecht zu gewähren, Gliedern außerhalb dieser Zusammenschlüsse stehender Gemeinschaften aber nicht? Die ersten Schwierigkeiten, die da auftauchen, lassen sich vielleicht bewältigen. Man könnte beiseite lassen,

daß die Begriffe Freikirche und Sekte an sich heterogen sind: die Freikirche bezeichnet eine vielleicht nur recht zufällige Verfassungsform, auf die hin sich u. U. sog. Landeskirchen sehr bald entwickeln werden, der Begriff Sekte hingegen ist theologisch relevant. Man könnte wohl sagen: unter sog. Freikirchen müssen die Kirchen verstanden werden, denen gegenüber im allgemeinen darauf verzichtet wird, sie mit dem als abwertend empfundenen Namen Sekten zu bezeichnen, also Methodisten, Baptisten, Glieder der Evangelischen Gemeinschaft, Herrnhuter, vollends Angehörige lutherischer Freikirchen. Daß da ein gewisser Consensus bereits besteht, ist nicht zu verkennen; zweifelhaft ist, wie man die Adventisten einzuordnen hat. Nimmt man die Zugehörigkeit etwa zum Weltrat der Kirchen als Kriterium, hat man allerdings zu bedenken, daß gewisse Gemeinschaften wohl nur aus sehr äußerlichen Gründen nicht oder noch nicht zur Ökumene gehören. Man müßte daran denken, daß gewisse Gruppen sicherlich ohne Schwierigkeiten in die Ökumene aufgenommen werden würden, wenn sie darauf antrügen. In gewissem Sinne hat sich der Ausschuß die Gepflogenheit zu eigen gemacht, bestimmte Gemeinschaften wie Methodisten, Baptisten und einige andere mehr als Freikirchen zu bezeichnen und sie nicht mit dem Sektennamen zu belegen. Rücksicht auf die Freikirchen, mit denen die deutschen evangelischen Landeskirchen heute stärker denn je in mannigfacher Weise zusammenarbeiten, hat dazu veranlaßt, Gruppen zu bilden (Freikirchen, Innerkirchliche Gemeinschaften, Sekten, Weltanschauungsgemeinschaften) und so von vornherein dem vorzubeugen, daß die Freikirchen sich verletzt fühlen. Dazu muß freilich gesagt werden, daß uns ein Richteramt auch über die Sekten nicht übertragen ist. Die Absicht der Verunglimpfung besteht bei den Ausführungen über die Sekten nicht. Der Eifer um Christus und der Wille zum Dienst an allen Brüdern, der gerade bei manchen Sekten vorhanden ist, soll nicht verkannt werden. Daß der Herr allein über sie richtet, dürfen auch alle Brüder aus den Sekten für sich in Anspruch nehmen. Im abwertenden Sinne wollen wir den Sektennamen überhaupt nicht verwenden.

Es geht aber jetzt um die Frage, ob sich die Unterscheidung von Freikirche und Sekte als eine Generalregel gebrauchen läßt, die dazu verhilft, die gestellten Einzelfragen ganz einfach und gleichmäßig zu beantworten, in dem Sinne: Bei der Freikirche ist alles möglich, Taufanerkennung, gegenseitige Patenschaften usw.; bei der Sekte ist nichts möglich, auch nicht die Anerkennung einer Sektentaufe. Daß sich vieles vereinfachen würde, ließe sich eine solche Generalregel aufstellen, ist selbstverständlich. Nach langen und gründlichen Erwägungen, die der Ausschuß angestellt hat, ist er zu dem Ergebnis gekommen, dem der Theologische Ausschuß beigetreten ist, daß es schlechterdings unmöglich ist, eine solche Generalregel aufzustellen, und daß wir uns nicht darauf beschränken dürfen, eine Gemeinschaft (je nachdem) als Kirche oder als Sekte abzustempeln. Über die Schwierigkeiten, die dem entgegenstehen, muß Rechenschaft abgelegt werden.

Die wichtigste unter all den Einzelfragen, die den Ausschuß beschäftigt haben,

ist zweifellos die nach der Taufanerkennung. Hier liegen bereits Vorentscheidungen vor, die als gegeben angenommen werden müssen, jedenfalls durch den Ausschuß nicht umgeworfen werden dürfen. Eine römisch-katholische Taufe wird innerhalb der gesamten lutherischen Kirche (und nicht nur der lutherischen Kirche) genauso als christliche Taufe anerkannt, wie Rom eine lutherische oder reformierte Taufe, ja jede Taufe, die unter Verwendung von Wasser und im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen ist, dem Grundsatz nach als echte christliche Taufe anerkennt. Die Entscheidung, die im Ketzertaufstreit des 3. Jahrhunderts (254-57) getroffen ist, steht noch heute genauso in Geltung wie ehedem. Eine im Vergleich mit der Grundfrage untergeordnete Frage ist die nach Zulassung von römischen Katholiken zum Patenamt innerhalb der lutherischen Kirche. Auch diese Frage ist nach Kenntnis des Ausschusses innerhalb der gesamten EKD bejaht. Der Ausschuß sieht sich auch in der Frage nicht imstande, eine Außerkraftsetzung der diesbezüglichen Praxis anzuregen und fühlt sich nur verpflichtet, auf I, 9 der Ordnung des kirchlichen Lebens hinzuweisen, daß mindestens die Hälfte der Paten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein muß. Wenn der Grundsatz gilt, der in der Erklärung der Generalsynode der VELKD in Ansbach über Abschnitt I der Ordnung des kirchlichen Lebens vom 23. Juni 1950 in aller Form bekräftigt ist ("Von der heiligen Taufe" Art. I, 3, Ordnungen und Kundgebungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Berlin 1954, 2. Aufl. 1966, B 501 S. 4), daß eine mit Wasser im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe echte christliche Taufe ist, dann müssen auch Taufen mancher Gemeinschaften, die unzweifelhaft als Sekten anzusehen sind, anerkannt werden, z. B. die neuapostolischen Taufen. Die Generalregel, die von dem Unterschied zwischen Kirche und Sekte ausgeht, ist dann schon bei der ersten und entscheidenden Frage durchbrochen bzw. hat sich als unbrauchbar erwiesen.

Trotz der Eindeutigkeit des Grundsatzes der Taufanerkennung hat es Diskussionen und Schwierigkeiten gegeben. Die römisch-katholische Kirche verwendet bei der Taufe nicht nur Wasser, sondern auch Salz und andere Elemente. Die Christengemeinschaft tauft auf den Namen des Dreieinigen Gottes und verwendet Wasser, Erde und Asche. Bei anderen Gruppen ist es sehr schwer, sicher festzustellen, ob stiftungsgemäß getauft wird. Innerhalb des Theologischen Ausschusses ist allen Ernstes die Frage gestellt und gründlich erörtert worden, ob die lutherische Kirche nicht in besonderen Fällen auf die Konditionaltaufe zurückgreifen müßte, obwohl hinsichtlich der Frage der Konditionaltaufe bereits eine Vorentscheidung durch die "Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands" gefällt war. Diese Ordnung gebraucht den Begriff Konditionaltaufe oder Eventualtaufe nicht: aber wenn es unter I, 8 (Ordn. und Kundgeb. 1966 B 501 S. 8) heißt: "Wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine Taufe überhaupt oder ob sie dem Befehl unseres Herrn Jesus Christus gemäß geschehen ist, so muß sie in jedem Fall vollzogen werden", so ist damit für alle die Fälle, in denen sie in Frage kommen könnte, die Konditionaltaufe ausgeschlossen. Vom Theologischen Ausschuß ist die Frage,

ob man in besonderen Fällen etwa doch auf die Konditionaltaufe zurückkommen sollte, dann auch entschieden verneint worden: Das im Luther-Jahrbuch (25, 1958, S. 110-140) abgedruckte Gutachten des Ausschuß-Vorsitzenden, das der Theologische Ausschuß schließlich abgegeben hat, ist veröffentlicht (Ordnungen und Kundgeb. B 301, ferner Abl. VELKD 1957, S. 110) und legt u. a. fest, daß in der betr. Gemeinschaft Gnadenmittel im Sinne von CA V vorhanden sind und daher eine Eingliederung in den Leib Christi angenommen werden darf, ferner, daß der Gebrauch der Trinitarischen Taufformel nicht nur leere Form ist, was sie wäre, wenn in der betr. Gemeinschaft der Glaube an den Dreieinigen Gott offensichtlich verleugnet wird. Jedenfalls muß aber nun gelten, daß Taufen, die mit Wasser im Namen des Dreieinigen Gottes und als Gnadenmittel vollzogen sind, als rechte christliche Taufen angesehen werden müssen. Daß eine mit Wasser und im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe dennoch keine stiftungsgemäße Taufe sei, wäre in jedem Falle sehr sorgsam zu beweisen. Es könnte notwendig werden, bei stark gnostisierenden Sekten zu bestreiten, daß es sich um christliche Taufen handelt, weil nicht nur in Nebenhandlungen, sondern beim Taufakt selbst andere Elemente als Wasser gebraucht werden (vgl. wieder die Grundsatzerklärung des Theologischen Ausschusses). Aber dabei wird es bleiben, daß u. U. auch Sektentaufen als Taufen anerkannt werden müssen.

Umgekehrt ergeben sich ganz große Schwierigkeiten von der baptistischen Taufe her. Die Baptisten werden gemeinhin unter die Freikirchen gerechnet und gehören mit einem Teil ihrer Einzelkirchen dem Weltrat der Kirchen an. Der Baptist, der die Großtaufe empfangen hat, ist in der Tat als getauft anzusehen. Wie steht es aber mit dem, der als Kind getauft ist, sich dann aber hat wiedertaufen lassen, also seine Taufe verachtet hat? Welche Taufe ist stiftungsgemäße Taufe, die, die die lutherische Kirche als solche ansieht, oder die, die er selbst als seine Taufe betrachtet? Wenn man glaubt, bei "Anabaptisten" die Frage nach der Stiftungsgemäßheit der Taufe beiseite tun zu können, wird man jedenfalls fragen müssen: Kann man einen doppelt Getauften zum Patenamt zulassen? Er könnte das Patenamt doch nur annehmen, um das Kind, dessen "Taufe" er als eine Art Säuglingsweihe ansieht, später für die Großtaufe zu gewinnen! Vorerst eben dies: die Grundregel Freikirche oder Sekte läßt sich auch im Blick auf die sog. Freikirchen nicht praktizieren. Es ist unmöglich, dem Freikirchler ein generelles Gastrecht zu gewähren. Bei dem Kriterium Oekumene tauchen dieselben Probleme auf.

Bei der Arbeit des Ausschusses ist noch vieles andere erörtert worden, was die Möglichkeit der Aufstellung einer Generalregel ganz zweifelhaft macht. Es erweist sich als unvermeidlich, neben theologischen Gründen auch seelsorgerliche und psychologische Gründe ins Spiel zu bringen. Anders ausgedrückt: es muß sowohl nach der regula fidei als auch nach der regula caritatis gehandelt werden. Ein Einzelproblem ist das Gegenseitigkeitsprinzip, das manchmal beachtet werden darf und muß (gegenseitige Gewährung kirchlicher Räume), in anderen Fällen jedoch nicht angewendet werden darf (die Taufe einer Sekte ist nicht

deshalb echte Taufe, weil die Sekte - vielleicht aus heimlicher Verachtung - unsere Taufe anerkennt). Der Abwerbung vom evangelisch-lutherischen Glauben, die bei der Patenzulassung akut werden kann, muß entgegengewirkt werden. Die Wirkung von Entscheidungen, die theologisch gerechtfertigt oder vertretbar sein mögen, auf die Gemeinde ist zu bedenken. Wenn Ärgernis in den Gemeinden entsteht, etwa durch die Bereitstellung von Gemeinderäumen für eine gegen die landeskirchliche Ortsgemeinde sehr aggressive Gemeinde der bischöflichen Methodisten, kann nicht rücksichtslos nach der regula fidei gehandelt werden. Besondere Probleme ergeben sich von daher, daß Gemeinschaften aus dem Osten durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse versprengt, zerstreut und isoliert worden sind. Ob sich die alten Gruppen neu sammeln oder von den lutherischen Gemeinden absorbiert werden, ist mit abhängig von der Behandlung, die sie erfahren. Vielleicht können Menschen, die früher einmal kein Heimatgefühl in ihrer Kirche mehr empfanden und deshalb zu einer Sekte gingen, jetzt wieder heimkehren, wenn ihnen nur brüderlich begegnet wird. Beim Sterben von Christen, die kleinen und nun zerstreuten Gemeinschaften angehören, können also Fälle auftauchen, die in dem entsprechenden Abschnitt der Ordnung des kirchlichen Lebens (Vom Sterben des Christen und vom christlichen Begräbnis, LO VIII, 3) nicht mit bedacht sind. Es kann notwendig werden, sogar dem Angehörigen einer Gruppe gegenüber, die ganz kirchenfeindlich ist, auf dem Kranken- oder Sterbebette ganz nachdrücklich die regula caritatis in Wirksamkeit zu setzen. Die Frage der Kirchenfeindlichkeit oder Kirchenfreundlichkeit einer Gemeinschaft hat den Ausschuß natürlich auch regelmäßig beschäftigt. Sie hängt wieder mit dem Gegenseitigkeitsprinzip zusammen.

Es gibt Fragen, die der Ausschuß glaubte, nach Möglichkeit von sich schieben zu müssen und zu empfehlen, daß die kirchlichen Stellen sie, wenn angängig, überhaupt von sich weisen. Wenn eine Landeskirche um ihre Stellungnahme zu der Frage ersucht wird, ob einer Gruppe Körperschaftsrechte gewährt werden sollen oder nicht, sollte sie sich an der Frage desinteressiert zeigen. Jedenfalls ist es nach Meinung des Ausschusses nicht die Aufgabe der lutherischen Kirche, Sekten dadurch entgegenzuwirken, daß sie Maßnahmen gegen sie empfiehlt, die leicht als Schikanen empfunden werden. Die Frage der kirchlichen Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft in einer lutherischen Landeskirche und anderen Gemeinschaften (z. B. Quäker, Lorberianer, Lorenzianer) hat den Ausschuß zwar beschäftigt, die Grundsatzentscheidung liegt aber außerhalb seiner Zuständigkeit. Sie liegt vielmehr in der Regel bei den einzelnen Landeskirchen.

Der Ausschuß ist nicht der Meinung, daß sich schlechterdings nichts Generelles sagen ließe. Wahrscheinlich ist es möglich, gewisse Gruppen als nichtchristlich oder als außerhalb der Christenheit stehend zu qualifizieren. Anders und vorsichtiger ausgedrückt: u. U. läßt sich sagen, daß bei der oder jener Gemeinschaft, mag sie sich auch christlich nennen, keine oder fast keine oder nur durch Entstellung unkenntlich gemachte und verkehrte vestigia ecclesiae zu erkennen sind. Am einfachsten dürften die Dinge bei gewissen synkretistischen Gemein-

schaften liegen, die zwar gelegentlich in Darstellungen christlicher Sekten mit behandelt werden, bei denen aber die wesentlichen Elemente außerchristlicher Herkunft sind, z. B. Bahai oder Mazdaznan. Vielfach wird im Blick auf die Zeugen Jehovas oder die Mormonen gesagt: Diese Gruppen stehen außerhalb der Christenheit. Während der Ausschuß sich befugt gefühlt hat, sich mit Bahai oder Mazdaznan vorerst überhaupt nicht zu befassen , konnte er bei den Zeugen Jehovas so nicht handeln, da diese zahlenmäßig in der Bundesrepublik sehr stark sind. eine große Werbearbeit entfalten und als die wahren Christen auftreten. Wenn er schon nicht verkennen kann, daß die vestigia ecclesiae dort sehr stark verwischt oder entstellt sind, kann er sich doch nicht einfach ausschweigen. Vollends ist es nicht möglich, die Unitarier einfach zu übergehen, auch wenn sich Unitariergruppen vielfach dem Freidenkertum nähern. Einem aus Siebenbürgen kommenden Unitarier, der von der dortigen lutherischen Kirche als christlicher Bruder angesehen wird, wird es nur ganz schwer klarzumachen sein, daß er von einer lutherischen Kirche in Deutschland nicht als Glaubensbruder bzw. nicht als getaufter Christ angesehen werden soll. Kurzum: von großem praktischen Wert ist die negative Generalregel, daß sich gewisse Gruppen vielleicht von vornherein aus der Christenheit ausgliedern lassen, nicht. Der Ausschuß hat sich nur in seltenen Fällen entschlossen, das nackte Urteil zu fällen, diese oder jene Gemeinschaft gehört nicht zur Christenheit.

So ist dem Ausschuß kein anderer Weg offen gewesen als der, die wichtigsten Gemeinschaften durch seine Mitglieder, u. U. auch durch von Fall zu Fall gewonnene Sondermitarbeiter, bearbeiten zu lassen. Zunächst ist ein Fragebogen I angelegt worden, dessen Muster dem Vorwort zugefügt ist. Auf Huttens Sektenbuch und auf Monographien über einzelne Sekten ist Bezug genommen. Nach Möglichkeit sind die Abhängigkeiten kenntlich gemacht. Der Gesichtspunkt, eine möglichst zweckmäßige und der dem Ausschuß gestellten Aufgabe gerecht werdende Information zu bieten, hat ganz im Vordergrund gestanden. Möglichst reichhaltige Literaturangaben zu bieten, erschien dem Ausschuß wichtig, vor allem bei sog. nichtliterarischen Sekten. Absolute Vollständigkeit hat sich nicht erreichen lassen und konnte in manchen Fällen wohl auch nicht angestrebt werden.

Außer dem Muster für den Fragebogen I, der jeweils recht ausführlich beantwortet werden sollte, ist noch ein Muster für einen Fragebogen II hergestellt worden, für den nur kurze Antworten vorgesehen waren (ebenfalls dem Vorwort beigefügt). Während der Beantwortungsfragebogen I über die betreffenden Gemeinschaften lediglich informiert, gibt der ausgefüllte Fragebogen II kurz an, wie die jeweilige Gemeinschaft kirchlicherseits in der oder jener Hinsicht zu behandeln ist. Der Fragebogen I ist ohne den Bogen II ohne weiteres lesbar und bis zu einem gewissen Grade auch schon auswertbar, während die Antworten auf die Fragen des Bogens II ohne Kenntnis des zugehörigen Bogens I nicht leicht zu verstehen sind. Es kann nur dringend darum gebeten werden, zu dem Beurteiteilungsbogen (II) immer den Informationsbogen (I. die Ausarbeitung) hinzuzuneh-

men. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Stellungnahmen in Bogen II wenn schon wohl erwogen, so doch nicht infallibel und irreformabel sind. Wandlungen bei Gemeinschaften, wie sie nicht ganz selten zu beobachten sind, können ebenso zu neuer Antwort nötigen als bessere Informationen, die sich der Ausschuß nachträglich noch hat beschaffen können.

Seinerseits kann der Ausschuß die Ergebnisse seiner Arbeit nur dem Theologischen Ausschuß vorlegen. Und er muß es diesem bzw. der Kirchenleitung der VELKD überlassen, ob und in welcher Weise sie diese legitimieren und bekanntmachen will.

Es bleibt noch übrig, zu einzelnen Fragen einige Erläuterungen zu geben:

I, 6: Es geht darum, ob die betr. Gemeinschaft den Austritt des Bewerbers aus seiner alten Kirche verlangt oder nur empfiehlt oder ihn auch gar nicht wünscht, also ob Doppelmitgliedschaft in Landeskirche und in der in Rede stehenden Kirchengemeinschaft, von letzterer her gesehen, möglich ist. Die Fragen, ob, von der lutherischen Kirche her gesehen, die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft in der Landeskirche und in einer anderen christlichen Gemeinschaft besteht und wie Doppelmitglieder kirchlich zu behandeln sind, ist dann akut, wenn einzelne Gemeinschaften ihren Mitgliedern ausdrücklich zugestehen (Quäker, Lorberianer, Lorenzianer, Philadelphiagemeinde), gleichzeitig Mitglieder der (einer) Kirche zu sein. Sie hat den Ausschuß demgemäß auch beschäftigt. Er ist aber zu dem Ergebnis gekommen, daß er die Lorenzianer, Lorberianer und Quäker, mit denen er sich bereits eingehend befaßt hatte, vorerst zurückzustellen und für Gruppen wie Philadelphiagemeinde und radikale Gemeinschaftskreise, wie die Pfefferkornianer, sich nicht zuständig ansehen bzw. Sonderauftrag des Theologischen Ausschusses abwarten solle. Es ist nicht zu verkennen, daß die Frage nach der Behandlung von Christen, die zugleich Glieder der lutherischen und einer anderen Kirche sind, eine Angelegenheit der Kirchenzucht und nicht des Verhältnisses zu anderen christlichen Glaubensgemeinschaften ist, insbesondere dann, wenn die Glieder der betr. Gemeinschaft nur zum Teil der lutherischen Kirche angehören und der Schwerpunkt des geistlichen Lebens des Einzelnen ganz in der Sondergemeinschaft ruht.
Ein Fachausschuß der Vereinigten Kirche ist überfordert, wenn er Vorschläge für die Behandlung von Gemeinschaften machen soll, für die einzelne Landeskirchen unmittelbar zuständig sind. Sollte die vorliegende Veröffentlichung doch gerade den Wunsch wecken, daß Gruppen, die als innerkirchliche Gemeinschaften gelten können, noch in größerem Umfang mitbehandelt werden, dann müßte in jedem einzelnen Fall der Beurteilungsbogen mit den Landeskirchen abgesprochen sein, in deren Raum die innerkirchlichen Gemeinschaften existieren. Versucht worden ist das schon bei den Horpeniten und Lorenzianern. Die Stellung zu Quäkern, die zugleich Glieder einer Landeskirche sind, bedürfte doch wohl einer Klärung durch die EKD.

I, 7c und c: Gefragt ist, ob die betr. Gemeinschaft die landeskirchliche Taufe bzw. Taufe anderer Kirchen anerkennt oder nicht, bzw. ob sie Glieder der Landeskirche als Paten zuläßt oder nicht, vorausgesetzt, daß sie das Patenamt überhaupt kennt. Analog sind andere Fragen des Bogens I wie Frage 10 zu verstehen, in der es um das Mischehenrecht der in Rede stehenden Gruppen geht. Urteile, wie es die lutherische Landeskirche gegenüber der anderen Gemeinschaft halten sollte, sind grundsätzlich nicht in die Bogen I aufgenommen worden.

II, 1: Die Frage der Anerkennung der Taufe einer Gemeinschaft kann nur grundsätzlich beantwortet werden (vgl. die o. a. Erklärung der Generalsynode von Ansbach und das Wort des Theologischen Ausschusses). Es ist unmöglich, die Taufe einer bestimmten Gruppe nur deshalb nicht anzuerkennen, weil sie dezidiert kirchenfeindlich ist, oder umgekehrt eine Taufe deshalb als kirchliche Taufe gelten zu lassen, weil die betreffende Gemeinschaft gegenüber den Landeskirchen ausgesprochen irenisch eingestellt ist.

II, 2, 3: Die Annahme einer Patenstelle bei der Taufe in einer Freikirche oder Sekte kann als möglich angesehen oder widerraten werden; ja, u. U. muß ausgesprochen werden, daß die Annahme kirchenzuchtliche Folgen nach sich ziehen kann. Für die Entscheidung fallen ins Gewicht der Grad des Irrtums, die etwaige Förderung des Irrtums oder die Verwischung des Gegensatzes, der nicht verwischt werden darf, auch die Frage nach der Kirchenfreundlichkeit oder Kirchenfeindlichkeit der betr. Gruppe. Der Fall, daß Übernahme von Patenschaft als möglich angesehen wird, wird seltener sein als der andere Fall, daß die Christlichkeit einer Taufe anzuerkennen ist, worüber dann in der Regel befunden werden muß, wenn der Betreffende seine Gemeinschaft verlassen und sich der Kirche zuwenden will. Analoges gilt für die Frage der Zulassung von Freikirchlern oder Sektierern als Paten bei evangelisch-lutherischen Taufen.

II, 4: Bei der Frage der Aufnahme eines Freikirchlers oder Sektenmitgliedes in die lutherische Kirche ist analog Frage II, 1 entschieden worden. Ein getaufter Christ wird nicht wieder getauft. Je nachdem muß aber ein besonderer, ausführlicher Unterricht analog einem Kofirmandenunterricht als notwendig bezeichnet werden, u. U. auch dann, wenn die Taufe anerkannt ist. In anderen Fällen genügt eine kurze Unterweisung oder eine einfache Belehrung. Der Ausschuß geht davon aus, daß Menschen, die im Konfirmationsalter stehen oder älter sind, nur zu taufen sind, und daß dann nicht eine Taufe und eine Konfirmation einander folgen sollen (vgl. I. 4 der Ordnung des kirchlichen Lebens, Ordn. und Kundgeb. B 501, S. 3).

II, 5, 7: Bei der Frage nach der Möglichkeit der Trauung einer Mischehe hat die Erwägung im Vordergrund zu stehen, ob an eine christliche Ehe in dem Sinne, daß gemeinsames Gebet und auch ein gewisser gemeinsamer Umgang mit dem Wort Gottes möglich sind, gedacht werden kann oder nicht. Auch der andere Gesichtspunkt ist wichtig, daß aggressive Gegensätze zwischen zwei Glaubensgemeinschaften nicht in eine Ehe getragen werden dürfen, jedenfalls daß die

lutherische Kirche nicht die Hand dazu zu bieten hat. ---- Der Frage der Kindererziehung darf nach Meinung des Ausschusses beim Trau- und Taufgespräch nicht ausgewichen werden, während Abforderung einer Verpflichtungserklärung nicht erfolgen sollte. Lediglich in Fällen, die besonders gelagert sind (Adventisten: lehrmäßig stehen sie der lutherischen Kirche nicht sehr viel ferner als die Baptisten; ihre Propaganda gegen die lutherische Kirche ist aber kräftiger als die der Baptisten), hat es sich nicht vermeiden lassen, zwar nicht durch eine förmliche Verpflichtung, aber durch ein klärendes Gespräch auf Sicherstellung der lutherischen Kindererziehung zu drängen. ---- Die Frage der Ergreifung kirchenzuchtlicher Maßnahmen ist unter dem Gesichtspunkt erwogen, Schritte von evangelisch-lutherischen Christen, die verhüllten Abfall von ihrem Glauben bedeuten, klar als solchen zu kennzeichnen (im übrigen ist der Abschn. VII der Ordnung des kirchlichen Lebens zu beachten - Von christlicher Ehe und christlicher Trauung, Ordnungen und Kundgebungen B. 501, S. 12 -).

II, 7-8: Daß nach der aushilfsweisen Vornahme von Amtshandlungen gefragt wird, ist vor allem durch die Zerstreuung von Gruppen und Gemeinschaften im Zuge oder infolge der Kriegsverhandlungen bedingt. An Fälle, die schon durch OKL VIII, 3 (Vom Sterben des Christen . . . Ordnungen und Kundgebungen B 501, S. 15) klar ausgeschlossen sind, ist also nicht gedacht. Die regula caritatis sollte in allen in Rede stehenden Fällen kräftig angewendet werden, in denen nicht durch zu großes Entgegenkommen umgekehrt Ärgernis erweckt wird oder eine Irreführung der eigenen Gemeinde zu befürchten ist. Entsprechend ist auch zu handeln bei der Gewährung von Glockengeläut. Eine diesbezügliche Frage ist deshalb nicht in den Bogen aufgenommen, weil die Frage nach der Erregung möglichen Ärgernisses vielfach im Blick auf die konkrete Ortsgemeinde zu beantworten ist.

II, 9: Bei der Frage nach der gastweisen Zulassung von nichtlandeskirchlichen Christen zum lutherischen landeskirchlichen Abendmahl mußte versucht werden, zu klären, ob die Gemeinschaft, zu der die betr. Bewerber gehören, der luth. Kirche dogmatisch etwa so nahesteht wie die nichtlutherischen Landeskirchen der EKD.

II, 10: Während bei der gastweisen Zulassung von Nichtlutheranern zum lutherischen Abendmahl etwa die Weitherzigkeit am Platze ist, die sich die lutherischen Kirchen innerhalb der EKD gegenüber nichtlutherischen Christen in der EKD zu eigen gemacht haben, muß der Ausschuß von der Teilnahme an nichtlutherischen Abendmahlsfeiern in Freikirchen und Sekten im allgemeinen abraten, u. U. sich auch noch stärker gegen eine solche erklären.

II, 11: Der Fall, daß sich ein Lutheraner wiedertaufen läßt, ist grundsätzlich und generell, ganz gleich, in welche Kirche er damit eintritt, als Selbstausschließung aus der lutherischen Kirche zu betrachten. In dieser Frage kann lediglich die regula fidei gelten, und angeblich gebotene Rücksicht, etwa auf den

Ehepartner, kann keinesfalls den Grundsatz umstoßen.

In allen anderen Fällen, also bei gelegentlicher oder gar häufiger Teilnahme an Gottesdiensten, Bibelstunden usw., ist sorgfältig zu klären, wo die Motive liegen, ob der Betreffende klar sieht, daß ein Unterschied zwischen der ihn anziehenden neuen Gemeinschaft und der Kirche besteht usw.

II, 12: Es kann u. U. gesagt werden, daß einer bestimmten Sekte (oder Freikirche) kircheneigene Räume unter gar keinen Umständen überlassen werden dürfen. Dann ist auch über den Einzelfall klar entschieden. Wenn festgestellt wird, daß Gewährung kircheneigener Räume an die in Rede stehende Gemeinschaft u. U. möglich ist, dann ist im Einzelfall immer noch zu prüfen, ob solche Umstände gegeben sind. Dasselbe, was in der einen Gemeinde ohne jede Not möglich ist, kann in der anderen schwerstes Ärgernis erregen. Was unmittelbar nach der weitgehenden Zerstörung einer Stadt notwendig war, empfiehlt sich heute vielleicht dort nicht mehr. Namentlich in der Frage der Gewährung kircheneigener Räume, aber vielleicht auch in anderen Fragen, hilft die Regel und Richtlinie nur wenig, und es muß mit Behutsamkeit und Takt entschieden werden.
Zur Frage der Kirchenzucht sei noch einmal ausdrücklich auf die Einführung Absatz 3, Vorbemerkung 1 und 2, verwiesen.

In dem nun wohl deutlich gewordenen Sinne werden die Informationsbogen und die Stellungnahmen den Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern übergeben. Sie möchten der Einheitlichkeit des Handelns in der lutherischen Kirche dienen und lassen zwangsläufig noch viel Spielraum für Ermessensentscheidungen in geistlicher Verantwortung. Wo in dem Vorwort, das mit Vorbedacht das Werden des ganzen Buches schildert, von Überzeugungen gesprochen ist, zu denen der Ausschuß gekommen ist, heißt das immer auch, daß sie sich der Theologische Ausschuß als ganzer bzw. die lutherischen Bischöfe zu eigen gemacht haben, auch dann, wenn es nicht ausdrücklich gesagt ist. Für das Erscheinen des Werkes in Einzellieferungen, die in Ordnern zusammengeheftet werden sollen, sind mancherlei praktische Gründe maßgebend gewesen. Vor allem aber wird auch daran anschaulich, daß keine gesetzlichen und starren Anweisungen gegeben und keine infalliblen und irreformablen Entscheidungen vorgelegt werden sollen. Kritische Hinweise und Stellungnahmen sind nicht nur erlaubt, sondern erwünscht, wenn die Kritik nur sachlich und dadurch hilfreich ist.
Die Autoren der Einzelausarbeitungen treten mit ihren Namen nur insofern in Erscheinung, als die Namen aller an den Arbeiten Beteiligten in einem Mitarbeiterverzeichnis zusammengefaßt sind. Das Schönste an der Zusammenarbeit war, daß wir alle sehr viel voneinander gelernt haben. In dem Sinne danke ich allen meinen Mitarbeitern von Herzen.

Im Februar 1967 D. Franz Lau
Vorsitzender des Arbeitskreises für Freikirchen und Sekten in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

FRAGEBOGEN II (Beurteilungsbogen)

1. Anerkennung der Taufe
2. Patenschaft bei Taufen der Freikirchen oder Sekten
3. Patenschaft von Freikirchen- oder Sektenangehörigen bei ev.-luth. Taufen
4. Übertritt aus einer Freikirche oder Sekte in die ev.-luth. Kirche
5. Lutherische Trauung von lutherischen Christen mit Freikirchen- oder Sektengliedern
6. Trauung von lutherischen Christen mit Freikirchen- oder Sektenmitgliedern in der betreffenden Freikirche oder Sekte
7. Trauung von zwei Angehörigen einer Freikirche oder Sekte durch einen lutherischen Pfarrer
8. Kirchliche Mitwirkung bei der Bestattung verwaister Freikirchen- und Sektenangehöriger
9. Zulassung von Freikirchen- oder Sektenangehörigen zum lutherischen Abendmahl
10. Teilnahme lutherischer Christen am Abendmahl von Freikirchen oder Sekten
11. Teilnahme lutherischer Christen an Veranstaltungen von Freikirchen oder Sekten
12. Einräumung kircheneigener Räume für Freikirchen oder Sekten

    Bemerkung: Bei "kircheneigenen Räumen" ist zu unterscheiden zwischen Kirchenräumen für Gottesdienste und profanen Räumen (in Gemeindehäusern u. ä.) für Versammlungen.

FRAGEBOGEN I (Informationsbogen)

1. Entstehung und Geschichte
2. Grundriß der Lehre
3. Stellung zu den altkirchlichen Bekenntnissen
4. Stellung zu den alten Kirchen
5. Stellung zur Oekumene
6. Austrittsproblem
7. a) Tauflehre
   b) Taufpraxis
   c) Taufanerkennung
   d) Patenfrage
8. a) Abendmahlslehre
   b) Abendmahlspraxis
   c) Interkommunion
9. Andere, insbes. taufergänzende Sakramente
10. Traupraxis
11. Bestattung
12. Größe und Verbreitungsgebiet
13. Wachstum und Rückgang
14. Organisation
15. Quellen (Heilige Schriften, Bekenntnisse, Bücher, Zeitschriften)
16. Literatur

VERZEICHNIS DER MITARBEITER

Mitglieder des Unterausschusses für Sektenfragen:

Prof. Dr. Franz L a u, Markkleeberg-Leipzig
Kirchenrat Dr. H u t t e n, Stuttgart
Pfarrer Dr. theol. Joachim J e n t z s c h, Auerbach (Vogtland)
Oberkirchenrat Dr. Hanfried K r ü g e r, Frankfurt/Main

Bearbeiter einzelner Darstellungen:

Pfarrer Albert B ö t t r i c h, Olbernhau/Erzg.
Pastor Herbert F i l t z, Breitenborn/Sa.
Pastorin Renate J ä h k e l, Zittau
Pfarrer i.R. Hermann K i r c h e r, Coswig
Pfarrer Theodor L e h m a n n, Karl-Marx-Stadt
Pastor Hans-Joachim P e n z e l, Gleichamberg/Thür.
Rektor Dr. Reinhold P i e t z, Berlin
Pfarrvikarin Dorothea R ö t h i g, Auerbach/Vogtland

Beteiligte Referenten im Lutherischen Kirchenamt Hannover:

Rektor Johannes M e i s t e r, Neuendettelsau
Pastor Martin R u n g e, St. Andreasberg
Pastor Gerhard J a s t r a m, Flensburg
Kirchenrar Dr. theol. Horst R e l l e r, Hannover

DIE BAPTISTEN (Bapt)

1. Entstehung und Geschichte.

Auf dem Bergmassiv Europas ging in Zürich in den Jahren 1524/1525 das Licht neutestamentlicher Gemeindebildung auf in einem Kreis von vorwiegend akademisch gebildeten Männern (um Zwingli), die mit Eifer den damals durch Erasmus herausgebrachten griechischen Text des Neuen Testaments lasen und sich dadurch mit dem neutestamentlichen Bild von Gemeinde und Taufe beschäftigten.

Eine neue Gemeindebewegung nahm damit ihren Anfang. Sie erfaßte in fünf Jahren den ganzen Kontinent, was nicht bloß aus Luthers reformatorischer Tat zu erklären ist, sondern gewiß auch aus dem allgegenwärtigen Vorhandensein von religiösen Kräften, die von den religiösen Bewegungen des Mittelalters her gleichsam warteten auf eine Entfaltung zu bleibender Gestalt. Es handelte sich also von Hause aus nicht um eine Sektenbildung. Die Ausbreitung erfolgte denn auch nicht organisatorisch und geographisch, sondern auf dem Wege des Geistes. Die Sache lag in der Luft. Hier und dort war man der Überzeugung, die derzeitige Reformationsbewegung darzustellen, nämlich dort, wo außer der alten Kirche keine andere Bewegung neben der neuen Gemeindebewegung bestand.

Humanistisch gebildete Akademiker, handwerkende Arbeiter, zeitgenössische Bauernbewegungen, Konservative, Mystiker, Spiritualisten und Chiliasten nahmen sich gleichermaßen der Sache an und suchten sie zu gestalten. Daraus erklärt sich die Unmöglichkeit, das 'Täufertum' auf einen Nenner zu bringen. Es fragt sich, ob man überhaupt berechtigt ist, die Bezeichnung 'Täufertum' zu gebrauchen für das, was man meint. Die Kritik an der bestehenden Taufpraxis ergibt eine irreführende Kennzeichnung, denn diese Kritik kam ja aus ganz verschiedenen Beweggründen und führte zu wesentlich unterschiedlichen Erscheinungsformen.

Die Zeitgenossen verfuhren bei dem Gebrauch der Bezeichnung 'Wiedertäufer' durchaus nicht gemäß der darin zum Ausdruck kommenden 'Wiederholung' der Taufe, rechneten sie doch z.B. Thomas Müntzer zu den Wiedertäufern, obwohl er weder einer Täufergemeinde angehörte noch die Wiedertaufe empfangen hat.

... Wir Baptisten werden uns jeweils dort zu Hause fühlen und uns zu den Täufern als unseren Ahnen bekennen, wo wir sie zusammenkommen sehen als 'Gemeinde', als 'Versammlung', als 'Brüder', wie sie sich selber nannten ganz schlicht nach ihrer Verbundenheit mit dem Neuen Testament, erfüllt mit einem apostolischen Sendungsbewußtsein.

2. Im niederländischen Raum) dem Asyl der Flüchtlinge Europas, konnten sich die Gedanken des 'Täufertums' noch am stärksten hervorwagen. Die Niederlande aber waren nicht für den Kontinent, sondern auch für die britischen Inseln Zufluchtsstätte politisch und religiös Verfolgter. Andererseits bot auch England oftmals Zuflucht, wenn es die Lage in den Niederlanden erforderte. Es gab also ein reges Hinüber und Herüber. 'Anabaptists' werden schon 1534 in einem englischen Gesetz genannt. Um 1549 wurden Calvins Schriften gegen die Anabaptisten ins Englische übersetzt. Ab 1575 verfolgt die große Elisabeth in ihr Land geflüchtete niederländische Täufer. - Unter dem Einfluß von Anabaptisten kommt es zu kongregationalistischer Gemeindebildung. Nach Holland flüchtende Kongregationalisten kommen wiederum mit den dortigen Mennoniten zusammen, werden in ihrem neutestamentlichen Gemeindeideal bestärkt und bilden eine gesonderte Gemeinde - nun unter Ausübung der Gläubigentaufe.

Unabhängig von dieser Wurzelverflechtung des neuzeitlichen englischen Baptismus entsteht andernorts eine gleichartige Baptistengemeinde, die ihrerseits mit den niederländischen Kollegianten korrespondierte. (Anm.: Die Kollegianten betrachteten die Gemeinde als ein 'collegium propheticum', d.h. als eine Versammlung prophetisch Begabter, und lehnten deshalb ein geordnetes Predigtamt ab. Sie tauften nur Erwachsene - durch Untertauchen.) Es scheinen jedoch alle Bemühungen um einen ordentlichen Ahnennachweis für die neuzeitlichen Baptisten vergeblich zu sein. Es zeigt sich eben auch in England, wie einst auf dem Kontinent, daß die Ausbreitung dieser Gemeindebewegung nicht auf wurzelhaften Zusammenhängen beruht, sondern auf geistesgeschichtlichen und in England besonders auf dem um sich greifenden Vertrautwerden des Volkes mit dem Neuen Testament.

Das wird noch deutlicher im amerikanischen Raum, wo gleichfalls an verschiedenen Orten unabhängig voneinander Baptistengemeinden entstehen. Ja, im Laufe der amerikanischen Kirchengeschichte zeigt es sich wiederholt, daß das Studium des Neuen Testaments zu baptistischer Gemeinde- und Tauferkenntnis führt, so daß der Baptismus einem Strom gleicht, dem immer neue Flüsse zugeführt werden, bis er in Amerika zum Hauptstrom des Protestantismus wurde - heute der Hauptstrom des Protestantismus auf der ganzen Welt -, und das nicht als Taufbewegung, sondern als Gemeindebewegung.

... 3) Johann Gerhard Oncken (1800-1884), ein Norddeutscher, der vom 14. Lebensjahr an seine kaufmännischen Lehrjahre in England und Schottland zubrachte, offen auch für das kirchliche Leben auf den Inseln, erlebte dort seine Bekehrung bei Methodisten während einer Predigt über Röm 8,1. Im Dienste eines englischen Kaufmanns war er viel auf Reisen durch Westeuropa; anschließend kehrte er 1823 endgültig nach Deutschland zurück.

... Nach seiner Bekehrung als Neunzehnjähriger brauchte er noch 15 Jahre bis zu seiner Taufe und der damit verbundenen Gemeindebildung! (1834 in Hamburg mit 7 Personen.)

Oncken war im doppelten Sinne ein Apostel der Erfahrung: es ist ihm nicht bloß viel Gottessegen widerfahren, er wurde ein erfahrener Mann auch in dem Sinne, daß er seine Reife durch 20 Jahre langes Reisen im eigentlichen Sinne des Wortes erfahren hatte. Und er blieb zeitlebens ein Reisender - von Schweden bis Rumänien, von Frankreich bis in die Steppen Rußlands und bis nach Amerika. In Dänemark, Holland, Schweden, Österreich, Polen, Lettland, Rußland, Rumänien und Böhmen gründete er selber die ersten Gemeinden. Überall ging es ihm um die Verwirklichung der neutestamentlichen Gemeinde.

... Im deutschen Baptismus kommen vornehmlich reformierter und lutherischer Pietismus zusammen, wobei im Laufe der Geschichte das Gefälle zum Lutherischen neigt.

... Oncken behielt den Blick für die weltweite Missionsaufgabe. Und immer war sich der deutsche Baptismus bewußt, einen Beitrag für das Bild der neutestamentlichen Gemeinde zu liefern. Vor dort her gesehen kann für die weitere Entwicklung des deutschen Baptismus das Ereignis des Zusammenschlusses mit folgenden Gemeindebewegungen von größerer Bedeutung werden:

4) Im Jahre 1938 nahm der Bund der Baptistengemeinden die Elim-Gemeinden auf, die aus der 1922 gegründeten Zeltmission Berlin-Lichterfelde hervorgegangen sind...

... Der Zusammenschluß mit dem 'Bund freikirchlicher Christen' kostete uns den uns inzwischen lieb gewordenen 'Baptisten'-Namen" (Herbert Stahl: Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland. In: Viele Glieder - ein Leib Das Buch der Freikirchen. Hrsg. Ulrich Kunz. Stuttgart 1953.)

Absichtlich ist einem Baptisten selbst das Wort gegeben worden, der die Geschichte "seiner Kirche" sieht, wie es im Baptismus selbst üblich ist. Zeitweise ist man mit den Anfängen des B. nicht nur bis in die Reformationszeit, sondern noch weiter zurückgegangen, ins Mittelalter oder gar in die altkirchliche Zeit. Nüchterne geschichtliche Betrachtung kann zwar nicht verkennen, daß es ein "Gemeindekirchentum" neben der offiziellen Kirche und ein "Täufertum" schon früh gegeben hat. Aber der eigentliche Baptismus ist erst ein Gebilde des englischen Revolutionskirchentums des 17. Jahrhunderts. Alles andere, auch die Berührung von englischen Nonkonformisten, die unter dem Druck der Königin Elisabeth I. in die Niederlande auswichen und mit Nachfahren der reformatorischen Täufer dort zusammenkamen, ist Vorgeschichte des B. Noch Namen wie Henry Jacob, John Lathrop, William Kiffin und John Spilsbury gehören in diese Vorgeschichte. Erst Richard Blount gründete imJahre 1640 eine Baptistengemeinde. Er wurde von Jane Batte getauft und taufte dann selbst Samuel Blacklock, den Prediger einer insgesamt 53 Seelen umfassenden Gemeinschaft. Da im englischen Kirchentum, unter Konformisten (Anglikanern) und Nonkonformisten (strengen Reformierten), sich streng calvinistische und arminianische Einflüsse begegneten, was beispielsweise auch an der Geschichte des Methodismus kenntlich

wird, gliederte sich der B. um 1650 in General Baptists (arminianisch; Erwählung zum Heil) und Particular Baptists (calvinisch und streng prädestinatianisch). Darin, daß nicht eine Baptistenkirche entstand (oder zwei), sondern viele baptistische Kirchen (Gemeindeverbände), wirkt altes täuferisches Erbe nach. Keine Kirche kann Lehre setzen, sondern der Geist leitet alle in Wahrheit. Schmerzlicherweise sagt der "heilige Geist" nicht überall das gleiche und führt nicht zusammen, sondern auseinander. Es gab z. B. Regular Baptists, Antimissionary Baptists = Primitiv Baptists, Free Will Baptists, German Baptists = Tunkers usw. In die neue Welt, also nach Nordamerika gelangte der B. unter dem Druck der Verfolgungen, die dem Ergehen der Toleranzakte 1689 vorangingen. Der englische B. erstarrte in der Zeit nach der Revolution genauso wie das gesamte englische Kirchentum.

Die Erweckung des B. zu neuem Leben, die Hinwendung zur Heidenmission (Gründung der ersten neueren Heidenmissionsgesellschaft durch den Baptisten William Carey 1792) erfolgten unter nicht unerheblichem Einfluß des Methodismus. Der ganze heutige B. geht zurück auf die Particular Baptists. Starkes calvinistisches Erbe ist in der gesamten Geschichte des B. bis zur Gegenwart zu beobachten. Sabbatarische Glaubensgemeinschaften (Adventisten) haben ihre Wurzeln im extrem calvinistischen B. Aber im heutigen deutschen B. ist nichts mehr da von der calvinistischen Prädestinationslehre. Mehr als ein Gemeindeverband ist keine baptistische Kirche. Das kongregationalistische oder independentistische Kirchenprinzip gehört zum Wesen des B.

2. Grundriß der Lehre.

" 'Heute ist diesem Hause Heil widerfahren' (Luk 19, 9). Dieser Ausruf des eintretenden Jesus beleuchtet die bei uns vorfindliche Eigenart von Lehre, Kultus und Verfassung. Der in mein Leben getretene Herr Christus, der damit zugleich in meine Familie, meine Nachbarschaft sowie an meinen Arbeitsplatz gekommen ist, bestimmt fortan mein Verhältnis zu Lehre, Kultus und Verfassung der Kirche. Sie sind zunächst einmal von untergeordneter Bedeutung gegenüber dem, was mir geschehen ist. Dann aber sind sie wiederum von maßgebender Bedeutung in Ansehung meiner Gliedschaft am Leibe Jesu Christi.

... Das Heil ist der Heiland selbst ... Der empfundene Absolutheitsanspruch ging nicht von einer Lehre, von einer Kirche oder von einem Priestertum aus, sondern allein von der Person Jesu, und auch in ihr wiederum von ihrer Gesamterscheinung, d. h. nicht ohne Bezug auf das Kreuz...

... Das Heil geht auf Wiederherstellung zur Ganzheit, es verkörpert sich, es nimmt persönliche Gestalt an, es wirkt durch die Gesamtpersönlichkeit. Das Heil ist unteilbar; entweder man hat es, und es schafft die Persönlichkeit, oder man hat es nicht. Die wirksamen christlichen Lebensäußerungen kommen deshalb nicht aus Erlerntem und Angenommenem, sondern sie kommen vom wiedergeborenen Wesen her.

... Das 'Heute' ... verblaßt nicht zu einem Gestern; es wird nicht zu einem geschichtlichen Datum einer einmaligen Begegnung des Herrn mit mir. Ich lebe nicht von meinem Bekehrungserlebnis her, sondern aus der Lebensgemeinschaft mit dem lebendigen Herrn Christus. Nun kann mein bislang armes Leben reich an Gotteserfahrungen werden...

... Die Theologie kommt nicht aus dem Studium der Schrift, sondern der erlebte Herr Christus führt mich ins Studium seines Wortes und seines geschichtlichen Wirkens in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Das Studium der Schrift beweist mir nicht die Richtigkeit der Aussagen - etwa des Apostolikums. Ich habe nicht an Christus glauben gelernt durch eine vollendete Beweisführung über seine jungfräuliche Geburt. Christus läßt es nicht zu, sich beweisbar zu machen; er offenbart sich, wem er will, und in einer Weise, wie er es will. Wie kann ich ihn auf die Sakramente und sonstige 'anerkannte' Gnadenmittel beschränken wollen!
Die Heilserfahrung ist für mich der Eingang in die Geschichte Gottes...

... Das alles bestärkt uns in der Überzeugung, daß die christliche Kirche vom christlichen Hause her besteht; sonst 'verkirchlicht' sie, d.h. sie verliert ihren Sitz im Leben.

... So wird uns auch der kirchliche Gottesdienst nicht als Abglanz des himmlischen Gottesdienstes angesehen, sondern als Widerschein des häuslichen...

... Wir glauben, daß der Hl. Geist im Herzen der Jünger Jesu wohnt. Wir haben darauf zu achten, daß wir das Wirken des Hl. Geistes in uns nicht verwechseln mit dem Wirken unserer Vernunft oder unseres Gewissens. Wir wissen darum, daß unser Gewissen nur dann seine Funktion im Sinne des Hl. Geistes versieht, wenn es auf das Wort Gottes ansprechbar bleibt" (Herbert Stahl: AaO, 131-139).

Das Zentrum der baptistischen "Lehre" (die es im letzten Sinne gar nicht gibt) ist die Predigt, die "nicht von einem heiligen Buch, auch nicht von einer orthodoxen Theologie her, sondern von dem im Haus und Kirche wirksamen Wort Gottes her geschieht, das es zu deuten und zu verkündigen gilt in der Kraft des Hl. Geistes".

3. Stellung zu den altkirchlichen Bekenntnissen.

Der Baptismus gehört zu den Kirchen, die auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse stehen. Aber seine Stellung zu den altkirchlichen Bekenntnissen ist ganz locker, denn die Baptisten erkennen kein Bekenntnis als bindend an.

4. Stellung zu den alten Kirchen.

Opposition gegen die alten Kirchen treiben die Baptisten im allgemeinen nicht. nur durch die Evangelische Allianz sind die Baptisten landeskirchlichen Christen eng verbunden. Aber die Haltung gegenüber den alten Kirchen ist sehr reserviert. "die kirchliche Anerkennung wird noch mehr gefürchtet als die staatliche" (Herbert Stahl: AaO, 137).

5. Stellung zur Oekumene.

Im Oekumenischen Rat und im Zentralausschuß des Oekumenischen Rates sind Baptistenkirchen vertreten, aber durchaus nicht alle. Die in Nordamerika stark im Wachstum befindlichen südlichen Baptisten haben keine Beziehung zum Weltkirchenrat. Zur innerdeutschen Situation bemerkt Herbert Stahl (AaO. 136): "Die landeskirchliche Anerkennung als Freikirche - an Stelle unserer Kennzeichnung als Sekte -, sich auswirkend im Zusammensitzen in der 'Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland' und in der Teilnahme an ökumenischen Tagungen, wird von vielen von uns teils abgelehnt. teils mit Besorgnis beobachtet."

6. Austrittsproblem.

Ein Austritt aus der Landeskirche wird für einen Christen, der zu den Baptisten "übertritt", in keiner Verlautbarung gefordert. Die Möglichkeit eines Ausschlusses aus der Baptistengemeinde ist nur - der Heiligkeitsidee entsprechend - wegen anstößigen Lebenswandels gegeben.

7. a. Tauflehre.

Kindertaufe ist ein "Affenspiel", denn nur, wen der Herr hinzugetan hat. hat die Möglichkeit, getauft zu werden. Die baptistische Taufe ist "der Eingang in die Geschichte einer Ortsgemeinde".

7. b. Taufpraxis.

"Die Taufhandlung geschieht im öffentlichen Gottesdienst in einem Taufgrab, gelegentlich in natürlichen Gewässern, durch vollständiges einmaliges Untertauchen" (Herbert Stahl: AaO, 128).

7. c. Taufanerkennung.

Glaubenstaufen, die den Charakter einer persönlichen Entscheidung tragen, dürften vom Baptismus auch dann anerkannt werden, wenn sie innerhalb einer nichtbaptistischen Gemeinschaft vollzogen sind (Freie Evangelische Gemeinden). Davon, daß Baptisten auch Glaubenstaufen wiederholten, ist nichts bekannt. Aber davon, daß eine Baptistengemeinde einen Bewerber aufnähme, der sich an seine Kindertaufe gebunden wisse und sich ihrer getröste (vgl. Mennoniten und Freie Evangelische Gemeinden), ist auch wiederum nichts bekannt geworden.

7. d. Patenfrage.

Ein Patenamt würde dem Wesen der baptistischen Taufe widersprechen und kommt auch im Baptismus nicht vor.

8. a. Abendmahlsfrage.

Dem Abendmahl kommt gegenüber der Predigt nur eine abgeschwächte Bedeutung zu.

8. b. Abendmahlspraxis.

Es gibt nicht nur Abendmahlsfeiern im kirchlichen, sondern auch im häuslichen Gottesdienst, die dann der "Hauspriester" vollzieht.

8. c. Interkommunion.

Ein Baptist würde kaum von seiner Gemeinde beschwert werden, wenn er an einer Abendmahlsfeier teilnähme, die etwa innerhalb einer Kirche stattfände, mit der man sich innerhalb der Evangelischen Allianz verbunden weiß. Möglicherweise wird man sich baptistischerseits im Einzelfall noch weitherziger zeigen. Ob man von einem allgemeinen Interkommunionsprinzip sprechen darf, ist fraglich.

9. Andere, insbes. taufergänzende Sakramente

sind nicht vorhanden.

10. Traupraxis.

Die Trauung wird bei den Baptisten in ähnlicher Weise wie bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche geübt. Ein Baptistenprediger wird kaum Schwierigkeiten bereiten, wenn er einen Baptisten mit einem Nichtbaptisten trauen soll.

11. Bestattung.

Die Bestattung wird bei den Baptisten in ähnlicher Weise wie bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche geübt. Der Baptistenprediger wird kaum Schwierigkeiten bereiten, wenn ihm angesonnen wird, Angehörige von Gemeindemitgliedern, die selbst nicht zur Gemeinde gehören, zu bestatten.

12. Größe und Verbreitungsgebiet.

1958 umfaßte der Baptistische Weltbund 22 Millionen Mitglieder. "Zählt man die nicht getauften Kinder hinzu, ferner solche Angehörige und Freunde, die sich zu einer Baptistengemeinde halten, so müßte man die genannte Mitgliederzahl verdreifachen und, soweit es sich dabei um nominell zu anderen Kirchen gehörige Personen handelt, deren Zahl von diesen in Abzug bringen, um eine annähernde Vergleichsmöglichkeit zu bekommen. Bedenkt man ferner, daß z.B die 'Disciples of Christ' mit 1,8 Millionen in den USA ebenso gut zu den Baptisten gehören könnten, so dürfte die baptistische Kirche fraglos die zahlenmäßig stärkste protestantische Bewegung sein" (Herbert Stahl: AaO. 123).

RGG[3] bringt folgende Zahlen: "Die B. gelten heute als die größte protestantische Freikirche. In den USA zählt man (1956) 18,5 Mill., in Mittelamerika etwa 100 000, in Südamerika 132 000, in Australien 45 000, in Asien über 640 000, in Afrika 223 000, in Europa etwa 1,2 Mill. Davon entfallen auf Rußland schätzungsweise 512 000, die Britischen Inseln 325 000, Deutschland 98 000 in 1652 Gemeinden und Zweiggemeinden, Rumänien 100 000, Schweden 57 000, Ungarn 20 000, Litauen 12 000, Estland 10 000, Norwegen 7500, Dänemark 7200, Holland 7000, Polen 4300, Italien 4170, Finnland 3380, Tschechoslowakei 3150, Frankreich 3000, Jugoslawien 3000, Spanien 2800, Schweiz 1380, Österreich 800, Bulgarien 680, Belgien 290." (RGG[3] I, 865-866).

Für Deutschland werden 1958 gezählt: 538 Gemeinden mit 97 118 Mitgliedern. Das Bundeshaus der deutschen Baptisten hat seinen Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Luisenstr. 121. Die Bundesgeschäftsstelle für die DDR befindet sich in Berlin-Baumschulenweg, Heidekampweg 28.

13. Wachstum oder Rückgang.

Seit 1926, wo die "Baptist World Alliance" insgesamt 10 000 000 Baptisten in allen Teilen der Welt zählte, hat sich der Baptismus mehr als verdoppelt.

14. Organisation.

"Die Baptisten sehen 'in Jesus Christus ihr alleiniges Oberhaupt' und lehnen 'sichtbare Oberhäupter auf Erden' ab (Glaubensbekenntnis und Verfassung, Kassel [19]1919). Die Gemeinden, deren Mitgliedschaft eine freiwillige ist, wählen selbst ihre Ältesten (Prediger) und Diakone. Die Gemeinden schließen sich ohne kirchenregimentliche Bindung zu freien Vereinigungen (Associations) zusammen. In Deutschland erfolgte unter G. W. Lehmanns Einfluß bereits der erste Zusammenschluß 1847 unter Annahme des (sogenannten) Hamburger Glaubensbekenntnisses. Seit 1849 nennt sich das Gesamtwerk 'Bund der Gemeinden getaufter Christen in Deutschland und Dänemark', später 'Bund der Baptistengemeinden in Deutschland' ... Sämtliche Baptisten (bis auf kleinere amerikanische Gemeinschaften wie z.B. die Seventh-Day-Baptists) treten alle 5 Jahre zu dem Baptistischen Weltkongreß zusammen" (RGG^{2} I, 757 f). 1941 schloß sich dem "Bund der deutschen Baptistengemeinden" der "Bund freikirchlicher Christen" an, der aus der Brüderbewegung hervorgegangen war. Die Vereinigung erhielt den Namen "Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden".

"Der Weltbund der Baptisten wurde 1905 in London gegründet. In seinen Satzungen heißt es: 'Zum Weltbund, der sich über alle Länder der Erde erstreckt, können gehören jeder allgemeine Bund, jede allgemeine Konferenz oder Vereinigung von Baptistengemeinden oder Konferenzen von Eingeborenengemeinden und Missionen oder eine allgemeine Heidenmissionsgesellschaft. Der Weltbund will die wesentliche Einheit der Baptisten in dem Herrn Jesus Christus darstellen, will die Bruderschaft stärken und den Geist der Gemeinschaft, des Dienstes und der Mitarbeit unter seinen Mitgliedern fördern. Der Bund darf die Selbständigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigen noch in die Verwaltung der bestehenden Organisation eingreifen'.

... Die Ausbildung der Baptistenprediger ist weithin allgemein protestantisch. So sind z.B. die englischen Colleges den Universitäten inkorporiert. Die Examina werden auf der Universität abgelegt. Die baptistischen Lehrer sind meist zugleich Universitätsprofessoren" (Herbert Stahl: AaO, 122 f.).

Von den wichtigsten Bundes- und Missionswerken unter der fördernden Obhut des Bundes seien erwähnt: "Sonntagsschule mit 50 000 Kindern, Jungschar mit 7000, Jugendwerk mit 19 000 Jugendlichen (jährlich etwa 7000 Freizeitteilnehmer), Frauendienst und Bruderhilfe, ein öffentliches Sozialwerk mit 27 Heimen und Werkstätten für Kinder, Waisen, Lehrlinge, Jugendliche, Wanderer, Bewegungsbehinderte, Fürsorgepfleglinge, Mädchen, Mütter, Alte, Geisteskranke,

Epileptiker und Schwachsinnige, fünf Diakonissenmutterhäuser ('Bethel' in Berlin-Dahlem, 'Tabea' in Hamburg-Hochkamp, 'Albertinenhaus' in Hamburg, 'Persis' in Wuppertal-Elberfeld, 'Bethlehem-Tabea' in Wülfringhausen über Wiehl, Bez. Köln - früher in Lodz) mit zusammen 850 Schwestern, eine Zeltmission, die bis zu einer Million Besucher im Jahr zählte, eine Missionsgesellschaft (Sitz Berlin), eine Verlagsanstalt (Verlagshaus J. G. Oncken Nachf. GmbH. in Kassel), ein Predigerseminar (in Hamburg), ein Jugendseminar (ebenfalls in Hamburg) und die Bibelschule für Innere und Äußere Mission in Wiedenest (Rheinland)" (Herbert Stahl: AaO, 139 f).

15. Quellen (Heilige Schriften, Bekenntnisse, Bücher, Zeitschriften).

Glaubensstimme für Gemeinde und Haus. Kassel [20]1950. - Hoefs, A.: Philipp Bickel, ein Führer der zweiten baptistischen Generation. Kassel 1936. - Derselbe: C. H. Spurgeon, der Wecker einer neuen Zeit. Kassel 1934. - Sondheimer, Friedrich: Die wahre Taufe. Kassel 1951. - Luckey, Hans: Johann Gerhard Oncken und die Anfänge des deutschen Baptismus. Kassel (1934) [3]1958. - Derselbe: Gottfried Wilhelm Lehmann und die Entstehung einer deutschen Freikirche. Kassel 1939. - Schmidt, Paul: Unser Weg, der Weg einer deutschen Freikirche. Kassel 1947. - Fehr, Hans: Vom Leben in der Gemeinde. Kassel 1948. - Bickel, Philipp: Das neue Singvöglein. Eine Sammlung von Liedern für Sonntagsschulen. Kassel 1953. - Herrmann, F. W.: Religionsunterricht. Kassel 1952. - Metzger, Hans: Aus Zweifelsnot zur Glaubensgewißheit. Kassel [2]1952. - Derselbe: Deine Not kann sich wenden. Wuppertal 1952. - Derselbe: Kann man uns Christen nennen? Wuppertal 1954. - Derselbe: So sollten wir sein. Wuppertal [2]1953. - Derselbe: So kamen sie zu Jesus. Kassel (1952) [2]1953. - Derselbe: Was kostet das ewige Leben? Kassel [2]1952. - Derselbe: Wie werde ich meines ewigen Heils gewiß? Kassel [7]1953. - Derselbe: Wunder des Weltenalls. Kassel [3]1952. - Moody, Dwight Lyman: Der Weg zu Gott (The Way to God). Bearbeitet von Otto Muske. 27.-36. Tausend. Kassel 1963. - Glaube nur. Hrsg. Enno Popkes. Heft 1: 25 Evangelisationslieder für vierstimmig gemischten Chor. Kassel 1953. - Neuer Evangeliumssänger. Kassel [4]1953. - Jahrbuch 1952 des Bundes Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland. Kassel 1953. - Henkelbach, Werner: Hand ans Werk. Kassel [2]1954. - Derselbe: Vom Gottesleugner zum Evangelisten. Führungen und Erfahrungen im Werke des Herrn. Kassel [3]1954. - Cook, Charles Th.: Das ist Billy Graham (The Billy Graham Story). Werden und Wirken eines Evangelisten unserer Zeit. Gießen/Basel [2]1955. - Graham, Billy: Billy Graham an die Teenager (Billy Graham talks to teen-agers). Kassel [4]1962. - Derselbe: Die sozialen Pflichten des Christen (Peace with God). Wuppertal 1955. - Derselbe: Friede mit Gott (Peace with God). Wuppertal 1960. - Derselbe: Das Geheimnis des Glücks (The Secret of Happiness). Wuppertal 1960. - Spurgeon, Charles Haddon: Kleinode göttlicher Verheißungen (The Cheque-Book of the Bank of Faith). Kassel [19]1961. - Derselbe: Reden und Schriften in Auswahl. Kassel 1962. - Derselbe: Tauperlen und Goldstrahlen (Morning by Morning, Evening by Evening). Kassel [19]1956. (Jetziger Titel: Tägliche Andachten). -

Derselbe: Ich bin der Herr, dein Arzt. Stuttgart [7]1962. - Hughey, John David: Die Baptisten. Einführung in Lehre, Praxis und Geschichte. Kassel 1959. - Donat, Rudolf: Wie das Werk begann. Entstehung der deutschen Baptistengemeinden. Kassel 1958. - Derselbe: Das wachsende Werk. Ausbreitung der deutschen Baptistengemeinden durch 60 Jahre 1849-1909. Kassel 1960. - Noch ruft Gott. Billy Graham in Essen, Berlin und Hamburg. Hrsg. von der Deutschen Evangelischen Allianz. Wuppertal 1961. - Wenger, John Christian: Die dritte Reformation (Even unto Death). Kassel 1963.
Zeitschriften: Die Gemeinde. Kassel 1946 ff. - Friedensbote. Kassel Jg. 86 (1953). - Morgenstern. Kassel Jg. 62 (1953). - Wort und Werk. Schriftleiter Otto Ekelmann. Berlin 1953 ff. - Junger Mut. Jungscharzeitschrift. Kassel 1952 ff. -

16. Literatur.

EKL I, 303-306. - LThK[2] I, 1229-1232. - RGG[3] I, 862-867. - WKL, 124-126. - The Oxford Dictionary of the Christian Church. London 1958, 127-129. - Algermissen, Konrad: Konfessionskunde. Paderborn [7]1957, 768-776. - Mulert, Hermann; Schott, Erdmann: Konfessionskunde. Berlin [3]1956, 494 f. - Niesel, Wilhelm: Das Evangelium und die Kirchen. Neukirchen (Kr. Moers) [2]1960, 270-278. - Stahl, Herbert: Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland. In: Viele Glieder - ein Leib. Hrsg. Ulrich Kunz. Stuttgart [3]1963, 157-180. - Meinhold, Peter: Oekumenische Kirchenkunde. Stuttgart 1962, 437-449. - Kalb, E.: Kirchen und Sekten der Gegenwart. Stuttgart [2]1907, 372-400. - Heege - Neff: Mennonitisches Lexikon. Neue Bearbeitung von Cajus Fabricius. Frankfurt 1913, 119-124. - Cathcart: The Baptist Encyclepedia. Philadelphia 1881. - Mayer, F. E.: The Religious Bodies of America. St. Louis/Mo. [4]1961, 248-264. - Mead, Frank, S.: Handbook of Denominations in the United States. New York [3]1961, 32-52. - Clark, Elmer T.: The Small Sects in America. New York 1949, 196-217.

STELLUNGNAHME ZU DEN BAPTISTEN

1) Eine baptistische Taufe muß als christliche Taufe anerkannt werden. Übertretenden getauften Baptisten ist eine Belehrung über den biblischen Sinn der an ihnen geschehenen Taufe zu erteilen mit dem Ziele - besonders dann, wenn eine Wiedertaufe erfolgt ist -, daß sie ihre (Kinder-)Taufe nicht verachten.

2) Ein evangelisch-lutherischer Christ dürfte ein Patenamt bei einer baptistischen Glaubenstaufe, das an sich im Widerspruch zum Prinzip der Kindertaufe steht, nicht übernehmen. wenn es ein solches in veränderter Gestalt (Taufzeugenamt) geben sollte.

3) Ein Baptist kann nach seiner Glaubensüberzeugung nicht Pate bei einer evangelisch-lutherischen Kindertaufe sein. Sollte er doch dazu bereit sein, könnte er nur nach sehr gründlichem seelsorgerlichen Gespräch zum Patenamt zugelassen werden, etwa dann, wenn sich zeigte, daß seine baptistische Überzeugung schon ganz erschüttert ist, mit wiedertäuferischer Einwirkung auf den Täufling also nicht gerechnet zu werden braucht.

4) Ein baptistisch getaufter Christ kann nach erfolgtem Unterricht in die evangelisch-lutherische Kirche aufgenommen werden.

5) Die evangelisch-lutherische Trauung eines evangelisch-lutherischen Christen mit einem baptistischen Partner setzt mindestens voraus. daß über die Kindererziehung noch nicht im baptistischen Sinne entschieden ist. Ist mit baptistischer Kindererziehung zu rechnen und auch damit, daß der Baptist den Lutheraner im Sinne einer Wiedertaufe beeinflussen wird, sollte der Rat gegeben werden, den Baptistenprediger um die Trauung zu bitten. So wenig hier eine gesetzliche Vorschrift aufgestellt werden kann, so fragwürdig wäre eine allzu starke Rücksicht auf etwa das Elternhaus der Braut und den bloßen Schein, der nach außen hin gewahrt werden soll.

6) Die baptistische Trauung eines evangelisch-lutherischen Christen mit einem Baptisten muß toleriert, wenn nicht gar respektiert werden. Es sollte selbstverständlich sein, daß der Pastor solchen "Mischehen" besondere Aufmerksamkeit zuwendet.

7) Zwei Baptisten können nach sorgfältiger Prüfung des Falles aushilfsweise von einem lutherischen Pastor getraut werden.

8) Ein Baptist kann aushilfsweise von einem lutherischen Pastor bestattet werden (OKL VIII, 3 b).

9) Gastweise Zulassung von Baptisten zum evangelisch-lutherischen Abendmahl sollte nicht generell verkündet werden, aber ist im Einzelfall in analoger Anwendung von Art. IV, 4 der Grundordnung der EKD unbedenklich.

10) Lutherische Christen sollten nicht an baptistischen Abendmahlsfeiern teilnehmen.

11) Wer sich baptistisch wiedertaufen läßt, schließt sich selbst aus der evangelisch-lutherischen Kirche aus. Zur Eröffnung dieser Tatsache vgl. Vorbemerkung.

12) Baptistengemeinden kann Gastrecht in kircheneigenen Räumen gewährt werden, nur nicht für Veranstaltungen, die der Werbung dienen, und für Feiern der Wiedertaufe.

DER BUND FREIER EVANGELISCHER GEMEINDEN IN DEUTSCHLAND (BFEG)

1. Entstehung und Geschichte.

a) Entstehung

Die Freien evangelischen Gemeinden wollen Gemeinden von Gläubigen sein. Sie beschreiben ihre Entstehung als "Erweckungen . . . , die ihre Wurzeln im Pietismus haben, dem Aufbruch lebendiger Gläubigkeit im Widerspruch zu ödem Vernunftglauben und zu toter Rechtgläubigkeit" (Wöhrle: Der Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland. In: Kunz, 186).

Der Schotte Robert Haldane (1764-1842) kam 1816 nach Genf, sammelte um sich einen Kreis von Theologiestudenten und löste eine Erweckungsbewegung aus, in deren Verlauf es zu Trennungen von der reformierten Kirche und zur Bildung freier und unabhängiger Gemeinden in der Schweiz und in Frankreich kam. Im Jahre 1834 gab es etwa 45 solcher Gemeinden in der Schweiz, in Frankreich und in Piemont (Norditalien), die miteinander in Verbindung waren. 1849 entstanden "Die Freie Evangelische Kirche von Genf" und die "Union der Freien Evangelischen Gemeinden in Frankreich".

Die Entstehung der ersten Freien evangelischen Gemeinde in Deutschland im Jahre 1854 ist auf das engste mit dem Namen Hermann Heinrich Grafe (1818-1869) verbunden. 1834 begann er seine Kaufmannslehre in einer Textilfabrik in Duisburg. Bald verband ihn eine Freundschaft mit dem Mitlehrling Eduard Neviandt. Neviandt gab den Anstoß dazu, daß Grafe im 17. Lebensjahr aus einem Gewohnheitschristentum zur "Nachfolge Jesu" gelangte, und machte seinen Einfluß geltend, daß dieser in der väterlichen Firma Anstellung fand. Bald wurde er in den Familienkreis aufgenommen, fand in der Schwester des Freundes seine Lebensgefährtin, und die Familie beschloß, daß Eduard Neviandt und Grafe in Elberfeld eine neue Firma gründen sollten. Da letzterer die technische Leitung übernehmen sollte, galt es nun, daß dieser sich besondere Kenntnisse in der Seidenweberei aneignete. So reiste er im Herbst 1841 für längere Zeit nach Lyon in Südfrankreich. Hier schloß er sich der von Adolph Monod 1832 gegründeten Freien evangelischen Gemeinde an und fand, was er vergebens in der Heimatkirche gesucht hatte: Die Gemeinde der Gläubigen, die sich klar von der ungläubigen Welt getrennt wußte, und die unabhängig von der Staats- (und Volks)-kirche war. Grafe war von dem Gemeinschaftsgeist, der die Glieder untereinander verband, angetan und hatte den Eindruck, Gemeinde im Sinne des Neuen Testamentes erlebt zu haben.

Anfang 1843 wurde die neue Firma gegründet. In Elberfeld schloß sich Grafe der reformierten Gemeinde an und wurde bald in die Gemeindevertretung berufen.

Die Eindrücke, die er in der Lyoner freien Gemeinde empfangen hatte, wirkten aber in ihm nach. So wurde es aber für Grafe unvereinbar, daß in einer Gemeinde Gläubige und Ungläubige nebeneinander lebten und keinerlei kirchenzuchtliche Maßnahmen der "Ungläubigen" verwehrte, nur um der Sitte und des gesellschaftlichen Standes willen am Abendmahl teilzunehmen. Die Frage: Volkskirche oder Gemeinde der Gläubigen führte ihn 1846 dazu, sein Amt in der Gemeindevertretung niederzulegen.

Grafe, der sich innerlich von der reformierten Kirche getrennt hatte, suchte Anschluß an pietistisch geprägte Brüder, sah aber auch die vielen suchenden Menschen, die von der traditionellen Verkündigung nicht erreicht wurden. Das Evangelium zu den Fernstehenden zu bringen, wurde sein Bestreben. Er gründete 1850 mit anderen in Verwirklichung seiner Pläne den Evangelischen Brüderverein, der von jeder "Kirchenbehörde" unabhängig war. Durch "Boten", die er anstellte, sollten in Erbauungsstunden, Versammlungen, durch Einzelseelsorge und Verbreitung erwecklicher Schriften Gleichgültige auf den Herrn und die Notwendigkeit einer Bekehrung hingewiesen werden. Obwohl nur "Gläubige" Mitglieder des Vereins werden konnten, entsprach dieser dennoch nicht der neutestamentlichen Gemeinde, wie Grafe sie sich vorstellte. Ihm fehlte mehr und mehr die Gemeinde, in der er das Abendmahl feiern konnte, wozu der Brüderverein aber nicht befugt war.

In Wuppertal waren zur selben Zeit freikirchliche Strömungen zu verzeichnen. Mit dem Baptisten-Prediger Julius Köbner verband Grafe eine herzliche Freundschaft. Auf der Suche nach rechter Gemeinde war Grafe nun entschlossen, sich den Baptisten anzuschließen. Köbner jedoch bestand auf der Wiedertaufe Grafes. Obwohl dieser die "Gläubigentaufe" als biblisch ansah, wurde er von der starren Haltung Köbners abgestoßen.

Nicht der Erkenntnisstand, sonder allein der Glaube an Jesus Christus sollte nach Grafes Auffassung die Voraussetzung zur Mitgliedschaft einer Gemeinde sein, und die Gewissensfreiheit des einzelnen kann nur durch dessen Unterordnung unter das "Wort Gottes" beschränkt werden.

Grafe schritt nun zur Gründung einer Gemeinde, die seinen Vorstellungen entsprach. Am 15. und 16. November 1854 kamen aus Elberfeld und Barmen je drei gleichgesinnte "Brüder" zur Gründung der Freien evangelischen Gemeinde Elberfeld-Barmen zusammen. Grafe arbeitete den Entwurf eines Glaubensbekenntnisses und einer Gemeindeverfassung aus, wobei er sich auf die entsprechenden Verlautbarungen der Genfer Freien Gemeinde stützte.

Nach Abschluß der Beratungen über die Entwürfe am 22. fand am 30. November 1854 die erste Gemeindeversammlung statt. Unter dem gleichen Datum erklärten die sechs Gründer, die alle Kaufleute waren, in einem Schreiben an das zuständige Presbyterium ihren Austritt aus der reformierten Gemeinde.

Grafes Schwager, Heinrich Neviandt, der Theologie studiert hatte, aber ähnlich wie dieser als Hilfsprediger mehr und mehr die volkskirchliche Praxis ablehnte, trat aus der Kirche aus, wurde das erste Mitglied und der erste Prediger der neugegründeten Gemeinde.

b) Geschichte

Grafe war die tragende Säule in der Gemeinde. Weiterhin hatte er aber auch die führende Position im Brüderverein. Durch sein Wirken waren Menschen erweckt worden. Da aber der Evangelisation nicht die Gemeindearbeit oder die Gemeinschaftspflege folgte, waren diese mehr oder weniger ohne geistliche Heimat, fanden aber auch nicht zur Kirche zurück. Hier und da bildeten sich Abendmahlsgemeinschaften. Grafe erkannte bald, daß die Gemeinde sich dieser Kreise besonders anzunehmen habe. Seine diesbezüglichen Pläne gelangten durch seinen Tod 1869 nicht zur Ausführung. Erst im Frühjahr 1874 wurde beschlossen, daß die Gemeinde mit den auswärtigen Abendmahlsgemeinschaften in engere Verbindung treten sollte. Deshalb lud man sie zu einer Konferenz ein, die am 30. September und am 1. Oktober des gleichen Jahres in Elberfeld und Barmen stattfand. Aus den Abendmahlsgemeinschaften wurden Freie Gemeinden. Bei dieser Konferenz schlossen sich 21 Gemeinden und Gemeinschaften zu der "Vereinigung der Freien evangelischen Gemeinden und Abendmahlsgemeinschaften" zusammen. Im darauf folgenden Jahr nahm die Konferenz die von dem Prediger Heinrich Neviandt entworfenen Statuten, "Leitende Grundsätze" genannt, an, welche 1922 von der jetzigen Verfassung des Bundes abgelöst wurden. Eine Ergänzung derselben durch einige Zusätze erfolgte im Jahre 1928. Der offizielle Name des Bundes ist nun: "Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland". Die Entwicklung des Bundes wurde entscheidend beeinflußt von den Predigern, die in Witten wirkten. Friedrich Fries (1856-1926), der von Beruf Schmied war, dann Bote des Brüdervereins wurde, kam 1887 nach Witten, um eine Arbeit der Evangelischen Gesellschaft fortzuführen. Die kleine Gemeinschaft erhielt durch ihn "ein klares Gemeindegepräge". Fries trat aus dem Brüderverein aus, um eine Freie Gemeinde zu bilden, die sich 1889 dem Bund anschloß. Er gründete bald nach seinem Kommen 1887 eine Buchhandlung mit Verlag, gab 1889 eine Zeitschrift für Fernstehende, ab 1893 die Gemeindezeitschrift "Der Gärtner", die drei Jahre das Bundesorgan wurde und bis heute erscheint, 1894 ein Kinderblatt für die Sonntagsschulen, 1895 ein Jugendblatt und schließlich 1902 den "Wittener Abreißkalender" neben Traktaten, Handblättern und ähnlichem mehr heraus. In jenen Jahren wurde die aufstrebende Wittener Gemeinde eine Art Gegenpol zu der ersten Gemeinde in Elberfeld-Barmen. Eine Auseinandersetzung um die Selbständigkeit der Einzelgemeinde im Bund zwischen dem Prediger von Elberfeld-Barmen Friedrich Koch und Fries endete damit, daß Koch 1898 mit der Doppelgemeinde aus dem Bund austrat. Erst nach dem Tode Kochs im Jahre 1919 kehrte diese in den Bund zurück. Damit aber hatte sich das Schwergewicht des Bundes ganz nach Witten verlagert. Otto Schopf (1870-1913) kam 1896 nach Witten, um Fries als Prediger abzulösen, da dieser sich ganz der Verlagsarbeit widmen mußte. Schopf, der einer Kaufmannsfamilie ent-

stammte, als junger Kaufmann in London eine Bekehrung erlebt hatte und sich dann in der Evangelischen Predigerschule in Basel ausbilden ließ, gilt im Bund als der eigentliche Erbe und Nachfolger Grafes. Er gründete 1904 das Evangelisationswerk und setzte sich für eine eigene Predigerschule des Bundes ein, die 1912 in Wuppertal-Vohwinkel eröffnet und nach dem zweiten Weltkrieg - während dessen sie geschlossen war - 1946 nach Ewersbach/Dillkreis verlegt wurde. Schopf gab sein Predigeramt in Witten 1908 auf, um den Aufgaben des Evangelisationswerkes gerecht zu werden. Sein Nachfolger wurde Walter Hermes (1877-1935). Neben der Gemeindearbeit schenkte er auch dem Bundesschrifttum besondere Beachtung. Er konnte das Bedürfnis nach einem eigenen Bundesgesangbuch wecken, das sechs verschiedene in Gebrauch befindliche Liederbücher ablöste. Der Kinderunterricht wurde von ihm durch die Herausgabe eines Lern- und Lehrbuches gefördert. Ihm ging es hauptsächlich um die Pflege des pietistischen Erbes. 1925 wurde Hermes zum Bundespfleger, bald auch zum Bundesschriftführer berufen. Ihm wird als Hauptverdienst angerechnet, die Freie evangelische Gemeinde vor einer Überspitzung der independentischen Grundsätzen bewahrt und sie "bundesfreudig" gemacht, sie aber auch durch Weckung eines gesunden biblischen Selbstbewußtseins vor den Angriffen des Darbysmus geschützt und gestärkt zu haben. Hermes war es auch, der noch kurz vor seinem Tode im Jahre 1935 den Kräften innerhalb des Bundes, die für einen Anschluß an die "Deutschen Christen" eintraten und damit Verwirrung auslösten, erfolgreich entgegentreten konnte.

Schließlich muß in diesem Zusammenhang auf Konrad Bussemer (1874-1944) hingewiesen werden, der wie Schopf von der Basler Predigerschule kam und neben diesem als Mitarbeiter von Fries von 1900-1908 in der Verlagsarbeit in Witten tätig war. Durch zahlreiche Beiträge in "Der Gärtner" hat er maßgebend an der "Haltung und Gestaltung" des Bundes mitgewirkt. Ab 1913 oblag ihm die Leitung des Evangelisationswerkes. 1929 wurde er Lehrer an der Predigerschule. Auf Grund seiner Arbeit "Die Gemeinde Jesu Christi" kann er als der Theologe des Bundes bezeichnet werden.

Der Bund ist ohne das Wirken des Bundes-Verlages nicht denkbar. In den Selbstdarstellungen wird der Verlag als die Kanzel mit der größten Reichweite und der nachhaltigsten Wirkung bezeichnet, da das geschriebene Wort sich gegenüber dem gesprochenen Wort als beständiger erweist.

Die stetige Aufwärtsentwicklung des Bundes und seine Bedeutung über ein begrenztes Gebiet hinaus wurde erst durch das Evangelisationswerk eingeleitet. Die Gründung der Predigerschule ermöglichte jedoch erst diese Arbeit. Aus kleinen Anfängen in Berlin, Ostpreußen, Schlesien, Pommern, an der Lippe, in der Rhön, in Thüringen, Hessen, Baden, Bayern und um Aachen entstanden eigenständige Gemeinden. Im Jahre 1925 konnten so 17 neue Haupt- mit 75 Nebenplätzen gezählt werden. Infolge der Kriegsereignisse 1939-45 sind Arbeitsgebiete verlorengegangen. Durch umgesiedelte Gemeindeglieder ergaben sich jedoch neue Anknüpfungspunkte, die zur Gründung weiterer Gemeinden führten.

Das Evangelisationswerk ist aber nicht die Arbeit einzelner. Junge Gemeindeglieder verzichten auf ihren Urlaub, um auf eigene Kosten "Missionsstoßtrupps" zu bilden. Jahr für Jahr werden an ca. 30 Orten Verkündigungswochen gehalten. Eine Bundessparkasse und eine "Gemeinwohl-Immobiliengesellschaft" dienen zur Finanzierung von Gemeindehäusern und Predigerwohnungen sowie ihrer Verwaltung.

Die im Jahre 1934 aus der Landeskirche übergetretene Holstenwallgemeinde in Hamburg unter Prediger Friedrich Heitmüller ist mit über 3000 Mitgliedern die größte Bundesgemeinde mit eigenem Diakonissenmutterhaus und einer großen diakonischen Arbeit. Das Diakonissenmutterhaus des Bundes "Bethanien" wurde 1896 von Fries in Wetter(Ruhr) gegründet und befindet sich mit einem angegliederten Krankenhaus seit 1927 in Solingen -Aufderhöhe. Neben Schwesternstationen und Erholungsheimen unterhält der Bund auch Kinder- und Altersheime.

2. Grundriß der Lehre.

Das Hauptanliegen der Freien evangelischen Gemeinden oder - wie sie es selbst nennen - ihr Sondergut beruht nicht auf einer besonderen Lehre, einem für alle ihre Glieder verbindlichen Glaubensbekenntnis und Lehrschema oder einer besonderen Schriftauslegung, sondern in dem Versuch, Gemeinde nach dem Vorbild und den Richtlinien des Neuen Testamentes zu sein.

In ihrem Namen "Freie evangelische Gemeinden" sehen sie Kennzeichnung. Ausrichtung und Verpflichtung ihres Anliegens umschrieben.

Bussemer stellte fest: "Die Gemeinden der Urzeit waren freie, unabhängige (independentische) Gemeinden" (Die Gemeinde Jesu Christi, 11). Diese Gemeinden waren darum "evangelische" Gemeinden, weil das Evangelium von Jesus Christus ihr Fundament, aber auch die Voraussetzung ihres weiteren Aufbaus war. Die im Neuen Testament genannten Ortsgemeinden waren selbständige Gemeinden. In ihnen trafen nicht einzelne allein notwendige Entscheidungen, sondern in Gemeindeversammlungen war die ganze Gemeinde daran beteiligt. Diese freien Gemeinden waren aber miteinander verbunden. Sie handelten, wenn es notwendig wurde, auch gemeinsam. Damit ist es schriftgemäß, wenn die heutigen Gemeinden eigenständig sind, aber dennoch sich in die Anliegen des Bundes einfügen.

Mitglied kann nur werden, wer an Jesus Christus glaubt als den gekreuzigten und auferstandenen Gottessohn und der Vergebung der Sünden gewiß ist.

Die Bedingungen zur Aufnahme sollen so abgefaßt sein, daß jeder Christusgläubige Glied der Gemeinde, aber der Ungläubige abgewiesen werden kann.

Der einzelne Gläubige braucht die Gemeinde zur gegenseitigen Ergänzung, Erziehung und Hilfeleistung, vor allem aber zum gemeinsamen Bibelstudium und

zum gemeinsamen Gebet. Jede Arbeit für den Herrn kann nicht eine persönliche Angelegenheit des einzelnen sein, sondern sollte von der gesamten Gemeinde getragen werden.

Eine Gemeinde muß gegebenenfalls Gemeindezucht üben. Dies darf nur geschehen nach dem Vorbild des Neuen Testamentes. Die Triebfeder darf nicht persönliche Gegnerschaft, Abneigung oder Rachsucht einzelner an einzelne sein, und es kann dabei auch nicht nach einem Schema verfahren werden. Gemeindezucht betrifft die ganze Gemeinde, weil diese in ihr erforderlich wurde und soll alle in die Selbstprüfung und in die Buße vor Gott führen. Sie soll nicht das Verderben, sondern die Rettung des Schuldigen bewirken. Mittel der Gemeindezucht sind Fürbitte und brüderliches Ermahnen unter vier Augen, aber auch öffentliches Ermahnen vor der Gemeinde und als ernsteste Maßnahme, die das Neue Testament nennt, der Ausschluß aus der Gemeinde. " . . . keine Gemeinde hat das Recht, was immer auch geschehen sein mag, einen Bußfertigen und Reumütigen dauernd von sich zu weisen, wenn seine Reue als echt festgestellt ist" (aaO, 63).

Gemeinde im Sinne des Neuen Testamentes ist eine priesterliche Gemeinde. Sie hat Gott gegenüber nur einen Mittler und Hohenpriester: Jesus. Diesem gegenüber hat sie das Recht und die Pflicht priesterlichen Dienstes.

Alle wahrhaft Gläubigen sind Priester, deshalb ist die Unterscheidung zwischen "Geistlichen" und "Laien" abzulehnen. Von den Aposteln und apostolischen Gemeinden soll die gläubige Gemeinde auch unserer Tage lernen. Weil alle Gemeindeglieder Geistliche und Priester sind, weil alle des gleichen Geistes teilhaftig sind und ein jeder durch den Geist eine Gabe empfangen haben kann, dürfen und sollen auch alle tätigen Anteil haben am Gemeindeleben und an allen Gemeindefragen. Auch die Verwaltung der Sakramente, die Austeilung des Abendmahls - um diese Ausdrücke zu gebrauchen - steht auf Grund des allgemeinen Priestertums einem jeden zu, der ein wirklich gläubiger Mensch ist und der Gemeinde zugehört" (aaO, 48f).

Zur Übernahme eines Gemeindedienstes gehört jedoch die rechte Selbsterkenntnis, die vor einer Überschätzung der eigenen Fähigkeiten bewahrt, und vor allem die Berufung von seiten der Gemeinde. Jeder Sendung hat der Auftrag vorauszugehen.

Für das Dienstamt der Verkündigung ist eine rechte Ausbildung "nicht geistwidrig, sondern geistentsprechend", dennoch nicht Voraussetzung. "Überdies ist die Gemeinde selbst für viele die beste und durchaus hinreichende Ausbildungs- und Schulgelegenheit" (aaO, 88).

Besondere Beachtung wird dem Dienstamt des Gemeindeältesten geschenkt. Schon Grafe, selbst Gemeindeältester in der von ihm gegründeten ersten Freien evangelischen Gemeinde, veröffentlichte eine Schrift:"Der Ältestendienst ist und bleibt eine göttliche Einsetzung für die Gemeinde (abgedruckt als Anl. i. Hermes:

"Hermann Heinrich Grafe", 383-394).

3. Stellung zu den altkirchlichen Bekenntnissen.

Die Formulierung von Bekenntnissen wird als eine Fehlentwicklung der Kirchengeschichte angesehen, da in der Heiligen Schrift kein Vorbild eines Glaubensbekenntnisses gegeben ist. Dennoch waren die Gemeinden in den Gründerjahren um der Anerkennung als Freie Gemeinde willen genötigt, Glaubensbekenntnisse zu formulieren. Das Glaubensbekenntnis einer auf der Bundeskonferenz in Wesel 1881 angenommenen Musterverfassung lehnt sich in drei Artikeln an das Apostolische Glaubensbekenntnis an (abgedruckt in: Die Freien evangelischen Gemeinden, Anlage 1, 55).

4. Stellung zu den alten Kirchen.

Die Stellungnahmen der Freien evangelischen Gemeinden zu den alten Kirchen sind zahlreich, da es zur Darstellung ihres Selbstverständnisses notwendig ist, das biblische Gemeindebild mit den Gegebenheiten der Kirchengeschichte zu konfrontieren oder direkt zu fragen: "Was lehrt uns die Kirchengeschichte?".

Sie erkennen dabei die "tief schmerzliche Tatsache, daß im Verlauf der Jahrhunderte an der Gemeinde Christi vielfach, ja meistens im Widerspruch mit dem ursprünglichen Bauplan des himmlischen Baumeisters gebaut wurde" (Volkskirche oder Gemeinde?, 23).
Das heißt aber: es wurde nicht geistlich, sondern mit menschlichen Mitteln am Bau des Reiches Gottes gearbeitet. Die "freien Gemeinden der Urzeit" entwikkelten sich "zur kirchlichen Organisation". (Die Gemeinde Jesu Christi, 101). Konstantin war der praktische Gründer des Staatskirchentums. Der Kirchenvater Augustin wurde ein Verfechter dieses Staatskirchentums, indem er mit der Macht des Staates den Gottesstaat bauen wollte. Nach Auffassung der Freien evangelischen Gemeinden hat die Reformation des 16. Jahrhunderts nicht den erforderlichen Bruch mit einer verweltlichten Kirche gebracht. Luther hatte zwar ein biblisches Gemeindeideal, vermochte aber nicht, dieses gegenüber kleinmütigen Freunden und fürstlichen Gönnern durchzusetzen, und schließlich fand man sich mit einer Staatskirche ab, an deren Spitze der Landesherr als oberster Bischof stand.

Aus den Staatskirchen wurden nach dem ersten Weltkrieg Volkskirchen. Sie blieben aber Zuwachskirchen, die sich nicht kraft geistlicher, sondern durch fleischliche Geburt weiterpflanzten. Sie stehen, obwohl nun vom Staat getrennt, dennoch in Abhängigkeit von diesem, solange der Staat geldliche Mittel zur Verfügung stellt, bei der Einbringung der Kirchensteuern mitwirkt und die Befugnis hat, theologische Lehrer an den Universitäten zu ernennen.

Für die Freie evangelische Gemeinde ist der Weg des Gehorsams die Wiederherstellung der neutestamentlichen Gemeinde. Diese Forderung können die

Volkskirchen nicht erfüllen. Darum scheint für die Freie evangelische Gemeinde dies folgerichtig zu sein: "Aber wage, Gemeinde des Herrn, eine kleine Herde darzustellen auch vor den Augen der Welt! Waget besonders auch, Ihr lieben Brüder in den volkskirchlichen Gemeinschaftskreisen, mit Euren Führern den klaren biblischen Gemeindeweg einzuschlagen und nicht mehr nur 'Gemeinschaften', sondern entsprechend dem biblischen Sprachgebrauch 'Gemeinden' zu bilden, welche beständig bleiben in der Apostel Lehre, in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet. So seid Ihr nicht das 'Salz der Kirche', sondern was Ihr nach Christi Willen sein sollt, das Salz der Erde und das Licht der Welt; so werdet Ihr unserem Volk mehr als bisher zum Segen werden und die Ankunft unsers Herrn Jesu Christi beschleunigen (2 Petri 3, 12)"(Volkskirche oder Gemeinde?, 45 f).

5. Stellung zur Oekumene.

Wilhelm Wöhrle schreibt in der Selbstdarstellung der Freien evangelischen Gemeinden im Weltkirchenlexikon über ihre Stellung zur Oekumene: "Weil sie aber den Grundsatz der Gemeinde der Gläubigen nach neutestamentlichem Vorbild verwirklichen wollen und deshalb als gewissensmäßige Verpflichtung sich von den Staats- und Volkskirchen getrennt haben, sehen sie sich nicht berechtigt, auf dem Umweg über die Oekumene erneut eine Gemeinsamkeit mit Volks- und Staatskirchen herzustellen und dadurch ihren gewissensmäßigen Gemeindegrundsatz zu verleugnen."

Dem klaren "Nein" zur Oekumene steht ein ebenso klares "Ja" zur Evangelischen Allianz gegenüber; denn: "Die Evangelische Allianz dagegen ist ein Zusammenschluß von Christen, die auf dem Boden der Bekehrung und Wiedergeburt kraft des Versöhnungs- und Erlösungswerkes Jesu Christi stehen und sich erkenntnis- und lebensmäßig zu der Bibel als der vom Heiligen Geist inspirierten Offenbarung Gottes bekennen. Diese Christen aus allen Volks- und Freikirchen, Gemeinden und Gemeinschaften sind nicht als gewählte und gesandte Vertreter ihrer Kirchen und Gemeinden in der Evangelischen Allianz, sondern lediglich von sich aus als Brüder in Christus" (Friedrich Heitmüller: Zur Klärung der Fronten. "Kelle und Schwert", Heft 114/115, 11).

Der Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland gehört dem "Internationalen Bund Freier evangelischer Gemeinden", mit Vorbehalt der "Vereinigung Evangelischer Freikirchen in Deutschland" und gastweise der "Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland" an.

6. Austrittsproblem.

Nur Gläubige können Mitglieder der Freien evangelischen Gemeinden sein. Gehört der Bewerber einer anderen Kirche an, wird von diesem eine klare Entscheidung erwartet, da man auf die Dauer nur eine geistliche Heimat haben und nicht zwei Kirchen angehören kann.

Vorbemerkung zu 7. und 8.

Das Entscheidende für den BFEG sind nicht die Sakramente, sondern ist die Wortverkündigung, für die es eine Fülle von Formen gibt.

a) Der Gottesdienst.

Der Prediger trägt keine Amtstracht. In der Wahl des Predigttextes hat der Prediger vollkommene Freiheit, er ist an keine Perikopen gebunden. Die hauptamtlichen Prediger werden von "begabten Brüdern", die in einem bürgerlichen Beruf stehen, im Verkündigungsdienst unterstützt. Eine Gottesdienstordnung ist nicht vorgeschrieben.

Bei der Teilnahme an Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen fällt auf, daß jeder Besucher freundlich begrüßt, der Gemeindefremde aber besonders angesprochen, betreut und herzlich verabschiedet wird. Überhaupt herrscht eine familiäre Atmosphäre, wo jeder jeden kennt und grüßt und sich durch den gemeinsamen Weg mit dem anderen verbunden weiß.

Der Chorgesang wird gepflegt. Der Chor hat im sonntäglichen Gottesdienst seine besondere Aufgabe. Er bringt Erbauungs- und Erweckungslieder zu Gehör.

b) Die Bibelsprechstunde

Neben dem Gottesdienst hat die Bibelsprechstunde, die auch Erbauungsstunde genannt wird, eine besondere Stellung. Die Erbauungsstunden werden auf die Urgemeinden zurückgeführt (1 Kor 14, 26 und Kol 3, 16). "Der gottgewollte Zweck der Bibelsprechstunde ist die Erbauung der Gemeinde, das Wachstum an Erkenntnis und an sittlicher Kraft zum Tun des Guten und zur Ablehnung des Bösen, das Gewurzeltwerden in dem Glaubensgrund, dem Wort und Werk Jesu Christi" (aaO, 17).
In den Gemeinden der Bundesrepublik, die aus dem reformiertem Kirchentum hervorgingen, sollen die Bibelsprechstunden größere Bedeutung erlangt haben als in den Gemeinden der DDR.

c) Die Gemeindegebetsstunde

In diesem Zusammenhang sind auch die Gemeindegebetsstunden zu erwähnen, welche nach Inhalt und Besuch als besonderer Gradmesser des geistlichen Lebens der Gemeinde angesehen werden.

d) Der Dienst an den Kindern.

Große Aufmerksamkeit gilt der "Sonntagsschule" (dem Kindergottesdienst der Freien evangelischen Gemeinden), die im Gruppensystem durchgeführt wird. Ein Bundessonntagsschulpfleger (in der DDR: Bundeskinderpfleger) leitet die Arbeit. Daneben werden Kinderstunden und Kinderbibelwochen (Kinderevangelisationen) gehalten. Den 12 - 14jährigen Kindern der Gemeindeglieder wird von den Predigern Heilsunterricht erteilt. Dieser schließt mit einem "Zeugnis" vor

versammelter Gemeinde und einer "Entlassungsfeier" ab.

e) Der Dienst an der Jugend.

Nach der Entlassung aus dem Unterricht sollen die Kinder "weiter unter dem Einfluß des Wortes Gottes" bleiben. Sie werden zur Mitarbeit in den Chören und zum Besuch der Jugenstunden angehalten. Wie die Arbeit an den Kindern, so wird auch die Jugendarbeit durch besondere Bundesbeauftragte (Bundesjugendpfarrer, Bundesjugendpflegerin) geleitet und gefördert. Sowohl in der BRD als auch in der DDR werden für die Jugendlichen Rüstzeiten durchgeführt. In der BRD stehen dazu Bundes- und Kreis-Jugendheime zur Verfügung.

7. Taufe

a) Tauflehre

Die Kindertaufe wird von den Freien evangelischen Gemeinden als nicht schriftgemäß abgelehnt. Die Taufe des Neuen Testaments war die Gläubigentaufe. Erst als das neutestamentliche Gemeindebild zugunsten der Staatskirche aufgegeben war, konnte sich die Kindertaufe durchsetzen. Die Praxis der Kindertaufe aber hat zur Folge, daß die als Kinder Getauften sich später auf diese Taufe berufen und die Forderung der Bekehrung abweisen.

Die neutestamentliche Taufe war aber eine Taufe gläubig werdender oder gläubig gewordener Personen. Schon die erste Stelle, die von der Ausübung der Taufe spricht, zeigt das klar: 'Tut Buße, und ein jeglicher lasse sich taufen in dem Namen Jesu Christi zur Vergebung eurer Sünden, so werdet ihr die Gabe des Heiligen Geistes empfangen!' (Apg 2, 38). Hier zeigt sich als Reihenfolge: Buße, d.h. innere Umstellung zu Christus hin. als Ausdruck des Heilsverlangens wie des Entschlusses, Christus anzunehmen, dann Taufe, Gewißheit der Sündenvergebung, Geistesempfang" (Die Gemeinde Jesu Christi,32). So gehören Evangelisation, Hinwendung zum Herrn, d.h. Annahme der Heilsbotschaft im Glauben und die Taufe zusammen.

Der Begriff Erwachsenentaufe kann irreführend sein; denn in täuferischen Freikirchen kann die Gläubigentaufe im Laufe der Zeit die leere Form einer Erwachsenentaufe angenommen haben. Ist der Taufe aber nicht eine klare Bekehrung vorausgegangen, hat sie auch bei einem Erwachsenen keinerlei Sinn. Die Tauflehre der Freien evangelischen Gemeinden wurde von Konrad Bussemer so zusammengefaßt: "Die Taufe der Gläubigen durch Untertauchen ist der apostolischnormalen und schriftgemäßen Taufe am nächsten" (aaO. 44). Obwohl die Kindertaufe abgelehnt und die Gläubigentaufe als die schriftgemäße Taufe angesehen wird, ist die Gläubigentaufe nicht die Bedingung zur Aufnahme in die Gemeinde.
Wer in glaubwürdiger Weise bekennen kann. "Jesus als seinen Heiland erkannt zu haben und im Herzen zu besitzen" (aaO. 31). sich aber gewissensmäßig an die empfangene Kindertaufe gebunden weiß, wird auch ohne nochmalige Taufe in die

Gemeinschaft aufgenommen.

b) Taufpraxis.

Eine bestimmte Ordnung des Taufgottesdienstes ist dem Verfasser nicht bekanntgeworden und konnte aus dem betreffenden Schrifttum auch nicht entnommen werden.
Die Taufe selbst geschieht in folgender Weise:
Der Täufer legt dem Täufling die Hand auf und spricht dabei:
"N. N. (Namen des Täuflings), ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes." Nun erfolgt das Untertauchen des Täuflings durch den Täufer.
Eine Mindestaltersgrenze, um zur Glaubenstaufe zugelassen zu werden, ist nicht festgesetzt.
Taufbewerber aus kleineren Gemeinden werden in einer Gemeinde getauft, die über die entsprechende Einrichtung verfügt. Das Taufbassin ist in dem gottesdienstlichen Raum eingebaut.
Obwohl die Kindertaufe abgelehnt wird, sind sich die Freien evangelischen Gemeinden ihrer Verantwortung für die Kinder ihrer Glieder voll bewußt. Die Kinder werden deshalb in das Gemeindeleben einbezogen. Mehr und mehr bürgert sich die "feierliche Darbringung der Kinder vor dem Herrn" in den Gemeinden ein, die unter Handauflegung und Fürbitte geschieht.

Diese Darbringung der Kinder hat mit der Taufe nichts zu tun und darf nach der Darstellung der Freien evangelischen Gemeinden mit dieser nicht verwechselt werden. Schließlich - und dieses macht die Verschiedenheiten deutlich, die innerhalb des Bundes bestehen können - ist z. B. in der Freien evangelischen Gemeinde Gera durch Herkommen noch die Kindertaufe üblich.

c) Taufanerkennung.

Dem Grundsatz nach kann der BFEG Kindertaufen nicht anerkennen. Bei den Verschiedenheiten, die innerhalb des BFEG bestehen, wird man den Fall aber nicht von vornherein ausschließen können, daß sogar eine Kindertaufe anerkannt und auf Erwachsenentaufe nicht gedrängt wird. Daß der BFEG etwa baptistische Erwachsenentaufen anerkennt, ist wahrscheinlich.

d) Patenfrage.

Ein Glied der Freien evangelischen Gemeinden kann auf Grund seiner Glaubensüberzeugung nicht Pate bei einer evang. -luth. Kindertaufe sein. Bei den Verschiedenheiten, die innerhalb der BFEG bestehen, wird man den Fall aber nicht von vornherein ausschließen können, daß ein Glied einer EFG als Pate bei einer lutherischen Kindertaufe aufzutreten bereit ist.

8. Abendmahl.

Die Freien evangelischen Gemeinden haben die Bezeichnung "Heiliges Abendmahl" zugunsten von HErrnmahl aufgegeben.
Auch wird das HErrnmahl wie die Taufe nicht als "Sakrament" besonders herausgestellt, wie es "von den großen Kirchen in der Regel" geschieht; denn "es muß gesagt werden, daß im allgemeinen nichts so entweiht worden ist und fortgesetzt entweiht wird wie diese als besondere Heiligtümer bezeichneten Handlungen" (Die Gemeinde Jesu Christi, 73). Es kommt einzig und allein auf den persönlichen Glauben an. Die Feier des HErrnmahls wird als Höhepunkt im Gemeindeleben gewertet. Es muß aber auch gesagt werden, "daß das HErrnmahl nicht der, sondern nur ein Hauptpunkt des Gemeindelebens ist; schon in Apostelgeschichte 2,42 steht es nicht allein, sondern neben Wortverkündigung, Gemeinschaftspflege, Gebet" (ebenda, 76).

a) Abendmahlslehre.

Das HErrnmahl ist vom Herrn der Gemeinde gegeben (1 Kor 11,23). Vorbild ist das Passahmahl.

Das HErrnmahl ist den Jüngern gegeben (Mt 26.26). "Kein Ungläubiger hat daher das Recht, an seinem Tische zu sitzen, auch keiner, der gläubig zu sein bekennt, wenn er nicht innerlich wahr und lauter, mit dem HErrn und den Geschwistern in Ordnung ist" (ebd, 75).

Das HErrnmahl bewirkt nicht die Sündenvergebung, sondern setzt diese vielmehr voraus. Eine "Beichtvorbereitung" widerspräche der Bedeutung des HErrnmahls und kann nicht durch die Heilige Schrift begründet werden.
Für Kranke kann das HErrnmahl zwar eine "geistliche Wegzehrung auf der letzten Strecke ihrer Lebensreise" bedeuten, bleibt aber "selbst für Gläubige unmittelbar vor ihrem Heimgang ohne erkennbaren Zweck" (Das HErrnmahl, 97).
Das HErrnmahl nach der Auffassung der Freien evangelischen Gemeinden ist ein Gedächtnismahl der Gläubigen "an den Kern und Zentralpunkt ihres Glaubens, nämlich Jesu Opfertod" (Die Gemeinde Jesu Christi, 74); ein Gemeinschaftsmahl, durch das sie mit dem HErrn und untereinander verbunden werden, und schließlich ein Hoffnungsmahl, das gefeiert wird, bis ER wiederkommt (1 Kor 11,26) "und den Wein neu trinken wird mit den Seinen in Seines Vaters Reich (Mk 14,25)" (ebd, 74).

b) Abendmahlspraxis.

Jesus hat über die Häufigkeit des HErrnmahls keine Weisung gegeben. Bussemer schreibt dazu: "Die einzelne Gemeinde soll das HErrnmahl in der Art und Weise feiern, daß es seiner Würde, Heiligkeit und Herrlichkeit entspricht, daß es zugleich aber auch ein freier und wahrer, ungemachter und ungekünstelter Ausdruck ihres inneren Lebens ist. Sie soll Freiheit haben darüber, wie oft, wann und wie sie es feiert" (Die Gemeinde Jesu Christi, 77).

Allgemein wird es einmal im Monat im Anschluß an einen Gemeindegottesdienst gefeiert. In der Regel wird in längliche Streifen geschnittenes Weißbrot gereicht, von denen sich die HErrnmahlsgäste ein Stück abbrechen und dann die Schale weiterreichen. Als Wein kommt nur Rotwein in Frage, von dem nicht die billigste Sorte Verwendung finden sollte.

Gäste werden zum HErrnmahl zugelassen, soweit sie "gläubig" sind, ein persönliches Heilsbekenntnis nachweisen können und sich zur Teilnahme angemeldet haben. Die Aufforderung wurde in einer Gemeinde so formuliert: "Gäste sind willkommen, die ihr Verhältnis zu Gott geordnet haben und mit ihrem Herrn und ihrem Nächsten in Frieden leben."

Eine für alle Gemeinden verbindliche Ordnung der "HErrnmahlsfeier" gibt es nicht. Jeder Gemeinde ist auch hierin Freiheit gelassen. Die HErrnmahlsfeier soll schlicht, aber würdig sein, nicht unter Zeitmangel leiden und Raum zur Gebetsgemeinschaft lassen.

c) Interkommunion.

Aus den Ausführungen unter 8. b) geht hervor, daß die FEG Gästen die Teilnahme an ihrem Abendmahl gewähren. Es ist wahrscheinlich, daß auch eigenen Mitgliedern die Teilnahme an anderen Abendmahlsfeiern gestattet wird, wenn dort unter den gleichen Voraussetzungen das Mahl gefeiert wird.

9. Andere, insbesondere taufergänzende Sakramente.

Andere, insbesondere taufergänzende Sakramente sind nicht vorhanden.

10. Traupraxis.

Eine verbindliche Ordnung der Trauung für die Freien evangelischen Gemeinden besteht nicht, sondern diese ist in das Ermessen des jeweiligen Predigers gestellt. Es hat sich jedoch folgende Ordnung herausgebildet: 1. Gemeinsames Lied, 2. Schriftlesung, 3. Chorlied, 4. Ansprache, 5. Chorlied, 6. Trauung (mit Traufragen), 7. Gebet, 8. Chorlied, 9. Gemeinsames Lied, 10. Segen.

In diesem Zusammenhang wird auf "Kelle und Schwert", Heft 100 aufmerksam gemacht, wo erschöpfende Auskunft über Ehe und Trauung bei den Freien evangelischen Gemeinden unter dem Titel "Ehe nach Gottes Ordnung" von Heinrich Wiesemann zu finden ist.

Vor einer Mischehe, also wenn nur ein Teil der Freien evangelischen Gemeinde angehört, wird gewarnt. Zwei Nichtmitgliedern jedoch, die getraut zu werden wünschen, ist dieses nicht zu verwehren. "Der Gemeindeprediger wird diese Gelegenheit benutzen, ihnen ein Wort aus der Heiligen Schrift zu sagen und für sie zu beten. Wir können ja nicht fordern, daß sich nur gläubige Men-

schen verheiraten" (32).

11. Bestattung.

Auch die Ordnung der Bestattung ist in das Ermessen des jeweiligen Predigers gestellt und wird meistens mit Gemeindelied, Schriftlesung, Chorlied, Ansprache, Chorlied, Gebet und Gemeindelied verlaufen. Die Ansprache hat evangelischen Charakter. Bestattet werden auch Verstorbene, die weder Glieder der Gemeinde waren noch dem Freundeskreis angehörten. Diese Bestattungen werden als Missionsmöglichkeit und Missionsaufgabe angesehen.

12. Größe und Verbreitungsgebiet.

Umfaßte der Bund Freier evangelischer Gemeinden im April 1922 106 Gemeinden mit 9500 Mitgliedern, nach Beendigung des zweiten Weltkrieges 200 Gemeinden mit 460 Predigtplätzen und 18 000 Mitgliedern, waren es 1952/53 234 Gemeinden bei rund 600 Predigtplätzen mit insgesamt 20 654 Mitgliedern. Am 1. Januar 1960 wurden 247 Gemeinden mit 352 Stationen und 21 478 Mitgliedern bei 669 Predigtplätzen, einschließlich der Orte, die durch das Evangelisationswerk betreut worden sind, gezählt.

a) Bundesrepublik Deutschland.

In 223 Gemeinden mit 322 Stationen wurden 1960 20 003 Mitglieder und 21 434 Freunde+ von 120 Predigern betreut. Im Durchschnitt hat damit jeder Prediger 167 Mitglieder und 179 Freunde, zusammen 346 Seelen, zu versorgen.
Die Bundesgemeinden sind in 16 Kreise gegliedert (in Klammern ist die Anzahl der Gemeinden, ohne Stationen, angegeben):
Bergischer Kreis (20); Rheinischer Kreis (15); Niederrheinischer Kreis (22); Ruhr-Kreis (16); Sauerland-Kreis (17); Märkischer Kreis (10); Lippe-Kreis (4); Hunsrück-Kreis (5); Siegerland-Kreis (10); Biedenkopf-Nord-Kreis (23); Biedenkopf-Süd-Kreis (17); Dill-Kreis (27); Hessen-Waldeck-Kreis (10) und West-Berliner Kreis (2).

Die meisten Freien evangelischen Gemeinden liegen im Rheinland und in Westfalen, in Hessen und im Siegerland; aber auch in Ostholstein, Ostfriesland, im Harz und in Süddeutschland sind Gemeinden entstanden.

b) Deutsche Demokratische Republik.

In 24 Gemeinden mit 30 Stationen wurden 1960 1475 Mitglieder und 2111 Freunde von 16 Predigern betreut. Im Durchschnitt hat damit jeder Prediger 92 Mitglieder und 132 Freunde, zusammen 224 Seelen, zu versorgen.

+ Unter Freunden werden Besucher und Kinder der Gemeinden, die nicht als Mitglieder geführt werden, verstanden.

Die Gemeinden sind in Kreis I (Berlin-Brandenburg-Mecklenburg), Kreis II (Sachsen- Sachsen-Anhalt) und Kreis III (Thüringen) aufgegliedert und umfassen folgende Bundesgemeinden (ohne Stationen): Auerbach, Bad Klosterlausnitz, Bad Kösen, Barth (Ostsee), Berlin-Adlersdorf, Berlin-Johannisthal, Borna, Dessau, Dohna, Falkensee, Frankenberg (Sa.), Freital, Hermsdorf, Fürstenwalde, Gera, Mittweida, Niederlichtenau, Oranienburg, Pößneck, Potsdam, Radebeul, St. Gangloff, Wurgwitz und Zossen.

13. Wachstum oder Rückgang

Es ist ein langsames, aber stetiges Wachsen der Freien evangelischen Gemeinden zu verzeichnen.

14. Organisation.

Die Einzelgemeinden haben sich zu einem "Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland" (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit der Bundesgeschäftsstelle in Witten (Ruhr),Goltenkamp 2, Ruf: Witten 2014, zusammengeschlossen.

Bedingt durch die politischen Gegebenheiten wurde es notwendig, für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einen besonderen "Bund Freier evangelischer Gemeinden in der DDR, K.d.ö.R." mit der Bundesgeschäftsstelle Berlin-Adlershof, Nipkowstr. 18, Ruf: Berlin 641765 zu schaffen.

Die Gemeindeordnungen der Freien evangelischen Gemeinden innerhalb des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik stimmen überein und haben folgende Fassung:

Artikel 1: Für Lehre und Leben der Gemeinde ist die Heilige Schrift richtunggebend.

Artikel 2: Die Ortsgemeinden werden durch Gemeindeälteste geleitet. Diese werden durch die Brüder- und Gemeindeversammlung berufen.

Artikel 3: Prediger werden von den Gemeinden im Einvernehmen mit der Bundesleitung berufen.

Artikel 4: Die Gemeindefragen werden in der Brüder- oder Gemeindeversammlung beraten. Diese entscheiden nach den Richtlinien des Neuen Testamentes, insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

Artikel 5: Jede Gemeinde führt für ihre Mitglieder ein Gemeindebuch.

Artikel 6: Die Gemeindekasse wird vom Kassenwart verwaltet und jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer geprüft.

Artikel 7: Die Mitglieder der Gemeinde leisten freiwillig nach ihrem Einkommen angemessene Beiträge.

Interessant für die Stellung der Einzelgemeinde innerhalb des Bundes ist der Artikel 1 der Bundesverfassung:

Artikel 1: Der Bund Freier evangelischer Gemeinden besteht aus Ortsgemeinden. die den Namen "Freie evangelische Gemeinde" tragen. Jede Ortsgemeinde regelt ihre Angelegenheiten selbständig, allerdings in Einordnung in das Bundesganze. Sie verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit der Bundesleitung die Bundesaufgaben zu verwirklichen.

Die betreffende Durchführungsbestimmung lautet: "Die Einzelgemeinde ist selbständig und in ihrem Leben an die Heilige Schrift gebunden (Artikel 1 der Gemeindeordnung). Mit dem Eintritt in den Bund beschränkt sie ihre Selbständigkeit so weit, wie das Wohl des Bundesganzen es erfordert. Die Grenzen ihrer Selbständigkeit sind in der Bundes-Verfassung gezogen.

Wenn eine Gemeinde durch Lehre oder Verhalten berechtigten Anstoß gibt, das Bundesleben gefährdet und durch Ermahnungen und Weisungen keine Änderung herbeigeführt werden kann, so hat die Bundesleitung das Recht, das Bundesverhältnis zu lösen. Jede Gemeinde verpflichtet sich durch ihren Eintritt zum Bund, für die gemeinsamen Aufgaben mit allen Kräften einzutreten. Die Teilnahme der Gemeinde an Werken, die außerhalb des Bundesbereiches liegen, soll die Mitarbeit im Bund nicht beeinträchtigen" (aus der Bundesverfassung der Freien evangelischen Gemeinden in der DDR).
Mehrere Gemeinden sind zu einem Kreis (siehe 12 a und b) zusammengefaßt, um die einzelnen Gemeinden enger miteinander zu verbinden und die Verbindung mit dem Bund zu pflegen. In Kreiskonferenzen sind Lehr- und Gemeindefragen zu behandeln. Je ein Ältester der Kreisgemeinden und die Prediger bilden den Kreisrat. Dieser wählt aus seiner Mitte den Kreisvorsteher, seinen Stellvertreter und zwei Mitarbeiter auf die Dauer von vier Jahren. Diese bilden zusammen den Kreisvorstand. Die Organe des Bundes sind die Bundesleitung, der Bundesrat und der Bundestag.
Die Bundesleitung wird von dem Bundesvorsteher, seinem Stellvertreter, Geschäfts- und Rechnungsführer, dem Bundespfleger sowie den Leitern wichtiger Bundeswerke gebildet und wird durch den Bundesvorsteher oder dessen Beauftragten vertreten. Die Bundesleitung vertritt den Bund nach außen, führt die laufenden Geschäfte und entscheidet im Einvernehmen mit den betreffenden Kreisvorstehern über die Aufnahme oder den Ausschluß von Gemeinden.
Der Bundesleitung steht der Bundesrat zur Seite, der in der Regel zweimal im Jahr zu Arbeitstagungen zusammentritt und sich aus Vertretern der einzelnen Kreise, den Mitgliedern der Bundesleitung, den Kreisvorstehern und aus Per-

sonen, die von der Bundesleitung berufen worden sind, zusammensetzt. Der Bundesrat nimmt den halbjährlichen Bericht der Bundesleitung entgegen, berät alle das Bundesganze betreffende Angelegenheiten und beruft die Mitarbeiter des Bundesvorstehers, den Leiter und die Lehrer der Predigerschule sowie die Beauftragten der übrigen Bundeswerke.
Der Bundestag schließlich, der einmal jährlich einberufen wird, ist die Vertreterversammlung aller Bundesgemeinden, die jeder einen Vertreter entsenden. Zum Bundestag gehören weiterhin alle Prediger und die Mitglieder des Bundesrates. Der Bundestag nimmt den jährlichen Arbeitsbericht entgegen und hat über Verfassungsänderungen sowie über Berufung und Abberufung des Bundesvorstehers und seines Stellvertreters zu entscheiden.
Der Bund Freier evangelischer Gemeinden in der DDR besitzt keinen Bundesrat; dessen Aufgaben werden von dem Bundestag wahrgenommen. Zum Bundestag kann jede Gemeinde für je 50 Mitglieder einen Vertreter entsenden. Gemeinden mit weniger als 50 Mitgliedern stellen einen Vertreter. Die Kreisvorsteher gehören hier mit zur Bundesleitung.

15. Quellen (Heilige Schriften, Bekenntnisse, Bücher, Zeitschriften)

Die Gemeinde Jesu Christi. Das Wesen der Gemeinde Jesu nach dem Neuen Testament besonders hinsichtlich ihrer Glieder und Ordnungen, hrsg. v. Konrad Bussemer, Witten/Ruhr 1948. - Hermes, W.: Hermann Heinrich Grafe und seine Zeit. Ein Lebens- und Zeitbild aus den Anf. d. westdeutschen Gemeinschaftsbewegung. Witten 1933. - Fries, F.: Zum Preis der Gnade. Schriftbetrachtungen, Predigten, Vorträge u. Gedichte aus dem Nachlaß von Otto Schopf. Witten o.J. -

Aus der Schriftenreihe "Eine Wolke von Zeugen": Wöhrle, Wilhelm: Hermann Heinrich Grafe, der königliche Kaufmann. Witten 1948. - Derselbe: Konrad Bussemer, ein Lehrer des Wortes Gottes. Witten 1948. - Derselbe: Walter Hermes, der Bundespfleger. Witten 1948. - Mosner, Karl: Friedrich Fries - ein Diener der Gemeinde Jesu aus dem Volk und Bahnbrecher der Freien evangelischen Gemeinden. Witten 1948. - Studer, Samuel: Stephan Schlatter, ein Vorkämpfer für die Freiheit vom Gewissenszwang (1805 - 1880). Witten 1951. - Ischebeck, G.: Aus der Geschichte der FEG. Witten 1920. - Die FEG in Europa und Übersee in Darstellungen, bearb. v. Heinz-Adolf Ritter, Witten 1956. -

Aus der Schriftenreihe "Kelle und Schwert": Heft 1. Wächter, E.: Volkskirche oder Gemeinde? Witten 1921. - Heft 2. Studer, G.: Sind die Grundsätze der FEG biblisch und geschichtlich berechtigt? Witten. - Heft 3. Schopf, Otto: Was ist das Entscheidende in unserer Stellung zu den biblischen Gemeindeordnungen? Witten. - Heft 9. Hermes, W.: Die Eigenart der FEG. Witten. - Heft 10. Die FEG. Wöhrle, W.: 1. Teil. Versuch einer Selbstdarstellung ihrer Geschichte, ihres Wesens, ihrer Grundsätze und Ordnungen sowie ihrer Verbindungen. - Ritter, H.-A.: 2. Teil. Verwaltung, Zahlenschau, Bundeswerke, Arbeitszweige

und Einrichtungen für den diakonischen und missionarischen Dienst. Witten 1960. - Heft 26. Ostermoor, E.: Welche Gefahren drohen heute der Gemeinde? Ein Beitrag zur Lösung der Frage. Witten 1925. - Heft 30. Wöhrle, W.: Unsere Bibelbesprechstunden (Erbauungsstunden). Witten 1927. - Heft 50. Schmitz, Richard: Der Richterstuhl Christi. Eine Verständigung zur Lehre von den Letzten Dingen. Witten 1950. - Heft 59. Derselbe: Das Gewissen. Eine biblische Untersuchung. Witten 1950. - Heft 70. Bamberger, O.: Was ist es um Sünde und Erbsünde? Witten 1956. - Heft 78/79. Heitmüller, F.: Ich glaube an den Heiligen Geist. Witten 1951. - Heft 85. Schmitz, R.: Gebetsleben. Sonderdruck der im "Gärtner" veröffentlichten Aufsätze "Das Gebetsleben der Gläubigen". Witten 1952. - Heft 96-98. Vogel, L.: Vom Katholizismus zum biblischen Glauben. Die Bekehrungsgeschichte eines ehemaligen Priesters. Neu bearb. von H. J. Lorenz. Witten 1953. - Heft 100. Wiesemann, H.: Ehe nach Gottes Ordnung. Witten 1953. - Heft 101. Heitmüller, F.: Die Stellung des Christen zur Welt. Witten 1956. - Heft 102: Schmitz, R.: Zur Lehre von der Willensfreiheit des Menschen . Eine Untersuchung. Witten 1957. - Heft 103. Lenz, P.: Evangelisation in der Gemeinde. Vorbereitung - Durchführung - Nacharbeit. Witten 1957. - Heft 112/113. Arnold, W.; Bamberger, O.: Volkskirche oder Christusgemeinde? Zwei Beiträge zur Beleuchtung einer unabweisbaren kirchengeschichtlichen Frage. 1. Teil: Das Wesen der Christusgemeinde - Eine heilsgeschichtliche Studie. 2. Teil: Volkskirche oder Gemeinde von Glaubenden? Witten 1961. - Heft 114/115. Heitmüller, F.: Zur Klärung der Fronten. Evangelische Allianz, Weltkirchenrat, Evangelisation. Witten 1961. - Heft 119-123. Schmitz, R.: Die Taufe. Bearb. von W. Wöhrle. Witten 1962. - Heft 12 - 126. Derselbe: Das HErrnmahl. Bearb. von W. Wöhrle. Witten 1962. - Gemeinde Psalter. Witten (seit 1930 in mehreren Auflagen und Ausgaben). - Kinder Psalter für Sonntagsschule und Haus. Witten (seit 1932). - Jugend Psalter. Witten (seit 1957). - Simons, K.: Heilslehre. Lehrbuch für den Kinderunterricht in den FEG. Witten ^{2}1949. - Bundesverfassung des BFEG in der DDR (16 Artikel) mit Durchführungsbestimmungen und Gemeinde-Ordnung der FEG innerhalb des BFEG in der DDR (7 Artikel).

Zeitschriften: Der Gärtner. Sonntagsblatt für Gemeinde und Haus. Witten Jg. 61 (1954). - Der Säemann. Evangelisationsblatt. Witten Jg. 62 (1959). - Der Pflüger. Monatsblatt für die Jugend. Witten 1953 ff. - Junge Saat. Monatsblatt für die Jungscharen. Witten 1953 ff. - Samenkörner. Lasset die Kindlein zu Mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Lk. 18, 16. Wochenblatt für die Sonntagsschulen. Witten 1953 ff. - Mitteilungsblatt des BFEG in Deutschland KdöR Witten. Hrsg. BFEG in Deutschland. Schriftleitung: H.-A. Ritter. Witten. - Das feste prophetische Wort. Monatsschrift für Christen, die auf ihren HErrn warten. Hrsg. F. Heitmüller. Gladbeck Jg. 3 (1953). - Wittener Abreißkalender. Christlicher Hausfreund. Schriftleitung W. Brenner und A. Schubert. Witten. - Glaube und Dienst. Gemeindebrief an die Mitglieder und Freunde der FEG. Hrsg. BFEG in der DDR. Schriftleitung: A. Röger. Berlin (zwanglos).

16. Literatur.

RGG^2 II, 754-756. - RGG^3 II, 1097 f. - EKL I, 1371 f. - WKL, 433 f. - LThK^2 IV, 322 f. - Hoenen, R.: Die FEG in Deutschland (Ihre Entstehung und Entwicklung). Tübingen 1920. - Wöhrle, W.: Der BFEG in Deutschland. In: Viele Glieder - ein Leib. Hrsg. Ulrich Kunz. Stuttgart ^{3}1963, 244-262. - Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland. In: Was glauben die andern? 26 Selbstdarstellungen. Hrsg. Arbeitsgemeinschaft der Kirchen und Religionsgesellschaften. Berlin 1954, 79-84. - Meinhold, Peter: Ökumenische Kirchenkunde. Stuttgart 1962, 499-502. - Algermissen, Konrad: Konfessionskunde. Paderborn ^{7}1957, 691.789.

STELLUNGNAHME ZUM BUND FREIER EVANGELISCHER GEMEINDEN (BFEG)

1. Die Taufe, wie sie in den FEG vollzogen wird, muß als christliche Taufe anerkannt werden. Übertretenden getauften Gliedern einer FEG ist eine Belehrung über den biblischen Sinn der an ihnen geschehenen Taufe zu erteilen, mit dem Ziele - besonders dann, wenn eine Wiedertaufe erfolgt ist -, daß sie ihre (Kinder-) Taufe nicht verachten.

2. Die Frage, ob ein lutherischer Christ ein Patenamt bei einer Taufe in einer FEG übernehmen darf, kann nicht akut werden, da die FEG kein Patenamt kennt.

3. Ein Glied einer FEG kann auf Grund seiner Glaubensüberzeugung nicht Pate bei einer evangelisch-lutherischen Kindertaufe sein. Sollte der Fall doch eintreten, daß ein solcher Patenstelle bei einer evangelisch-lutherischen Kindertaufe übernehmen wollte, müßte mit ihm gesprochen werden unter dem Gesichtspunkt, daß er das Kind nicht von seiner Taufe wegzieht oder gar zu einer Wiedertaufe verleiten will. Abforderung schriftlicher Versicherungen ist möglich. Darauf, daß neben Gliedern der FEG auch Lutheraner als Paten auftreten, ist zu achten.

4. Ein getauftes Glied einer FEG kann nach vorausgegangenem Unterricht in die evangelisch-lutherische Kirche aufgenommen werden, ein ungetaufter (Jugendlicher!) bedarf eines besonders sorgfältigen Taufunterrichts.

5. Die evangelisch-lutherische Trauung eines evangelisch-lutherischen Christen mit einem getauften Glied einer FEG ist ebenso möglich wie - und wohl noch weniger bedenklich als - die mit einem Katholiken. Es empfiehlt sich nicht, im Blick auf die Fragen der möglichen Beeinflussung und der Kindererziehung Erklärungen der Reserve zu verlangen. Offenes und taktvolles seelsorgerliches Gespräch wird in der Regel mehr ausrichten als der immer fragwürdige Versuch einer rechtlichen Sicherung.

6. Die Trauung eines Lutheraners mit einem Glied einer FEG innerhalb einer solchen mag geduldet, ja, muß unter Umständen respektiert werden. Es sollte selbstverständlich sein, daß der Pastor solchen "Mischehen" besondere Aufmerksamkeit zuwendet.

7. Zwei Glieder einer FEG können nach sorgfältiger Prüfung des Falles aushilfsweise von einem lutherischen Pastor getraut werden.

8. Ein Glied einer FEG kann aushilfsweise von einem lutherischen Pastor bestattet werden (OKL VIII, 3b).

9. Gastweise Zulassung von Gliedern einer FEG zum landeskirchlichen Abendmahl ist möglich (analoge Anwendung von Art. IV, 4 der Grundordnung der EKD). Kommt ein Glied einer FEG regelmäßig zum landeskirchlichen Abendmahl, muß ihm früher oder später in taktvoller Weise die Entscheidungsfrage gestellt werden.

10. Lutherische Christen sollten nicht an einem HErrnmahl einer FEG teilnehmen.

11. Tritt ein lutherischer Christ zu einer FEG über, scheidet er sich damit von der evangelisch-lutherischen Kirche. In dem seelsorgerlichen Gespräch, in dem ihm das zu eröffnen wäre, soll versucht werden, ihn zu veranlassen, daß er sich keiner Wiedertaufe unterzieht.

12. Einer FEG kann in Ausnahmefällen Gastrecht in kircheneigenen Räumen gewährt werden. Auszunehmen sind Evangelisationen und Feiern der Gläubigentaufe.

EVANGELISCHE GEMEINSCHAFT (EG)

1. Entstehung und Geschichte.

Die EG geht zurück auf die Erweckungsbewegung des 18./19. Jahrhunderts in den USA. Ihr Begründer ist Jacob Albrecht (1759-1808), ein von pfälzischen Auswanderern abstammender Lutheraner, der sich nach seiner Bekehrung (1792) den Methodisten anschloß und dort Prediger wurde. Wegen des Gebrauchs der deutschen Sprache kam es zum Zerwürfnis mit den Methodisten. Im Jahre 1800 bildeten sich die ersten selbständigen Gemeinden, die nach methodistischem Muster in Klassen aufgegliedert waren und Albrecht zu ihrem Prediger, später zu ihrem Bischof bestellten (nach ihm auch "Albrechtsleute" genannt). Diese Gemeinden schlossen sich 1860 zur EG zusammen und entfalteten in den darauffolgenden Jahrzehnten eine lebendige missionarische Tätigkeit, die sich seit 1848 auch auf die englischsprechende Bevölkerung erstreckte. Nach Deutschland gelangte die EG durch den Rückwanderer Johann Sebastian Kurz, auf dessen Veranlassung 1850 der erste Missionar aus den USA nach Deutschland kam, um in Württemberg Evangelisationen zu veranstalten. Das Verhältnis zur Landeskirche war zunächst freundlich, verschlechterte sich dann jedoch und führte zur Trennung. 1865 bildete die EG eine eigene Deutschlandkonferenz, die die sich allmählich über ganz Deutschland ausbreitenden Gemeinden zusammenfaßte und 1900 in die "Süddeutsche Konferenz" und die "Norddeutsche Konferenz" aufgegliedert wurde. Seit 1877 unterhält die EG in Reutlingen ein Predigerseminar. Erwähnenswert ist auch ihre umfangreiche diakonische Tätigkeit, die im Mutterhaus Bethesda in Wuppertal-Elberfeld ihren Mittelpunkt hat (ca. 650 Schwestern). Die EG hat in Deutschland bis heute ihren ursprünglichen Namen beibehalten. In den USA nannte sie sich seit 1922 "Evangelical Church", um nach der Verschmelzung mit den auch aus der Erweckungsbewegung hervorgegangenen United Brethren im Jahre 1946 den Namen "Evangelical Brethren Church" anzunehmen. Die EG hat im Laufe der Jahrzehnte sich über ganz Deutschland ausgebreitet, ihr Schwerpunkt liegt jedoch in Württemberg und Baden sowie in Rheinland-Westfalen.

2. Grundriß der Lehre.

Die EG ist nicht aus einer Lehrdifferenz heraus entstanden, sondern aus der Erweckung hervorgegangen. Darum stehen irgendwelche Sonderlehren gegenüber den anderen in der Reformation wurzelnden Kirchen nicht im Vordergrund, wohl aber werden Bekehrung und Heiligung bevorzugt betont. Die erste Kirchenordnung (1809) ist wörtlich den methodistischen Kirchenordnungen entnommen. Die dort aufgeführten 25 Artikel wurden im Laufe der Zeit auf 19 reduziert. Die jüngste Formulierung der Kirchenordnung stammt aus dem Jahre 1952. Hier ist der Artikel über "Heiligung und christliche Vollkommenheit" grundlegend neu durchdacht und gefaßt. Er lautet:

"Kirchenordnung der Evangelischen Gemeinschaft in Europa 1955

Die Evangelische Gemeinschaft will nichts anderes sein, als eine Botschafterin des Herrn. Deshalb gilt es für sie, allezeit bereit zu sein zur Verantwortung gegen jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, die in uns ist (1. Petr. 3.15). Dazu bedarf es nicht nur der Erkenntnis des Reichtums göttlicher Gaben zu unserem Heil, sondern jeder Christ sollte auch prüfen, welches der gute, wohlgefällige und vollkommene Gotteswille an uns sei (Röm. 12, 2). In folgenden einfachen und klaren, aus der Schrift geschöpften Sätzen will die Evangelische Gemeinschaft dazu anleiten, wie der Gläubige das hohe Ziel, das uns durch die göttliche Berufung vorgestellt ist, erreichen und ewig selig werden kann.

1. Die Wiedergeburt ist ein Werk des Heiligen Geistes, durch das wir der göttlichen Natur teilhaftig werden und neues Leben in Christus Jesus empfangen. Durch die Wiedergeburt empfängt der Gläubige den Geist der Kindschaft und wird ein Kind und Erbe Gottes (Joh. 3, 5; Röm. 6, 1-11; 2. Kor. 5, 17).

2. Durch den Heiligen Geist, den himmlischen Tröster, empfängt der Christ im Glauben die beseligende Gewißheit, daß er bei Gott in Gnaden steht, daß seine Sünden vergeben sind und daß er vom Tod zum Leben hindurchgedrungen ist (Joh. 5, 24; Röm. 5, 5; Eph. 2, 4-8).

3. Durch diesen Geist, den Geist der Heiligung, ist der Grund zu einer gänzlichen Erneuerung gelegt, zu der jeder Wiedergeborene berufen ist. Ein solcher Christ ist beseelt von dem tiefen Verlangen, Gott, seinen Herrn, zu lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und von allen Kräften und seinen Nächsten wie sich selbst. Wer sich so bestrebt, im Lichte zu wandeln, wie Gott im Lichte ist, den macht das Blut Christi, seines Sohnes, rein von allen Sünden. Er hat Frieden mit Gott durch Jesus Christus und hat im Glauben den Zugang zu seiner Gnade. Er rühmt sich der Hoffnung der zukünftigen Herrlichkeit und jagt nach dem Kleinod, welches vorhält die himmlische Berufung Gottes in Jesus Christus. So wächst er hinan zur vollen Reife des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung (1. Thess. 3, 11-13; 5, 23. 24; 1. Joh. 1, 7; 3, 1-3).

4. Diesen Stand eines wahren und lebendigen Glaubens dürfen wir mit Recht einen Stand christlicher Vollkommenheit nennen. Er verbindet sich mit dem demütigen Bewußtsein, daß unser irdisches Wesen und Wirken Stückwerk ist und bleibt bis zur Offenbarung Jesu Christi, gewinnt seine Kraft durch die ständige Verbundenheit mit dem Herrn und erweist sich im Gesinntsein wie Jesus Christus auch war (1. Kor. 13, 9. 10; Gal. 2, 19. 20; Phil. 2, 5-11; 3, 12-14).

5. Ein solcher Christ ist der guten Zuversicht, daß Gott, der das gute Werk angefangen hat, es auch vollführen wird bis auf den Tag Jesu Christi. Er ringt deshalb mit allem Ernst danach und bittet darum, daß die Liebe Gottes, die in sein Herz ausgegossen ist, sich an den Früchten als echt erweise, wie der Weinstock an den Reben und an der Frucht (Matth. 5, 48; Joh. 15, 1-5; 1. Joh. 5, 1; Hebr. 13, 9)."

Als Bekenntnisgrundlage werden in dieser Kirchenordnung aufgeführt: Das Evangelium von Jesus Christus, das Apostolikum, das Nicänum, die Confessio Augustana, der Heidelberger Katechismus, die Bekenntnisschriften der englischen Reformation, Lehrstücke des Pietismus, der Brüdergemeine und des Methodismus. Im ganzen neigt die EG ihrer methodistischen Herkunft entsprechend mehr zu einem gemäßigten Calvinismus als zum Luthertum.

3. Stellung zu den altkirchlichen Bekenntnissen.

Wie unter 2. dargelegt, steht die EG positiv zu den altkirchlichen Bekenntnissen, wenn sie auch diese im Sinne einer Erweckungs- und Erlebnistheologie interpretiert.

4. Stellung zu den alten Kirchen.

Die Stellung der EG zu den anderen reformatorischen Kirchen ist durchaus freundlich. Doch bedeutet zumindest in Deutschland die lebhafte Missionstätigkeit der EG praktisch einen Einbruch in die landeskirchlichen Gemeinden, was zu gelegentlichen Spannungen führt. Die EG gehört zur "Vereinigung Evangelischer Freikirchen in Deutschland". Wie alle Freikirchen arbeitet auch die EG in der Allianz lebhaft mit.

5. Stellung zur Oekumene.

Die EG gehört als Missionskirche der "Evangelical United Brethren Church" und über diese dem Oekumenischen Rat der Kirchen an. Ebenso ist die "Evangelical United Brethren Church" Mitglied der verschiedenen National Councils in Nordamerika und anderen Ländern. In Deutschland ist die EG Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen".

6. Austrittsproblem.

Grundsätzlich wird von der EG kein Druck ausgeübt, die Verbindung zu bisherigen Kirchengemeinschaften zu lösen. So ist eine Doppelmitgliedschaft in der EG und einer deutschen Landeskirche keine Seltenheit. Auf die Dauer lassen sich allerdings die damit verbundenen Schwierigkeiten von den Beteiligten meist nicht tragen.

7. a. Tauflehre.

Sie unterscheidet sich nicht von der in anderen reformatorischen Kirchen und steht der methodistischen Tauflehre nahe.

7. b. Taufpraxis.

Auch in diesem Punkt besteht kein Unterschied. Die trinitarische Tauffformel wird angewendet. Grundsätzlich wird die Kindertaufe geübt, doch wird den Eltern gestattet, ihre Kinder auch erst später nach Erlangung einer gewissen geistigen Reife zur Taufe zu bringen.

7. c. Taufanerkennung.

Die in anderen christlichen Kirchen mit Wasser und trinitarischer Formel vollzogenen Taufen werden von der EG anerkannt.

7. d. Patenfrage.

Ein Patenamt im strengen Sinne kennt die EG nicht. Sie kennt allerdings ein Taufzeugenamt. Diese Taufzeugen beantworten zusammen mit den Eltern des Kindes die Tauffrage. Als Taufzeugen können auch Glieder "anerkannter", d. h. auf dem Boden der Oekumene stehender, christlicher Kirchen benannt werden.

8. a. Abendmahlslehre.

Ein besonderer Unterschied von der Abendmahlslehre anderer reformatorischer Kirchen wird nicht gesehen. Das Abendmahlsverständnis ist calvinistisch.

8. b. Abendmahlspraxis.

In der EG wird das Abendmahl gewöhnlich vierteljährlich gefeiert. Die Kommunikanten knien am Altar nieder und erhalten vom Prediger das gebrochene Brot. Der Wein wird aus einem Gemeinschaftskelch empfangen. Die Liturgie ist schlicht und hat reformierten Charakter. Die Prediger amtieren übrigens ohne besondere Amtstracht.

8. c. Interkommunion.

Eine offizielle Interkommunion mit anderen Kirchen ist nicht hergestellt. Die gelegentliche Doppelmitgliedschaft bringt es mit sich, daß grundsätzlich auch seitens der EG keine Einwände dagegen erhoben werden, wenn Mitglieder an den Abendmahlsfeiern anderer reformatorischer Kirchen teilnehmen. Wünscht ein Nichtmitglied der EG am Abendmahl teilzunehmen, so entscheidet über die Zulassung der örtliche Gemeindevorstand. Es besteht also eine Art von begrenzter, offener Kommunion.

9. Andere, insb. taufergänzende Sakramente.

Den getauften Kindern gilt die besondere Fürsorge der EG wie auch der Eltern. Die Kinder können erst nach christlicher Unterweisung im Alter von frühestens

14 Jahren als volle Mitglieder in die EG aufgenommen werden. Die damit verbundene konfirmationsähnliche Feier wird Einsegnung genannt. Ein Gelübde gehört jedoch nicht dazu.

10. Traupraxis.

Die Traupraxis unterscheidet sich nicht von der in anderen evangelischen Kirchen.

11. Bestattung.

Auch hier sind keine Unterschiede festzustellen.

12. Größe und Verbreitungsgebiet.

Im Jahre 1960 gab es in Deutschland 209 Prediger und 25 891 Gemeindeglieder in 532 Gemeinden (1952 waren es 211 Prediger bei 26 306 Gemeindegliedern in 546 Gemeinden). Dabei ist zu bemerken, daß hier nur die Erwachsenen, nicht aber die Kinder und die "Freunde" mitgezählt sind. Die Zahl der unter dem Einfluß der EG in Deutschland stehenden Personen wird für 1960 mit 129 450 angegeben (vgl. Viele Glieder - ein Leib. Stuttgart [3]1963, 327). Für die "Evangelical United Brethren Church" in den USA sind im Yearbook of American Churches für 1955 4347 Gemeinden mit 2833 Predigern und 727 549 Mitgliedern ausgewiesen. Außer in den USA und Deutschland findet sich die EG auch in der Schweiz, Frankreich, Österreich und anderen europäischen Ländern. In Afrika, Asien (insbes. in Japan, China und den Philippinen) sowie in Mittel- und Südamerika bestehen gleichfalls Missionskirchen.

13. Wachstum oder Rückgang.

Hierüber sind schwer genaue Angaben zu machen. An Hand der unter 12. aufgeführten Zahlen wird man am ehesten von erhaltener Bewahrung reden können, wenn nicht gar von einem leichten Rückgang. Auch in den übrigen europäischen Ländern kann man nicht von einem schnellen Wachstum sprechen. Anders ist es in den USA, wo allerdings aufs Ganze gesehen ein Wachstum vieler christlicher Kirchen festzustellen ist oder mindestens war.

14. Organisation.

Die Organisation der EG lehnt sich an den Aufbau der methodistischen Kirche an. Aus den Gemeindekreisen, den sogenannten Klassen, die unter einem "Klassenführer" auf der untersten Ebene eine geistliche und seelsorgerliche Einheit darstellen, setzen sich die Gemeinden zusammen, die von einem Prediger geleitet werden und in der vierteljährlichen Konferenz ihre Angelegenheiten ordnen. Dem Laientum steht in der EG breiteste Wirkungsmöglichkeit zu. Mehrere Gemeinden (Distrikte) treten unter einem Superintendenten zu den sogenannten Jährlichen Konferenzen zusammen, die eine Art Synode bilden und u. a. die Superintendenten

wählen und den Predigern die Gemeinden jeweils für ein Jahr zuweisen, wobei keine zeitliche Begrenzung für die Wiederwahl besteht. Die nächsthöhere Einheit bilden die drei großen Verwaltungsbezirke, in die die EG heute aufgegliedert ist, nämlich die Westdeutsche, die Süddeutsche und die Ostdeutsche Konferenz. Präsident des Kirchenvorstandes der EG ist z. Z. Seminardirektor Dr. Reinhold Kücklich in Reutlingen. Zum Kirchenvorstand der EG gehören noch 7 Superintendenten der drei Konferenzen (innerhalb der DDR Superintendent Falk in Eberswalde). Das oberste synodale Organ für Deutschland ist die Kirchenkonferenz, für Europa die Zentralkonferenz und für die EG der ganzen Welt die Generalkonferenz. Diese letztgenannten Konferenzen treten alle vier Jahre zusammen. Die Generalkonferenz wählt auch jeweils das leitende Bischofsgremium für die Dauer von gleichfalls vier Jahren.

15. Quellen (Heilige Schriften, Bekenntnisse, Bücher, Zeitschriften).

Kirchenzuchtordnung der EG in Europa. (1809) Stuttgart 1952. - Gesangbuch für die EG. Stuttgart (1948) 91958. - Meier, L.: Kinderharfe. Ein Liederbuch für die Kinder der EG. Stuttgart 1946. - Wachet auf! Jugendliederbuch der EG in Deutschland. Stuttgart 1951. - Dreisbach, J.: Der kleine biblische Katechismus. Harrisburg 1809. - Orwig, W. W.: Katechismus über die Hauptlehren der christlichen Religion für die Jugend der EG. New-Berlin 1847. - Escher, J. J.: Kleiner Katechismus der EG. O. O. 1882. - Schempp, J.: Christenlehre für die Jugend der EG. Stuttgart (1938) 41957. - Derselbe: Wegweiser für die Jugendunterweisung der EG. Stuttgart 21948. - Leonhardt, K.: Diakonie und Seelsorge. Stuttgart 31946. - Derselbe: Diakonie im Umbruch der Gegenwart. Stuttgart 1949. - Derselbe: Wachsen und Reifen des christlichen Glaubenslebens. Stuttgart 1949. - Derselbe: Unser Dienst im Lichte des wiederkommenden Herrn. Stuttgart 1950. - Lehrabschnitte für die Sonntagsschule. Hrsg. Ernst Humburger. Stuttgart 1948. - Aus der Quelle des Wortes. Stuttgart 1948. - Seines Wortes stille Kraft. Jugendbibellese. Stuttgart 1949-1952. -
Zeitschriften: Evangelischer Botschafter. Stuttgart Jg. 86 (1953). - Die gute Botschaft. Stuttgart Jg. 59 (1953). - Die Fackel. Stuttgart 1955 ff. - Jugendbote. Stuttgart Jg. 57 (1953). - Helferdienst für die Sonntagsschulen der EG. Stuttgart Jg. 60 (1953). - Bethesda-Gruß. Mitteilungen der Diakonissenanstalt Bethesda. Stuttgart Jg. 1 (1946). - Evangelischer Kinderfreund. Stuttgart Jg. 73 (1946).

16. Literatur.

RGG2 II, 443 f. - RGG3 II, 776 f. - RE3 V, 667-672; XXIII, 442. - WKL 386 f. - EKL I, 1190 f. - LThK2 III, 1138. - Meinhold, P.: Ökumenische Kirchenkunde. Stuttgart 1962, 473-478. - Algermissen, K.: Konfessionskunde. Paderborn 71957, 799-803. - Mayer, F. E.: The Religious Bodies of America. St. Louis/Mo. 41961, 333-335. - Mead, F. S.: Handbook of Denominations in the United States. New York 31961, 101-103. - Albright, R. W.: History of the Evangelical Church. Harrisburg/Pa. 1942. - Kücklich, R.: Hundert Jahre EG in Europa 1850-1950. Stuttgart 1950. - Derselbe: Die EG in Europa. Stuttgart 1925. - Der

selbe: Die EG. In: Viele Glieder - ein Leib. Hrsg. Ulrich Kunz. Stuttgart ^{3}1963, 309-335. - Humberger, E.: Ein Gottesfeuer. Vom Werden, Wachsen und Wirken der EG. Stuttgart 1950. - Derselbe: Zeugen des Lichts. Aus dem Leben und Wirken von Predigern der EG. Stuttgart 1950. - Eller, P. H.: These Evangelical United Brethren. Dayton/Ohio 1950. - Schempp, J.: Festschrift zur Feier des 75jährigen Jubiläums des Predigerseminars der EG in Reutlingen/Stuttgart. Stuttgart 1952. - Was glauben die andern? Berlin 1954, 71-76. - Jahrbuch der EG.

STELLUNGNAHME ZUR EVANGELISCHEN GEMEINSCHAFT (EG)

1. Die Taufen. die in der EG nach dem Ritus der EG vollzogen sind, müssen als rite vollzogene christliche Taufen anerkannt werden.

2. Die Übernahme eines Taufzeugenamtes durch einen ev. -luth. Christen bei einer Taufe innerhalb der EG ist möglich.

3. Patenschaft eines der EG angehörenden Christen bei einer ev. -luth. Taufe ist möglich. Es ist wünschenswert, daß bei einer ev. -luth. Taufe nicht nur zur EG gehörende Christen zum Patendienst gebeten werden.

4. In der EG getaufte Kinder können nach normalem Unterricht ev. -luth. konfirmiert werden.

5. Eine ev. -luth. Trauung zwischen einem ev. -luth. und einem der EG angehörenden Partner ist möglich.

6. Eine in der EG vorgenommene Trauung eines ev. -luth. mit einem der EG angehörenden Partner muß respektiert werden.

7. Zwei der EG angehörende Christen können aushilfsweise von einem ev. -luth. Pastor getraut werden.

8. Ein der EG angehörender Christ kann aushilfsweise von einem ev. -luth. Pastor bestattet werden (OKL VIII, 3b).

9. Eine gastweise Zulassung von Gliedern der EG zum ev. -luth. Abendmahl ist unbedenklich. Es empfiehlt sich die Praxis, wie sie in Art. IV, 4 der Grundordnung der EKD für die in der EKD zusammengeschlossenen Kirchen konfessionell verschiedener Herkunft fixiert ist.

10. Ev. -luth. Christen sollen nicht an Abendmahlsfeiern der EG teilnehmen.

11. Ein Übertritt zur EG soll mit einem gleichzeitigen Ausscheiden aus der ev. -luth. Kirche verbunden sein.

12. Der EG kann Gastrecht in gottesdienstlichen und Versammlungsräumen der ev. -luth. Kirche gewährt werden; ausgeschlossen sind Evangelisationen.

DIE METHODISTEN (M)

1. Entstehung und Geschichte.

Die M. sind aus englischen Erweckungskreisen des 18. Jhs. hervorgegangen und der große Motor für die englische Erweckungsbewegung geworden. Sie bildeten sich nicht auf Grund von Lehrdifferenzen, sondern infolge innerkirchlicher Vorgänge. Die führenden Männer der Gründergeneration, an der Spitze John Wesley (1703-1791) und sein Bruder Charles (1707-1788), der berühmte Liederdichter des M., sind zeitlebens Geistliche der anglikanischen Kirche geblieben. Der Ursprung des M. ähnelt dem der Reformation. Schon als junge Studenten an der Universität Oxford fanden sich die späteren Gründer des M. in einem Kreise frommen Pflichteifers im Stile der damals verbreiteten "religious societies" zusammen, was ihnen den Spottnamen "Methodisten" eintrug. Frühzeitig ergab sich auch eine Berührung mit dem hallischen Pietismus und mit den Herrnhutern. Nachdem John Wesley am 24. Mai 1738 bei Luthers Vorrede zum Römerbrief in einem Kreise Gleichgesinnter seine Bekehrung erlebt hatte, besuchte er noch im gleichen Jahre den Grafen Zinzendorf in Herrnhut, ohne daß man dabei freilich zu einer vollen Übereinstimmung der theologischen Meinungen kam. Getreu seinem Grundsatz: "Die ganze Welt ist mein Kirchspiel und Seelen zu retten mein Beruf" unternahm John Wesley unermüdlich Evangelisationsreisen durch England. Seine besondere Fürsorge galt dabei auch den sozial schlechter gestellten Schichten, wie z.B. den Bergarbeitern. Das hat seine Auswirkungen bis hinein ins 19. Jh. gehabt, insofern nämlich die englische Gewerkschaftsbewegung in ihren Anfängen von Methodisten aufgebaut und geleitet wurde. Der Erfolg der von Wesley und seinen Freunden durchgeführten Evangelisation war ungeheuer. Trotz guten Willens fanden die M. freilich kein gutes Verhältnis zur anglikanischen Staatskirche, da diese unter dem Einfluß der Aufklärung stand und den M. die Kirchen versagte, so daß diese im Freien zu predigen gezwungen waren. Bei seinem Tode hinterließ Wesley in England bereits 72 476 Anhänger, zu denen weitere fast 65 000 in Nordamerika kamen.

Es war indes nicht das Ziel der M., eine besondere Kirche zu gründen. Vielmehr waren sie bestrebt, die von ihnen für Christus gewonnenen Menschen den Gemeinden der anglikanischen Kirche zuzuführen. Als diese sich freilich ablehnend verhielt, wurden die M. allmählich zur Ordination eigener Prediger gedrängt, was zuerst für den Dienst in Nordamerika geschah. Trotz freikirchlicher Entwicklung in späteren Zeiten hat der M. niemals grundsätzlich mit der anglikanischen Kirche gebrochen, sondern sich immer nur aus dieser verdrängt betrachtet. Der M. wirkte jedoch weit über den Rahmen der sich zwangsläufig bildenden Kirchengemeinschaft hinaus auch dann, als er aus der anglikanischen Kirche ausgeschieden war; und dann befruchtete er das Leben der Kirche, die ihn ausgestoßen hatte, wieder. So ist die sog. evangelikale Richtung in der anglikanischen Kirche eine Parallelerscheinung zum M. und empfing von diesem entscheidende Impulse.

Das eigentliche Anliegen der M. bestand in nichts anderem als in der Gewinnung lebendiger Gemeinden durch Heranziehung erweckter Laien zu aktiver Mitarbeit. Die M. haben die Laienmitarbeit in einem Maße verwirklicht, wie sie die Kirchengeschichte bis dahin noch nicht gekannt hatte. "Alle an der Arbeit und immer an der Arbeit" war die Losung Wesleys. Diesem Ziele dienten die von Wesley gegründeten religious societies, die Wesley "Klassen" nannte und in der für den M. typisch gewordenen Weise ausbaute. Da Geistliche nicht hinreichend zur Verfügung standen, setzte Wesley, freilich zunächst widerstrebend, Laien-Prediger ein, die gleich ihm das Land durchzogen. Laienprediger heißt zunächst nicht anglikanischer (geweihter) Priester, später nebenberuflicher Prediger. Auf der ersten methodistischen Konferenz (1744) waren außer 6 anglikanischen Geistlichen bereits 40 Laien-Prediger vertreten. Fünfzig Jahre später bestand die Konferenz aus 4 anglikanischen Geistlichen und 96 Laien-Predigern. Die anglikanischen Geistlichen sind inzwischen längst ausgestorben. 1951 standen neben 4658 hauptamtlichen Predigern 21 159 Laien-Prediger im Dienst der englischen Methodistenkirche. Nach dem Tode Wesleys hat der englische M. übrigens mehrere Abspaltungen erlebt, die aber mit einer Ausnahme nicht die Lehre, sondern praktische Fragen betrafen (Rechte der Laien, Stellung zur Staatskirche u. a.). Die wichtigsten dieser Gruppen haben sich 1932 wieder zusammengefunden.

In Nordamerika wurde der M. seit etwa 1766 durch Philipp Embury und Francis Asbury verbreitet. Organisatorisch hat sich der amerikanische M. bereits nach dem Unabhängigkeitskrieg vom Mutterland gelöst und 1784 mit Zustimmung Wesleys eine eigene Kirche mit bischöflicher Verfassung gegründet. Auch ein Glaubensbekenntnis und eine Gottesdienstordnung hatte Wesley für diesen Zweck entworfen. Das Glaubensbekenntnis enthielt die auf 24 Artikel verkürzten 39 Artikel der Kirche von England. Der M. hat unter den Einwanderern eine ausgedehnte und intensive Evangelisationsarbeit geleistet, die wiederum von Reisepredigern (circuitriders) betrieben wurde und die M. zu einer der größten Denominationen in Nordamerika werden ließ. Unter den Deutschen in Nordamerika hat vor allem Wilhelm Nast (1807-1899) gewirkt und einen deutschsprachigen Zweig des M. begründet, der zeitweise 62 000 Mitglieder umfaßte, heute aber nicht mehr besteht. Auch in Nordamerika hat der M. im Laufe des 19. Jhs. eine Reihe von Absplitterungen erfahren (s. unter Nr. 12), doch haben sich die drei größten Gruppen 1939 vereinigt.

Nach Deutschland kam der M. durch Rückwanderer aus England und Nordamerika. Der aus England zurückgekehrte Christoph Gottlob Müller, der von 1832-1852 in Württemberg wirkte, gründete einen deutschen Zweig des englischen M., der jedoch innerhalb der württembergischen Landeskirche blieb, obwohl es zu mancherlei Spannungen mit landeskirchlichen Instanzen kam. Nach der 1872 gewährten Religionsfreiheit in Württemberg gründeten die M. eine eigene Kirche (1875). Die bischöfliche Methodistenkirche Nordamerikas fand in Deutschland Anhänger durch den jüdischen, aber in Nordamerika lutherisch getauften Kaufmann Ludwig Sigismund Jacoby, der seit 1849 in Norddeutschland missionierte, aber auch

nach Sachsen, Württemberg und in die Schweiz hineinwirkte. Der eben erwähnte Wilhelm Nast hat auf die Konstituierung eines deutschen Zweiges der Bischöflichen Methodistenkirche maßgebenden Einfluß genommen.

1897 bzw. 1905 haben sich beide Richtungen mit der "Bischöflichen Methodistenkirche" vereinigt. Das 1858 in Bremen gegründete Predigerseminar wurde 1869 nach Frankfurt/Main verlegt. Dort besteht heute auch der methodistische Anker-Verlag. In Frankfurt/M., Hamburg und Nürnberg befinden sich je ein Diakonissen-Mutterhaus mit insgesamt 1200 Diakonissen.

2. Grundriß der Lehre.

Der M. steht auf dem Boden der Reformation, wobei lutherische, herrnhutische und gemäßigt calvinistische (Arminianismus) Einflüsse bestimmend gewesen sind (um seines schroffen Calvinismus willen trennte sich einer der Mitbegründer des M., Whitefield, von Wesley). Die Heilige Schrift, das Apostolikum und meist auch das Nicänum sind die Grundlagen des M. Hingegen hat der M. es abgelehnt, eigene Dogmen oder Bekenntnisse aufzustellen. "Die Methodisten haben in ihrer Lehre das Besondere, daß sie nichts Besonderes haben; sie lehren nichts, als was jeder ernste Christ in seinem Glauben hat. Aber sie haben ihre eigene Arbeitsmethode und besondere Gebräuche" (Handbüchlein für Probemitglieder der Methodistenkirche. 9). Einige Lehrpunkte werden von den M. besonders betont: Die Universalität der Sünde (Röm 3, 23), die Universalität der Gnade (1 Tim 2, 4), die Rechtfertigkeit sola fide, Buße und Glauben (wobei auf keine besonderen "Methoden" Wert gelegt wird, sondern nur auf die Tatsache), die Heilsgewißheit (Röm 8, 16) und die persönliche Heiligung, wobei wenigstens heute kein übertriebener Perfektionismus, wohl aber eine strenge Selbstzucht gefordert wird (Verzicht auf Trinken, Rauchen, Spielen usw.). Im einzelnen hat der M. manche Abstufungen und Verschiedenheiten in der Lehre entwickelt. Über die Sakramente wird im "Handbüchlein für Probemitglieder der Methodistenkirche" gelehrt: "Die von Christo verordneten Sakramente sind nicht nur Kennzeichen oder Merkmale des christlichen Bekenntnisses, sondern sie sind vielmehr gewisse, sichtbare Zeichen der Gnade und des Wohlwollens Gottes gegen uns, durch welche er auf eine unsichtbare Weise in uns wirkt und unseren Glauben an ihn nicht nur belebt, sondern auch stärkt und befestigt."

3. Stellung zu den altkirchlichen Bekenntnissen.

Als eine auf dem Boden der Reformation erwachsene Kirche steht der Methodismus zu den altkirchlichen Bekenntnissen durchaus positiv, wenngleich sie ihm mehr als eine Hilfe zum rechten Leben, denn als Streitobjekt verschiedener Lehrmeinungen dienen sollen. Das Apostolikum hat bei den Methodisten folgenden Wortlaut:

Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erde,
Und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist von dem Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria; gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben; am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist; eine heilige, allgemeine christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen; die Vergebung der Sünden, die Auferstehung des Leibes und das ewige Leben. Amen. (Auszug aus: Liturgie der Methodistenkirche. München: Anker-Verlag, 7).
I believe in God the Father Almighty, Maker of Heaven and earth:

And in Jesus Christ his only Son our Lord; who was conceived by the Holy Spirit, born of the Virgin Mary, suffered under Pontius Pilate, was crucified, dead and buried; the third Day he rose from the dead; he ascended into heaven, and sitteth at the right hand of God the Father Almighty; from thence he shall come to judge the quick and the dead.

I believe in the Holy Spirit; the holy catholic Church the communion of saints; the forgiveness of sins; the resurrection of the body; and the life everlasting. Amen. (Auszug aus: "Doctrines and Discipline of the Methodist Episcopal Church 1928. New York/Cincinnati/Chicago: The Methodist Book Concern, 66-67).

Es fehlt also der descensus ad inferos. Wesley sagt darüber in den "Notes on the New Testament" (1755) als Anmerkung zu Apg 2, 27:

"Thou wilt not leave my soul in hades -- the invisible world. But it does not appear that ever our Lord went into hell. His soul, when it was separated from the body, did not go thither, but to paradise, Luke XXIII, 43. The mining is, Thou wilt not leave my soul in its separate state; not suffer my body to be corrupted."

Ein deutscher methodistischer Dogmatiker, A. Sulzberger, schreibt in seiner "Christlichen Glaubenslehre", Bremen ^{3}1898, 496:

"Diese Lehre von der Höllenfahrt nahm Wesley nicht in die Glaubensartikel der Methodistenkirche auf, da ihr eine unzweideutige und allgemein biblische Begründung fehlt und der Artikel nach dem Zeugnis des Rufinus erst im fünften Jahrhundert in das Symbolum Apostolicum wegen apollinaristischer Streitigkeiten kam, während er im nicänischen und konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis gar nicht vorkommt."

Der ehemalige Leiter des Predigerseminars und spätere Bischof der Methodistenkirche, Dr. Ernst Sommer, bemerkte dazu in einem Brief:

"Wieweit Sulzberger, den wir an sich nicht gar gerne mehr zitieren, hier ausdrückliche Formulierungen Wesleys verarbeitet, die ich bloß nicht plazieren kann, entzieht sich im Augenblick meiner Kenntnis. Er ist, nament-

lich für die Exegese von 1 Petr 3, 19 angelsächsischen Autoren verpflichtet, z.B. Watson:
'Christus wird deutlich dargestellt als durch seinen Geist in den Tagen Noahs predigend, d.h. indem er Noah durch seinen Geist zum Predigen erfüllte und antrieb... so ist es klar, daß Christus und der der vorsintflutlichen Welt erscheinende Jehova von Petro für ein und dieselbe Person gehalten werden' (zitiert bei Sulzberger: AaO, 494 f). Sulzberger verweist dann noch auf den Genfer Katechismus und spricht sich für diesen Punkt für die Identität des reformierten und wesleyanischen Standpunktes aus. Ich bin nun diesen Fragen nicht weiter nachgegangen, aber vielleicht hilft das schon. Es entspricht Wesleys Auffassung, was Sulzberger da schreibt, soweit 1 Petr 3, 19 betroffen ist. Wesley notiert in den "Notes...": 'By which Spirit he preached -- Through the ministry of Noah'".

4. Stellung zu den alten Kirchen.

Der M. steht positiv zu den anderen christlichen Kirchen und sucht mit ihnen auf jede Weise Gemeinschaft zu pflegen. Er betrachtet sich ebenso wie alle anderen christlichen Kirchen als einen Zweig am Baume der Einen Heiligen Kirche, wobei er sich freilich seines besonderen Auftrages durchaus bewußt bleiben will. In den Grundsätzen der methodistischen Kirche Englands ist festgelegt (zitiert und übersetzt nach Church-Times vom 4. 11. 1955): "Die Methodistische Kirche beansprucht ihren Platz innerhalb der heiligen katholischen Kirche, die der Leib Christi ist, und hält ihn wert. Sie freut sich des ererbten apostolischen Glaubens und erkennt in Treue die grundlegenden Prinzipien der historischen Glaubensbekenntnisse und der protestantischen Reformation an. Sie ist stets dessen eingedenk, daß der Methodismus nach göttlicher Vorsehung ins Leben trat, um durch die Verkündigung des evangelikalen Glaubens schriftsgemäße Heiligung im ganzen Lande zu verbreiten und erklärt ihren unerschütterlichen Entschluß, ihrer von Gott empfangenen Sendung treu zu bleiben." Die positive Stellung zu den anderen Kirchen wird deutlich an Unionsversuchen und Unionsgesprächen (Indien, Dänemark, Schweden, England, Schottland).

5. Stellung zur Oekumene.

Der M. ist von Anfang an führend in der Einigungsbewegung der Christenheit tätig gewesen. Die großen methodistischen Kirchen sind ausnahmslos Mitglied des Oekumenischen Rates der Kirchen. In Deutschland gehören die M. zur Vereinigung evangelischer Freikirchen, zur Allianz, zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen.

6. Austrittsproblem.

Der M. hat offiziell niemals darauf gedrängt, Glieder anderer Kirchen von diesen abzutrennen und für sich zu gewinnen. Die englischen Methodisten haben sich lange Jahrzehnte hindurch als Glieder der anglikanischen Kirche betrachtet und fühlen sich aus dieser nur zwangsweise verdrängt. Die freikirchliche Entwicklung, die der M. genommen hat, führt allerdings automatisch dazu, daß die. die Glieder der Methodistenkirche geworden sind, sich von ihren bisherigen Kirchen lösen.

7. a. Tauflehre.

Von der Taufe heißt es in dem bereits zitierten "Handbüchlein": "Die Taufe ist nicht nur ein Zeichen des Bekenntnisses und ein Merkmal, durch welches sich die Christen von den Ungetauften unterscheiden, sondern sie ist auch ein Sinnbild der Wiedergeburt oder Neugeburt" (16).

7. b. Taufpraxis.

Der M. übt in der Regel die Kindertaufe, wobei auf die christliche Erziehung der Kinder besonders geachtet werden soll. Die Taufe als solche bedeutet jedoch noch nicht Aufnahme in die Gemeinde. Wenn jemand noch nicht getauft ist, so soll diese entweder vor oder im Zusammenhang mit dem öffentlichen Gottesdienst für die Aufnahme neuer Mitglieder gespendet werden. Bei der Erwachsenentaufe wird das Taufgelübde in Form der Abrenuntiation gegeben. Die Taufe wird stets in trinitarischer Form vollzogen.

7. c. Taufanerkennung.

Der M. erkennt alle anderen Taufen christlicher Kirchen an, die in trinitarischer Form und mit Wasser vollzogen sind.

7. d. Patenfrage.

Der M. kennt keine Paten, sondern fordert von den Eltern das Versprechen, den Täufling christlich zu erziehen.

8. a. Abendmahlslehre.

"Die Lehre vom Heiligen Abendmahl wird nicht näher festgelegt. Wesleys Abendmahlslieder enthalten eine Fülle lehrhafter Aussagen, sowohl über das euchari-

stische Opfer als auch über die Realität der Gegenwart Christi; aber wie auch in anderen Kirchen sind gegenwärtig andere Anschauungen stärker verbreitet" (Church-Times vom 4.11.1955. "Was glauben die Methodisten?"). Im Handbüchlein wird über das Abendmahl gesagt: "Der Leib Christi wird in dem Heiligen Abendmahl nur nach einer himmlischen und geistlichen Weise gegeben, genommen und genossen; und das Mittel, wodurch der Leib Christi im Abendmahl empfangen und genossen wird, ist der Glaube" (17).

Offensichtlich besteht also in der Abendmahlslehre des M. eine ziemliche Variationsbreite, die aufs ganze gesehen calvinistisch-zwinglianisches Gepräge hat.

8. b. Abendmahlspraxis.

Der M. hat mehrere Formen des Abendmahlsgottesdienstes, von denen die älteste sich an den anglikanischen Ritus von 1662 anlehnt, wobei lediglich in der Absolution das "Euch" in "Uns" umgewandelt ist. Aber auch in dem freien Ritus werden stets die Einsetzungsworte vollständig zitiert.

8. c. Interkommunion.

Über die Interkommunion wird in der Church-Times vom 11.11.1955 gesagt: "Mitgliedern anderer christlicher Gemeinschaften steht es frei, das Heilige Abendmahl zu empfangen, und es besteht zumeist volle Interkommunion mit den anderen Freikirchen, die in gelegentlichen gemeinsamen Abendmahlsgottesdiensten zum Ausdruck kommt". Das ist Sache der Gewohnheit und erfordert keine besondere, gesetzliche Regelung; bei den Verhandlungen über die Wiedervereinigung im Jahre 1939 erklärte die Konferenz ausdrücklich: "Nichts kann in der Zeit, bevor eine Einigung vollzogen werden kann, soviel dazu beitragen, das Bewußtsein der Einheit kundzutun und zu vertiefen und den Abschluß der Einigung tatsächlich zu beschleunigen, als die Gemeinschaft zwischen den Gliedern der verschiedenen Kirchen am Tisch des Herrn." Der M. ist führend in den Bemühungen, innerhalb der Oekumene die Interkommunion zwischen allen Kirchen des Oekumenischen Rates herzustellen.

9. Andere, insbes. taufergänzende Sakramente.

Die M. haben eine feierliche Form der Aufnahme neuer Mitglieder im öffentlichen Gottesdienst. Jugendliche oder Erwachsene, die eine Reihe von Vorbereitungsstunden besucht haben, erklären in diesem Gottesdienst ihre Bereitschaft, den Regeln und Erkenntnissen des M. zu folgen. Als eine Art drittes Sakrament gilt freilich die Aufnahme neuer Mitglieder nicht.

10./11. Traupraxis und Bestattung.

In dem "Book of Offices" sind bestimmte Ordnungen für alle möglichen Gelegenheiten u.a. auch für Trauung und Beerdigung zu finden, die zum Teil auf Vorlagen von John Wesley zurückgehen. Die M. legen Wert darauf, daß alle diese Ordnungen nicht als starre Vorschriften angesehen werden, sondern eine dem Ort und der Gelegenheit angepaßte Beweglichkeit behalten. Irgendwelche Unterschiede von anderen protestantischen Gottesdienstordnungen bestehen im Grundsatz nicht.

12. Größe und Verbreitungsgebiet.

Der M. ist in nahezu allen Ländern der Welt verbreitet und zählt insgesamt etwa 20 Millionen Mitglieder, davon in Großbritannien etwa 775 000, in den USA etwa 9,8 Millionen (wozu 23 kleinere methodistische Kirchen mit insgesamt über 2,5 Millionen Anhängern kommen, so daß die Gesamtzahl der M. in den USA mit 12,35 Millionen angegeben wird). In Deutschland gibt es nur etwa 60 000 M., die an 1046 Predigtplätzen von 256 hauptamtlichen Predigern und 1216 Laienpredigern betreut werden.

13. Wachstum oder Rückgang.

Man kann beim M. von einem langsamen und stetigen, keineswegs aber sprunghaften Wachstum sprechen. In Deutschland hat der M. nach dem zweiten Weltkrieg an Anhängern gewonnen.

14. Organisation

Die kleinste seelsorgerliche und geistige Einheit der M. bildet die sog. Klasse, die von einem Klassenführer betreut wird. Auch das Einsammeln der Beiträge gehört zu ihrer Aufgabe. Mehrere Klassen, die etwa 12-15 Gemeindeglieder umfassen, bilden die Gemeinde, deren Angelegenheiten in der vierteljährlichen Konferenz geregelt werden. Eine oder mehrere Gemeinden bilden einen Bezirk und mehrere Bezirke einen Distrikt unter einem Superintendenten. Deutschland ist aufgeteilt in fünf Konferenzen, die jede jährlich auf der sog. Jahreskonferenz ihre Angelegenheiten ordnen. Die sogenannte Zentralkonferenz stellt mit dem Kirchenvorstand an der Spitze die höchste Instanz für Deutschland dar. Der Kirchenvorstand als Exekutivorgan wählt u.a. auch den Bischof. Alle methodistischen Kirchen kommen einmal in vier Jahren zur Generalkonferenz in Amerika zusammen. Die meisten methodistischen Kirchen der Welt gehören dem World Methodist Council an (1881 als "Oekumenische Methodisten-Konferenz" gegründet).

15. Quellen (Heilige Schriften, Bekenntnisse, Bücher, Zeitschriften)

Richtunggebend sind für die Methodisten Wesleys 24 Artikel, seine, Bengels Gnomon ähnelnden "Bemerkungen zum NT" und seine Predigten. Knappe Zusammenfassung der Lehre im "Handbüchlein für Probemitglieder der Methodistenkirche" (Frankfurt/Main: Anker-Verlag o. J.); weiter siehe "Lehre und Kirchenordnung der Bischöflichen Methodistenkirche" (Frankfurt 1954).
Wesley, John: Johannes Wesleys Tagebuch (The Journal of the Rev. John Wesley). In Auswahl übersetzt von Paulus Scharpff. Frankfurt 1954. - Derselbe: Der Charakter eines Methodisten (The Character of a Methodist). Frankfurt ^{2}1957. - Townsend, W. J.; Workman, H. B.; Eayres, G: " A new History of Methodism. London 1909. - Workman, H. B.: Methodism. Cambridge 1912. - Nuelsen, John L. u. a.: Kurzgefaßte Geschichte des Methodismus. Bremen ^{2}1929. - Douglass, P. F.: The Story of German Methodism. New York 1939. - Fabricius, Cajus: Die Bischöfliche Methodistenkirche. In: Corpus Confessionum Abt. 20, Bd. 1. Berlin 1931. - Anderson, William K.: Methodism. New York 1947. - Barclay, W. C.: Early American Methodism. 1769-1844. New York 1949. - Carter, Henry: Das Erbe John Wesleys und die Oekumene (The Methodist Heritage). Frankfurt/Zürich 1951. - Scharpff, Paulus: Der Zeugendienst durch Laien. Frankfurt 1952. - Derselbe: Merkblatt für Christuszeugen und für solche, die es werden wollen. Dresden/Leipzig 1960. - Schlösser, Wolfgang: Rauschgifte. Frankfurt 1952. - Sommer, J. W. Ernst: Die Stellung der Gemeinde Jesu Christi zur Weltlage der Gegenwart. Ein brüderliches Wort in die heutige Zeit hinein. Frankfurt 1952. - Derselbe: Mein Gott, Dich preise ich. Frankfurt 1953. - Steinberger, Georg/ Kleine Lichtlein auf dem Weg der Nachfolge. Frankfurt ^{12}1954. - Stockmayer, Otto: Die Gnade ist erschienen. Tägliche Andachten. Hrsg. Alfred Roth, Frankfurt ^{2}1952. - Weatherhead, Leslie Dixon: Jüngerschaft (Disciple-Ship). Aus dem Englischen übersetzt von E. J. E. Bastanier. Frankfurt 1953. - Unterweise mich, Herr, nach deinem Wort. Gruppenarbeit unter Jugendlichen. Hrsg. C. E. Sommer, Frankfurt 1953/54. - Kennedy, Gerald: Weltweite Methodistenkirche (The Methodist Way of Life). Zürich 1958. - Klötzli, Wilfried; Mäder, Ulrich: Die Hand am Pflug. Zürich 1957. - Wunderlich, Friedrich: Methodismus im weiten Raum der Welt. Bischofsbotschaft an die 6. Zentralkonferenz der Methodistenkirche in Deutschland, Frankfurt 1956. - Derselbe: Gott gibt sein Wort nicht auf. Bischofsbotschaft an die 7. Zentralkonferenz der Methodistenkirche in Deutschland. Frankfurt 1960. - Derselbe: Methodists linking two Continents. New York 1960. - Salomon, Alfred: Raureiter Gottes. Die Geschichte John Wesleys. Konstanz 1959. = Helden des Glaubens III. - Knierim, Rolf: Entwurf eines methodistischen Selbstverständnisses. Zürich 1960. - Spörri, Th.: Wir glauben, bekennen, lehren. Berlin 1960. - Derselbe: Die Lehre von der Kirche. Zürich 1947. - Thiele, Eugen: Gottes Kavallerie. Zürich 1960. - Scholz, Ernst: Der Vater des Methodismus John Wesley. In: Oekumenische Profile. Brückenbauer der einen Kirche. Hrsg. Günter Gloede. Stuttgart 1961/62. - Liederbuch für die Sonntagsschulen der Methodistenkirche. Berlin 1952. - Sonntagsschulhelfer: 1. Von der Schöpfung zu den Patriarchen; 2. Von Joseph

bis Mose; 4. Prophetengeschichten und Psalmen; 5. Matthäus; 6. Markus; 7. Lukas; 9. Apostelgeschichte. Frankfurt 1951-53. - Zeitschriften: Friedensglocke. Kirchenblatt der Methodistenkirche in der DDR. Redaktion Karl Hans Pollmer. Bad Blankenburg 1950 ff. - Der Evangelist. Sonntagsblatt der Methodistenkirche in Deutschland. Frankfurt Jg. 104 (1953).

16. Literatur.

RE[3] XII, 747-801; XIII, 1-30; XXIV, 97-99. - RGG[3]IV, 913-919. - EKL II, 1314-1320. - WKL, 908-912. - Algermissen, Konrad: Konfessionskunde. Paderborn [7]1957, 792-803. - Niesel, Wilhelm: Das Evangelium und die Kirchen. Neukirchen (Kr. Moers) [2]1960, 278-284. - Mayer, F. E.: The Religous Bodies of America. St. Louis/Mo. [4]1961, 284-304. - Mead, Frank S.: Handbook of Denominations in the USA. New York [3] 1961, 151-163. - Meinhold, Peter: Oekumenische Kirchenkunde. Stuttgart 1962, 461-472. - Schmidt, Martin: Methodismus. In: Englandkunde. Bonn 1955, 218. - Derselbe: John Wesley und die Biographie des französischen Grafen Gaston Jean Baptiste de Renty (1611-1649). Ein Kapitel aus dem oekumenischen Austausch zwischen romanischer Mystik, reformiertem Pietismus, Anglikanismus und Methodismus im 18. Jh. In: Theologia Viatorum 5 (Berlin 1954), 194-252. - Derselbe: Der junge Wesley als Heidenmissionar und Missionstheologe. Gütersloh 1955. = Beiträge zur Missionswissenschaft und evangelischen Religionskunde. Heft 5. - Derselbe: John Wesley als Organisator der methodistischen Bewegung. In: Für Kirche und Recht. Festschrift für Johannes Heckel zum 70. Geburtstag. Köln 1959, 313-350. - Sommer, J. W. Ernst; Huter, Paul: Die Methodistenkirche. In: Viele Glieder - ein Leib. Hrsg. Ulrich Kunz. Stuttgart [2]1961, 288-309. - Die Methodistenkirche. In: Was glauben die anderen? Berlin 1954, 82-88. - Huber, Paul: Über Kirchenzäune hinweg. In: Zeichen der Zeit 12 (1958), 340-342. - Pietz, Reinhold: Fragen an unsere methodistischen Brüder. In: Zeichen der Zeit 12 (1958), 12-17.
Schmidt, Martin: John Wesley. Bd. 1. Die Zeit vom 17. Juni 1703 bis 24. Mai 1738. Zürich/Frankfurt 1953. - Clark, Elmer T.: The Small Sects in America. New York 1949, 55-71. - The Oxford Dictionary of the Christian Church. London 1958, 892-894.

STELLUNGNAHME ZUM METHODISMUS

1) Die Taufen, die in der methodistischen Kirche vollzogen sind, müssen als rite vollzogene christliche Taufen anerkannt werden.

2) Der Methodismus kennt kein Patenamt, so daß ein Patenamt evangelisch-lutherischer Christen bei methodistischen Taufen nicht in Frage kommt.

3) Patenschaft eines Methodisten bei einer evangelisch-lutherischen Taufe ist möglich. Es ist wünschenswert, daß bei einer solchen Taufe nicht nur methodistische Christen zum Patendienst gebeten werden.

4) Methodistisch getaufte Kinder können nach normalem Konfirmandenunterricht evangelisch-lutherisch konfirmiert werden. Aufnahme erwachsener Methodisten in die evangelisch-lutherische Kirche sollte nicht ohne einen und sei es auch kurzen Vorbereitungsunterricht erfolgen.

5) Eine evangelisch-lutherische Trauung eines evangelisch-lutherischen und eines methodistischen Partners ist möglich.

6) Eine methodistische Trauung eines evangelisch-lutherischen mit einem methodistischen Partner hat für den ersteren keine kirchenzuchtlichen Folgen.

7) Zwei methodistische Christen können aushilfsweise von einem evangelisch-lutherischen Pfarrer getraut werden.

8) Ein Methodist kann aushilfsweise von einem evangelisch-lutherischen Pfarrer bestattet werden.

9) Die gastweise Zulassung von methodistischen Christen zum evangelisch-lutherischen Abendmahl ist im allgemeinen unbedenklich. Bei Methodisten ist also die Praxis möglich, wie sie in Art. IV, 4 der Grundordnung der EKD für die in der EKD zusammengeschlossenen Kirchen konfessionell verschiedener Herkunft fixiert ist.

10) Evangelisch-lutherische Christen sollten nicht an methodistischen Abendmahlsfeiern teilnehmen.

11) Beim Übertritt eines Lutheraners zum Methodismus sollte ihn auch der lutherische Pfarrer darauf hinweisen, daß er seine Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche in aller Form lösen muß.

12) Methodistischen Gemeinden kann ein Gastrecht in kircheneigenen lutherischen Gottesdienst- und Versammlungsräumen gewährt werden. Das gilt nicht für Evangelisationen, die eine methodistische Gemeinde allein oder nur mit anderen Freikirchen zusammen durchführt.

DIE MENNONITEN (Me)

1. Entstehung und Geschichte.

Da Entstehung und Geschichte der Mennoniten ohne Kenntnis des Wiedertäufertums oder des Anabaptismus unverständlich sind, sei zunächst davon ein kurzer Überblick gegeben.

Das Täufertum nahm schon bald nach Beginn der Reformation Luthers seinen Anfang, nahm aber ebenso bald ultra-reformatorische Formen an. Die Bezeichnung "Wiedertäufer" oder "Anabaptisten" wurde und wird von den Taufgesinnten als ein "gehässiges Schimpf- und Scheltwort" abgelehnt. Als eine Gemeinde der "Evangelischen Taufgesinnten", als deren Gründungstag der 25. Januar 1525 in Zürich genannt wird, erheben sie den Anspruch, sich als erste "Evangelische" genannt zu haben. Die Bezeichnung "Täufer, Wiedertäufer, Anabaptisten" hat jedoch darin ihre Berechtigung, daß für die Taufgesinnten (und somit auch lange Zeit für die Mennoniten) die Taufe nur eine Spät- (=Erwachsenen-), also u. U. Wiedertaufe sein konnte und sein kann.

Das eigentliche Mutterland der Täuferbewegung ist die Schweiz (Konrad Grebel, Felix Manz, Simon Stumpf u. a.). Von dort breitete sich das Täufertum - nicht zuletzt durch grausame Verfolgungen - nach Deutschland, Tirol und Mähren, aber auch nach Österreich und Italien aus (Georg Jakobs genannt Blaurock, Michael Sattler, Hans Denck, Balthasar Hubmaier, Jakob Huter sowie Tiziano u. a.). Die Täuferbewegung drang dann in den norddeutschen Raum und die Niederlande ein und verbreitete sich die Nord- und Ostsee entlang bis nach Livland. Hier wären vor allem Melchior Hofmann, Michael Pelser oder Peltzer, Jan Volkerts, aber auch Melchior Ring oder Rinck, Jan Matthys oder Matthiessen und schließlich Johannes Bockhold oder Bockelson zu nennen, der als Jan van Leyden bei der Katastrophe von Münster (1534/1535) mit dem Prediger Rothmann und dem Tuchhändler Bernhard Kniperdolling als täuferischer Revolutionär bekannt wurde. Gerade gegen ihn richtete sich die erste Schrift Menno Simons, die neben den Briefen der Schweizer Taufgesinnten an Thomas Müntzer, in dem sie das "Faustrecht" ablehnten, geradezu als programmatisch gelten kann.

<u>Menno Simons</u> wurde 1492 zu Witmarsum, einem Dorf in der holländischen Provinz Friesland geboren, war mit 24 Jahren Kaplan unweit von seinem Geburtsort und später Pfarrer in seinem Heimatdorf. "Als ihn Zweifel an der (römisch-katholischen) Wandlungslehre umtrieben, griff er nach der Bibel sowie nach Luthers Schriften und kam zu einer wahrhaft evangelischen Überzeugung und wurde auch von Luthers Rechtfertigungslehre ergriffen: 'sola fide und sola gratia'! Da geschah es, daß in Leeuwarden, der Hauptstadt der Provinz Westfriesland, ein frommer und unbescholtener Mann, Sicke Snijder, hingerichtet wurde, der zu Emden die Taufe empfangen hatte. Das Ereignis ließ Menno

Simons erst recht die Heilige Schrift sowie die Schriften Luthers, Bucers und Bullingers studieren. Doch blieb er bis 1536 noch in seinem Pfarramt. Er genoß jedoch den Ruf eines 'evangelischen Predigers'. Am 12. Januar 1536 schied er aus dem Amt, ein gesichertes Dasein mit Kreuz und Elend vertauschend. Wie Luther trat auch er in die Ehe. Er ließ sich von Obbe Philipps zum Ältesten (Bischof) der Taufgesinnten weihen. Bis 1545 hielt er sich größtenteils in Ostfriesland (Emden) auf, 1545-1547 in Köln und Limburg a. d. Maas, 1547-1553 in Lübeck und Umgegend, von wo aus er die Gemeinden in West- und Ostpreußen bis nach Livland bereiste. 1553-1555 weilte er in Wismar und fand dann in Oldesloe, auf dem Gute Fresenburg, eine Zuflucht unter dem Schutz des Herrn Bartholomäus von Ahlefeld. Hier konnte er ungestört seine schriftstellerische Tätigkeit fortsetzen. Wie kein anderer hat er in seinen Schriften die Lehre der stillen, evangelischen Taufgesinnten festgelegt und verteidigt. Es ist verständlich, daß die Mehrheit der Täufer nach ihm den Namen führt" (Benjamin H. Unruh: Die Mennoniten oder Taufgesinnten. In: Viele Glieder - ein Leib. Hrsg. Ulrich Kunz. Stuttgart [3]1963, 147 f.). Menno Simons starb 1561.

Die holländische Provinz Friesland und die Niederlande können als die Heimat der Mennoniten angesehen werden, nicht zuletzt durch das Befreiungswerk von Wilhelm von Oranien, durch das den Mennoniten bereits 1577 weitgehende Rechte zugestanden wurden, die ihnen Bodenständigkeit ermöglichten.

Weiteres über die Geschichte der Mennoniten berichtet Benjamin H. Unruh (aaO, 149-151. 153). Er ist selbst Mennonit und Mennonitenforscher und schreibt: "Noch jahrhundertelang hielten in der Schweiz und in Deutschland die Verfolgungen und Bedrückungen der Mennoniten an. In der Schweiz wurde eine Täuferkammer eingesetzt, die Söldner zur Aufspürung von Taufgesinnten aufstellte. Nach einem Kampf von 300 Jahren erlangten sie endlich 1815 die staatliche Anerkennung. Ihre Zahl war damals allerdings schon stark zusammengeschmolzen. Im Emmental und im Berner Jura haben sich immerhin noch 10 Gemeinden mit rund 2000 Mitgliedern erhalten . . . Nur schweren Herzens entschlossen sich in der Zeit der Bedrückung schweizerische Familien, ihre Heimat zu verlassen. Nach dem Dreißigjährigen Krieg bot sich ihnen in Süddeutschland die Möglichkeit der Ansiedlung, von wo Täufer bis auf kleinere Reste nach Mähren gewandert waren und sich dort den Huterischen Gemeinden angeschlossen hatten, die - im Unterschied von den Mennoniten - die Gütergemeinschaft lehrten. Die Schweizerfamilien, die nordwärts entwichen, fanden im Elsaß und in der Kurpfalz Zuflucht, da dort Arbeitskräfte zum Aufbau des verwüsteten Landes benötigt wurden. Da die Zahl der Familien nicht über 200 hinausgehen sollte, wanderten im 18. Jahrhundert viele dieser Flüchtlinge nach Amerika aus. Immer neue Gruppen schlossen sich ihnen an. Ihr Ziel war zunächst Pennsylvanien, wo heute noch in ländlichen Kreisen die pfälzische Mundart, mit englisch-amerikanischen Worten vermischt, als Umgangssprache (Pennsylvanisch-Deutsch) vorwiegt. Von den kurpfälzischen Familien, die nicht nach Übersee kamen, zogen gegen Ende des 18. Jahrhunderts manche Familien nach

Thüringen und um 1830 in das Bistum Würzburg. Seit 1880 ließen sich Mennoniten aus Baden und Unterfranken in Südbayern nieder. Sie verstärkten dort die Gruppen, die aus dem Elsaß und der Rheinpfalz stammten . . . Die Mennoniten in Norddeutschland sind im Unterschied von denen in Süddeutschland, die ausnahmslos aus der Schweiz hierher eingewandert sind, Menschen des niederländisch-niederdeutschen Raumes . . . Wenn auch im 16. und 17. Jahrhundert in Preußen, wo die meisten Mennoniten wohnten, wiederholt Ausweisungsbefehle erlassen wurden, so fanden dieselben doch keine strenge Ausführung. Im 19. Jahrhundert konnte das Gemeindeleben sich noch stärker entfalten . . . 1856 wurde die 'Vereinigung der Mennonitengemeinden im Deutschen Reich', zu der alle deutschen Mennonitengemeinden gehören, mit Ausnahme des 'Verbands der badisch-württembergisch-bayrischen Mennonitengemeinden', gegründet. Wie aus Süddeutschland, so erfolgten auch aus Norddeutschland seit dem 18. Jahrhundert große Auswanderungen, vor allem nach Rußland. 1789 entstanden die Kolonien am Dnjepr (Chortitza-Siedlung), 1803 die im Molotschnagebiet in Nordtaurien (Bezirk Halbstadt und Bezirk Gnadenfeld). Nach Mitte des 19. Jahrhunderts wurden von Preußen aus zwei Mennonitensiedlungen im Wolgaraum ins Leben gerufen. - Alle diese sog. Mutterkolonien schufen ein ganzes Netz von Tochtersiedlungen im europäischen und asiatischen Rußland. Nach Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte aus Rußland eine große Abwanderung nach Übersee (nach den Staaten und nach Kanada), weil unter Alexander II. das Privilegium der Kolonisten - auch der Katholiken und Evangelischen -, keinen Waffendienst ableisten zu müssen, wegfiel. Es wanderten daraufhin auch sehr viele Nichtmennoniten nach Übersee ab. Den Mennoniten wurde auf Grund langwieriger Verhandlungen ein Ersatzdient zugestanden (Forst- und Sanitäterdienst) . . .

Ganz abgesehen von der Entwicklung der Täuferforschung, die in Gottfried Arnolds "(1666-1714; vor allem ist hier seine vierbändige 'Unparteiische Kirchen- und Ketzerhistorie' (1699) zu nennen, 'die mit einer Fülle tiefeingewurzelter Vorurteile aufräumte', obwohl sie nicht frei von Fehlern ist [AaO, 152])" verdienstvollem Durchbruch durch die Front parteiischer Geschichtsklitterungen eine neue Zeit erlebte und bis zur Stunde einen frischen Zug aufweist, haben die niederländischen Mennoniten von sich aus eine Forschung auf unserm Felde entwickelt, die dank der staatlichen Duldung, deren sich die 'Doopsgezinden' in ihrem freien Lande erfreuten, und vermöge des Gewichts, das sie seit den Zeiten Wilhelms von Oranien in der breiten Öffentlichkeit hatten, früher als anderswo einsetzen und aufblühen konnte." Die These der Mennoniten, daß alle Abkömmlinge der Täufer der Reformationszeit Mennoniten seien, ist angefochten, aber von den Mennoniten nicht aufgegeben.

2. Grundriß der Lehre.

Die Täufer proklamieren den Grundsatz: "Denn das gewissen ist gefreyet und allein Gott behalten, das er (ond kein Mensch) desselbigen Herr sy ond es regiere, lere ond wende, wie ond wohin er jm gefalle. Derhalben wo sich die Oberkeit

ondersteet, das Gewissen anzutasten ond an den glauben der Menschen zu beherrschen so raubet sy got, was seine ist. Darum es onbillich ist, ihr darinnen zu gehorchen." Von diesem Grundsatz her ist auch die Lehre der Mennoniten am besten zu verstehen, die in vielen Einzelheiten Verwandschaft mit reformiertem Gedankengut zeigt.

Die Mennoniten fühlten sich immer als "Söhne der Reformation". Sie sind "ethische Aktivisten", denen es aber nicht um Werkgerechtigkeit, eigenes Verdienst und eigenen Glauben geht, sondern in allem um die Gesinnung Christi. Deshalb betonen sie die "Nachfolge Christi", weil der Glaube ohne Bewährung im Leben tot sei. Auch ihr Kulturwille, in seinem agrarischen wie in seinem industriellen Typus, hängt mit dieser von ihnen angestrebten Gotteskindschaft zusammen.

Es geht ihnen immer und überall um die "bessere Gerechtigkeit", wie sie ihrem Ideal der Bergpredigt und des Bergpredigers entspricht. Dabei sind sie an ein strenges Gemeindeprinzip gebunden. Der einzelne wie die Gemeinde ist völlig selbständig und unabhängig von jeglichem Kirchenregiment. Sie anerkennen keinerlei staatliche Bindung. Indessen wurde die ursprünglich geübte Gemeindezucht nach und nach abgeschwächt. Sie verweigern den Eid und üben in weitester und edelster Ausprägung Toleranz. Sie verwerfen die Gewalt und erkennen als einzige Waffe des Christen Gottes Wort und die Liebe an.

Benjamin H. Unruh schreibt (AaO, 156): "Die europäischen Mennonitengemeinden als solche wollen jene Zielstrebigkeit auf das Friedensreich Christi mit den Taufgesinnten des 16. Jahrhunderts festhalten, ohne jedoch für den einzelnen Gemeindebruder daraus eine 'Bannfrage' zu machen."

Als Vertreter völliger Wehrlosigkeit verhandeln sie "mit den staatlichen Behörden um einen Ersatzdienst . . . In dieser Sache wird heute in der mennonitischen Gesamtbruderschaft der Welt würdevoll gerungen, und die Mennoniten glauben, daß sie hierbei auch eine ökumenische Pflicht erfüllen." Sie haben ein kongregationalistisches oder independentistisches Gemeindeprinzip.

Bekenntnisse haben bei den Mennoniten weder bindende noch verpflichtende Kraft. Es darf aber ausgesprochen werden, daß - neben anderen reformierten Bekenntnissen - das Dordrechter Bekenntnis des Adrian Cornelis (1632) und das Glaubensbekenntnis des Cornelis Ris (1766) allgemeinere Anerkennung und Verbreitung bei ihnen gefunden haben.

3. Stellung zu den altkirchlichen Bekenntnissen.

Die Stellung zu den altkirchlichen Bekenntnissen ist durchaus locker, insofern die Mennoniten kein Bekenntnis als bindend anerkennen.

4. Stellung zu den alten Kirchen.

Die Stellung zu den alten Kirchen ist wohlwollend.

5. Stellung zur Oekumene.

Die Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden ist von Anfang an Mitglied des Weltkirchenrates. Sie gehört seit 1948 der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland an, ebenso auch der Diakonischen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland. Sie hat sich auch auf den Europäischen Kirchenkonferenzen in Nyborg regelmäßig vertreten lassen.

6. Austrittsproblem.

Ein Austritt aus der Landeskirche wird für einen Christen, der zu den Mennoniten konvertiert, in keiner Verlautbarung gefordert. Die Möglichkeit eines Ausschlusses aus der Mennonitischen Gemeindekirche ist nur wegen anstößigen Lebenswandels gegeben.

7. a. Tauflehre.

Die Taufe ist trinitarisch und wird mit Wasser vollzogen. Eine besondere Tauflehre ist nicht formuliert. Es ist aber anzunehmen, daß sich die Taufe der Mennoniten abgesehen davon, daß sie an Erwachsenen vollzogen wird, nicht von einer Taufe bei den evangelischen Kirchen unterscheidet.

7. b. Taufpraxis.

Die bei den Mennoniten vollzogene Taufe wird durch Besprengung, Begießung, in einzelnen Gemeinden - besonders in Amerika, Rußland (Sowjetunion) - durch Untertauchen vollzogen.

7. c. Taufanerkennung.

Für in eine Mennonitengemeinde konvertierende Christen ist eine Wiedertaufe durchweg nicht erforderlich. Die Aufnahme in die Gemeinde erfolgt in einem solchen Fall meist lediglich durch Aufnahmeantrag und Annahme durch den jeweiligen Kirchenrat oder die Gemeinde.

7. d. Patenfrage.

Das Patenamt ist den Mennoniten unbekannt.

8. a-c. Abendmahlslehre, Abendmahlspraxis, Interkommunion.

Die Abendmahlslehre der Mennoniten weist große Nähe zur reformierten auf. Das Abendmahl wird als Gedächtnis-, Liebes- und Bundesmahl verstanden. Während manche Gemeinde das Mahl symbolisch deuten, bekennen andere, daß sie Christus selbst in den sichtbaren Zeichen empfangen. In vielen Gemeinden ist das Abendmahl mit der Fußwaschung verbunden. Exklusiv sind die Mennoniten bei ihren Abendmahlsfeiern nicht.

9. Andere, insbes. taufergänzende Sakramente

sind nicht vorhanden.

10. Traupraxis.

Die Traupraxis unterscheidet sich nicht von der kirchlich geübten.

11. Bestattung.

Die Bestattungspraxis unterscheidet sich nicht von der kirchlich geübten.

12. Größe und Verbreitungsgebiet.

Etwa 371 000 Mennoniten sind in der Welt verbreitet, der größte Teil davon in den Niederlanden, Amerika, Rußland und Kanada. Dazu kommen Deutschland, Elsaß-Lothringen und die Schweiz. Die "Doopsgezinde Vereenigung tot bevordering der Evanggeliverbreidung in de Nederlande. Overzeesche Bezittingen" ist die 1864 begründete, auf Java und Sumatra wirkende Heidenmission, die von allen Mennoniten des europäischen Kontinents unterstützt wird. Die Mennoniten der USA hingegen unterhalten eine erfolgreiche Heidenmissionstätigkeit in Indien und China. In Deutschland gibt es zur Zeit noch etwa 12 000 Mennoniten, die in der "Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden" zusammengeschlossen sind.

13. Wachstum oder Rückgang.

Das Wachstum der Mennoniten war zu keiner Zeit überraschend. Dementsprechend war auch stets nur ein nicht ins Gewicht fallender Rückgang zu verzeichnen. Benjamin H. Unruh (aaO, 151) schreibt: "Die Zahl der Mennoniten in den Ostländern läßt sich mangels Unterlagen nicht mehr feststellen. In Rußland betrug sie 1917 rund 100 000. Davon sind seit 1930 rund 30 000 ausgewandert, der größere Teil mit behördlicher Genehmigung. Die Opfer der Hungersnöte sowie der Kriegs- und Revolutionswirren können nur vermutungsweise geschätzt werden. Die Ausgewanderten haben in Kanada, den USA, in Brasilien und Paraguay dank der energischen mennonitischen Bruderhilfe im Weltmaßstab in Verbindung mit den Hilfsverbänden verschiedener Schwesternkirchen sowie mit wohlwollender Unterstützung der verschiedenen Regierungen eine Heimat finden können. Während gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Mennoniten ausschließlich in der Schweiz, in Deutschland und in Holland wohnten, leben heute in den beiden erstgenannten Ländern - von Flüchtlingen abgesehen - nur noch sehr wenige dieser Christen. Ihre Anzahl schmolz nach den vielen Abwanderungen stark zusammen. Brachte schon der erste Weltkrieg, so erst recht empfindlich der Ausgang des zweiten dem deutschen Mennonitentum eine bittere Schwächung durch völlige Zerschlagung der blühenden, zum Teil großen Gemeinden in Ost- und Westpreußen. Wie oben gestreift, setzten schon früh die Auswanderungen aus Deutschland auch nach Amerika ein. Die Auswanderung wurde auf eine persönliche Einladung von William Penn, 1683, von Krefeld aus begonnen und von Mennoniten aus Süddeutschland in größerem Umfang im Laufe von 200 Jahren fortgesetzt. Sie kam erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu einem gewissen Stillstand, um dann in neuester Zeit wieder größere Ausmaße anzunehmen. Heute lebt der weitaus größere Teil der Mennoniten in den USA und Kanada. Diese haben sich seit dem ersten Weltkrieg caritativ nicht unerheblich hervorgetan."

14. Organisation.

Die Mennoniten haben auf Grund ihrer Lehre von der völligen Selbständigkeit und Unabhängigkeit nicht eine Organisation straffer und übersichtlicher Art aufzuweisen. Was festgestellt werden kann, ist folgendes: "Altevangelische Taufgesinnte" ist die Bezeichnung für die Schweizer Gemeinden. Die elsaß-lothringischen und französischen Gemeinden sind in einer Konferenz zusammengeschlossen. Die "Allgemeene Doopsgezinde Societeit" ist seit 1811 die Vereinigung der holländischen Gemeinden, die zuvor in die Flaminger und Waderländer und 1664 in die Zonisten und Lamisten, eine konservative und eine freisinnige Partei, auseinandergebrochen waren, wobei der Trennungsgrund in Fragen der Ethik, nicht des Bekenntnisses oder der Lehre zu suchen ist. Diese Sozietät "unterhält ein theologisches Seminar, das an die Universität Amsterdam angegliedert ist" und auf dem Prediger ausgebildet werden. "Sie gründeten die Teylersche Stiftung (1778), die Gesellschaft 'tot Nut van t'Allgemeen', die das geistige und das 'Grüne Kreuz' (1911), das durch Fürsorge in der Krankenpflege das leibliche

Volkswohl zu heben sucht" (RGG[2] I, 2098). In Amerika sind die größten Gemeinden bei den Alt-Mennoniten und in der Allgemeinen Konferenz zusammengeschlossen. Benjamin H. Unruh berichtet von der 1856 gegründeten "Vereinigung der Mennonitengemeinden im Deutschen Reich", "zu der alle deutschen Mennonitengemeinden gehören mit Ausnahme des 'Verbands der badisch-württembergisch-bayrischen Mennonitengemeinden'" (aaO, 150). Die "Konferenz der süddeutschen Mennoniten" umfaßt den "Verband der badisch-württembergisch-bayrischen Mennonitengemeinden" und die "Konferenz der pfälzisch-hessischen Gemeinden".

Die Gemeinden werden von Pastoren, Predigern und Ältestens betreut und ähneln in gewisser Weise hier den Baptisten.

15. Quellen (Hl. Schriften, Bekenntnisse, Bücher, Zeitschriften).

Das Dordrechter Bekenntnis des Adrian Cornelis von 1632 und das Glaubensbekenntnis des Cornelis Ris von 1766 haben neben reformierten Bekenntnissen allgemeine Verbreitung und Anerkennung gefunden. - Bibliographie des Täufertums 1520-1630. Hrsg. H. J. Hillerbrand. Gütersloh 1962. = Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte. Bd. 30. Quellen zur Geschichte der Täufer. Bd. 10. - Hege, Chr.; Neff, Chr.: Mennonitisches Lexikon. Karlsruhe 1913-1961. Fortgesetzt von H. S. Bender und E. Crons. - Van der Zijpp, N.: Geschiedenis der Doopsgezinden in Nederland. Arnheim 1952. - Unruh, B. H.: Die niederländisch-niederdeutschen Hintergründe der mennonitischen Ostwanderungen im 16., 18. und 19. Jahrhundert. Karlsruhe 1955. - The Mennonite Encyclopedia. 4 Bde. Hillsboro/Can. 1955-1959. - Das Evangelium von Jesus Christus in der Welt. Vorträge und Verhandlungen der 6. Mennonitischen Weltkonferenz vom 10.-16. August 1957 in Karlsruhe. Karlsruhe 1958. - Der linke Flügel der Reformation. Glaubenszeugnisse der Täufer, Spiritualisten, Schwärmer und Antitrinitarier. Hrsg. Heinold Fast. Bremen 1962. = Klassiker des Protestantismus. Bd. 4. Sammlung Dieterich Bd. 269.
Zeitschriften: Mennonitische Geschichtsblätter. Hrsg. Mennonitischer Geschichtsverein. Karlsruhe Jg. 10 (1953). - Der Mennonit. Ein Gemeindeblatt zunächst für mennonitische Neusiedler in aller Welt. Hrsg. im Auftrag des Mennonite Central Committee. Frankfurt/Main Jg. 6 (1953). - Mennonitische Welt. Monatliche Zeitschrift. Horndean/Man., Canada Jg. 3 (1950). - Gemeindeblatt der Mennoniten. Hrsg. im Auftrag des Ältestenrates des Verbands Badisch-Württembergisch-Bayrischer Mennoniten-Gemeinden. Karlsruhe Jg. 84 (1953). - Junge Gemeinde. Jugendblatt der Mennonitengemeinden in Deutschland. Karlsruhe Jg. 6 (1953). Beilage zum Gemeindeblatt der Mennoniten. - Der Kinderbote. Hrsg. Allgemeine Konferenz der Mennoniten Nordamerikas. Rosthern/Sask., Canada Jg. 65 (1952).

16. Literatur.

EKL II, 1292-1294. - RGG ^{3} IV, 855-858. - WKL, 570-572. 903-905. 1431-1433. - Dictionaire de Théologie Catholique. Paris 1899 ff. X, 1, 551-554. - The Oxford Dictionary of the Christian Church, London 1958, 46. 886. - Algermissen, Konrad: Konfessionskunde. Paderborn ^{7}1957, 764-768. - Mulert, Hermann; Schott, Erdmann: Konfessionskunde. Berlin ^{3}1956, 459. - Bibliographie des Täufertums 1520-1630 (s. unter Quellen). - Unruh, H. B.: Die Mennoniten oder Taufgesinnten. In: Viele Glieder - ein Leib. Hrsg. Ulrich Kunz. Stuttgart ^{3}1963, 136-157. - Meinhold, Peter: Ökumenische Kirchenkunde. Stuttgart 1962, 422 - 429. - Hirzel, Stephan: Die heimliche Kirche. Hamburg 1952. - Mannhardt, Johann Wilhelm: Die Wehrfreiheit der altpreußischen Mennoniten. Marienburg 1863. - Derselbe: Die Danziger Mennonitengemeinde 1569-1919. Danzig 1919. - Roosen, B. C.: Geschichte der Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona. Hamburg 1886/1887. - Müller, J. P.: Die Mennoniten in Ostfriesland. Emden 1887. - Rembert,   : Die "Wiedertäufer" im Herzogtum Jülich. Berlin 1899. - Schumacher, B.: Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen. Leipzig 1903. - Hege, Chr.: Die Täufer in der Kurpfalz. Frankfurt/Main 1908. - Derselbe: Kurzgefaßte Geschichte der Mennoniten-Gemeinden. Frankfurt/Main 1909. - Smith, C. H.: The Mennonites in America. Scottdal/Pa. 1909. - Friesen, P. M.: Die altevangelische Mennonitenbrüderschaft in Rußland im Rahmen der mennonitischen Gesamtgeschichte. Halbstadt 1911. - Brons, Anna: Ursprung, Entwicklung und Schicksale der Altevangelischen Taufgesinnten oder Mennoniten. Emden ^{3}1912. - Händiges, Emil: Die Lehre der Mennoniten in Geschichte und Gegenwart. Ludwigshafen 1921. - Gedenkschrift zum 400jährigen Jubiläum der Mennoniten. Ludwigshafen 1925. - Hartzler, J. E.: Education among the Mennonites of America. Danvers/Ill. 1925. - Geiser, Samuel: Die Taufgesinnten-Gemeinden. Karlsruhe 1931. - Krahn, Cornelius: Menno Simons (1496-1561). Ein Beitrag zur Geschichte und Theologie der Taufgesinnten. Karlsruhe 1936. - Bergfried, Ulrich: Verantwortung als theologisches Problem im Täufertum des 16. Jahrhunderts. Wuppertal 1938 (Dissertation). - Friedmann, Robert: Mennonite Piety through the Centuries. Goshen/Ind. 1949. - Smith, C. H.; Krahn, Cornelius: The Story of the Mennonites. Newton/Kansas ^{5}1957. - Williams, George H.: The Radical Reformation. Philadelphia 1962. - Der linke Flügel der Reformation (S. unter Quellen).

STELLUNGNAHME ZU DEN MENNONITEN (Me.)

1) Getaufte Me. sind als getaufte Christen anzusehen. Übertretenden Me., die etwa zweimal getauft sind, ist eine Belehrung über den biblischen Sinn der an ihnen geschehenen Kindertaufe zu erteilen mit dem Ziele, daß sie die an ihnen geschehene Taufe nicht verachten.

2) Die Frage, ob ein lutherischer Christ ein Patenamt bei der Taufe eines Me. übernehmen darf, kann gar nicht akut werden, da die Me. nur mündige Christen taufen und deshalb kein Patenamt kennen.

3) Ein Me. kann auf Grund seiner Glaubensüberzeugung nicht Pate bei lutherischen Taufen eines Kindes sein. Sollte er doch als solcher präsentiert werden, muß der Pastor mit ihm sprechen und sich dessen versichern, daß er nicht nur aus gesellschaftlichen Rücksichten das für ihn letztlich belanglose Patenamt übernimmt und daß er vollends nicht beabsichtigt, den Täufling von seiner Taufe wegzuerziehen. Es kann sich empfehlen, die Form einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung zu wählen. Darauf, daß neben dem Me. auch Lutheraner als Paten auftreten, ist zu achten.

4) Ein getaufter Me. kann nach voraufgegangenem Unterricht in die evangelich-lutherische Kirche aufgenommen werden, ein Ungetaufter (Jugendlicher!) bedarf eines besonders sorgfältigen Taufunterrichts.

5) Die evangelisch-lutherische Trauung eines evangelisch-lutherischen Christen mit einem Me. ist ebenso möglich wie die mit einem Katholiken. Es empfiehlt sich nicht, im Blick auf die Fragen der möglichen Beeinflussung und der Kindererziehung Erklärungen der Reserve zu verlangen. Offenes und taktvolles seelsorgerliches Gespräch wird in der Regel mehr ausrichten als der immer fragwürdige Versuch einer rechtlichen Sicherung.

6) Die mennonitische Trauung eines Lutheraners mit einem Me. mag geduldet, ja muß u. U. respektiert werden. Es sollte selbstverständlich sein, daß der Pastor "Mischehen" besondere Aufmerksamkeit zuwendet.

7) Zwei Me. können nach sorgfältiger Prüfung des Falles aushilfsweise von einem lutherischen Pastor getraut werden.

8) Ein Me. kann aushilfsweise von einem lutherischen Pastor bestattet werden (OKL VIII, 3b).

9) Gastweise Zulassung von Me. zum landeskirchlichen Abendmahl ist im allgemeinen unbedenklich (analoge Anwendung von Art. IV, 4 der Grundordnung der EKD). Kommt ein Me. regelmäßig zum landeskirchlichen Abendmahl, muß ihm früher oder später in taktvoller Weise die Entscheidungsfrage gestellt werden.

10) Lutherische Christen sollten nicht an mennonitischen Abendmahlsfeiern teilnehmen.

11) Tritt ein lutherischer Christ zu den Me. über, scheidet er sich damit von der evangelisch-lutherischen Kirche. Wahrscheinlich wird es in solchen Fällen möglich sein, ihn mit Erfolg zu bitten, seine Taufe nicht zu verachten und von Wiedertaufe abzusehen. Das seelsorgerliche Gespräch kann dann dazu helfen, die Trennung in beiderseits versöhnlicher Gesinnung zu vollziehen.

12) Me.-Gemeinden wird wahrscheinlich Gastrecht in landeskirchlichen Räumen unbedenklich gewährt werden können, und es wird sich in der Regel erübrigen, Evangelisationen und Wiedertaufen ausdrücklich auszuschließen.

DIE HEILSARMEE (H)

1. Entstehung und Geschichte.

Die H. will keine Freikirche im engeren Sinne sein, sondern betrachtet sich als eine überkonfessionelle Erweckungs- und Heiligungsbewegung. Sie geht zurück auf William Booth (geb. 1829 in Nottingham in England, gest. 1912 in London). Nach einer schweren Jugend ohne religiöse Erziehung fand er Anschluß bei einer Methodistenkirche (Methodist New Connexion). Schon frühzeitig gewann und praktizierte Booth die später für die Heilsarmee grundlegende Erkenntnis, daß es nicht nur darauf ankomme, einen Menschen zu Christus zu bekehren, sondern ihm aus der Verantwortung christlicher Nächstenliebe bessere soziale Lebensbedingungen zu vermitteln. Zugleich erkannte er, daß die bisherigen Formen kirchlicher Verkündigung nicht genügten, um an die dem christlichen Glauben Entfremdeten heranzukommen. Schon als junger Mensch ging er darum der Weisung des Evangeliums (Luk 14, 23) gemäß auf die Straßen, um zusammen mit einem Freunde dort das Evangelium zu verkündigen. Sein Einsatz trug ihm eine Stelle als Laienprediger der Methodisten ein. Nachdem man ihm den einjährigen Besuch eines methodistischen Predigerkollegs ermöglicht hatte, wurde er 1854 zum hauptamtlichen Prediger ordiniert und mit der Betreuung einer Gemeinde beauftragt. Indes erwies sich ihm die Beschränkung auf eine einzelne Gemeinde als zu eng, so daß er sich zusammen mit seiner später auch in der H. führenden Frau Catherine geb. Mumford ganz der Evangelisation auf übergemeindlicher Ebene widmete, worüber es dann freilich zum Bruch mit der methodistischen Kirche kam. 1865 siedelte Booth nach London über und arbeitete als Zeltmissionar in den Elendsvierteln Ostlondons. Mit seinen Freunden gründete er die "Ostlondoner Christliche Mission", die sich nach 1869 nur noch "Christliche Mission" nannte und sich wenig später feste Satzungen gab, durch die Booth als "Generalsuperintendent" nahezu unbegrenzte Vollmachten erhielt (seit 1875 war er sogar der alleinige Treuhänder für das Vermögen der "Christlichen Mission" und erhielt das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen). Die Notwendigkeit der Missionsarbeit in den Elendsvierteln der Großstadt und die Aufgabe, die für Christus gewonnenen Menschen in strenger Zucht der Heiligung beisammenzuhalten, ließ die "Christliche Mission" straffe, militärische Formen der Organisation entwickeln, wozu die autokratische Persönlichkeit ihres Leiters nicht wenig beitrug. Im Jahre 1878 wurde die "Christliche Mission offiziell in "Heilsarmee" (Salvation Army) umbenannt und militärisch organisiert (Offiziersränge, Soldaten, Uniformen, Fahnen, Musikkapellen usw.). Die aggressiven und ungewöhnlichen Methoden ihrer Tätigkeit schafften der H. in den ersten Jahrzehnten viele Gegner in den Kirchen wie auch in der Öffentlichkeit. Es hat lange gedauert, bis die segensreiche Arbeit der H. in sozialen Notstandsgebieten, an gefährdeten Jugendlichen, Trinkern, Verwahrlosten, Kriminellen, Arbeitslosen, Heimatlosen usw. allgemeine Anerkennung fand.

Seit den 80er Jahren breitete sich die H. mit großer Schnelligkeit über die ganze Welt aus. Der deutsche Zweig der H. wurde 1886 in Stuttgart gegründet, auch hier zunächst noch lange Zeit von Staat und Kirche mißtrauisch beargwöhnt. Heute ist die H. aus den Großstädten der westlichen Welt und aus der sozialen Fürsorge, insbesondere auch an den Flüchtlingen nach dem zweiten Weltkrieg, überhaupt nicht mehr fortzudenken. In den sozialistischen Ländern ist die H. ihres halbmilitärischen Charakters wegen verboten.

Zwei Abarten der H. sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

1) Die "Volunteers of America", die 1896 von Ballington Booth, einem Sohn von William Booth, ins Leben gerufen wurden und sich durch ihre karitative Tätigkeit, vor allem an Gefangenen, in den USA einen guten Namen gemacht haben. In Aufbau und Arbeitsweise ähneln sie der H. (Näheres in Frank S-Mead, Handbook of Denominations in the USA, 1956[2]. 207f).

2) Die Church-Army, die gleichfalls der H. sehr ähnelt und auch dieselbe Zielsetzung verfolgt, aber eine innerkirchliche Einrichtung der anglikanischen Kirche darstellt. Sie wurde 1882 von dem Londoner Pfarrer Wilson Carlile gegründet und arbeitet vor allem in den Ländern des Commonwealth. Die Zentrale befindet sich in London.

2. Grundriß der Lehre.

Die Grundsätze der H. sind typisch methodistisch mit ausgesprochener Abstellung auf Bekehrung und Heiligung. In den 1878 aufgestellten Glaubenssätzen werden genannt: die von Gott eingegebene Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments, der Schöpfergott, die Trinität, die göttliche und menschliche Natur Christi, die völlige Verderbnis des Menschengeschlechts, das Versöhnungswerk Christi, die Errettung des Menschen durch Buße, Glauben und Wiedergeburt durch den Heiligen Geist, die Rechtfertigung allein durch den Glauben, die Möglichkeit ewigen Verderbens auch nach der Rettung, von daher die Forderung der Heiligung, die trotz bleibenden Hangs zum Bösen vollkommen erreicht werden kann (=Salutismus), die Auferstehung, das Gericht, die ewige Seligkeit und das ewige Verderben. Indessen geht es der H. nicht um bestimmte "Lehren", sondern um das durch Christus neu geschenkte Leben, das durch Buße, Wiedergeburt und Heiligung gewonnen wird. Diesem Ziel dienen a) die öffentlichen Verkündigungen und Zeugnisse auf den Straßen und Plätzen, b) die Heilsversammlungen, die die Unbekehrten zur Bußbank und zur Übergabe an Christus treiben sollen, c) die Heiligungsversammlungen, in denen die Bekehrten für ein Leben des Gehorsams gestärkt werden. Außerdem gibt es besondere Soldatenversammlungen, die der Schulung dienen. Die Angehörigen der H. werden bei ihrem Eintritt auf die sog. "Kriegsartikel" verpflichtet, die ihnen u. a. den Alkohol, den Inhabern von Ämtern auch das Rauchen verbieten. Die Hauptaufgaben der durch die H. Geretteten sind das Zeugnis

und der Dienst in den zahlreichen Gliederungen und Arbeitszweigen der H. nach dem Leitwort "Gerettet sein gibt Rettersinn".

Die H. kennt keinen geordneten Kultus, sondern gibt dem Wirken des Heiligen Geistes freien Raum, um sich allen Gelegenheiten und Möglichkeiten der Evangeliumsverkündigung anpassen zu können. Die Freiheit in der Gestaltung der Zusammenkünfte gilt auch für besondere Anlässe wie Hochzeiten, Kinderweihen, Einsegnungen, Soldateneinreihungen, Beerdigungen usw., wobei stets das volksmissionarische Moment im Vordergrund steht. Sakramente sind der H. unbekannt. In den ersten Jahren ihres Bestehens hat die damalige "Christliche Mission" Kindertaufen und Abendmahlsfeiern beibehalten. Später ist die H. jedoch davon abgekommen. Das hing einerseits damit zusammen, daß die offiziellen Kirchen den Angehörigen der H. skeptisch gegenüberstanden und ihnen gelegentlich die Sakramente verweigerten. Andererseits wollte man dem Beispiel der Quäker folgen: Die Sakramente seien vom Neuen Testament her nicht als heilsnotwendig anzusehen und verführten den einzelnen nur dazu, sein Vertrauen auf die Innehaltung bestimmter Riten zu setzen, anstatt die Erlösung durch Christi Blut und ein Leben unter der Führung des Heiligen Geistes für das Wichtigste zu halten. Die H. verwehrt aber niemandem, der in den Sakramenten Kraft und Trost findet, diese zu nehmen, und vermeidet sorgfältig, die Sakramente einer Kirche verächtlich zu machen.

3. Stellung zu den altkirchlichen Bekenntnissen.

Die altkirchlichen Bekenntnisse sind für die H. irrelevant, obwohl wiederum sorgfältig vermieden wird, diese in irgendeiner Form anzugreifen oder gar abschaffen zu wollen.

4. Stellung zu den alten Kirchen.

Die H. sucht Menschen aus dem Verderben zu retten, aber sie hält es nicht für ihre Aufgabe, mit Angehörigen anderer christlicher Gemeinschaften über Lehrfragen zu streiten. In den "Regeln und Verordnungen für die Offiziere der Heilsarmee" wird diesen ausdrücklich untersagt, sich kritisch mit Lehren oder Einrichtungen der Kirchen auseinanderzusetzen. "Anstatt die Differenzpunkte anderer Meinungen und Lehren aufzustöbern, die ihn von jenen trennen, soll der Offizier vielmehr die Punkte, in welchen Übereinstimmung herrscht, hervorkehren". In den Bemühungen, Menschen zu Christus zu führen und Gutes zu tun, will sich die H. mit allen Kirchen einig wissen. Durch diese irenische Haltung hat die H. von Anfang an ein gutes Verhältnis zu den alten Kirchen herzustellen versucht und auf die Länge der Zeit damit auch Erfolg gehabt.

5. Stellung zur Oekumene.

Die Heilsarmee arbeitet ihrer Grundhaltung entsprechend in der Evangelischen Allianz sowie im Oekumenischen Rat der Kirchen mit. In Deutschland gehört sie zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen.

6. Austrittsproblem.

Ein Austrittsproblem existiert für die Heilsarmee nicht, da sie sich ja nicht als selbständige Kirche ansieht.

7. a. Tauflehre.

Die Übung der Taufe ist in der H. abgekommen (siehe oben unter 2). An die Stelle der Kindertaufe ist ein formloser Weiheakt getreten, wobei auch Paten hinzugezogen werden können. Als Taufersatz gilt die Kinderdarstellung, bei der der diensttuende Offizier das Kind zum Himmel emporhebt und Gott weiht: "Herr der Heerscharen, nimm dieses Kind zu eigen an!"

7. b. Taufpraxis.

Entfällt, da die Taufe nicht geübt wird.

7. c. Taufanerkennung.

Eine Taufanerkennung ist für die H. ohne Bedeutung, da sie die Taufe grundsätzlich nicht für vom Neuen Testament gefordert hält.

7. d. Patenfragen.

Die Heilsarmee kennt Paten wohl bei der Kinderweihe, hingegen sind ihr Taufpaten unbekannt, weil sie die Taufe von sich aus nicht übt.

8. a. Abendmahlslehre.

Wie unter 2. dargelegt, wird das Abendmahl in der Heilsarmee nicht gefeiert. Es wird lediglich gesagt, daß man sich bei jeder Mahlzeit daran erinnern sollte, daß Christi Leib zu unserem Heil gebrochen ist.

8. b. Abendmahlspraxis.

Entfällt, da das Abendmahl nicht gefeiert wird.

8. c. Interkommunion.

An einer Interkommunion ist die H. nicht interessiert, da sie das Abendmahl

nicht feiert.

9. Andere, insbes. taufergänzende Sakramente.

Sakramente sind der H. zwar unbekannt, doch kennt die H. die feierliche Aufnahme von Soldaten mit Verpflichtung auf die Kriegsartikel. Auch eine Einsegnungsfeier für Jugendliche wird gehalten.

10. Traupraxis.

Eine kultisch festgelegte Trauung ist der H. unbekannt. Eine entsprechende Feierlichkeit für ein jung vermähltes Paar unter der Heilsarmeefahne im Kreise des zuständigen "Korps" wird aber gehalten. Die Trauung bedeutet außer der ehelichen Verbindung auch die gemeinschaftliche Hingabe beider an die Arbeit der Heilsarmee. Der Bräutigam spricht: "Ich rufe die hier gegenwärtigen Personen zu Zeugen auf, daß ich dich nehme als mein gesetzliches, eheliches Weib und steten Kamerad in diesem Krieg, dich zu haben und zu halten von diesem Tage an in guten wie in bösen Tagen, in Reichtum wie in Armut, in Krankheit wie in Gesundheit, dich zu lieben und wert zu halten, bis der Tod uns scheidet nach Gottes heiliger Ordnung; und das erkläre ich auf mein Ehrenwort als treuer Soldat Jesu Christi". Ebenso spricht die Braut. Dann steckt der Bräutigam ihr den Ring auf den Finger. Der Offizier legt die Hände beider zwischen die seinen, erklärt die beiden als Mann und Frau und schließt mit den Worten: "Gott segne euch und die eurigen, Gott segne die Armee!" Alle antworten: "Amen".

11. Bestattung.

Auch hier gibt es keine besondere Ordnung der Beerdigung. Die Angehörigen der Heilsarmee tragen bei Beerdigung statt Trauerkleider ein weiße Binde mit Kreuz und Krone auf dem linken Arm. Die weiße Binde trägt ein rotes "S" bzw. "H" und eine Krone darüber als Symbol der Glorie. Die Fahne wird mit weißen Bändern geschmückt. Auf dem Sarge liegt die Bibel und das Gesangbuch des Verstorbenen. Am Grabe wird sein Lieblingslied gesungen. Ein Offizier wirft Erde auf den Sarg, während ein zweiter betet: "Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, unseren treuen Kameraden von seinem Platz im Korps zu der für ihn bereiteten Wohnung im Himmel zu befördern. Wir übergeben seinen Leichnam diesem Grabe, Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zu Staube, in der sicheren und festen Hoffnung des Wiedersehens am Auferstehungsmorgen."

12. Größe und Verbreitungsgebiet.

Die H. arbeitete 1960 in 86 Ländern mit 16792 Korps, die von 51065 Offizieren und Kadetten geleitet wurden. In Deutschland gibt es 68 Korps

und 39 Vorposten (lt. Kirche in der Zeit 1956/2).30000 Soldaten. Für die USA sind 1955 1342 Korps und insgesamt 235559 Mitglieder angegeben. Die Zahl der von der H. eingerichteten und betreuten Heime und Anstalten anzugeben, überschreitet den Rahmen dieser Zusammenstellung(Näheres darüber im Yearbook der Heilsarmee).

13. Wachstum oder Rückgang.

Das Werk der Heilsarmee selbst ist in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg sehr gewachsen. Jedoch ist die Zahl der Mitglieder im ganzen immer beschränkt geblieben und wird es bei der Eigenart der H. auch bleiben.

14. Organisation.

Die H. ist straff zentralistisch gegliedert. Das internationale Hauptquartier liegt in London. An der Spitze steht ein General, dessen Altersgrenze 73 Jahre ist. Der General wird vom sog. Hohen Rat gewählt, der sich aus den Leitern der Nationalen Hauptquartiere in 86 Ländern zusammensetzt. Der General hat die Aufgabe, alle Ernennungen und Beförderungen der höheren Offiziere im Einvernehmen mit den Leitern der Nationalen Hauptquartiere vorzunehmen und Weisungen für die "geistlichen Feldzüge" zu geben. Dem General zur Seite steht der Stabschef, den sich der General selber wählt, sowie ein beratender Ausschuß von 6-7 Mitgliedern. Das Vermögen der H. wird von einer besonderen Treuhandgesellschaft verwaltet. Die Nationalen Hauptquartiere in den einzelnen Ländern (für die Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin in Berlin - Steglitz gelegen) werden von den Kommandeuren geleitet, die die Offiziere bis zum Majorsrang ernennen. Eine Reihe von Sekretären für die verschiedenen Arbeitsgebiete stehen ihm zur Seite. Den nächstniederen Abschnitt bilden die Divisionen (Berlin, Hamburg, Herne, Frankfurt/M., Stuttgart). Die unterste Einheit stellt auf Ortsebene das "Korps" dar. Neben den Berufsoffizieren, die auf besonderen Kadettenschulen ausgebildet werden, gibt es "Lokaloffiziere", die ehrenamtliche Laienhelfer sind. Auf der untersten Stufe arbeiten die Soldaten, die nach einer Probezeit als Rekruten feierlich auf die Kriegsartikel verpflichtet werden. Kennzeichnend für die H. ist die völlige Gleichstellung von Mann und Frau in den Ämtern und Offiziersstellen.

15. Quellen (Heilige Schriften, Bekenntnisse, Bücher, Zeitschriften).

Booth, William: In Darkest England and the Way Out. 1890- The Salvation Army Year Book, London seit 1905. - Booth, Bramwell: Salvation Army Handbook of Doctrine, London 1922. - Redwood, H.: God in the Slums, London 1930. - Joy, Edward H.: Old Corps, Salvationist 1944. - Sandall, Robert: The History of the Salvation Army, bisher 3 Bde., London 1947, 1950,

1955. - Wilson, Peter William: General Evangeline Booth of the Salvation Army, New York (1935) 1948[2]. - Wisbey, H. A.: Soldiers without Swords, New York 1955. - Burrow, W. B.: With colours waving, Salvationist 1957. Booth, William: Regeln und Verordnungen für die Soldaten der Heilsarmee, 1924, - Handbuch der Heilsarmeelehren, 1926. - Die Heilsarmee. Ihr Ursprung und ihre Entwicklung, Berlin 1952. - Grunder, Max: Revolutionäres Christentum. 50 Jahre Geschichte der Heilsarmee in Deutschland, 2 Bde., Berlin-Steglitz und Bochum-Gerthe 1952, 1954. - Derselbe: William Booth. Leben und Wirken des Gründers und 1. Generals der Heilsarmee, Bern 1960. - Derselbe: Die Heilsarmee. In : Ulrich Kunz, Viele Glieder - Ein Leib (1953) 1961[2]. Stuttgart, 335 H. - Kunz, Viktor: Die Heilsarmee. Ihr Werden, Wesen, Wirken, 1948. - Die Heilsarmee. In: Was glauben die anderen? 1954, 61 H. - Die Heilsarmee. 75 Jahre im Dienst am Nächsten. In: Lübeckische Blätter, Lübeck 1961, 170. - Boritzki, Arthur: 75 Jahre Heilsarmee in Deutschland. In: Evangelisches Allianzblatt, Witten/Ruhr 1962, 147-148. -

Zeitschriften: The War Cry, seit 1887. Deutsche Ausgabe: Der Kriegsruf, Berlin-Steglitz und Bochum-Gerthe. - Der junge Soldat, Wochenschrift für die Jugend. -

16. Literatur.

Andrae, Hedwig: Lieben und Leiden einer Magd des Herrn. Lebensbild von Catherine Booth, 1934[10]. - Begbie, Harold: Life of General William Booth, 2 Bde. Deutsch: Feldzug der Liebe, 1929. - Schmidt, Martha und Borkowski, Fridel :Catherine Booth. Ein Leben für Gott, Lehr-Dinglingen(Baden) 1960. - Grunder, Max : William Booth, 1960. - Clasen, Peter Adolf: Der Salutismus, 1913. - Schindler, A.: Die evangelische Kirche und die Heilsarmee, 1900. - Hardeland, Th.: Die Heilsarmee, 1898. - Mayer, F. E.: The Religious Bodies of America, 1956[2]. - Mead, Frank S.: Handbook of Denominations in the USA, (1949) 1956[2]. - Yearbook of American Churches for 1955. - Algermissen, Konrad: Konfessionskunde, 1957[7], 804. - Manual of Rules for the Volunteers of America, New York. - Carlile, W.: The Early Days of the Church Army 1883-86, 1891. - Kolde, Theodor: Die englische Kirchenarmee. NKZ 1899, 101.- The New Army. In: Time, New York 1958, 44 f. - New Commander, Volunteers of America. In: Time, New York, 1958, 40. - Die Soldaten der Heilsarmee. In: Der Evangelist, Frankfurt/Main 1962, 247. - Pietz, R.: Des Nachdenklichen ist mehr als des Abstoßenden. Zum 50. Todestag von William Booth am 20. August. In: Zeichen der Zeit, Berlin 1962, 341. -
RE^3 VIII, 578 ff, XXIII, 639 f. - RGG^3 III. 185 ff. - EKL II, 85 H. - WKL, 538 ff.

STELLUNGNAHME ZUR HEILSARMEE (H)

Vorbemerkung

Da in der DDR die H. z.Zt. verboten ist, stehen die nachfolgenden Sätze von vornherein unter einem Vorbehalt. Viele Fälle, die eintreten könnten, werden tatsächlich nicht eintreten. Da aber die Gründe für die Nichtlizensierung der H. offensichtlich nicht dieselben sind wie etwa die für das Verbot der Zeugen Jehovahs (grundsätzliche Staatsfeindschaft), soll doch das gesagt werden, was aus rein kirchlicher Sicht zu den einzelnen Fragen zu sagen ist.

1.) Wenn zu erörtern ist, ob ein (ehemaliges) Mitglied der H. getauft ist (also etwa beim Begehren der Aufnahme in die lutherische Kirche), ist zu fragen, in welcher Kirchengemeinschaft die Taufe erfolgt ist, und dementsprechend ist über die Gültigkeit der Taufe zu entscheiden.

2.) Patenstelle bei einer Kinderweihe der H. soll ein lutherischer Christ keinesfalls übernehmen, da er damit nur das Mißverständnis fördern würde, die Kinderweihe sei eine christliche Taufe, was sie aber gar nicht sein will.

3.) Ein Heilsarmist könnte als Pate bei einer lutherischen Taufe auftreten, wenn er Zugehörigkeit zu einer Kirche nachwiese, deren Glieder von der lutherischen Kirche als patenfähig anerkannt sind. Wünschenswert wäre das aber nicht, denn der Verdacht ist immer gegeben, daß ein Mitglied der H. auch eine lutherische Taufe nicht ernst nimmt, vielmehr sie auch als eine Art Kinderweihe versteht.

4.) Ungetaufte Mitglieder der H. müssen beim Eintritt in die lutherische Kirche getauft werden und je nach Alter vorher oder nachher Taufunterricht bzw. Konfirmandenunterricht erhalten und im letzteren Falle getauft und konfirmiert werden. Bei getauften Heilsarmisten ist nach der Kirche zu fragen, in der sie die Taufe empfangen haben.

5.) Einem Brautpaar, dessen einer Partner evangelisch und dessen anderer ungetauftes Glied der H. ist, sollte die kirchliche Trauung nicht von vornherein versagt werden, obwohl es von der Ordnung des kirchlichen Lebens her gesehen fraglich ist, ob man in solchen Fällen trauen darf. Da aber die H.sich klar zu Jesus Christus bekennt, sollte der Pastor sich vergewissern, ob es dem evangelischen Partner ernst ist, die zu erwartenden Kinder evangelisch zu erziehen (vgl. OKL VII, 5) und je nach dem Ergebnis der Prüfung entscheiden.

6.) Beginnt ein evangelisch-lutherischer Christ, der ein Mitglied der H. heiratet, seine Ehe mit einer "Ehefeier", dann sollte der Pastor sich

seelsorgerlich darum bemühen, daß die Kinder evangelisch-lutherisch erzogen werden. Von darüber hinausgehenden Zuchtmaßnahmen sollte er Abstand nehmen.

7.) Zwei Glieder der H. können nur dann aushilfsweise von einem lutherischen Pastor getraut werden, wenn beide rite getauft sind und dem keine sonstigen Gründe entgegenstehen.

8.) Ein kirchliches Begräbnis eines Gliedes der H. kann ausnahmsweise gewährt werden entsprechend VIII, 3 der OKL. Ist der Verstorbene ungetauft, muß der Fall streng genommen so liegen, daß man an eine "Begierdetaufe" denken kann. Da der Pastor hier nur selten zu ganz klarer Sicht kommt, sollte man ihn nicht beschweren, wenn er in einem besonderen Falle die regula caritatis der regula fidei voranstellt.

9.) Eine gastweise Zulassung von getauften Gliedern der H. zum heiligen Abendmahl kann nicht generell als möglich bezeichnet werden. Einem Pastor, der Gewissensbedenken hat, sollte man die Abendmahlszulassung nicht aufzwingen; ein Pastor, der glaubt, die Zulassung gewähren zu dürfen oder gar zu müssen, sollte seine Kirche ebensowenig beschweren.

10.) Da das heilige Abendmahl bei der H. nicht gefeiert wird, ist die Frage der Teilnahme an der Abendmahlsfeier einer anderen Konfession im Falle der H. nicht akut.

11.) An Veranstaltungen der H. regelmäßig teilzunehmen, ist für einen evangelisch-lutherischen Christen bedenklich. Eine andere Einflußnahme auf solche, die zur H. hinneigen, als taktvolle und behutsame seelsorgerliche Beratung ist aber nicht angebracht.

12.) Kirchliche Versammlungsräume der H. zur Verfügung zu stellen, ist nicht schlechterdings unmöglich. Es können aber in sehr vielen Fällen besondere Gründe das untunlich erscheinen lassen.

DIE KATHOLISCH-APOSTOLISCHE KIRCHE (K.-a.K)

1. Entstehung und Geschichte.

Die K.-A. wurden früher (noch [2]RGG) ganz allgemein als "Irvingeaner" bezeichnet. Dieser Bezeichnung lag die Vorstellung zugrunde, daß ein schottischer Prediger, zuletzt an einer schottisch-presbyterianischen Kirche in London tätig, Edward Irving (1792-1834), der Gründer der Sekte gewesen sei; er habe die Geistesgaben in den Gemeinden erweckt, das nahe Ende verkündet, die neuen Apostel bestellen lassen und die k.-a. Kirche ins Leben gerufen. Es war danach pure Undankbarkeit, daß Irving nur zum Engel, d.i. Vorsteher einer Londoner Gemeinde gemacht und nicht zum Apostel berufen wurde. Heute zeigt sich weithin die Neigung, Irving nur eine recht begrenzte Bedeutung für die Entstehung der Kirche zuzugestehen, als eigentlichen Quellort der Kirche aber die sog. Prophetenschule anzusehen, die sich seit Advent 1826 auf einem Landgut Albury um den Bankier Henry Drummond sammelte; Irving ist in diesen Kreis gekommen und hat als ein Glied desselben begrenzte Mitverdienste um die Entstehung der Kirche. Tatsächlich ist das Ideengut der K.-A. älter auch als die Alburykonferenz. Bereits seit Ausbruch der Französischen Revolution sind in England Enderwartung und Sehnsucht nach neuen Geistesgaben zu beobachten. Geistausgießungen sind dann anscheinend unabhängig von Albury und Irving auch anderweit erfolgt. Die Gedanken der neuen apostolischen Kirche und der Neubestellung von Aposteln sind bereits im Reformationsjahrhundert dagewesen(Müntzer und Münster) und haben doch wohl eine weitere Geschichte gehabt in Unterströmungen des englischen Kirchentums. Nicht nur in England, sondern auch in Amerika ist die so geartete Apokalyptik oder sind einzelne Gedanken aus ihr an ganz verschiedenen Flecken aufgeflammt (vgl. Adventisten und Mormonen). Aus einer Vereinigung verschiedener prophetisch-eschatologischer Kreise Englands und Schottlands ist die Katholisch-Apostolische Kirche entstanden, und zwar doch unter starkem Einsatz von Irving, in dessen Gemeinde die Geistesgaben erstmalig außerhalb exklusiver Kreise aufgebrochen sind. Man kann die k.-a. Kirche als konstituiert ansehen in dem Augenblick, da der Rechtsanwalt Cardale - 1832 - von dem Propheten Taplin zum Apostel ausgerufen wurde. Der Berufung des ersten Apostels schlossen sich weitere Apostelberufungen an: Henry Drummond, Spencer Perceval, Henry Knig-Church, Nicolas Armstrong (1833), Franz Valentin Woodhouse (1834). Mit der Berufung von Duncan Mackenzie (1835) war die Zwölferzahl erfüllt.
Seit 1835 rüsteten sich die Apostel zur Aussonderung. 1836 teilten sie Europa (mit Einschluß des nahen Orients und Amerikas) auf in 12 Apostelbezirke. Ein "Zeugnis an die Bischöfe und alle Geistlichen der Kirche von England" und "ein besonderes Zeugnis für den König und seinen geheimen Rat" wurde 1836 herausgegeben. Mit einem Manifest "An die Patriarchen und Erzbischöfe und andere Vorsteher der Kirche Christi in allen Landen und an die Kaiser, Könige und Fürsten" von 1838 wurde eine Informations-

reise vorbereitet, der von 1843 an die eigentliche Missionstätigkeit folgte. In Deutschland war der Erfolg nicht gering, zumal der Marburger Professor Heinrich Thiersch, der Marburger Privatdozent Ernst Adolf Roßteuscher und der Marburger Botanikprofessor Albert Wigand sich der Katholisch-Apostolischen Kirche zuwandten. Der erste katholisch-apostolische Gottesdienst hat 1848 in Berlin stattgefunden. Norddeutschland bildete den Apostelbezirk von Cardale; Süddeutschland und Österreich bildeten den von Woodhouse. Eigene Gottesdienste feierte man seit 1833/34. Stark romanisierende Tendenzen zeigten sich bei der Einführung der Liturgie von 1842. Wegen des Nachlassens des Glaubens in den Gemeinden führte man 1847 die Versiegelung ein. Die Krise der Kirche begann, als 1855 mit Thomas Carlyle die Apostel zu sterben anfingen, von denen man angenommen hatte, daß sie den kommenden Herrn empfangen würden. Merkwürdigerweise ist Woodhouse erst 1901 96jährig gestorben. Allen Versuchungen, neue Apostel zu berufen, haben die Katholisch-Apostolischen beharrlich widerstanden (vgl. Neuapostolische Nr. 1). Ihre Sünde bekennend, fügten sie sich darein, daß der Herr ihre Erwartungen nicht erfüllte. Sie verstehen die Zeit nach dem Tode der Apostel als die Zeit der großen Stille von Offb. 8, 1 und warten geduldig auf den kommenden Herrn. Dem Absterben der Hierarchie und dem Ende ihrer Kirche schauen die Gläubigen tapfer entgegen, und sie rüsten sich darauf, in ihre alten Kirchen zurückzukehren.

2. Grundriß der Lehre.

Ein eigenes Lehrsystem hat die K.-A. Kirche nicht. Man wird davon ausgehen dürfen, daß sie die Lehre der anglikanischen Kirche, also die der 39 Artikel anerkennt und die arminianischen Züge hat, die dem Anglikanismus weithin eigen sind. Diejenigen, die aus dem schottischen Presbyterianertum kamen, haben sich deutlich von der calvinischen Prädestinationslehre abgewandt. Drei Lehren sind jedoch besonders herausgestellt und ausgeführt: die Lehre von den letzten Dingen mit der Ankündigung der baldigen Ankunft des Herrn, die Lehre von den apostolischen Ämtern und auch (vgl. Nr. 7 und 8) die Sakramentslehre. Irving hat schon in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts kräftig Berechnungen angestellt. Die Kirche ist dann bald sehr viel vorsichtiger und nüchterner geworden und hat darauf verzichtet, sich auf Termine festzulegen. Die Geistesgaben, die man erflehte, empfing und pflegte, verstand man in der K.-A. Kirche (nach Joel 3, und Apg. 2 usw.) als Anzeichen der beginnenden Endzeit. - Ehe Christus kommen kann, muß die Kirche (vgl. Nr. 4) zu ihrer ursprünglichen Gestalt zurückkehren, d.h. aber: sie muß die apostolischen Ämter wieder aufrichten; und das sind die Ämter der Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer (das bischöfliche Engel-Amt, das priesterliche und das diakonische Amt waren der Kirche nicht verlorengegangen). In der Erneuerung des Apostelamtes sehen die K.-A. freilich keine Wiedereinrichtung einer Institution, die über die zu Apostel Berufenen hinaus Bestand haben könnte, sondern ein einmaliges eschatologi-

sches Geschehen. Nachdem alle Vollmachten auf die Apostel übergegangen waren (das Prophetenamt verkümmerte und verschwand), auch die der Bestellung aller übrigen Amtsträger, konnte die gesamte neue Hierarchie keinen Bestand haben, sondern mußte ihre Wiederaufrichtung eschatologisches Ereignis wie die Berufung neuer Apostel werden. -Man kann mit gutem Grund in Abrede stellen, daß Lehrveränderungen wesentlicher Art das für die K. -A. Charakteristische sind, da nicht die Behauptung aufgestellt wurde, daß Kirche ohne die apostolischen Ämter nicht Kirche sein könne; und man kann durchaus der Meinung sein, daß der Irrtum der K. -A. eine irrige Deutung eines Kairos gewesen ist.

3. Stellung zu den altkirchlichen Bekenntnissen.

Die K. -A. bezeichnen als Grundlage des Glaubens die Heilige Schrift und - als deren treuen und zuverlässigen Ausdruck - die drei altkirchlichen Symbole. Diese finden auch liturgische Verwendung. Spätere Bekenntnisse wie die reformatorischen werden als unzulänglich und in Widerspruch zueinander stehend abgelehnt.

4. Stellung zu den alten Kirchen.

Die K. -A. haben keinen sektiererischen, sonderen einen universalen Kirchenbegriff: "Die Kirche ist die Gemeinschaft aller, die im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft und durch ihre Taufe von allen anderen Menschen ausgesondert sind" (Testimonium, 1). Die verschiedenen Konfessionskirchen sind Teilkirchen der einen Kirche; bei jeder von ihnen ist etwas von der ursprünglichen Gestalt verlorengegangen. Die K. -A. Kirche selber fühlt sich als Erneuerung der Urkirche und als Sammlung aller Kirchen unter der ursprünglichen , d.i. der apostolischen Ordnung. Die tatsächliche Haltung der K. -A. hat immer dieser ihrer Lehre von der Kirche entsprochen und ist immer freundlich gewesen. Heute, da die Hierarchie der K. -A. im Absterben ist, orientieren sich die K. -A. ganz stark nach den Herkunftskirchen ihrer Glieder zurück; der einzelne k. -a. Christ steht in der Regel als lebendiges Glied mitten in seiner landeskirchlichen Gemeinde. Die Kinder werden landeskirchlich getauft und konfirmiert, und die Trauungen finden in der Landeskirche statt. Wo kein k. -a. Gottesdienst gehalten wird, nimmt man an den landeskirchlichen Gottesdiensten teil. Man zahlt Kirchensteuer in der Landeskirche und den Zehnten in der k. -a. Gemeinde. Wahrscheinlich ist der Zeitpunkt doch nicht fern, in dem die K. -A. wieder in ihre Heimatkirchen zurückkehren werden.

5. Stellung zur Oekumene.

Die oekumenische Haltung der K. -A. liegt offen am Tage. Daß sie dem

Weltkirchenrat nicht angehören, demnach offiziell in der Oekumene nicht vertreten sind, dürfte weniger daran liegen, daß sie selbst in sich eine Oekumene sein wollen, sondern vielmehr darin seinen Grund haben, daß die K.-A. zahlenmäßig keine Bedeutung haben und die Gemeinden im Absterben begriffen sind. An örtlichen oekumenischen Arbeitsgemeinschaften beteiligen sich die K.-A. gern (vgl. Nr. 14).

6. Austrittsproblem.

Austritt aus der anglikanischen Kirche ist im 19. Jh. von der K.-A. durch die K.-A. Kirche nicht verlangt worden. Die anglikanische Kirche umgekehrt hat K.-A. auch durchaus nicht zum Austritt gedrängt, sondern sogar k.-a. eingestellte anglikanische Geistliche gebeten, ihr Amt und ihre Gemeinde nicht zu verlassen. (Die schottische Presbyterianerkirche hat allerdings die Pfarrer, die sich den Gemeinden, die dem Geist Raum gaben, zuwandten, exkommuniziert und ausgeschlossen.) Heute wird keinem K.-A. ein Austritt aus seiner Herkunftskirche angesonnen, und bei den K.-A. evangelischer Herkunft ist es die Regel, daß sie Glieder der Landeskirche sind. Der k.-a. Katholik muß sich allerdings als exkommuniziert ansehen. Die evangelischen Kirchen in Deutschland dürften in den letzten Jahrzehnten k.-a. Gemeindegliedern kaum Schwierigkeiten bereitet haben. Mitglieder der Landeskirche, die zugleich einer k.-a. Gemeinde angehören, sitzen gelegentlich auch in kirchlichen Vertretungen.

7.a. Tauflehre.

Die Taufe ist von Christus gestiftetes Sakrament und darum heilsnotwendig. Sie bewirkt Wiedergeburt und bringt das sündliche Fleisch in Gemeinschaft mit Christus, um es unsterblich und unverweslich zu machen. Sie bewirkt auch Vergebung der Sünde und schafft eine Erneuerung, die freilich erst bei der Wiederkunft vollkommen wird. Die Gaben der Taufe werden nicht hinfällig durch spätere Sünde, auch nicht durch Abfall vom Glauben. Die Wirksamkeit der Taufe ex opere operato wird also deutlich bekannt. Nur den Heiligen Geist vermittelt die Taufe nicht, denn die K.-A. haben das besondere Sakrament der Geistmitteilung = Versiegelung. Lediglich die Fähigkeit zum Geistempfang wird durch die Taufe geschenkt.

7.b. Taufpraxis.

Die Taufe wird in der Regel als Kindertaufe vollzogen. Ihr geht voraus ein Besuch des Priesters im Hause der Wöchnerin mit Gebet für die Wöchnerin, Gebet für das Kind und Bezeichnung des Kindes mit dem Zeichen des Kreuzes. Der Akt ist als Weihe des Kindes gemeint. Die Taufe selber erfolgt mit Exorzismus, Abrenuntiation und durch die Paten ausgesprochenem, mit priesterlicher Absolution beantwortetem Sündenbe-

kenntnis. Die Taufformel lautet: "Ich taufe dich im Namen des Vaters + und des Sohnes + und des Heiligen + Geistes." Der Kopf des Kindes wird dreimal mit Wasser begossen. Das Wasser ist während der Taufhandlung in einer "Wasserweihe" geweiht. Der Taufe am Taufstein folgt am Altar eine Einsegnung: "Wir nehmen dieses Kind auf in die Gemeinde Christi und segnen es + im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Der Herr segne dich und bewahre dich zum ewigen Leben."- Der Erwachsenentaufe geht, falls sich eine solche nötig macht, eine Katechumenatszeit voraus, die ihrerseits mit einem Aufnahmeakt beginnt (mit Exorzismus). Der Unterrichtszeit folgt im Kirchenschiff eine Weihe mit Eucharistiefeier der Paten. Nachher erst kann getauft werden. - Im Zuge der Taufhandlung wird das Vaterunser zweimal gebetet, einmal mit und einmal ohne Doxologie.

7.c. Taufanerkennung.

Die K.-A. erkennen alle bei anderen christlichen Kirchen rite vollzogenen Taufen an.

7.d. Patenfrage.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß bei k.-a. Taufen, sofern solche überhaupt noch gehalten werden können, andere Christen als Paten zugelassen werden und daß K.-A. Patenstellen bei Taufen von Christen anderer Kirchen übernehmen.

8.a. Abendmahlslehre.

Katholisch ist die Abendmahlslehre der K.-A. nicht. Die Lehre von der physischen Wandlung von Brot und Wein in Leib und Blut Christi wird ausdrücklich abgelehnt. Abgelehnt werden allerdings auch die symbolische Abendmahlsauffassung Zwinglis und Calvins Lehre von der doppelten Speisung, leiblich auf Erden und geistlich im Himmel. Die K.-A. haben also eine Art Konsubstantiationslehre, nehmen aber die lutherische Wendung "in, mit und unter" nicht an. Abgelehnt ist der römische Opfergedanke, aber der Begriff des Opfers im Sinne eines Lob- und Dankopfers ist beibehalten. Eine Konsekration wird vorgenommen, und zwar mittels der Epiklese. Obwohl die Transsubstantiationslehre abgewiesen ist, gibt es ein Tabernakel, in dem die Hostie als Symbol der Gegenwart des Herrn aufgestellt ist, was aber wohl nur auf den den K.-A. eigenen liturgischen Romanismus hinweist.

8.b. Abendmahlspraxis.

Die Feier des Abendmahles erfolgt in einem Hauptgottesdienst, in dem der Schwerpunkt auf dem Abendmahl liegt und der ein Meßgottesdienst ist,

für den man aber das Wort Messe vermeidet, sondern die Bezeichnung hat: "Feier der heiligen Eucharistie." Sein Aufbau entspricht der abendländischen Messe. Er enthält Offertorium, aber nicht den Canon missae. Die Konsekration erfolgt mit Epiklese und Einsetzungsworten. Zwischen ihr und der Ausspendung stehen Opfergebet, Gesang zur Räucherung, Fürbittengebet und Hymnus. Grundsätzlich zu beachten ist, daß die K.-A. Kirche planmäßig aus allen Kirchen der Christenheit liturgisches Gut zusammenzutragen sich bemüht hat. Die Eucharistie ist grundsätzlich allsonntäglich zu feiern, kann allerdings nur gefeiert werden, wenn ein Priester zur Verfügung steht. Auch Kinder dürfen - an hohen Festen - schon an der Kommunion teilnehmen. Der eucharistische Gottesdienst ist nicht der einzige k.-a. Gottesdienst; neben ihm gibt es eine Reihe verschiedenartiger Gebetgottesdienste. Auf der Predigt liegt kein starkes Gewicht: "Die Predigt gehört eigentlich nicht zum Gottesdienst" (Thomas Carlyle: Die Kirche in unsrer Zeit, 75). In der Eucharistie steht an ihrer Stelle eine Evangelium und Epistel erläuternde Homilie.

8.c. Interkommunion.

Die K.-A. haben offene Kommunion und beteiligen sich umgekehrt an Abendmahlsfeiern anderer Kirchen.

9. Andere, insbes. tauferganzende Sakramente.

Außer den beiden Sakramenten Taufe und Abendmahl gibt es bei den K.-A. keine Handlung, die regelrecht als Sakrament bezeichnet wird. Auch die 1847 eingeführte Versiegelung heißt (anders bei den Neuapostolischen) im Katechismus nur "sakramentale Handlung", obwohl sie offensichtlich sakramentalen Charakter trägt. Die Versiegelung wurde (solange noch Apostel da waren! Heute sind keine Versiegelungen mehr durchführbar) vollzogen mit Handauflegung und Bestreichung mit besonders geweihtem Öl, und zwar von Aposteln. Die Versiegelung bewirkt dreierlei: 1. Empfang der Gabe des Hlg. Geistes zur Vollkommenheit. 2. Anteil an der siebenfältigen Gabe des Heiligen Geistes. 3. Ernennung zum Erben im Himmelreich. Zur Seligkeit notwendig ist die V. nicht; die 144 000 Versiegelten von Offb sind nicht einfach diejenigen, die innerhalb der K.-A. Kirche versiegelt worden sind. Neben der Versiegelung gibt es noch eine Reihe anderer sakramentaler Handlungen. Solche, die unmittelbar auf die Taufe gezogen sind, sind dort erwähnt (7 b). Für den Übergang von Kindheit zur Jugend gibt es die Feier der "Übergabe an das Hirtenamt", der Unterricht durch einen Evangelisten vorangeht, und die der "Segnung und Zulassung zur heiligen Kommunion". Ferner kennt man "die Erneuerung der Gelübde und die Weihung", Weihungen von Geräten, Häusern u. dgl., eine Krankensalbung (Salbung mit Öl und Gebet um Genesung der Kranken), Eheweihe, Priesterweihe u.a.. Nicht alle Sakramentalhandlungen sind

heute noch durchführbar.

10. Traupraxis.

Durch die Lage schon, in der sie sich befinden, sind die K.-A. genötigt, hinsichtlich der Trauung der Mischehen in jeder Hinsicht so weitherzig wie nur möglich zu sein.

11. Bestattung.

Die K.-A. lassen ohne Scheu sogar Amtsträger von landeskirchlichen Pfarrern bestatten und gehen dann u.U. geschlossen zum landeskirchlichen Abendmahl.

12. Größe und Verbreitungsgebiet.

Die Apostel haben von 1836 an Europa, den Vorderen Orient und Amerika unter sich verteilt, und jeder Apostel hat einen Apostelbezirk bekommen. Die Verbreitung ist natürlich trotzdem ganz ungleichmäßig erfolgt. Fast ergebnislos war die Missionsarbeit in den romanischen Ländern, während sie etwa in England, Holland und Deutschland, auch Rußland von Erfolgen gekrönt war. Vielleicht am stärksten haben sich die K.-A. in Deutschland durchgesetzt. Trotzdem ist heute in Deutschland und überall die K.-A. Kirche zahlenmäßig ganz stark zurückgegangen. Da es keine zentrale Kirchenleitung gibt, sind exakte Zahlen überhaupt kaum zu bekommen; die offizielle Konfessionsstatistik kann nicht helfen (vgl. Nr. 6). Man rechnet mit rund 170 Gemeinden mit etwa 40.000 Seelen in Deutschland, welche Zahlen eher zu hoch als zu niedrig sind. Die Zahl der Gemeinden im gesamten Ausland soll etwa so groß wie die derjenigen in Deutschland sein.

13. Wachstum oder Rückgang.

Daß die k.-a. Gemeinden jetzt noch irgendwo Zuwachs erhalten, ist kaum anzunehmen. Mit einem allmählichen Schwund von Gliedern ist bestimmt zu rechnen. Die seit Jahren akute Frage ist die, ob und wann sich die Gemeinden, weil nur noch ganz wenige Priester und Diakone da sind, werden auflösen und ihre Glieder in ihre Heimatkirchen werden zurückkehren müssen. Vermutlich wird das k.-a. Kirchentum nach recht kurzer Zeit verschwunden sein. Die K.-A. treiben seit längerem bewußt keine Mission mehr.

14. Organisation.

Ein Zusammenschluß der k.-a. Gemeinden besteht heute offenbar nicht mehr. Die einzelnen Gemeinden haben ihre Vorsteher, die u.U. gar kein geistliches Amt innehaben. Die wenigen noch vorhandenen Priester, Diakone und Unterdiakone müssen u.U. eine Reihe von Gemeinden gottesdienstlich bedienen, so-

fern die Gottesdienste überhaupt noch durchführbar sind. Zur Zeit der Apostel bestand eine reich gegliederte hierarchische Ordnung. Jedem Apostel war für seinen Apostelbezirk zugeteilt: 1 Priester, 1 Prophet, 1 Evangelist und 1 Hirte. An der Spitze der Gemeinde stand der Engel, der neben sich 6 Älteste, 6 Propheten, 6 Evangelisten, 6 Hirten (alles Priester) und 7 Diakone (dazu Unterdiakone) hatte. Außerdem existierten noch einige andere Ämter und Kollegien. Der Schwerpunkt lag ganz beim Apostelkollegium. Das Prophetenamt im alten Sinne (durch den Propheten ordnet der Geist alles für die Gemeinde an) ist bereits 1868 abgebaut, und der Gemeindeprophet ist für künftig dem Engel der Gemeinde untergeordnet worden. Die Organisation ist ganz vom (heilsnotwendigen) Amt und nicht von der Gemeinde her entworfen.

15. Quellen (Heilige Schriften, Bekenntnisse, Bücher, Zeitschriften)

Das "Testimonium" von 1836, abgedr. in Rheinwals, Acta historica ecclesiastica Jahrg. 1937, 793 ff. - Das Zeugnis der Apostel an die Häupter der Kirche und Christenheit im Jahre 1836. Basel (o.J.). - An unsere Brüder in Norddeutschland im Jahre des Heils 1856. Aufs neue abgedr. im Jahre 1872 (Leipzig). - (Irving, Edward): The collected writings of Ed. Irv. ed by Gavin Carlyle. London 1865. - Vorlesung über die Liturgie und die anderen Gottesdienste der Kirche. I. 1.Bd. Die Eucharistie oder das Abendmahl des Herrn. Aus dem Engl. übersetzt v. Bolko Frh. v. Richthofen, Augsburg [2]1882. 2. Bd. Die hl. Taufe nach Schrift und Tradition. Aus dem Engl. übers. v. Heinrich W.J. Thiersch, Basel 1875. 3.Bd. Die Handauflegung. Aus dem Engl. übers. v. Emil Ludwig Geering, Basel 1879. II. Die Dienste u.a.: aus dem Engl. übers. v. J. W. Watkis, Leipzig (o.J.). - Hymnologium 6. Ausg. 1881. - Die Liturgie und die übrigen Gottesdienste der Kirche. Deutsche Ausgaben: Berlin 1886, Berlin 1911, Berlin 1934. - Roßteuscher, Ernst Adolf: Der Aufbau der Kirche Christi auf den ursprünglichen Grundlagen. (Eine geschichtliche Darstellung seiner Anfänge). Basel [2]1886. Berlin [3]1928. - Katechismus, Berlin 1886. - Der Psalter. Berlin 1886. - Die Entstehung des Werkes Gottes in unserer Zeit. Berlin [3]1903. - Albrecht, Ludwig: Das apostolische Werk des Endes. 2 Vorträge. Berlin 1924. [2]1925. - Derselbe: Die ersten 15 Jahre in der christlichen Kirche. Berlin [2]1935. - Beyer, Willy: Die sieben Gemeinden in London. Eine Beschreibung der Londoner Kirchen mit 12 Ap. Berlin 1930. - Carlyle, Thomas: Lebenserinnerungen übers. v. Paul Jaeger, Göttingen 1877. - Derselbe: Die Vorbilder im dritten Buch Mose (Levitious) Kap. I-XVI. (Neuabdruck) Berlin 1900. - Derselbe: Die Kirche in unserer Zeit. Hrsg. v. Wilhelm Ehlers. Berlin [4]1934. - Derselbe: Einleitung zur Liturgie. Berlin [3]1933. - Groser, Thomas: Amtsaufgaben und Legitimation von Aposteln. 3 Vorträge (aus dem Engl.). Berlin (o.J.). - Derselbe: Aus den Tiefen der Heiligen Schrift, übers. und hrsg. v. Theodor Zaugger, Zürich 1906. - Färber, K.: Die Auferstehung der Kirche. o.O. 1924. - Commel, Fr.:

Die Stiftshütte als Vorbild der Kirche Christi. Nur für Gemeindeglieder (Belehrungen, gehalten in Stuttgart 1927). Berlin 1931. - Rothe, C.: Die gute Sache der apostolischen Gemeinden. 3 Vorträge. Berlin (o.J.). - Thiersch, Heinrich: Die Anfänge der hl. Geschichte nach dem ersten Buch Moses betrachtet. Berlin [4]1935. - Derselbe: Inbegriff der christlichen Lehre. Basel [2]1886. - Wigand, Heinz:Vortrag, gehalten den Theologiestudenten der Universität in Heidelberg am 9. Juli 1930. Berlin 1930. - Wigand, Paul: Das Heilige Abendmahl. 4 Vorträge.Basel 1901. Berlin (o.J.). - Valentin, A.: Über das Sakrament des Endes. Vortrag. Berlin 1938. -
Zeitschriften: Pastorale Mitteilungen. 1863 ff., seit 1932 unter dem Titel "Hirtenbriefe", im 2. Weltkrieg "Stimmen aus der Smyrnazeit", dann eingestellt.

16. Literatur.

(In Auswahl). Ältere Literatur vgl. [3]RE IX, S. 424 - 437 (Artikel "Irving u. Irvingianismus" von Theodor Kolde): [2]RGG III. Sp. 396-398 (Artikel: "Irving", "Irvingianer" von Haack). - Hutten, Kurt: Seher, Grübler, Enthusiasten. Stuttgart, [9]1964, 15-24. - Kolde, Theodor: Edward Irving, ein biographisches Essay, Leipzig 1901. - Derselbe: Art. "Irving und Irvingianismus" [3]RE IX, 424 - 437 - Miller, G.: History and Doctrines of Irvingism. 0.0. 1878. 2 Bde. - Schmidt, Karl: Jenseits der Kirchenmauern. Evangelische Gemeinschaft, Katholische-apostolische Gemeinde, Neuapostolische Gemeinde. Ein Beitrag zur neuesten Kirchengeschichte. Berlin 1909. --; Was glauben die anderen? Artikel: "Die Katholisch-apostolischen Gemeinden". Arbeitgemeinschaft d. Kirchen- und Religionsgesellschaften Berlin W [2]1954 Berlin. Druck u. Verlag Willy Trubach. Bln. SO 36, Kottbusser Ufer 39-40. - "The Catholic-Apostolic Church". Heinrich Thiersch als oekumenische Gestalt. Ein Beitrag zum oekumenischen Anliegen der kath.-apost. Gemeinden. By Reiner-Friedemann Edel. Verl. Edel/Marburg/Lahn. 1962. 1962. 389 p. -In: The Ecumenical Review. Vol. XV. Nr. 3 April 1963, 339: Book Reviews.

STELLUNGNAHME ZU DER KATHOLISCH-APOSTOLISCHEN KIRCHE

1) Die Taufen, die in katholisch-apostolischen Gemeinden nach dem dort bestehenden Ritus vollzogen sind, müssen als rite vollzogene Taufen anerkannt werden.

2) Es kann evangelisch-lutherischen Christen nicht verwehrt werden, Patenstellen bei katholisch-apostolisch zu taufenden Kindern anzunehmen.

3) Ein katholisch-apostolischer Christ kann zum Patenamt bei evangelisch-lutherischen Taufen zugelassen werden. Es sollten aber nicht nur katholisch-apostolische Christen zu Paten eines evangelisch-lutherisch zu taufenden Kindes gebeten werden.

4) Katholisch-apostolisch getaufte Kinder können nach normalem Konfirmandenunterricht evangelisch-lutherisch konfirmiert werden.

5) Eine evangelisch-lutherische Trauung zwischen dem evangelisch-lutherischen und einem katholisch-apostolischen Partner ist möglich.

6) Eine katholisch-apostolische Trauung eines evangelisch-lutherischen mit einem katholisch-apostolischen Partner hat für den ersteren keine kirchenzuchtlichen Folgen.

7) Zwei katholisch-apostolische Christen können aushilfsweise von einem evangelisch-lutherischen Pfarrer getraut werden.

8) Ein katholisch-apostolischer Christ kann aushilfsweise von einem evangelisch-lutherischen Pfarrer bestattet werden.

9) Eine gastweise Zulassung von katholisch-apostolischen Christen zum evangelisch-lutherischen Abendmahl ist unbedenklich (es empfiehlt sich die Praxis, wie sie in Artikel IV, 4 der Grundordnung der EKD für die in der EKD zusammengeschlossenen Kirchen konfessionell verschiedener Herkunft fixiert ist).

10) Evangelisch-lutherische Christen, die nicht zugleich Glieder einer katholisch-apostolischen Gemeinde sind, sollten an deren Eucharistie-Feiern nicht teilnehmen.

11) Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei den Katholisch-Apostolischen und in der lutherischen Kirche mag geduldet werden. Die Frage etwaiger Versiegelung evangelisch-lutherischer Christen in einer katholisch-apostolischen Gemeinde ist nicht mehr akut, da keine Versiegelungen mehr gespendet werden.

Der Berufung von katholisch-apostolischen Christen, die gleichzeitig der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, in kirchliche Ämter muß widerraten werden.

12) Katholisch-apostolischen Gemeinden kann ein Gastrecht für gottesdienstliche Feiern und sonstige Veranstaltungen gewährt werden.

LORBER - GESELLSCHAFT (LorbG: Lorb = Lorberianer)

1. Entstehung und Geschichte.

Durch die Verbreitung der Schriften des Grazer Schreibmediums Jakob Lorber ist eine Anhänger-Gemeinschaft entstanden, die in loser Form sich bis in unsere Zeit herein erhalten hat.

Jakob Lorber wurde am 22. Juli 1800 in dem Dorfe Kanischa in der Steiermark als Bauernsohn geboren. Anfänglich in Marburg und Graz zum Schuldienst vorgebildet, verlegte er sich nach kurzer Tätigkeit als Hauslehrer später ganz auf die Musik, trat selbst als Geigenspieler auf und gab Musikunterricht. Sein Wohnsitz war und blieb mit kurzen Unterbrechungen Graz. Neben seinem Musikerberufe beschäftigte er sich mit Astronomie und vertiefte sich viel in okkultistische und mystische Literatur, in Schriften von Jung-Stilling, Justinus Kerner, Swedenborg, Jakob Böhme u. a.

In seinem 40. Lebensjahre kam über ihn das grundlegende Erlebnis, das seinem Denken und Wirken Richtung und Inhalt gab. Am 15. März 1840 - so erzählt sein Biograph und Anhänger K. G. Ritter von Leitner -, als er gerade den Ruf als Kapellmeister nach Triest erhalten hatte, den er auch annehmen wollte, um 6 Uhr morgens, als er sein Morgengebet verrichtet hatte und aufstehen wollte, hörte er links in der Brust, an der Stelle des Herzens, deutlich eine Stimme ertönen, welche ihm zurief: "Steh auf, nimm deinen Griffel und schreibe!" Da habe er die Feder in die Hand genommen und das ihm innerlich Vorgesagte Wort für Wort niedergeschrieben. Das erste Werk, das so entstand, war die Schrift "Die Haushaltung Gottes".

Die Anstellung als Kapellmeister lehnte er nun ab und widmete sich von da an mit wenigen Unterbrechungen ganz dem Schreibwerk, zu dem er gerufen worden war, 24 Jahre lang, bis zum Ende seines Lebens. Fast täglich, meist schon früh am Morgen, kam die innere Stimme zu ihm. Dann saß er in seiner Stube, still in sich gekehrt und schrieb ohne Pausen des Nachdenkens wie einer, dem etwas diktiert wird. Nach seiner eigenen mündlichen Äußerung sah er bei den Diktaten oft auch zugleich das Gehörte bildhaft vor sich. Bisweilen diktierte er auch das Gehörte einem seiner Freunde in die Feder. Dabei saß er neben dem Schreibenden, ruhig vor sich hinschauend und nie in seiner Rede stockend. Auch änderte er hernach niemals etwas an dem Geschriebenen oder Diktierten, weder am Satzgefüge noch am einzelnen Ausdruck.

So entstand im Laufe der Jahre ein umfassendes Schrifttum in 25 Bänden, das aber zunächst unveröffentlicht blieb. Jakob Lorber selbst scheint nicht an eine Veröffentlichung gedacht zu haben. Nur seine nächsten Freunde wußten von den zahlreichen Manuskripten, die sich in seinen Händen befanden. In tiefer Verborgenheit spielte sich das Leben dieses schlichten und bescheidenen Mannes ab. Seinen Lebensunterhalt verdiente er sich durch Erteilen von Musikunterricht. In späteren Jahren, besonders seitdem seine Kräfte abnahmen, sorgten Freunde

und Anhänger, zunächst nur ein kleiner Kreis, durch ihre Liebesgaben für seinen Lebensunterhalt. Arm, unverheiratet, einsam starb er in Graz im Jahre 1864.

Nach Aussagen von Lorber selbst war die Stimme, die zu ihm redete, die Stimme des Herrn Christus. An einigen Stellen ist aber auch von einem Engel die Rede, der im Auftrag Gottes Worte durch ihn kundgab. Endlich bezeugt Lorber bisweilen, daß an mehr nebensächlichen Stellen, z. B. bei Grüßen, die mitgeteilt werden, die Stimmen niederer Geistwesen durch ihn geredet hätten.

Der umfangreichste Teil der Lorber-Schriften behandelt das Leben Jesu, so vor allem das Hauptwerk, das 10 bändige "Große Evangelium Johannis". In ihm wird die dreijährige Lehrtätigkeit Jesu, aber auch sein Wirken als Krankenheiler und Wundertäter in eingehender Weise geschildert, viel ausführlicher als in den Evangelien der Bibel, da und dort auch mit Abweichungen von der Heiligen Schrift. Die zahlreichen Reden Jesu, die hier mit großer Breite wiedergegeben werden, behandeln nicht nur den Weg des Menschen zu seinem Gott, sondern enthalten auch Aufschlüsse über die Naturordnung der Welten, über das Wesen der Materie, über die Sonne, die Planeten, über die Urstoffe der Schöpfung, das Wesen des Äthers, die Erde als Organismus, aber auch über Somnambulismus, Reinkarnation, das Fortleben nach dem Tode, Handauflegung und Fernheilung. Trotz der ungeheuren Breite dieses Werkes ist es unvollendet geblieben. Es fehlt die Darstellung des Leidens und Sterbens Jesu. Die Anhänger Lorbers können sich gar nicht genug tun in der Hochschätzung dieses Werkes. "Mit dem Großen Evangelium Johannis" - so heißt es in einer Anzeige des Lorber-Verlags - "ist der Menschheit in göttlicher Offenbarung durch Jakob Lorber die volle Enthüllung des Evangeliums zuteil geworden. Der Leser dieses umfassenden Werkes, dem nächst der Bibel kein anderes Buch der Weltliteratur gleichkommt, erfährt in allen Fragen über Gott, Schöpfung, Lebenssinn und Ewigkeit die tiefste Beantwortung."

Zu den merkwürdigsten Schriften, die Lorber durch Hördiktat empfangen haben will, gehören jene drei Wiedergaben von längst verschollenen Schriften aus der Anfangszeit des Christentums, nämlich der "Briefwechsel Jesu mit Abgarus Ukkama in Edessa", ferner der "Paulusbrief an die Gemeinde in Laodizea" und das Jakobus-Evangelium unter dem Titel "Die Jugend Jesu". Das letztere enthält eine ausführliche Schilderung der Geburt und Kindheit Jesu bis zur Geschichte vom zwölfjährigen Jesus.

Eine zweite Gruppe von Schriften Lorbers enthält die Darstellungen der Verhältnisse im Jenseits, so das Buch "Die geistige Sonne", sowie Schilderungen der Schicksale und Weiterentwicklung bekannter Persönlichkeiten in der anderen Welt, z. B. Robert Blum, Bischof Martin u. a. - Eine dritte Gruppe gibt Enthüllungen über die Natur, die Gestirne, die Schöpfungswelt, so die Bücher "Die Haushaltung Gottes", "Erde und Mond", "Die natürliche Sonne", "Der Saturn", "Der Großglockner" u. a. Auch sind Ratschläge und Anweisungen über Gesunderhaltung des Leibes und der Seele in den Schriften Lorbers verstreut.

Die meisten Schriften Lorbers sind erst nach seinem Tode durch Freunde und Anhänger zum Druck gebracht und veröffentlicht worden. Der Schwabe Christoph Friedrich Landbeck übernahm schließlich im Auftrag eines Triester Freundeskreises die Aufgabe, das Lorber-Schrifttum zu sammeln und im Druck herauszugeben. So entstand 1921 der Lorber-Verlag, den Landbeck in das Haus seines Vaters nach Bietigheim in Württemberg verlegte, wo er heute noch ist. Der ursprüngliche Name lautete "Neu-theosophischer Verlag", dann "Neu-Salems-Verlag", heute "Lorber-Verlag".

2. Grundriß der Lehre.

Ein anderer Anhänger Lorbers, der heute noch lebende Dr. Walter Lutz, hat den Versuch gemacht, die Hauptgedanken der Lorber-Schriften zusammenzufassen und in eine gewisse Ordnung zu bringen. Das war kein leichtes Unternehmen angesichts der ungeheuren Weitschweifigkeit und vielfachen Unklarheit in der Schreibweise Lorbers. Es geschah in dem vierteiligen Buch "Das Reich des Ewigen", Führer durch die Werke Lorbers. Danach lehrt Lorber einen geistigen Monismus. Die Welt in ihrem Urgrunde ist geistiger Natur. Einen Stoff im materialistischen Sinne gibt es nicht. Der Urgrund alles Seins ist Gott, der ewige und unendliche Geist der Urkraft. Auch die allerkleinsten Urgrundteile, aus denen die Welt zusammengesetzt ist, die sogenannten "Urlebensfunken", sind nicht stofflicher Natur, sondern selbständig gemachte Gedanken oder Geist-Kräfte Gottes. Dieser ewige unendliche Geist hat als Innerstes ein Macht-Zentrum, von welchem, wie von einer Sonne, seine Gedanken und Willenskräfte in die Unendlichkeit hinausstrahlen, wohin sie schließlich auch wieder zurückkehren.

Obwohl Gott seinem Wesen nach Geist ist, hat er doch Gestalt, und zwar Menschengestalt, allerdings in der allervollkommensten Lebensform, als "Geistes-Urmensch".

Die Welt ist von Gott in planmäßiger Entwicklung aufgebaut, aber die Schöpfung der Welt ist kein einmaliger Vorgang, sondern Gott, der unendliche Geist, ist von seinem Ur-Machtzentrum aus ewigfort schöpferisch tätig. Die ganze Schöpfung ist im tiefsten Grunde ein ewiger Entwicklungs- und Vervollkommnungsvorgang, der sich in ungeheuren, ewig sich steigernden, durch Ruhezeiten geschiedenen Schöpfungsperioden vollzieht.

Im Schrifttum Lorbers wird eine "geistige Urschöpfung" unterschieden von der "stofflichen Schöpfung". In den Schöpfungsperioden der geistigen Urschöpfung hat Gott aus den gleichsam aus sich selbst hinausgestellten Ur-Grundteilchen oder Ur-Lebensfunken große Geistwesen nach seinem Urbild geschaffen, die Ur-Erzengel, die ihrerseits wieder dazu befähigt waren, weitere Geisteswesen aus sich ins Dasein zu rufen. So entstand eine Welt zahlloser höherer Geistwesen, die Engel. Ihnen war zur Aufgabe gestellt, daß sie sich zu freier, gottähnlicher Lebensvollkommenheit leiten und erziehen lassen sollten. Dazu war ihnen das große göttliche Grundgebot der Gottesliebe und Nächstenliebe gegeben. Ein Teil dieser Ur-Wesen unter Führung des Luzifer aber ließ sich zur Selbstsucht und Selbstherrlichkeit verleiten und geriet dadurch in die Gottesferne, wo

sie von den nährenden Lebensströmen des Heiligen Geistes aus Gott nicht mehr erreicht wurden und deshalb erstarrten und sich verdichteten zu hilflosen Massen. So entstanden durch göttliches Gericht infolge der Verdichtung und Erstarrung geistig-ätherischer Urwesenheiten, d. h. durch Materialisation, die Urnebel der Materie oder des Weltstoffes.

Da leitete die höchste göttliche Liebe aus freiem Erbarmen ein großes Erlösungswerk ein, durch welches die gefallenen Urwesen wieder aus dem Bann der Materie befreit werden sollten. Dieses Erlösungswerk wird nun als eine Kosmogonie, als ein Weltenbau der stofflichen Schöpfung geschildert. Auf allen Gestirnen werden allmählich zu diesem Zwecke die todesstarren Weltstoffmassen durch göttliches Walten gelockert. Die sich lösenden luziferischen Lebensfunken werden durch das Walten der göttlichen Liebe nach einem weisen Heilsplane nun von den Engeln Gottes in eine geistige Läuterungsschule gebracht, indem sie in das gewaltige Schöpfungsreich der Naturwelt eingefügt werden und nun im Schoße dieser Naturwelt einen ungeheuren langen Prozeß, eine Entwicklung von Stufe zu Stufe durchmachen Dabei sollen die in die Materie gebannten Urlebensfunken der luziferischen Welt des Abfalls durch Erfahrung und Übung erlöst werden, indem sie im Laufe von Jahresmillionen allerlei Lebensstufen in immer neuen und höheren Verkörperungen durchmachen. Und nun geht es vom Mineralreich empor zum Pflanzenreich und weiter hinauf ins Tierreich, durch die verschiedenen Gattungen und Entwicklungsstufen des Tierreichs, bis zur obersten Stufe: zum Menschen. Auf all diesen Entwicklungsstufen sollen die "Naturseelen" beim planvollen Bau und gerechten Gebrauch ihrer jeweiligen Lebenshütten, d. h. der verschiedenen Formen des Mineral-, Pflanzen- und Tierreichs, im Dienste der göttlichen Ordnung unterrichtet und angeleitet werden, die unselige, widergöttliche Selbstherrlichkeit und Selbstsucht nach und nach zu überwinden und sich zur himmlischen Ordnung der Gottes- und Nächstenliebe zu bekehren. Auf diesem Entwicklungswege wird diesen Urlebensfunken von oben her zur Hilfe ein "Liebesfunke aus Gott" eingegeben. Dieser übernimmt die weitere Führung. Er schließt diejenigen, die guten Willen zeigen und sich belehren lassen, als "Seele" zusammen, die anderen aber, die sich nicht aus der Materie lösen wollen, läßt er zwar zunächst in ihrer Gebundenheit an die Materie, macht sie aber zu Bausteinen des Leibes. So besteht denn jeder Mensch aus drei Teilen: Geist, Seele und Leib, und gerade das Leben in einem materiellen Leibe wird nun nach Gottes Willen zu einer ständigen Schule und Erprobung. Durch Bewährung in diesem Leibesleben mit dem ständigen Kampf und durch freiwilliges Halten der höchsten Liebesgebote soll der Mensch Gott selbständig suchen und finden, soll er zur Gotteskindschaft und Gottebenbildlichkeit und damit zur wahren Freiheit, Vollkommenheit und Seligkeit des ewigen Lebens eingehen.

Die Eigenart des von Lorber "geoffenbarten" Weltbildes liegt zunächst in seiner ungeheuren Weite, sodann in dem Verständnis des kosmischen Weltlaufs als eines geistigen Prozesses zur Läuterung und schließlichen Erlösung der abgefallenen und von der tödlichen Erstarrung in der Materie bedrohten Geistwesen. All die unzähligen Gestirne, die in riesige Schöpfungseinheiten, wie z. B. unsere Milchstraße, zerfallen und um eine Ur-Zentralsonne kreisen, sind im Grunde

Vereinigungen von Geistwesen, die ursprünglich eine Einheit in Gott bildeten, nun aber in unzähligen Zentralsonnen, Planetensonnen, Kometen und Monde auseinandergetreten sind, die mit großer Geschwindigkeit sich umeinander bewegen.

Der gewaltige Vorgang, den Gott zur Erlösung und Heimführung Luzifers in die Wege geleitet hat, spielte sich zunächst im Kosmos ab, aber zu seinem Abschluß gelangte dieser Prozeß auf unserer kleinen, unscheinbaren Erde. Hier ist der eigentliche Wohnsitz Luzifer-Satans. Hier schickt er seine Untergeister, die Dämonen und Teufel in die Seelen aus, um sie von ihrem Erlösungsweg abzuhalten. Hier wohnen aber auch die Urengel Gottes, die reinen "Geistfunken" mit ihren Untergeistern, die den Seelen auf dem Weg zum Licht empor Hilfe und Beistand leisten. Das Schlachtfeld aber, in welchem dieser Kampf der Geister ausgetragen wird, ist im Menschen. Da die Menschenseele von Gott mit völliger Willensfreiheit geschaffen worden ist, muß sie sich selbst entscheiden, ob sie den guten Geistern folgen und sich zu Gott zurückführen lassen oder ob sie den Versuchungen Luzifers und seiner Geister zum Abfall von Gott Folge leisten will.

Und hier auf dieser kleinen Erde geschah nun auch dasjenige Werk Gottes, durch welches er den ringenden Seelen die stärkste Hilfe leisten wollte: Die Sendung Jesu Christi. Den Sinn dieser Sendung drückt Lorber so aus: "Als die Schöpfung so weit gereift war, um die höchste Enthüllung der göttlichen Liebe, nämlich die Gottheit als Vater, zu fassen, hüllte Gott sein heiliges geist-menschliches Ur-Machtzentrum ins Gewand der Materie, d. h. in das Fleisch eines Menschen. Damit wollte Gott, indem er als sichtbar gewordener Vater-Gott sich zeigte, der beschränkten Fassungskraft der Menschen entgegenkommen, aber auch vor den Engeln und allen Geistern der Schöpfung sich offenbaren als den, dem sich alle nun liebend nähern können. Gott selber gab in Jesus Christus das höchste Zeugnis und Vorbild der Liebe."

An diesem Brennpunkt der Lehre, wo es sich um die Person Christi und das Werk der Erlösung handelt, tritt nun allerdings die starke Abweichung, ja der unüberbrückbare Gegensatz zwischen der Lehre Lorbers und der Lehre der Heiligen Schrift besonders kraß zutage.

Von der Person Christi weiß Lorber manche sonderbaren Dinge zu sagen, die keineswegs in der Heiligen Schrift stehen: Jesus sei auch in dem Sinne ganz und gar Mensch gewesen, daß in seiner Seele sich ursprünglich echt menschliche Schwächen zeigten: Stolz, Herrschsucht, Sinn fürs Wohlleben, Weiberlust. Aber er habe diese Schwächen überwunden durch freiwillige Armut, demütigen Gehorsam und hingebenden Dienst für seine Mitmenschen, besonders die Armen und Elenden, ferner durch Fasten, schwere Arbeit, karge Kost, Gebet und Umgang mit Weisen. Dadurch sei er schließlich dahin gelangt, daß er die an ihn herantretenden Versuchungen überwinden und sodann mit dem göttlichen Ur-Lebensfunken eins werden konnte. Jesus Christus sei also ursprünglich reiner Mensch gewesen, und erst später sei er auch Gott geworden, ja alleiniger Gott! Unter völliger Verwerfung der Lehre von der Dreieinigkeit, wie sie uns in den großen allgemeinchristlichen Bekenntnissen entgegentritt, wird in den Schriften Lorbers

mit starker Betonung behauptet, in der Gottheit sind nicht drei Personen zu unterscheiden, Gott der Vater, Gott der Sohn und Gott der Heilige Geist, sondern der in Jesus Christus erschienene Gott ist der alleinige Gott. Jesu Geist, das heilige, allzeugende Ur-Machtzentrum Gottes, das ist der "Vater". Jesu Seele und Leib, also das Menschliche an ihm, das ist der vom Vater geschaffene und ausgegangene "Sohn". Die vom Vater durch den Sohn in die Unendlichkeit ausstrahlenden, allschöpferischen Gotteskräfte sind der "Heilige Geist". Vater, Sohn und Heiliger Geist sind in Jesus Christus vereinigt.

Worin besteht nun das Erlösungswerk, das Christus vollbracht hat? Er kam, um der Menschheit das Doppelgebot der Liebe zu Gott und zum Nächsten als das ewige Grundgesetz der ganzen Schöpfung zu verkündigen und an sich selbst vorzuleben. Sein Tod am Kreuz ist die Krönung seines vorbildlichen Lebens. Er zeigte den Engeln und Geistern, wie sie durch tätige Liebe mitwirken könnten an der Erlösung der gefallenen Welt. Die Heilige Schrift sagt: Christus gab sein Leben als Sühneopfer für die gefallenen Menschen. Lorber vollzieht hier eine Trennung: das Opfer vollbrachte nur die menschliche Seele Jesu, nicht der göttliche Urmittelfunken. Das göttliche Urzentrum war daran nicht beteiligt.

Es gibt nach Lorber nur einen einzigen Heilsweg. Er lautet:"Haltet die Gebote", d. h. das große Grundgesetz: "Liebe Gott über alles und deinen Nächsten wie dich selbst!" Der Lorbersche Christus ruft im Großen Evangelium Johannis der erlösungshungrigen Menschheit zu: "Meine lieben Freunde und Brüder! Ich sage und rate euch wiederholt: Nur Tätigkeit über Tätigkeit zum allgemeinen Wohle der Menschen führt zur wahren Lebensvollkommenheit." Damit ist bekanntlich die Stufe der Religion des Judentums, des Alten Testaments, gekennzeichnet. Über diese Stufe kommt also Lorber mit seiner Lehre nicht hinaus. Denn auch Christus ist nach ihm hauptsächlich dazu in die Welt gekommen, um durch sein vorbildliches Leben in der Liebe uns in unserem Streben nach der vollen Menschen- und Gottesliebe zu stärken. Daß dieser Weg des Gesetzes scheitert an der Tatsache der Sünde und nicht zum Ziele führt, daß Christus, wie Paulus sagt, das Ende des Gesetzes ist und in ihm sich ein ganz neuer Weg auftut, der allein zum Heil führt, nämlich der Weg der Gerechtigkeit durch den Glauben an ihn als den Erlöser, wird von Lorber nicht erkannt, ja die neutestamentliche Lehre von der Glaubensgerechtigkeit wird von ihm ausdrücklich und mit Entschiedenheit abgelehnt.

Nach Lorber ist für den Menschen das Ziel erreicht, wenn bei ihm durch tatkräftiges Bemühen und unter der Hilfe Gottes der Geist reiner Gottes- und Nächstenliebe zur unbeschränkten Herrschaft gelangt ist. Dann sind wir der Herrschaft der Materie entronnen. Dann ist die "geistige Wiedergeburt" erreicht. Die geläuterte Seele kann nun, mit dem ihr eingepflanzten reinen "Gottesgeistfunken" völlig verbunden, zu einem neuen höheren Wesen, einem wahren Gotteskinde werden, ja dadurch eins werden mit Gott.

Aber nur wenige Menschen erreichen die "geistige Wiedergeburt" schon im Diesseits. Die meisten gehen unvollendet hinüber. Der Tod ist ja für den Menschen nur der Übergang in eine neue Lebensstufe. Drüben wird sie in weitere Schulung

genommen und setzt ihre Entwicklung fort. Ein allgemeines Gericht Gottes, wo die, die sich haben erretten lassen, begnadet werden zum ewigen Leben, und die beharrlichen Gottesfeinde endgültig verworfen werden, gibt es nach Lorber nicht, ebensowenig eine "ewige Verdammnis". Schließlich werden alle, auch die großen Sünder, wenn auch oft auf schwierigen und peinvollen Wegen, doch noch zur Vollendung geführt.

Um dieses Endziel zu erreichen, gelangen die in unvollkommener Reife aus dem Leben abgeschiedenen Seelen zunächst in eine Art "Traumleben", in welchem sie von den Engeln empfangen und belehrt werden. Es ist eine Zwischenstufe, auch Hades oder Fegefeuer genannt, wo sie sich ihre Umgebung, die je nach ihrer Bereitwilligkeit, sich läutern zu lassen, licht und leicht oder finster und qualvoll ist, gestalten können. Hölle und Himmel sind keine Ort, wo die Seelen endgültig landen, sondern Zustände, in die sich die Seelen selbst versetzen, oder auch geistige Entwicklungszustände der Seele. Erdgebundene, d. h. stark selbstische Seelen, die sich nicht läutern lassen wollen, werden durch Wiedereinzeugung (Reinkarnation) auf anderen stofflichen Welten oder ausnahmsweise auf unserem Erdplaneten weiter geschult.

Die "obere Welt", in welche die Läuterungsbereiten nun gelangen, hat mehrere Stufen. Da ist zunächst der "Vorhimmel" oder das "Paradies", in der obersten Luftregion, der Stratosphäre, wo die Seelen die Gesellschaft höherer Engel erleben, die sie belehren. Dann gehts empor in den sogenannten "Himmel", der dreifach gestuft ist: in den Weisheits-, Liebe-Weisheits- und in den allerhöchsten Liebe-Himmel, das himmlische Jerusalem. Hier kehren die völlig gereinigten Seelen zurück zum göttlichen "Ur-Grundwesen", dem Vater, als die auf langer Lebensbahn gereiften Gotteskinder.

Aber auch diese Seligkeit der Vollendeten ist einer endlosen Steigerung fähig. Da gehts ständig empor zu immer herrlicherer Erkenntnis Gottes, zu immer glühenderer Liebe zu ihm in allen seinen Geschöpfen und zu immer wirkungsvollerer Mittätigkeit am Werk der Schöpfung. Die hierher Gelangten finden nun als männliche und weibliche Geister ihre Ergänzung in einer neuen geistigen Ehe, d. h. die zwei ursprünglichen Hälften eines Urgeistwesens, die sich für die Lebensfahrt getrennt haben, kommen jetzt wieder zusammen.

"Liebe ist der Ursprung, Liebe das ewige Ziel aller Wesen und tätige Liebe der alleinige Weg zum ewigen glückseligen Leben in Gott".

3. Stellung zu den altkirchlichen Bekenntnissen.

In dem Lorber-Schrifttum findet sich keine direkte Stellungnahme zu den altkirchlichen Bekenntnissen. Aber hinsichtlich der Lehre bestehen unüberbrückbare Gegensätze zwischen der "Neu-Offenbarung" Lorbers und den Bekenntnissen der christlichen Kirche. Sie betreffen vor allem die Lehrstücke von der Person und dem Werk Christi und von der Trinität. Nach Lorber ist Jesus Christus Geschöpf Gottes, und doch ist er zugleich der alleinige Gott. Vater, Sohn und Heiliger Geist sind in ihm vereint. "Ich bin niemals von einem andern als nur von mir selbst

in dieses Fleisch gezeugt worden und bin dann also mein höchsteigener Vater von Ewigkeit", sagt der Lorbersche Jesus von sich selbst. Von dieser Allein-Gottheit Jesus Christus kann nicht gesagt werden: "sitzend zur Rechten Gottes". Der Lorbersche Christus kam nicht in die Welt, um sein Leben als Sühneopfer für die Menschheit hinzugeben, sondern um die Menschen zu belehren über das Grundgebot der Gottes- und Nächstenliebe. Gericht und ewige Verdammnis werden geleugnet. Die Trinitätslehre wird als verhängnisvoller Irrtum, ja als Falschlehre abgetan. Der Heilige Geist ist keine Person, sondern nur eine Kraft, die von Gott-Christus ausgeht.

Es ist daher nur folgerichtig, wenn Walter Lutz, den man als den Theologen der Lorber-Gesellschaft bezeichnen kann, sich mit scharfen Worten besonders gegen das Nicänum wendet wegen dessen angeblichen Irrtümern über die Person Christi und über die Dreieinigkeit. Hier werde, so sagt er, der "dreispaltige Gott" gelehrt. Er sucht die Autorität des Nicänums vor allem auch dadurch zu erschüttern, daß er die sehr menschlichen Machenschaften und Machtkämpfe aufzeigt, die bei Zustandekommen dieses Bekenntnisses eine Rolle gespielt haben. Ein besonderes eigenes Bekenntnis haben die Lorb auch nicht aufgestellt.

4. Stellung zu den alten Kirchen.

Lorber und seine Anhänger haben nie die Absicht gehabt, eine eigene Kirche ins Leben zu rufen. Im Lorber-Schrifttum wird an zahlreichen Stellen heftige Kritik geübt an den christlichen Kirchen und ihren Einrichtungen, aber man kann nicht sagen, sie atmen kirchenfeindlichen Geist. Unter den Schriften Lorbers sind mehrere, die das Interesse der Leser auf die Anfänge der Kirche zurücklenken, so der Briefwechsel Jesu mit Abgar Ukkama, die Jugendgeschichte Jesu, der Brief an die Gemeinde in Laodizea und das Große Evangelium Johannis. Trotzdem ist das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit der ersten Christenheit und den alten Kirchen in den Reihen der Lorber-Anhänger nicht sehr groß. Ihr Interesse gilt in erster Linie der "Neu-Offenbarung" durch Lorber, die für sie oberste Autorität besitzt, höher auch als die Heilige Schrift. Man beruft sich wohl fortwährend auf die Bibel, aber überall da, wo die Lorber-Aussagen nicht mit der Bibel übereinstimmen, gibt man den ersteren den Vorrang, oder man interpretiert die Aussagen der Heiligen Schrift nach dem Sinne der Lorber-Worte.

5. Stellung zur Oekumene.

Die Lorber-Anhänger wollen keine eigene Kirchen-Gemeinschaft bilden, sondern wissen, daß sie unter vielen Religionsgemeinschaften verstreut sind. Obwohl sie von der Überzeugung durchdrungen sind, in der Neu-Offenbarung durch Lor- die vollkommene Wahrheit zu besitzen, erkennen sie an, daß viele Wege zu Gott führen, nehmen also zu der übrigen Christenheit eine tolerante Haltung ein. Von da aus ist es zu verstehen, daß sie keinen Wert darauf legen, im Weltbund der Kirchen vertreten zu sein.

6. Austrittsproblem.

Der Austritt aus der Kirche wird nirgends verlangt. In den Werken Lorbers selbst wird betont, es sei vor Gott nicht recht, wenn man seine Mutterkirche verläßt, in der man gewissermaßen die Aufbau-Nahrung, die Kindesmilch eingesogen habe. den Lorberanhängern wird zur Pflicht gemacht, daß sie die tieferen Erkenntnisse, die sie den Neuoffenbarungsschriften verdanken, in ihre Kirche hineintragen und daß sie sich als vorbildliche Kirchenmitglieder verhalten, ja sich am aktiven Kirchendienst betätigen sollen.

7. Tauflehre.

Da die Lorber-Gemeinde keine eigene Kirchengemeinschaft sein will, hat sie auch keine eigenen Sakramente ausgebildet. Sie fragt bei denen, die sich zu ihr halten, nicht nach der Zugehörigkeit zu irgendeiner der vorhandenen Kirchen. Sie erkennt die Taufe der verschiedenen Kirchen an. Nicht klar ist, wie sie sich in solchem Falle verhält, wenn Ungetaufte zu ihr stoßen, ob da die Nachholung der Taufe verlangt wird oder nicht. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß im gesamten Lorber-Schrifttum ein sehr geringes Interesse an den Sakramenten, Taufe und Abendmahl, gezeigt wird. Sie werden vielmehr an vielen Stellen zu den wertlosen "Zeremonien" gerechnet, die eigentlich überflüssig sind, ja sogar einen Rückschritt in der Entwicklung der Christenheit bedeuten.

Wir begegnen daher bei der LorbG weder einer eigenen Tauflehre noch einer eigenen Taufpraxis. Auch die Frage der Patenschaft bei der Taufe interessiert sie nicht.

8. a. Abendmahlslehre.

Die LorbG hat keine eigene Abendmahlslehre aufgestellt.

8. b. Abendmahlspraxis.

Die Leitung der LorbG schreibt: "Auf Verlangen der Freunde geben wir in kleineren Kreisen auch das Abendmahl". Näheres über die Art dieser Abendmahlspraxis wird nicht mitgeteilt.

8. c. Interkommunion.

Nach dem Gesagten scheint es in den Reihen der Lorber-Anhänger ein Problem dieser Art nicht zu geben.

9. Andere, insbes. tauferganzende Sakramente

sind nicht vorhanden.

10. Traupraxis.

Die LorbG vollzieht keine Trauungen.

11. Bestattung.

Dazu schreibt die Leitung der LorbG: "Wir sind bereit, so irgendein Freund durch die Hitler-Regierung aus der Kirche ausgetreten ist und dadurch keine seelsorgerliche Betreuung hat, bei einem Begräbnis entsprechende Worte zu sprechen".

12. Größe und Verbreitungsgebiet.

Bei dem losen Charakter der LorbG ist ein Überblick über die Größe und die Verbreitung nur schwer zu gewinnen. In dem Buch "Les Sectes en France" von Gérard Dagon wird für die Lorber-Anhänger die Zahl 45 000 in der ganzen Welt angegeben. Das kann nur eine "gegriffene" Zahl sein. Es mag in manchen Ländern Europas und darüber hinaus zahlreiche Leser der Schriften Lorbers geben. Verschiedene Werke der "Neu-Offenbarung" wurden früher in ungarischer Sprache, in lettischer Sprache und einige auch in russischer Sprache herausgegeben, ferner in englisch, portugiesisch und italienisch. Die eigentlichen Anhänger haben sich da und dort in meist kleinen Kreisen gesammelt, doch fehlt auch darüber ein Überblick. Diese Kreise existieren gewöhnlich in der Stille und Verborgenheit. Gebiete, in denen eine gewisse Verbreitung zu spüren ist, ist Württemberg und war das sächsische Erzgebirge.

13. Wachstum oder Rückgang.

Auch darüber läßt sich zahlenmäßig nichts Genaueres sagen, aber bei der Leitung der LorbG und dem Lorber-Verlag in Bietigheim in Württemberg zeigt sich neuerdings wieder eine gewisse Regsamkeit.

14. Organisation.

Die Lorber-Anhänger, früher "Neu-Salemsgesellschaft" genannt, bilden einen losen Zusammenschluß von solchen, die die Werke Lorbers lesen und ihnen zustimmen. Es wird ihnen überlassen, ob sie sich zu Kreisen zusammenschließen wollen oder ob sie für sich bleiben wollen. Auch werden die verschiedenen Lorber-Kreise nicht von einer Zentralstelle, etwa von Bietigheim aus, geleitet oder zusammengehalten. Daneben besteht aber doch auch eine organisatorische Form, und zwar seit 1949 in dem eingetragenen Verein "Lorber-Gesellschaft e. V., Bietigheim, Württemberg", der aber nur aus 15 berufenen Mitgliedern besteht und die rechtliche Grundlage bildet. Auch besteht die Möglichkeit, durch freiwillige Beiträge die Lorber-Sache zu fördern, indem man sich der "Lorber-Tatgemeinschaft" anschließt, der alle Freunde der Werke Lorbers angehören können. eng verbunden mit der LorbG ist der Lorber-Verlag in Bietigheim, der sich die Herausgabe und Verbreitung des umfangreichen Schrifttums Lorbers und seiner Anhänger zur Aufgabe gemacht hat. Präsident der LorbG und der Tatgemeinschaft ist gegenwärtig Otto Zluhan in Bietigheim, Geschäftsführer Wilhelm Schippert in Stuttgart.

15. Quellen (Heilige Schriften, Bekenntnisse, Bücher, Zeitschriften).

Schriften Lorbers: Himmelsgaben - Worte aus der Höhe der Höhen. Bietigheim 1936. - Icuanes - Das Große Evangelium. 10 Bände. Bietigheim 1910. - Die Jugend Jesu. Bietigheim ^{7}1927. - Kleinere Naturzeugnisse. Bietigheim 1906. - Die geistige Sonne. 2 Bände. Bietigheim 1955-1956. - Haushaltung Gottes. T. 2. Bietigheim 1960. - Die natürliche Sonne. Bietigheim ^{5}1956. - Die drei Tage im Tempel. Bietigheim 1952. - Schrifttexterklärungen. Bietigheim ^{4}1958. - Der Weg zur Wiedergeburt. Bietigheim ^{6}1953. - Die Wiederkunft Christi. Bietigheim ^{3}1960. - Paulus' Brief an die Gemeinde in Laodizea. Bietigheim ^{4}1952. - Der Großglockner. Bietigheim ^{4}1953. - Die Fliege. Bietigheim ^{4}1952. - Erde und Mond. Bietigheim ^{4}1953. - Licht und Ton. Bietigheim 1962. - Der Kosmos in geistiger Schau. Bietigheim 1961. - Geistige Anatomie des Menschen. Bietigheim 1960. - Lorber, J.; Bischof Martin: Die Entwicklung einer Seele im Jenseits. Bietigheim 1960. - Lutz, W.: Gott spricht auch heute noch. Bietigheim 1954. - Derselbe: Gott und sein Gegenpol. Bietigheim ^{2}1951. - Derselbe: Grundfragen des Lebens im Lichte der Botschaft Jakob Lorbers. Bietigheim 1934. - Derselbe: Siegende Liebe. Bietigheim 1931. - von Leitner, K. G.: Briefe Jakob Lorbers. Bietigheim 1931. - Riehle, G.: 80 Jahre Bahnbrecher der göttlichen Liebe. Zu seinem 80. Geburtstag hrsg. von seinen Freunden. Bietigheim 1952. - Rosendorf, A.: Neue Erkenntnisse der Naturheilbehandlung aus fünfzigjähriger Praxis. Bietigheim 1951. -

Zeitschriften: Das Wort. Blätter zur christlichen Erneuerung. Bietigheim Jg. 23 (1953).

16. Literatur.

EKL II, 1153 f. - RGG ^{3} IV, 449. - Hutten, K.: Seher, Grübler, Enthusiasten. Stuttgart ^{9}1964, 333-361. - Heimbucher, M.: Der neue Glaube. Paderborn 1936. - Derselbe: Der falsche Mystiker Jakob Lorber und die Neusalemsschriften. Regensburg 1928. - Kerning, J. B.: Die Grundzüge der Bibel. Lorch ^{2}1928. - Krawielitzki, M.: Die Neusalems-Bewegung. Bad Blankenburg 1931. - Algermissen, K.: Konfessionskunde. Paderborn ^{7}1957, 869-871.

STELLUNGNAHME

ZUR LORBER - GESELLSCHAFT (LorbG; Lorb = Lorberianer)

Vorbemerkung:

Da die Lorb einerseits sich selbst als eine innerkirchliche Gemeinschaft ansehen und Kirchenmitgliedschaft ihrer Mitglieder als Regel betrachten, da andererseits die Kirchen, innerhalb deren die Lorb besonders vertreten sind(Württemberg), die Lorb als ihre Glieder ansehen und keine Einwände gegen die Doppelmitgliedschaft erheben, ist in der Regel davon auszugehen, welcher Kirche der einzelne Lorb angehört. Dessen Kirchenzugehörigkeit kann der einzelne Pfarrer nicht anfechten, wenn es die Kirche nicht tut, zu der er gehört. Daß die Lehre der Lorb Anlaß zu schweren Bedenken gegen diese Haltung gibt, ist offenkundig. Eine Revision der Haltung einer Kirche zu den Lorb könnte aber nur durch diese selbst erfolgen.

1. Ob ein Lorb als getauft anzusehen ist, richtet sich nach der Beurteilung der Taufe der Kirche oder Kirchengemeinschaft, innerhalb deren die Taufe erfolgt ist.
2. Da die LorbG selbst keine Taufen vollzieht, kann der Fall nicht eintreten, daß ein ev.-luth. Christ als Pate zu einer Lorb Taufe gebeten wird.
3. Patenschaft von Lorb bei ev.-luth. Taufen sind dann möglich, wenn die Angehörigen der Kirche, zu denen benannte Paten gehören, normalerweise als Paten bei einer ev.-luth. Taufe zugelassen sind. Gegen die Benennung von nur Lorb Paten sollte der Pastor aber Bedenken haben und diese auch ganz offen aussprechen.
4. Kirchlich getaufte Kinder von Lorb können nach normalem Konfirmandenunterricht ev.-luth. konfirmiert werden.
5. Ev.-luth. Trauung eines ev.-luth. Christen und eines Lorb ist möglich, wenn es bei sonstigen Angehörigen der Kirche, der der Lorb angehört, möglich ist.
6. Auch bei der nicht-luth. Trauung eines ev.-luth. Christen mit einem nicht-luth. Lorb ist die Frage nach der Kirche zu stellen, der der letztere angehört.
7. Wollen zwei Lorb von einem ev.-luth. Pastor getraut werden, ist die Entscheidung darüber von der Kirchenzugehörigkeit abhängig zu machen, die für beide über ihre Zugehörigkeit zu den Lorb hinaus noch besteht. Wahrscheinlich ist es nicht, daß Lorb dort, wo keine Lorberkreise bestehen, um die ev.-luth. Trauung nachsuchen, am wenigsten dort, wo die Lorb verboten sind, sofern nicht einer von beiden Partnern ev.-luth. ist.

8. Aushilfsweise Bestattung eines Lorb, der selbst nicht Lutheraner ist, ist möglich, wenn nicht die OKL, bei deren Anwendung nach der Kirchenzugehörigkeit des Verstorbenen zu fragen ist, dem im Wege steht.

9. Gastweise Zulassung von Lorb zum ev.-luth. Abendmahl, die nicht einer lutherischen Kirche angehören, ist nicht wünschenswert. Die analoge Anwendung von Grundordnung der EKD IV, 4 kann aber gegebenenfalls nicht verweigert werden.

10. Teilnahme eines ev.-luth. Christen an Lorb Abendmahlsfeiern ist zu widerraten, wenn auch bei der allgemeinen kirchlichen Stellung zu den Lorb (vgl. Vorbemerkung oben) nicht mehr als dies geschehen kann.

11. Dasselbe gilt für einen Anschluß eines ev.-luth. Christen an die LorbG oder für die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen der LorbG.

12. Kircheneigene Räume den Lorb zur Verfügung zu stellen, wird in der Regel die Rücksichtnahme auf die von Verwirrung bedrohte Gemeinde untunlich erscheinen lassen bzw. verbieten.

DIE PHILADELPHIA-BEWEGUNG (PhB)

1. Entstehung und Geschichte.

Christian Röckle (geb. am 6. Februar 1883 in Eltingen/Württ.) ist der eigentliche Begründer der PhB, die ihren Namen aus der Offenbarung des Johannes herleitet. Diese Bewegung hat ihr Zentrum in Leonberg bei Stuttgart.

Zunächst einige Daten über Christian Röckle selbst: Grundschule; 1897-1899 Sattlerlehrling; 1901 "göttliche Berufung, das Evangelium zu verkünden"; 1905 Geistestaufe mit Gabe der Rede und Weissagung sowie Wesensverwandlung. Bereits 1903 Eintritt ins Baseler Missionshaus; 1909-1911 Missionar an der Goldküste; 1919-1943 im Dienst des Altpietistischen Gemeinschaftsverbandes. Kurt Hutten (Seher, Grübler, Enthusiasten. Stuttgart [9]1964, 185) berichtet weiter: "Seit 1940 wurde er auch von der württembergischen Landeskirche als Stellvertreter für Pfarrer verwendet, die zum Kriegsdienst einberufen waren. Diese Tätigkeit endete nach dem Krieg." Nach 1945 kam es zu einem Bruch zwischen Röckle und den pietistischen Gemeinschaften. Der Gnadauer Verband warf ihm vor, daß er sich vom Wort löse und von eigenen Erfahrungen lebe und die Gemeinde zerreiße. Eine heftige Polemik zwischen Röckle und dem Gemeinschaftsverband war die Folge. Röckle wurde aus dem Verband der Reichsgottesarbeiter ausgeschlossen. 1952 erfolgte eine Aussprache zum Zweck der Klärung des Verhältnisses zwischen der PhB und der württembergischen Landeskirche. Röckle sollte sich bereit erklären, nicht mehr die Wiedertaufe zu lehren, anzubieten und zu vollziehen und dem Geist der Absonderung und Aufspaltung entgegenzuwirken. Die württembergische Kirchenleitung bezeichnete seine Antwort darauf als unbefriedigend, "da Röckle sich nicht von der Wiedertaufe distanziert und die Schuld an Spaltungen ausschließlich auf die anderen geschoben habe. Solange er auf diesem Standpunkt verharre, sei 'leider einer weiteren Zusammenarbeit zwischen Kirche und Philadelphia-Bewegung der Boden entzogen'" (Hutten aaO, 189). 1952 entzog ihm die württembergische Kirchenleitung die Ermächtigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen.

Es entwickelte sich die selbständige Arbeit mit dem Mittelpunkt in Leonberg mit Verlag und allem, was dazu gehört. Dabei gilt nach wie vor der Grundsatz, "daß die Philadelphia-Bewegung keine Kirchenpolitik treiben will, sondern es jedem Mitglied überläßt, in der Kirche oder Gemeinschaft zu bleiben, in der es sich wohlfühlt" (Hutten: Seher, Grübler, Enthusiasten. Stuttgart [3]1953, 147). Blickpunkt für die PhB ist der Entrückungsgedanke und die eschatologische Ausrichtung.

2. Grundriß der Lehre.

Die Lehre der PhB kreist um zwei Hauptpunkte: Die Dreiteilung der Christenheit und die Entrückungslehre. Die Dreiteilung der Christenheit besagt: Wie der alttestamentliche Tempel sich in Vorhof, Heiligtum und Allerheiligstes aufgliedert, so gliedert sich der Tempel der neutestamentlichen Gemeinde in drei Klassen von Christen, nämlich 1) die Vorhofchristen, 2) die Angehörigen des Heilig-

tums und 3) die Glieder des Allerheiligsten oder die Philadelphia-Gemeinde. Die Vorhofchristen bestehen aus dem ordentlichen Durchschnitt derer, "die in den Himmel kommen wollen und deshalb fleißig in die Kirche gehen und anständig leben, aber nicht bekehrt sind oder nach einer erfolgten Bekehrung wieder in das alte Leben zurückfielen" (Hutten [9]1964, 191).

Die Angehörigen des Heiligtums sind die Wiedergeborenen, "die mit Gott versöhnt, aber nicht durchgeheiligt und ganz vom Heiligen Geist erfüllt sind, sondern noch unter der Herrschaft der seelischen Triebe stehen" (Hutten [9]1964, 191). Die Glieder des Allerheiligsten oder die Philadelphia-Gemeinde sind diejenigen Bekehrten, "die eine völlige Übergabe an den Herrn vollzogen haben und nun ununterbrochen von oben her geleitet werden; sie haben die 'Salbung' (1. Joh. 2,27) empfangen, die nicht mit der 'Geistestaufe' gleichzusetzen ist, sondern tiefer geht und eine 'Liebestaufe', d. h. eine Verschmelzung mit dem Heiligen Geist, ist. Die Angehörigen des Allerheiligsten haben hohepriesterlichen Rang und sind Mitregenten Jesu im 1000jährigen Reich. Sie müssen ihr Leben für die völlige Hingabe an Christus und die Brüder opfern. Darum brauchen sie auch die letzte Trübsalszeit nicht mehr zu erleben" (Hutten [3]1953, 149 f).

"Zwölf Merkmale als Prüfstein völliger Übergabe" kennzeichnen nach Röckle diejenigen, die zur Philadelphia-Gemeinde gehören. Von ihnen stechen besonders hervor: Sieg über die Sünde; Bruch mit jeder erkannten Sünde; Zurückerstattung von unrecht erworbenem Gut; Abgabe des Zehnten; Einigkeit im Geist; Bemühung um die Geistesgaben; Bereitschaft zum Martyrium; Befreiung von leiblichen Gebundenheiten (Essen und Trinken).

Röckles Lehre schließt vor allem an die Offenbarung des Johannes an, was besonders an der Entrückungslehre der PhB deutlich wird. Diese Lehre enthält folgende Gedanken: Die erste Wiederkunft gründet sich auf die Stellen Lk 17, 26-37 (Mt 24, 40 f); Lk 18, 7 f; 21, 36; Mt 25, 1-13 (besonders 10); 2 Kor 5, 4; Hebr 9, 28; Offb 3, 10 und vollzieht sich ohne Vorzeichen. Sie gilt nur der Brautgemeinde und ihrer Entrückung. Nach dieser Entrückung, "die einen zeitweiligen Schreck unter den Zurückbleibenden hervorrufe, leben Welt und Christenheit weiter, bis die durch Vorzeichen angekündigte zweite Wiederkunft Christi erfolge" (Hutten [9]1964, 197). Diese zweite Wiederkunft schließt sich an die Stellen Lk 21, 25-27; Mt 25, 31 ff; 2 Thess 1, 7.10; Offb 1, 7; 19, 11-16 an. Diese zweite Wiederkunft "gelte der ganzen Menschheit, dem Gericht über sie und der Aufrichtung des Reiches Gottes auf Erden" (Hutten [9]1964, 197).

Wie fragwürdig diese Gedanken der Lehre von Röckle sind, zeigt nicht nur die exegetische Untersuchung der angeführten Stellen, sondern vor allem auch die Anschauung, daß jetzt die Endzeit gekommen sei. Daraus folgert Röckle: "Bis zur Zerstörung des antichristlichen Reiches wird also ein zweimaliges Kommen Jesu erfolgen: zur Entrückung der Brautgemeinde und dann zur Errichtung des 1000jährigen Reiches, das eine Mal als Bräutigam, das andere Mal als König, das eine Mal plötzlich um Mitternacht, das andere Mal nach gewaltigen Vorzeichen am Morgen. Zwischen beiden Parusien liegt ein Zeitraum von 3 1/2 Jah-

ren. Die Szenerie der Entrückung wird in phantasieerregenden Bildern beschrieben. Ja, es wird schon von einer I. 'Vorausentrückung' erzählt" (Hutten [3]1953, 148 f).

Im Zusammenhang mit der Lehre ist zunächst noch etwas zur Geschichte der PhB hinzuzufügen. Die PhB ist u. a. mit den "Brüdern vom gemeinsamen Leben" (eine ökumenisch ausgerichtete Bruderschaft, die die Zertrennung der Christenheit zu überwinden sucht und sich als Fortsetzung der mittelalterlichen Brüder vom gemeinsamen Leben versteht) und dem Schweizer Diakonieverein (aus der genannten Bruderschaft heraus entstanden) eng liiert, während die Beteiligung von Angehörigen der Pfingstbewegung aus Lehrgründen zurückgegangen ist. Röckle selbst versteht sich als ein Organ des Heiligen Geistes und einen Offenbarungsträger, weshalb er sich auch für berechtigt hält, Botschaften zu verkündigen, die über das Wort der Schrift hinausgehen. Das heißt, Röckle gibt sich als prophetische Persönlichkeit, vor allem auch durch seine Traumgesichte, von denen eines nachfolgend berichtet sei: "Wie die Kartoffeln in aller Verborgenheit im Boden weiterwachsen, ohne daß man von ihrem Wachstum etwas sieht, während das äußere Kraut immer mehr abstirbt, so wird auch deine (der Philadelphia-Gemeinde) Ausrüstung und Vollmacht in aller Verborgenheit wachsen, während das äußere Ansehen immer mehr abnimmt" (Bericht über die Allianzkonferenz der Philadelphia-Gemeinde in Leonberg 1946. Leonberg 1947, 37).

3. Stellung zu den altkirchlichen Bekenntnissen.

Die Philadelphia-Gemeinde sagt von sich: "Die Philadelphia-Gemeinde ist keine Sekte, sie bildet keinen organisierten Gemeinschaftsverband, sondern findet sich in allen Kirchen und Gemeinschaften. Jeder schließe sich der Gemeinschaft an, von der er glaubt, daß sie ihn am inneren Menschen am meisten fördern kann" (Hutten [9]1964, 187). Aus diesem Satz kann ohne weiteres eine Bejahung der altkirchlichen Bekenntnisse entnommen werden.

4. Stellung zu den alten Kirchen.

Von Röckle wurde in der Antwort auf die Fragen der württembergischen Kirchenleitung festgestellt, daß die PhB das aufrichtige Bestreben habe, "so wenig als möglich Störungen in das Leben der festgeordneten kirchlichen und freikirchlichen Kreise hineinzutragen" (Hutten [9]1964, 189). Diese Feststellung deckt sich mit dem zur Stellung der PhB zu den altkirchlichen Bekenntnissen Gesagten.

5. Stellung zur Oekumene.

Eine Stellungnahme der PhB zur oekumenischen Bewegung ist nicht erfolgt. Der Weltrat der Kirchen tritt nicht in ihren Gesichtskreis, da sie sich als überdenominationelle Bewegung versteht.

6. Austrittsproblem.

Von Anfang an hat Röckle die überdenominationelle Stellung der PhB betont, so daß sich das Austrittsproblem für dieselbe nicht stellt.

7. a. Tauflehre.

Die PhB hat keine eigene Tauflehre entwickelt.

7. b. Taufpraxis.

Die PhB vollzieht selbst keine Taufen. Werden Taufen innerhalb der Philadelphia-Konferenzen vorgenommen, dann werden sie von freikirchlichen oder pfingstlerischen Predigern vollzogen. Wer sich taufen lassen will, wird von der PhB an die Kirche oder Gemeinschaft verwiesen, der er angehört.

7. c. Taufanerkennung.

Die PhB erkennt jede Taufe, sei sie Säuglings-, Erwachsenen- oder Wiedertaufe, als gültig an. Röckle selbst neigt jedoch zur Wiedertaufe und beeinflußt die Anhänger der PhB auch in dieser Richtung.

7. d. Patenfrage.

Die Patenfrage stellt sich für die PhB nicht, da sie keine eigenen Taufen vollzieht.

8. a. Abendmahlslehre.

Die PhB hat keine eigene Abendmahlslehre aufgestellt.

8. b. Abendmahlspraxis.

Abendmahlsfeiern werden nicht regelmäßig, sondern nur bei den alljährlichen Philadelphia-Konferenzen gehalten. Dabei entsprechen Abendmahlslehre und -praxis denen der württembergischen evangelischen Landeskirche, in deren Dienst Röckle stand und der er noch heute angehört.

8. c. Interkommunion.

Für die PhB stellt sich diese Frage nicht.

9. Andere, insbes. taufergänzende Sakramente

sind nicht vorhanden.

10. Traupraxis.

Trauungen werden innerhalb der PhB nicht durchgeführt. Die Brautleute werden an die Kirche oder Gemeinschaft gewiesen, der sie angehören.

11. Bestattung.

Bestattungen führt die PhB nicht durch. Sie werden vom Amtsträger der Kirche oder Gemeinschaft gehalten, der der Verstorbene angehörte.

12. Größe und Verbreitungsgebiet.

Über Größe und Verbreitungsgebiet ließen sich besondere Hinweise nicht ermitteln. Zahlen werden von Röckle nicht veröffentlicht und auch nicht gefragt, Mitgliederlisten sind unbekannt. Zentren der PhB sind Württemberg, Nürnberg, Berlin und die Schweiz. In etwa 100 Gebetskreisen (davon die Hälfte in Württemberg) werden die Anhänger der PhB gesammelt.

13. Wachstum oder Rückgang.

Eine Feststellung darüber ist mangels Zahlenmaterial nicht möglich. Zur Zeit stagniert die PhB.

14. Organisation.

Jährliche, stark besuchte Allianzkonferenzen (seit 1946) in Leonberg bei Stuttgart und auch in Nürnberg, regelmäßige Bibelkurse (seit 1947) und eine ausgedehnte Evangelisationstätigkeit der "Philadelphia-Volksmission" dienen der Pflege der über ganz Deutschland verbreiteten Gemeinde. Man unterscheidet hauptamtliche Kräfte (etwa 70 im ganzen deutschen Sprachbereich) und selbständige Evangelisten neben nebenberuflichen Mitarbeitern. Die hauptamtlichen Kräfte erhalten ihren Lebensunterhalt von der Philadelphia-Gemeinde; die Evangelisten verwalten ihre Opfereingänge selbst; die nebenberuflichen Mitarbeiter bestreiten vor allem die Schriftenmission und helfen bei der Wortverkündigung mit. An Heimen sind vorhanden: das "Friedensheim", ein Alters- und Erholungsheim; das 1953 in Leonberg errichtete Philadelphia-Heim, das ein Wohnheim mit 12 Wohnungen ist; weitere Heime in Ditzingen und Murrhardt. 1953 rief Röckle das "Hilfswerk des Philadelphia-Vereins" ins Leben, in dem die "Königsherrschaft Jesu Christi auch auf das Geldwesen" ausgedehnt werden soll (Hutten [9]1964, 187). Vermögensträger aller dieser Einrichtungen ist der 1945 gegründete "Philadelphia-Verein".

15. Quellen (Heilige Schriften, Bekenntnisse, Bücher, Zeitschriften).

Röckle, Chr.: Schwarmgeistige Bewegung der Gegenwart. Leonberg 1949. - Derselbe: Die Einheit der Gemeinde. Leonberg 1949. = Philadelphia-Gemeinde. Heft 16. - Derselbe: Die Fußspuren Gottes in meinem Leben. Leonberg 1962. - Derselbe: Völlige Übergabe und Weihung für Gott. Leonberg 1948. = Heft 14. - Philadelphia-Gemeinde, ihre Vollendung und Entrückung. Leonberg 1947. = Hefte 1-5. - Die Vollendung der Philadelphia-Gemeinde. Leonberg 1947. = Heft 6. - Die Geistestaufe in Lehre und Leben. 2 Teile. Leonberg [2]1947. = Hefte 7 und 9. - Die Zukunft von Philadelphia und Laodizea. Leonberg 1946. = Heft 8. - Wie wird es sein, wenn der Bräutigam kommt? Leonberg 1947. = Heft 10. - Wie komme ich zur Wiedergeburt. Leonberg 1947. = Heft 11. -

Adolf, G.: Heiligung. Leonberg 1948. = Heft 12. - Die kommenden Ereignisse. Leonberg 1947. = Heft 13. - Göttliche Botschaft von oben. Leonberg 1948. = Heft 15. - Adolf, G.: Die Menschheitsgeschichte der 6 Jahrtausende. Leonberg 1948. = Heft 102. - Gerok, O.: Geist und Schrift in der Philadelphia-Gemeinde. Leonberg 1949. - de Heer, J.: Endkrisis der Völker in Harmagedon. Leonberg ^{7}1950. - Hennig, H.: Was ich im Geist sah und hörte. Leonberg ^{6}1948. - Hollenbeck, J. C.: Der Erzverführer am Horizont der Welt. Leonberg 1949. - Klaus, W.: Blicke ins Jenseits. Leonberg 1949. - Nüchter, Fr.: Aus einem Erlebnis mit Gott. Leonberg 1947. - Derselbe: Ausgewählte außerbiblische Jesusworte. Leonberg 1948. - Derselbe: Der Gottesbegriff. Leonberg 1948. - Steinberger, G.: Ein Überwinder von innen heraus! Leonberg ^{6}1951. - Westphal, P.: Die letzten Tage der Weltgeschichte enthüllt. Leonberg 1949. - Die Wiederkunft Jesu und unsere Zubereitung. Konferenzreden bei der 5. Allianzkonferenz. Leonberg 1950. - Bericht über die Allianzkonferenzen der Philadelphia-Gemeinde. Leonberg 1946 ff.

Zeitschriften: Philadelphia-Briefe. Leonberg Jg. 5 (1953). - Weckruf für die beginnenden Gerichte der Endzeit und die baldige Wiederkunft Christi. Leonberg Jg. 2 (1958).

16. Literatur.

EKL III, 182. - RGG^{3} V, 329. - LThK^{2} VIII, 442 f. - Hutten, K.: Seher, Grübler, Enthusiasten. Stuttgart (^{3}1953) ^{9}1964, 185-202. - Algermissen, K.: Konfessionskunde. Paderborn ^{7}1957, 876. - Meinhold, P.: Ökumenische Kirchenkunde. Stuttgart 1962, 597. - Blanke, F.: Kirchen und Sekten. Zürich 1955, 85. - Horn, W.: Schwarmgeistige Bewegungen derGegenwart. Stuttgart 1948. - Schließer, E.: Schrift und Geist. Das Problem erörtert an Christian Röckles Archshofener Wunderzeichen. Für Arbeit und Besinnung. Stuttgart Jg. 9 (1955), 216-223.

STELLUNGNAHME ZUR PHILADELPHIA-BEWEGUNG (PhB)

1. Die Anerkennung der Taufe eines Anhängers der PhB ist von seiner Kirchen- oder Gemeinschaftszugehörigkeit her zu beurteilen. Eine Wiedertaufe, die im Rahmen von Allianzkonferenzen der PhB vorgenommen worden ist, kann nicht ungeprüft anerkannt werden.

2. Die Übernahme eines Patenamtes durch einen ev.-luth. Christen dürfte kaum akut werden, da innerhalb der Philadelphia-Konferenzen keine Kindertaufen vollzogen werden. Eine etwaige Patenschaft bei einer Wiedertaufe kann von einem ev.-luth. Christen nicht übernommen werden.

3. Ein Mitglied der PhB kann nur als Pate bei einer ev.-luth. Taufe zugelassen werden, wenn er nicht wiedergetauft ist und einer Kirche angehört, deren Glieder von der ev.-luth. Kirche als patenfähig anerkannt sind.

4. Glieder der PhB, die rite getauft sind, können nach erfolgtem Unterricht über die Unterscheidungslehren in die ev.-luth. Kirche aufgenommen werden. Sind sie wiedergetauft, müssen sie in einer besonderen Taufbelehrung zur Einsicht in das wahre Wesen der biblischen Taufe geführt werden.

5. Eine ev.-luth. Trauung eines ev.-luth. Christen mit einem Anhänger der PhB ist möglich, wenn letzterer Mitglied der ev.-luth. Kirche ist. Gehört er einer anderen Glaubensgemeinschaft an, so ist die Frage vom Charakter dieser Glaubensgemeinschaft her zu beantworten und ggf. ein seelsorgerliches Gespräch im Sinne von Vorbemerkung 2 zu führen.

6. Die PhB nimmt keine Trauungen vor. Die Frage, wie bei der nichtlutherischen Trauung eines ev.-luth. Christen mit einem nichtlutherischen Anhänger der PhB zu verfahren sei, entscheidet sich nach der Kirchenzugehörigkeit des letzteren.

7. Zwei Mitglieder der PhB, die nicht zugleich Glieder der ev.-luth. Kirche sind, können u. U. aushilfsweise von einem lutherischen Pastor getraut werden, wenn sie rite getauft und nicht wiedergetauft sind. Es ist aber bei dieser Entscheidung zu beachten, welcher Gemeinschaft die Anhänger der PhB angehören.

8. Ein verwaistes Glied der PhB kann von einem ev.-luth. Pastor bestattet werden, wenn es zugleich einer Landes- oder Freikirche angehörte. Gehörte es keiner solchen Kirche an, dann ist entsprechend OKL VIII nach der Kirchenzugehörigkeit des Verstorbenen zu fragen.

9. Die Teilnahme von Mitgliedern der PhB am ev.-luth. Abendmahl kann kaum verwehrt werden, wenn sie der ev.-luth. Kirche angehören. Die Frage einer gastweisen Zulassung von Anhängern der PhB, die nicht der ev.-luth. Kirche angehören, entscheidet sich danach, welcher Glaubensgemeinschaft sie mitgliedsmäßig verbunden sind.

10. Ein ev.-luth. Christ soll nicht an Abendmahlsfeiern der PhB teilnehmen.

11. Die Wiedertaufe bei der PhB bedeutet für einen ev.-luth. Christen den Selbstausschluß aus der ev.-luth. Kirche. Es ist mit ihm also im Sinne der Vorbemerkung 1 zu verhandeln. Ev.-luth. Anhänger der PhB, die nur noch Versammlungen der PhB besuchen und die Gottesdienste und Sakramente der ev.-luth. Kirche meiden, ist der Austritt aus der ev.-luth. Kirche nahezulegen (Vorbemerkung 2 bzw. 1).

12. Gebetskreisen der PhB sind Räume der ev.-luth. Gemeinde nur für interne Zusammenkünfte und nur dann zu gewähren, wenn ihre Mitglieder mehrheitlich der ev.-luth. Kirche angehören und sich am gottesdienstlichen Leben der ev.-luth. Gemeinde beteiligen.

DIE REICHSBRUDERSCHAFT JESU CHRISTI (RJC)

1. Entstehung und Geschichte.

Der Gründer und geistige Führer dieser Bewegung ist Abram Poljak. Auch in den Augen seiner Anhänger steht alles auf seiner Person: "Wie einst der Täufer, so weist auch Poljak auf den kommenden Christus hin. Man spürt's die ganzen Jahre hindurch, wie Gott die der Welt drohenden Gerichte zurückhält, bis diese Botschaft ausgerichtet ist . . . In Poljak begegnet uns ein Mann, den Gott, wie einst Paulus, für eine besondere Aufgabe zubereitet und geschult hat" (W. Garmatz).

Poljak stammt aus dem osteuropäischen Judentum. Er wurde am 10. März 1900 in Mogilev/Rußland geboren. Sein Großvater war Rabbiner. Als Kind kam er mit seinen Eltern nach Deutschland. Eine innere Begegnung mit christlichen Gedanken vermittelte ihm die Lektüre von Tolstoi. Er begann sich mit dem Neuen Testament zu beschäftigen. Sein religiöses Leben wurde durch Schriften Martin Bubers und mittelalterlicher Mystiker vertieft. Einen Nachklang dieser Begegnungen findet sich noch in seinen heutigen Schriften und Meditationen. Poljak schloß sich einem christlichen Kreis an, ohne jedoch förmlich zum Christentum überzutreten. Bis 1933 war er als Journalist tätig. Unter dem nationalsozialistischen Regime wurde er von der Gestapo verhaftet. In der Bedrängnis des Gefängnisses erlebte er die entscheidende Begegnung mit Jesus, dem Messias des jüdischen Volkes. Als er überraschend frei wurde, erschien ihm diese Entlassung als eine wunderbare Errettung, die in ihm das Bewußtsein einer göttlichen Sendung wachrief: "Daß ich von Gott zu einer Aufgabe berufen bin, unterliegt für mich keinem Zweifel", schreibt er später (1951).

Er sah es als seine Lebensaufgabe an, dieser Sendung Gestalt zu geben. Mit zwei Freunden, von denen der eine freilich starb und der andere ihn bald verließ, gründete er in Jerusalem 1935 die "Judenchristliche Union". Das war der Anfang einer wechselvollen Geschichte. Das Auf und Ab ist aber nicht nur durch äußere Widrigkeiten, sondern auch durch innere Unklarheiten verursacht: "Als ich im Jahre 1935 auf dem Ölberg bei Jerusalem meine Lebensaufgabe erkannte - das judenchristliche Werk -, standen wohl Ziele vor meinem Auge, aber nicht der Weg. Dieser wurde mir erst im Laufe der Zeit klar, und heute erkenne ich die Stadien der Entwicklung an den Namen, die ich dem Werk gab" (Poljak im Jahre 1945). In der Tat spiegeln die äußeren Daten auch die verschiedenen Versuche wider, eine brauchbare Konzeption seiner Idee zu finden: 1936 versuchte Poljak in Wien die "Judenchristliche Union" ins Leben zu rufen. Er fand ein paar Anhänger, aber die Regierung verbot das Unternehmen. Anfang 1937 gründete er in der Schweiz die "Internationale Vereinigung für Judenchristliche Siedlung in Palästina". Diese Bezeichnung wurde gewählt, "um Auseinandersetzungen über Glaubensfragen zu vermeiden und möglichst viele Kreise für den Gedanken einer judenchristlichen Kolonie zu gewinnen". Im Herbst 1937 entstand in London eine Gruppe der "Judenchristlichen Union". 1938 und 1939 fand Poljak einige Anhänger in Osteuropa und Amerika. Allerdings brachten diese Jahre auch Kämpfe mit

äußeren und inneren Gegnern. Diese Auseinandersetzungen veranlaßten ihn, die bisherigen Gründungen wieder aufzulösen und einen "Gebetsbund der Judenchristlichen Union" ins Leben zu rufen. Im Mai 1940 wurde er in England interniert. Nach seiner Entlassung im März 1944 ging er nach London, um dort nun "Die Judenchristliche Gemeinde" aufzubauen. Im Sommer 1945 wurde dieser Kreis durch Aufnahme von Heidenchristen erweitert, aber die Anhängerschaft ist alles in allem nicht über 30 Personen hinausgewachsen. Ein Mitglied des Londoner Kreises, Pauline Rose, gründete im Juni 1946 in Jerusalem eine "Judenchristliche Gemeinde". 1950, nach der Konsolidierung des Staates Israel, schien es dort vorwärts zu gehen: Poljak nahm Verbindung mit einem ehemaligen Rabbiner auf, der von der Synagoge ausgeschlossen worden war. "Daniel Zion, Mitte der Sechsziger, war früher Oberrabbiner von Bulgarien und wurde nach seiner Einwanderung in Israel Bezirksrabbiner in Jaffa. Als er um die Pessach- (Oster-) zeit in Jerusalem weilte, wurde ihm durch direkte Offenbarung (Vision) klar, daß Jesus von Nazareth der Messias Israels ist. Nach Jaffa zurückgekehrt, begann er diese Wahrheit von der Kanzel seiner Synagoge zu predigen, bis das Religionsministerium und das Oberrabbinat von Tel-Aviv eingriffen und ihn seines Amtes enthoben". Im Dezember 1950 fand eine judenchristliche Konferenz in Jerusalem unter dem Vorsitz von Daniel Zion statt. Poljak kommentierte dieses Ereignis als "Durchbruch in Israel". Aber diese Erwartung erfüllte sich nicht. Die gegründete "Union messianischer Juden" zerbrach noch vor Ablauf eines Jahres (im Herbst 1951). Daniel Zion trennte sich von dem Poljak'schen Kreis. Für dieses Scheitern wurde Poljak aber durch seine Erfolge in Europa entschädigt. Veranstaltungen in Basel und Straßburg im Frühjahr 1951 brachten den "Durchbruch in die heidenchristliche Welt". Großes Echo fand Poljak vor allem in der Bundesrepublik Deutschland auf einer Vortragsreise im Sommer 1951. Er hatte mehr Zulauf als in einem anderen Land zuvor, wobei seine Zuhörer vor allem aus Gemeinschaftskreisen und aus Freikirchen kamen. Dieser Erfolg bestimmte ihn, sich in Deutschland niederzulassen. 1951 gründete er in Neckargemünd den Patmos-Verlag, der später nach Stuttgart übersiedelte. Im Januar und Juni 1952 fanden Konferenzen in Basel statt; auf der zweiten Konferenz wurde der neue Name "Judenchristliche Reichsbruderschaft" gewählt, der allerdings schon 1954 in "Reichsbruderschaft Jesu Christi" umgeändert wurde. Schon früher hatte man Poljak nach dem Grund des häufigen Namenswechsels gefragt; seine Antwort war: "Alles auf dieser Welt muß wachsen und reifen, muß sich durchkämpfen und durchringen von der Finsternis zu Licht wie der erste Tag: 'Da ward aus Abend und Morgen der erste Tag' (1. Mose 1,5). Zuerst war Abend und dann Morgen - nicht umgekehrt. Jede gute, von Gott gewollte Entwicklung beginnt am Abend, in der Dunkelheit und muß durch die Nacht - durch alle Hindernisse, die im Menschlichen und in der Materie liegen - zum Licht kommen. So auch unser Werk. Ich glaube nicht, daß seine Entwicklung heute bereits abgeschlossen ist, aber ich glaube, daß es seiner endgültigen Form nahe gekommen ist. Wir wandern noch durch die Nacht und müssen nach wie vor um Schutz und Segen und Führung bitten. Wir, die wir die Fahne tragen, dürfen nicht müde werden, und jene, die uns aus warmen Stuben und erleuchteten Fenstern zuschauen und kritisieren, sollen nicht die Geduld verlieren, sondern warten, bis sie das Ende unserer

Wanderung sehen. Ihnen und uns ist zu dieser Stunde nur eines erlaubt: Zum großen Wächter im Himmel aufzublicken und Ihn zu fragen: 'Herr, wie weit ist es in der Nacht?'" (Aus dem Jahr 1945. Dieses Zitat ist zugleich ein gutes Beispiel für den Stil des Propagandisten Poljak. Er verfügt über verschiedene Tonlagen).

Tatsächlich schien das Werk nun größere Bedeutung zu gewinnen. 1953 und 1954 gelangen Großveranstaltungen mit mehreren tausend Teilnehmern in Stuttgart. Für das Jahr 1954 erwartete Poljak ohnehin große Ereignisse, da es ein "endzeitliches Entscheidungsjahr" werden würde. Doch die vorausgesagten spektakulären Geschehnisse in Politik und Heilsgeschichte blieben aus. Poljak zog sich 1955 nach Möttlingen zurück und gründete dort mit einigen Freunden eine Siedlung, eine Zeile Reihenhäuser. Auch der Patmos-Verlag wurde dorthin verlegt. Innere Auseinandersetzungen unter seinen Anhängern machten Poljak sehr zu schaffen, wie er selber eingesteht: "Die Entwicklung der Reichsbruderschaft verfolgte ich in den letzten Jahren mit mehr Sorge als Freude und griff mehrere Male ein, indem ich mich von Mitarbeitern distanzierte, wodurch ihre Tätigkeit in der Reichsbruderschaft unterbunden wurde. Es fehlte daraufhin nicht an Vorwürfen verschiedener Art!" (1958 gedruckt). Offenbar zog sich dieser Prozeß durch Jahre hin. Im Mai 1959 wurde zusammen mit dem Plan, in Israel nach dem Muster der Kibbuzim eine Siedlung ins Leben zu rufen, auch eine Überprüfung des Jerusalemer Kreises angekündigt. Da stellten sich bei Poljak Gesundheitsstörungen ein. Schon im Herbst 1959 erschien die Zeitschrift "Judenchristliche Gemeinde" nicht termingerecht. Am 15. 4. 1960 erlitt Poljak nach einen Vortrag in Möttlingen einen Schlaganfall, von dem er sich zwar erholte, aber unter dessen Folgen er längere Zeit zu leiden hatte. Mitte 1961 sprach er davon, Deutschland verlassen und seine Position hier abbauen zu wollen. Im Herbst dieses Jahres wurde aber der Termin weiter hinausgeschoben. Im Frühjahr 1962 gab es Unstimmigkeiten in dem englischen Kreis, so daß Poljak im März nach London fahren mußte, um persönlich für die Festigung seines Werkes zu sorgen. Im September 1962 wurde in Israel ein Stück Land erworben, das aber für eine Siedlung noch nicht ausreichte. Immerhin, betont Poljak, ist es das erste Landstück in Israel, das in den Besitz seiner Gemeinschaft gekommen sei. Gleichzeitig kündigte Poljak eine neue Aktivität seiner Bewegung an: "Aus gewissen Gnadenzeichen in letzter Zeit schließen wir, daß unsere Bewegung wieder an einem Wendepunkt steht und einen neuen Vormarsch beginnen soll, nachdem sie in den letzten zehn Jahren, nach dem Schließen der Gemeinde in Jerusalem und der Auflösung der Reichsbruderschaft in Deutschland, geruht hat. Ich habe darin im Oktober 1962 die erste Gruppe der Reichsbruderschaft in Deutschland wieder gegründet und werde, so Gott will, in Kürze nach Israel reisen, um auch dort unsere Gemeinde zu reaktivieren." Daraus geht hervor, daß der Streit unter seinen Anhängern nahezu eine Auflösung des ganzen Unternehmens zur Folge hatte, und daß Poljak nunmehr entschlossen war, neue Vorstöße zu unternehmen. Ende 1962 veröffentlichte er die Grundsätze dieser Reaktivierung: "Mitglieder sind nicht zu werben. Wer berufen ist, von Gott gesandt, kommt allein, findet den Weg. Es kommt nicht auf die Zahl, auf viele an. Zur Gebetsgemeinschaft genügen zwei oder drei.

'Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen' (Mat 18,20). Die Kreise sollen sich hüten vor frommer Geschäftigkeit und keine Organisation oder Sekte werden. Es soll keine Vorstände, keine Mitgliederlisten und keine Mitgliedsbeiträge geben. 'Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit' (2 Kor 3,17). Die Reichsbruderschaft sieht in der Bibel Gottes Wort, erkennt die zentrale Stelle Israels und liebt Israel. Ebenso wichtig ist aber die Liebe zum Nächsten. Wer seinen Nächsten nicht liebt, kann auch Israel nicht lieben und auch Gott nicht. 'So jemand sagt: Ich liebe Gott und haßt seinen Bruder, der ist ein Lügner. Wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, wie kann er Gott lieben, den er nicht sieht?' (1 Joh 4,10). Deshalb müssen wir nicht nur die Liebe zu Israel predigen und beweisen, sondern auch die Liebe zu aller Kreatur, zu Mensch und Tier. Zentralstelle der Reichsbruderschaft ist der Patmos-Verlag in Möttlingen. Freunde aus Möttlingen werden die Kreise zu Vorträgen und Aussprachen regelmäßig besuchen."

Am 3.1.1963 reiste Poljak erneut nach Palästina. Im Negew fand er einen geeigneten Platz für eine Siedlung und eröffnete nach seiner Rückkehr nach Deutschland ein "Siedlungskonto Israel". Dadurch wollte er Mittel zum Erwerb des Bodens und zum Aufbau der Siedlung zusammenbringen. Er drängte mit der Ausführung dieser Aufgabe, weil er mit der Nähe eines dritten Weltkrieges rechnete. Doch der Tod setzte seinen Planungen am 28.10.1963 ein Ende. In Möttlingen wurde er zur letzten Ruhe gebettet.

Die Arbeit in Israel ist nach Poljaks Tod nicht weiter vorangekommen. Der neue Leiter der Judenchristlichen Gemeinde, Albert Springer, ist zuversichtlich, daß die Gemeinde weiterleben wird.

2. Grundriß der Lehre.

Von einer ausgebauten Lehre kann bei der Poljak'schen Bewegung nicht die Rede sein. Wo Poljak nicht von vergangenen oder künftigen Ereignissen im Zusammenhang seines Auftrages spricht, verwendet er mit Vorliebe die Form biblischer Betrachtungen, die aber von seinem besonderen "Fündlein" immer wieder durchkreuzt werden. Nirgendwo rundet sich die Gedankenbewegung zu einem Lehrganzen. Eine Art Gleichgültigkeit gegenüber den geschichtlich gewordenen kirchlichen Lehrsystemen gehört zu den Kennzeichen seiner Darlegungen.

Um so schärfer treten zwei Hauptlinien hervor, die eigentlich seine Botschaft ausmachen. Diese Sondermeinung kehrt in immer neuen Variationen wieder:

a) Eine überhitzte Naherwartung

Die letzte Zeit der Welt ist angebrochen. Wir leben unmittelbar in den letzten Ereignissen der Heilsgeschichte. Das gilt nicht nur im qualitativen, sondern durchaus im chronologischen Sinn: Wie schon oft gesagt, glauben und predigen wir, daß wir in der Endzeit leben und daß die Offenbarung Johannes das Geschichtsbuch (!) unserer Tage ist" (im Jahre 1958).

Poljak hat darum auch Berechnungen angestellt über den Fahrplan der Ge-

schichte bis zum jüngsten Tag: Seit Christus sind drei Zeitperioden zu unterscheiden, die Gnadenzeit (die mit Golgatha begann), die Gerichtszeit (die 1914 mit dem Ausbruch des ersten Weltkrieges ihren Anfang nahm) und die Reichszeit (die 1994 in strahlendem Glanz sich zeigen wird). In zwei 40-Jahres-Perioden wird die Gerichtszeit, die zugleich "Weltkriegsperiode" genannt wird, ablaufen. 1954 wird die Finsternis dieser Zeit auf dem Höhepunkt sein, der dritte Weltkrieg ausbrechen. Aber in den zweiten 40 Jahren werden die satanischen Mächte auf Erden immer schwächer, und 1994 wird das Messianische Reich zu seiner vollen Herrlichkeit erstarkt sein. Wohl werden noch furchtbare Schlachten geschlagen werden müssen. Vor allem die letzte Schlacht bei Harmagedon, in der Ebene vor dem Hügel Megiddo, wird furchtbar sein. Doch ab 1974 wird nur noch aufgebaut. Um die Mitternacht (1954) wird Christus wiederkommen, um seine Gemeinde zu entrücken, 1994 aber wird Christus aller Welt sichtbar werden.

Poljak hat von Anfang an diese Berechnungen als "Annahmen, Vorstellungen, Möglichkeiten" eingeschränkt. Als dann das Jahr 1954 kam, zeichnete es sich vor anderen Jahren in keiner Weise aus. Poljak versuchte zwar, einige Zeitereignisse (Koreakrieg, erste Explosion der Wasserstoffbombe) mit endzeitlichem Gewicht zu versehen, aber dann wurde es mit Berechnungen bald stiller. Doch das Erwartungsfieber hat nicht nachgelassen. Von den zwei Zeugen aus Offb 11, 3ff schreibt Poljak 1958: "Naheliegend ist die Frage, ob die beiden Zeugen schon auf Erden sind? Diese Frage möchten wir bejahen." Poljak nimmt an, daß die Juden den Tempel bald bauen werden. Nach seiner Fertigstellung beginnt dann die Auseinandersetzung zwischen dem falschen Messias und den beiden Zeugen. Er meint, daß alle drei schon auf der Erde sind, ohne ihre Sendung zu kennen. 1959 mahnte Poljak, die Gedanken fest auf die Herrlichkeit des Reiches Gottes zu richten, "wenn - in Kürze - der Antichrist erscheint!" Im Oktober 1961 sprach er von dem großen Krieg, der dem Reich Gottes vorausgeht, dem dritten Weltkrieg: "Der Weltkrieg steht vor der Tür und kann jederzeit ausbrechen". Immer wieder zieht sich durch seine Prophezeiungen der Grundgedanke: Die satanischen Kräfte werden die Kirche und den Staat Israel vernichten. "Auf den Trümmern der Kirche und des Staates Israel wird sich das Reich erheben, das Reich Israel (Apg 1, 6), das messianische Reich, das Reich Christi auf Erden. Im Reich werden Israel und Kirche wieder auferstehen und in einer höheren Einheit aufgehen: im Judenchristentum."

Diese letzte Bemerkung weist schon auf die zweite Gedankenlinie Poljaks, die das eigentlich Besondere seiner Verkündigung ausmacht:

b) <u>Zweiteilung der Christenheit</u>

Poljak nimmt eine eigenartige Aufteilung des Evangeliums von Christus vor. Sein Anhänger Willibald Carmatz stellt das so dar: "Wenn es im Grunde auch nur ein Evangelium gibt, der Gnade und Wahrheit, die durch Jesum Christum geworden ist (Joh 1, 17), so sind doch zwei sehr wichtige Unterscheidungen

zu beachten. Das dem Apostel der Nationen, Paulus, anvertraute Evangelium (Gal 1, 6) hat einen ganz anderen Charakter und ein ganz anderes Ziel, als das Evangelium, das Petrus und die anderen Apostel predigten. Der Vergleich der Briefe Pauli mit den Evangelien und den Briefen der übrigen Apostel läßt dies deutlich erkennen. Die darin vorkommenden Unterschiede müssen beachtet werden, weil man sonst die Haushaltungen durcheinander bringt."

Diese beiden "Haushaltungen" kennzeichnet Poljak mit den Begriffen "Leibesgemeinde" und "Reichsgemeinde".

Die Leibesgemeinde wird von den Christen aus den Heiden gebildet. Das war der besondere Auftrag des Paulus, den Nationen, der Völkerwelt das Evangelium zu bringen. Christus hatte ihnen durch sein Kreuz auch den Zugang zu Gott eröffnet. Die Heiden, die diese Botschaft im Glauben annehmen, bilden den Leib Christi, die Kirche. Nur sie! Daraus ergibt sich für Poljak die Notwendigkeit, "zwischen den Christen aus Israel und denen aus der Heidenwelt zu unterscheiden". Allein die Heidenchristen gehören zur "Leibesgemeinde". Deren Zeit geht aber nun zu Ende: "Ich glaube, daß die Kirche aus den Nationen bald vollendet, d. h. die Vollzahl (auserwählte Schar) der Heiden eingegangen sein wird". Dann wird die Leibesgemeinde entrückt (s. o.). Die erste Wiederkunft Christi beendet die Zeit der Leibesgemeinde.

In diesem Aufriß erscheint die Kirche aus den Nationen als eine legitime Linie. Dennoch finden sich nicht wenige Stellen, die eine mindere Qualifizierung der Leibesgemeinde erkennen lassen. "Der Glaube an Jesus war bei der Entstehung des Christentums rein jüdisch". Gerade über das Heidenchristentum und in das Heidenchristentum ist viel Irrtum eingedrungen, schlimmer Abfall geschehen. Petrus, Jakobus, Johannes und die anderen jüdischen Apostel lehrten aus dem reinen Geist Christi. "Nach ihrem Tod zog sich dieser Geist zurück, er wurde von den Heidenchristen verjagt, und anstelle des Königs Jesus trat der Kaiser Konstantin und das von ihm gegründete 'kaiserliche Christentum'." Es gilt, zu Jesus zurückzukehren. Darum ist heute die Stunde der Judenchristen gekommen.

Von ihnen redet die "Reichsgemeinde". Darauf liegt der ganze Nachdruck der Poljak'schen Äußerungen: "An die Stelle der Nation-Kirche tritt wieder Israel. Eine neue Kirche ist in Bildung, eine altneue, die jüdische". Diese Gemeinde erstand nicht erst auf Golgatha, sondern schon mit der Erwählung Israels. Die Apostel wollten gar nicht eine neue Kirche bilden. Sie wollten vielmehr die Synagoge reformieren. Hier herrschte darum auch größere Strenge als in der Heidenkirche: "In der judenchristlichen Gemeinde folgte der Sünde die Strafe auf dem Fuß. Lüge und Heuchelei wurden sofort aufs schwerste mit dem Tode bestraft. Auf diese Weise wurde Ordnung gehalten. Das ist die 'Reichslinie', der wir uns jetzt wieder nähern". Das liest Poljak aus Apg 5 heraus, wogegen er unter Berufung auf 1 Kor 5, 1ff der heidenchristlichen Gemeinde "Gottesurteile" abspricht. In der apostolischen Zeit konnte der besondere judenchristliche Weg nicht fortgeführt werden, denn Gott hatte, als Strafe für die Kreuzigung Jesu, das jüdische Volk zunächst verworfen. Zunächst!

Dieser Ausschluß von der Heilsgeschichte sollte nicht für die Dauer, sondern nur für eine begrenzte Zeit gelten. Nun geht diese Zeit der Verwerfung zu Ende. Aufs neue nimmt Gott sein Heilshandeln an Israel und mit Israel auf. Die Malzeichen, die diese neue Phase in der Heilsgeschichte markieren, sind: die Gründung des Staates Israel im Jahre 1948 und die Entstehung der Judenchristlichen Gemeinde Abram Poljaks. "Unter den Zeichen der Zeit sind für den Kenner des Prophetischen Wortes die Entstehung des Staates Israel und die Geburt der Judenchristlichen Gemeinde die stärksten". Nun wird der Bogen zu den Anfängen des Christentums geschlagen: "Was vor zweitausend Jahren lebte, eine Weltenwende hervorrief und dann unterging, tritt in unseren Tagen wieder hervor".

Nun bricht die Erwartung des Reiches, "das nach der Wiederkehr Christi auf Erden aufgerichtet wird", wieder auf. Dieses messianische Reich Jesu aber ist an Israel gebunden. Wohl wird es nicht auf Israel beschränkt sein, aber in ihm werden die alten, durch die Propheten gegebenen Verheißungen von der Herrlichkeit Gottes in dieser Welt erfüllt werden, und darin wird das Judentum zu seiner Erfüllung kommen. Um diese Botschaft vom Reich schart sich die Reichsbruderschaft Jesu Christi. Sie ist darum "Träger der Zukunft". Wie in der Vergangenheit wird auch in Zukunft das jüdische Volk im Zentrum der Menschheitsgeschichte stehen. Im Zentrum des jüdischen Volkes aber stehen wir Judenchristen, die Träger der Königsfahne Christi . . . Die Zeit der Nationen-Kirche geht zu Ende und die Gnade Gottes kehrt zu seinem alten Bundesvolke zurück. Wiederum wird Gott Israel als Werkzeug benützen, um Seinen Willen zu offenbaren und Sein Reich auf Erden aufzurichten. Die Ersten, die Er aus Israel gerufen hat, sind wir, die Judenchristliche Gemeinde."

Es wäre töricht, ja es wäre Verrat am göttlichen Auftrag, wenn sich diese judenchristliche Gemeinde einer Kirche anschließen oder der Gemeinschaft der Kirchen eingliedern würde. Sie repräsentiert die Reichslinie, die von der Linie der Leibesgemeinde scharf und unüberbrückbar geschieden ist. Diese Reichslinie tritt dort hervor, wo Juden sich als Juden zu dem Messias Jesus bekennen. Das verbietet den Beitritt zu einer Kirche. Wer Judenchrist sein will, darf sich nicht vom Judentum scheiden, denn: "Die judenchristliche Bewegung erstrebt die Reformation der Synagoge sowie des gesamten jüdisch-nationalen Lebens im Geiste Christi". Wohl nimmt sie auch Nichtjuden "als Mitglieder mit vollen Rechten und Pflichten auf", aber sie bindet sich an das jüdische Volk, an das "geistige Königtum Christi in Israel".

Beispiele solcher Reformation der Synagoge sollen judenchristliche Siedlungen in Israel sein, die sich an das Vorbild der Kibuzzim anlehnen. Dieser alte Plan Poljaks konnte bisher freilich noch nicht verwirklicht werden. Aber er ist nicht aufgegeben, wie der Landkauf in Israel im September 1962 zeigt.

Wie kann Poljak seiner Gemeinschaft eine solche Bedeutung für den Weg Israels und das Handeln Gottes an Israel zuweisen, wenn doch ein "Erfolg" in Israel bisher nicht einmal von ihm selbst aufgezeigt werden kann? Poljak antwortet: Noch ist die Stunde der Bekehrung Israels nicht da. Die judenchrist-

liche Gemeinde treibt nicht Mission an Israel, sondern sie ist nur das Zeichen des neuen Handelns Gottes. Und bei einem Zeichen spielt die Zahl keine Rolle. Ehe Israel sich zu Gott bekehrt, muß es noch durch weiteres Zerbrechen hindurch. Ein Drittel des jüdischen Volkes hat Hitler vernichtet, das zweite Drittel wird in den Kämpfen des Antichristen untergehen (nach Sach 13, 8f), und erst das letzte Drittel wird nach diesen Schrecken Jesus als Messias erkennen und sich um die Judenchristliche Gemeinde sammeln. Dann ist das Messianische Reich gekommen, in dem sich die Völkerwelt um den Thron Davids schart und Jerusalem Mitte der Erde in voller Sichtbarkeit sein wird. "Dann wird die Zeit der Knechtschaft und des Krieges ihr Ende erreicht haben - für Israel und für alle Welt - und die Zeit der Freiheit und des Friedens wird beginnen - das Tausendjährige Reich."

Ehe diese Endereignisse nicht geschehen sind, hätte es gar keinen Sinn, mit missionarischem Bemühen in Israel zu beginnen. "Trüben wir nicht Gottes Bild. Und wenn er schweigt, dann wollen auch wir schweigen. Schweigen wir, solange Gott schweigt. Warten wir, solange Gott wartet. Wenn Gott Zeit hat, dann haben wir auch Zeit. Jetzt muß die Ausbildung der judenchristlichen Gemeinde in Israel geradezu verhindert werden. Es darf nicht geworben werden. Tun wir es aber doch, können wir zwar viele Mitglieder finden, aber keinen Segen haben. Dann hilft uns nicht Gott, sondern der Teufel. Diesen Weg soll die Judenchristliche Gemeinde nicht gehen. Sie soll ins Reich und nicht in die Hölle kommen." Ehe nicht die Stunde der Juden gekommen ist - sie kommt erst nach Harmagedon -, "dürfen wir keine Propaganda treiben, keine Mitglieder werben, sondern müssen auf jene warten, die Gott uns sendet und legitimiert".

Man wird die Vermutung nicht abweisen können, daß diese Haltung aus Resignation und Vorsicht geboren ist. Aus Resignation, denn Poljak hat die Erfahrung machen müssen, daß sogar unter den "Heidenchristen" wenige sind, die sich ihm mit Überzeugung anschließen. Aus Vorsicht, denn mit diesem Verzicht auf Mission kann Poljak am ehesten damit rechnen, in Israel unbehelligt zu bleiben. In diesen Zusammenhang gehört auch seine scharfe Kritik an der Judenmission, die Glieder des jüdischen Volkes den Kirchen einverleibt. In der Vergangenheit mag ein solches Unternehmen vielleicht ein gewisses Recht gehabt haben, aber heute zeigen schon ihre Methoden, daß die Judenmission völlig verfehlt ist, ja daß es Satan gelungen ist, sie zu erobern. In den harten Auseinandersetzungen zwischen der Judenmission und Poljak trat deutlich hervor, daß diese Vorwürfe sich nicht nur gegen einzelne Mißstände richten, die in der Judenmission vielleicht vorhanden sein mögen, sondern daß dahinter das Selbstbewußtsein Poljaks steht, einen heilsgeschichtlichen Auftrag zu haben, der durch die Judenmission in Frage gestellt wird.

Die von ihm gepredigte "doppelte Heilslinie" will Poljak verständlicherweise in der Heiligen Schrift verankern. Er geht dabei so weit, daß er eine mechanische Aufteilung der biblischen Bücher versucht: Die drei ersten Evangelien, die Apostelgeschichte, der Jakobusbrief, der Hebräerbrief und die zwei Briefe des Petrus seien für die Reichsgemeinde bestimmt. Der Leibesgemeinde,

der Nationen-Kirche dagegen ordnet er die johanneischen und paulinischen Schriften zu. Die Zweiteilung des Heilswerkes Gottes wird damit auch zum hermeneutischen Schlüssel gemacht. Sie ist daher der Fundamentalartikel Poljaks schlechthin.

3. Stellung zu den altkirchlichen Bekenntnissen.

An den kirchlichen Bekenntnissen und Dogmen ist Poljak uninteressiert. Sie gehören zu dem Weg der Leibesgemeinde, die ihre eigenen Fragen hat. Es findet sich darum aber auch keine ausdrückliche inhaltliche Polemik gegen die altkirchlichen Dogmen. Bei Poljak selbst finden sich allenfalls pauschale, nicht weiter entfaltete Urteile, wie dies, daß er an der katholischen Kirche "viele ihrer Dogmen" ablehne.

4. Stellung zu den alten Kirchen.

Darüber sagt Poljak selbst zusammenfassend: "An der katholischen Kirche schätze ich die Wärme, den Glanz und die Schönheit des Gottesdienstes und ihre großen Werke der Barmherzigkeit; ich lehne aber viele ihrer Dogmen ab - und die Scheiterhaufen. In den protestantischen Kirchen sehe ich viel Licht, aber auch viel Schatten, vor allem Unglauben. Es gibt Pfarrer, für die die Bibel ein Märchenbuch ist (Bultmann). In den Gemeinschaften zeigt sich starker Glaube und Hingabe, aber eine solche Engherzigkeit und Gesetzlichkeit, daß ich keiner beitreten könnte. Wenn ich auf diese Weise auch manches gegen Kirchen und Gemeinschaften sage, kämpfe ich doch nicht gegen sie, vielmehr halte ich sie alle für historisch bedingt und notwendig."

Nicht immer redet Poljak in so freundlichen Worten. Vor allem in den Jahren 1952 bis 1954, der Zeit heftiger Kontroversen mit kirchlichen Stellen, fielen sehr harte Worte. Aber auch nach dem Rückzug nach Möttlingen ist Poljak nicht sehr wählerisch mit den Vorwürfen: "Um die Auserwählten zu erreichen und zu verführen, bringt der Satan zunächst seine Werkzeuge an die Spitze vieler Kirchen und Gemeinschaften und inspiriert sie, die Bibel seinen Zwecken entsprechend auszulegen. Die einen Prediger haben die Bibel zu 'entmythologisieren', d. h. sie als Märchen hinzustellen, andere Prediger dagegen müssen aus der Bibel einen Fetisch machen und mit dem Buchstaben der Bibel den Geist der Bibel töten" (2 Kor 3, 6). Als Grund für seine Distanz von den Kirchen gibt er an, daß die Judenchristen seiner Stellung von den Kirchen enttäuscht wurden: "Auf ihrer Suche sahen sie in vielen Kirchen und Gemeinschaften hinein, und was fanden sie dort? Licht, aber noch mehr Finsternis. Glauben, aber noch mehr Haß und Bosheit - Scheiterhaufen, Antisemitismus, Militarismus, Hitler und Bultmann". Vor allem stößt ihn die Gewalttätigkeit im Namen des Christentums ab. Er erblickt darin einen Wurzelschaden des Heidenchristentums: "Nach dem Tode des Apostels Paulus haben die Heidenchristen einen anderen Grund gelegt mit Hilfe der Gewalt, des Schwertes, mit Hilfe der Kaiser." "Die Sachsenschlächterei an der Aller, die Scheiterhaufen im Mittelalter, die Religionskriege und schließlich die Hitlerei in unseren Tagen rechtfertigen zur Genüge die Auf-

fassung, daß die Heidenchristen den Geist Christi verjagten und ein 'kaiserliches' Christentum einführten. Von diesem kaiserlichen Christentum wollen wir Judenchristen nichts wissen, sondern wollen zurück zum Jesus der Bergpredigt." Der Einwand, daß diese Vorwürfe mit der Geschichte doch sehr selbstherrlich umgingen, kümmert Poljak nicht sehr. Man muß eben, so meint er, die rechte Erkenntnis zur Deutung der Geschichte haben. Und die geht den kirchlichen Führern auf jeden Fall ab. "Wir zweifeln nicht am guten Willen dieser Menschen, aber wir zweifeln an ihrer Weisheit, an ihrem Erkenntnisvermögen, an ihren geistigen Fähigkeiten. Sie sind berufen, aber nicht auserwählt. . . . Es mangelt ihnen am Heiligen Geist. Sie haben zwar Heiligen Geist, aber wenig. Es reicht, um zu predigen, kirchliche Verwaltungsprobleme zu lösen und Wohltätigkeitsanstalten einzurichten, aber nicht, um einen Wolf zu erkennen, wenn er im Schafskleid kommt."

Darum kann Poljak sagen, er wolle mit den "Heidenchristen" nichts zu tun haben, vor Kompromissen warnen und seinen Anhängern raten: "Wir dürfen die Kirchen und Gemeinschaften nicht bekämpfen, aber wir wollen ihnen aus dem Wege gehen, mit ihnen nicht verbunden sein, damit sie uns nicht noch einmal mit in den Abgrund reißen." Er kann sich aber auch anders aussprechen.

5. Stellung zur Oekumene.

Poljaks Einstellung zur Oekumene entspricht seinem Urteil über die Kirchen: "In unseren Tagen hört man viel von der oekumenischen Bewegung, den Vereinigungsbestrebungen der Kirchen. Die römisch-katholische Kirche, diszipliniert und mit klaren Zielen, lehnt sie grundsätzlich ab. Für die Katholiken gibt es nur eine Oekumene: unter der Herrschaft des Papstes! Und in den protestantischen Kirchen tummeln sich in biblischem Sinne Ganzgläubige, Halbgläubige und Ungläubige, und die Bibelkritiker, Liberalen und Bultmannianer beherrschen das Feld. Was ist das für eine 'christliche' Oekumene? Entweder glaubt man der Bibel wörtlich oder man hört auf, sich 'Christ' zu nennen! Die wahre, von Gott geschaffene Oekumene konnte man auf unserer Straßburger Konferenz (sc. im Juni 1952) finden. Da sah man Katholiken, Anglikaner, Lutheraner, Calvinisten, Zwinglianer, Methodisten, Baptisten, Taufgesinnte, Mennoniten, Pfingstler, Bibelforscher usw. einmütig beieinander."

6. Austrittsproblem.

Poljak selbst ist einer christlichen Kirche nicht beigetreten. Von den Gliedern seiner "Reichsbruderschaft" verlangt er nicht generell und ausdrücklich den Austritt aus der Kirche. Sein Urteil über die Kirchen führt freilich bei denen, die sich ihm anschließen, zwangsläufig mindestens zu einer ablehnenden Stellung zur Kirche.

7. Taufpraxis und Tauflehre.

Weder über eine Tauflehre noch über eine Taufpraxis ist etwas bekannt, da für

Poljak kein Anlaß vorliegt, beides zu entwickeln. Er treibt ja keine Mission, sondern rekrutiert seine Anhängerschar aus anderen christlichen Gemeinschaften. Poljak selbst ließ sich noch vor der Gründung der "Judenchristlichen Union" im Jahr 1935 von einem Baptistenprediger in Paris taufen.

Die Patenfrage stellt sich für die Poljak'sche Gemeinschaft gar nicht.

8. Abendmahlslehre und Abendmahlspraxis.

Das Abendmahl wird gefeiert. Über die nähere Ausgestaltung und über die Abendmahlslehre ist nichts bekannt. Das hat auch darin seinen Grund, daß die Versammlungen nur dem eigentlichen Anhängerkreis offenstehen. Ausdrücklich merkt Poljak z. B. im Mai 1959 der Jerusalemer Gemeinde gegenüber an, es dürfe nicht mehr so weit kommen, daß Besucher aus Amerika, Frankreich usw. als Neugierige den Gottesdiensten zuschauen.

Poljak feiert mit seiner Jerusalemer Gemeinde das Abendmahl nach jüdischem Passahritus. Abendmahlsfeiern mit seinem Kreis in Deutschland dürften, wenn überhaupt welche stattfinden, nach kirchlichem Ritus gehalten werden.

9. Taufergänzende Sakramente

kennt die RJC nicht.

10. Traupraxis.

Eine Trauung wird innerhalb der RJC nicht geübt.

11. Bestattung.

Es dürfte analog wie bei Nr. 10 liegen.

12. Größe und Verbreitungsgebiet.

Es ist sicher anzunehmen, daß die eigentliche Anhängerschaft Poljaks außerordentlich gering ist. Nicht umsonst wird mit der kleinen Zahl geradezu ein Kult getrieben: "Stellen wir nie die Frage nach der Zahl. Solange wir zwei oder drei sind und wissen den Herrn in unserer Mitte, ist es genug."

Genaue Angaben sind schon deshalb nicht möglich, weil keine Mitgliederlisten geführt werden (siehe die Grundsätze der RJC am Ende von Nr. 1).

Nach eigenen Angaben Poljaks werden seine Publikationen "in allen Erdteilen gelesen". Zum Beweis dafür zählt er die Länder auf, die auf den Abonnentenlisten verzeichnet sind.

Schwerpunkte sind zweifellos neben Deutschland noch die Schweiz, Frankreich und England. Eine zahlenmäßig sehr kleine Gemeinde besteht in Jerusalem unter

dem Vorsitz von Baron Albert von Springer. Bis zu ihrem Tod, 1960, war Dr. Agnes Waldstein Sekretärin dieser Gemeinde und für Poljak auch literarisch tätig. Selbst bei dem größten Ereignis in der Jerusalemer Gemeinde, der Konferenz im Dezember 1950, versammelten sich dort nur etwa 80 Personen (60 Messianische Juden und 20 Christen aus anderen Nationen).

13. Wachstum oder Rückgang.

Nach Poljaks eigenen Aussagen hat die Bewegung in den letzten 10 Jahren stagniert. Wenn man die Berichte über Auseinandersetzungen und Ausschlüsse hinzunimmt, dann wird man mit einem Rückgang zu rechnen haben. In jüngster Zeit (November 1962) hat Poljak einen "neuen Vormarsch" angekündigt.

Selbst wenn sich diese Voraussage erfüllen sollte, wird man nicht mit großen Zahlen rechnen dürfen. Auch in der heidenchristlichen Welt soll jetzt von eigentlicher Mission oder Werbung abgesehen werden. Man beschränkt sich auf Vorträge und den Vertrieb von Schriften und Schallplatten.

14. Organisation.

Die Organisation wurde wiederholt umgebildet. Seit 1954 nennt sich die Bewegung "Reichsbruderschaft Jesu Christi". An der Spitze steht ein Ältestenrat mit Vertretern aus den vier (unter Nr. 12 genannten) Hauptländern. Der Präsident ist Albert von Springer in Jerusalem.

Die Anhänger Poljaks versammeln sich zu Gebetskreisen, die aber auf eine feste organisatorische Form prinzipiell verzichten (vgl. die Grundsätze am Ende von Nr. 1).

Zentren sind die Siedlung in Möttlingen (1955), "Tenuta Crespera" in Breganzona-Lugano (1955), "Esperance" auf einem Gut in der Nähe von Valence in Südfrankreich (1960) und "Zion" nördlich von Straßburg (1962).

15. Quellen.

Veröffentlichungen Abram Poljaks: Das Kreuz im Davidstern. Wien 1937. - Judenchristen im Heiligen Lande. Wien und Leipzig 1936. - Die judenchristliche Gemeinde. Wien 1936. - Judenchristentum. Thun 1939. - Gott auf Erden. T. 1. Das Leben Jesu. Thun 1938. - Gottes Zeiten. 1942. - Die jüdische Kirche. Köniz-Bern 1947. - Zertrümmertes Hakenkreuz. (1948) Stuttgart ^{3}1952. - Jerusalem, Jerusalem. Neckargemünd 1951. - Judenchristen in Israel. Neckargemünd ^{2}1951. - Der Ölzweig. Liebefeld-Bern 1951. - Krieg und Frieden. Neckargemünd ^{2}1951. - Briefe aus Jerusalem. Stuttgart 1954. - Auf dem Wege. Möttlingen 1958. - Die Weltlage im Lichte des biblisch-prophetischen Wortes. Möttlingen 1958.
Chasles, R.: Israel und die Weltvölker. O. O. u. J. - Garmatz, W.: Abram Poljak. O. O. 1953. - Härer, H.: Das Gericht am Hause Gottes. O. O. u. J. -

Derselbe: Theodor Böhmerle, O. O. u. J. - Waldstein, A.: Die Feste der Bibel. O. O. 1958. -
Zeitschrift: Judenchristliche Gemeinde. Stuttgart 1955, Nr. 228.

16. Literatur.

RGG[3] III, 974 f. - EKL II, 442 f. - Hutten, K.: Seher, Grübler, Enthusiasten. Stuttgart [9]1964, 202-213. - Meinhold, P.: Ökumenische Kirchenkunde. Stuttgart 1962, 611 f. - Rengstorf, K. H.: Die eine Kirche aus Juden und Heiden. Stuttgart 1951. - Grillenberger, W.: Was hat uns Abram Poljak zu sagen? Nachrichten der evang.-luth. Landeskirche in Bayern. Jg. 6 (1951), 189-192. - Hutten, K.: Abram Poljak und die judenchristliche Gemeinde. Materialdienst Jg. 14 (1951), 133-141; Jg. 15 (1952), 1-7. 25-33. 37-45. - Materialdienst Jg. 27 (1964), 82 f. 186-188.

STELLUNGNAHME
ZUR REICHSBRUDERSCHAFT JESU CHRISTI (RJC)

1. Die Reichsbruderschaft Jesu Christi nimmt keine Taufen vor.
2. Die Frage nach der Patenschaft ev.-luth. Christen entfällt, da die RJC keine Taufen vornimmt.
3. Ein Angehöriger der RJC kann nur dann die Patenschaft einer ev.-luth. Taufe übernehmen, wenn er zugleich Glied einer Kirche ist, deren Angehörige von der ev.-luth. Kirche als patenfähig anerkannt werden.
4. Ungetaufte oder ungültig getaufte Angehörige der RJC müssen bei ihrem Übertritt in die ev.-luth. Kirche Taufunterricht und Taufe empfangen; rite Getaufte können nach erfolgter Unterweisung über die Unterscheidungslehren in die ev.-luth. Kirche aufgenommen werden.
5. Die ev.-luth. Trauung eines ev.-luth. Christen und eines Mitglieds der RJC ist möglich. Dabei sollte die Bereitschaft zur ev.-luth. Erziehung der Kinder bekundet werden.
6. Die RJC nimmt keine Trauungen vor. Die Frage, wie bei der Trauung eines ev.-luth. Christen mit einem Anhänger der RJC zu verfahren sei, entscheidet sich danach, welcher Kirche oder Glaubensgemeinschaft das Mitglied der RJC angehört.
7. Zwei Mitglieder der RJC können von einem lutherischen Pfarrer getraut werden, wenn sie rite getauft sind.
8. Ein verwaistes Mitglied der RJC kann von einem ev.-luth. Pfarrer bestattet werden, wenn es zugleich Glied einer Landes- oder Freikirche war. In Zweifelsfällen ist es nicht angebracht, rigoros zu sein.
9. Die gastweise Zulassung eines Mitgliedes der RJC zum ev.-luth. Abendmahl richtet sich nach seiner Kirchenzugehörigkeit.
10. Ein ev.-luth. Christ soll an Abendmahlsfeiern der RJC nicht teilnehmen, falls diese zur Veranstaltung eigener Sakramentsfeiern übergehen sollte.
11. Wenn ein ev.-luth. Christ regelmäßig an den Gebetskreisen der RJC teilnimmt und zugleich den ev.-luth. Gottesdienst meidet, soll in einem seelsorgerlichen Gespräch eine Entscheidung über seine kirchliche Zugehörigkeit herbeigeführt werden.
12. Gebetskreisen der RJC ist das Gastrecht in Versammlungsräumen nur für interne Zusammenkünfte und nur dann zu gewähren, wenn ihre Mitglieder mehrheitlich Glieder der ev.-luth. Kirche sind und sich am gottesdienstlichen Leben der ev.-luth. Kirche beteiligen.

TEMPELGESELLSCHAFT (TG)

1. Entstehung und Geschichte.

Christoph Hoffmann, der Gründer der TG, wurde am 2. Dezember 1815 in Leonberg geboren und wuchs unter pietetischem Einfluß in der von seinem Vater Gottlieb Wilhelm Hoffmann gegründeten Gemeinde Korntal auf. Er studierte Theologie in Tübingen, wurde Stiftsrepetent und leitete von 1837-1853 mit seinen zwei Schwägern zusammen das von ihnen errichtete Knabeninstitut "Salon" bei Ludwigsburg. Seine Unzufriedenheit mit den kirchlichen, sozialen und politischen Verhältnissen führte ihn zu dem Gedanken, daß sich das Volk Gottes zwecks Errichtung des Reiches Gottes auf Erden in Jerusalem sammeln müsse. Mit Philipp Paulus gründete er den Evangelischen Verein, dessen Organ die "Süddeutsche Warte" wurde. Bedeutsam war der seit 1849 aufgenommene Kontakt mit Georg David Hardegg, einem ehemaligen politischen Häftling, der die treibende Kraft für die Ausführung der Ideen Hoffmanns wurde. Hoffmann trat später mit seinen Anhängern, die sich "Freunde Jerusalems" nannten, aus dem Verein aus und gründete "zur Vorbereitung der größeren Ansiedlung in Palästina" eine Niederlassung auf dem Kirschenhardthof bei Marbach, der von 1856 bis 1873 Mittelpunkt seines Kreises war. Hoffmann, Hardegg und der Landwirt Bubeck begaben sich 1858 auf ihre erste Palästinareise zur Besichtigung des heiligen Landes, von wo sie bald wegen aufgetretener Unstimmigkeiten einzeln zurückkehrten. Wegen einer von Hoffmann auf dem Kirschenhardthof vollzogenen Konfirmation erklärte das Konsistorium die gesamte Gemeinde für aus der Kirche ausgetreten. Seitens der Gemeinde wurde der Austritt aus der Landeskirche 1861 beantragt (mit Offb 11 als Auszug aus Babylon motiviert) und der "Deutsche Tempel" gegründet, dessen Bischof Hoffmann wurde. Hardegg, der eine Prophetenschule gegründet hatte, bekam die Leitung des Tempels von 1863-1868 fast ausschließlich in seine Hände und strebte zur Praktizierung der 1 Kor 12 erwähnten Geistesgaben. Dadurch kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Hardegg und Hoffmann, die beide mit ihren Familien 1868 nach Palästina aufbrachen. Hoffmann gründete dort in Jaffa, Hardegg in Haifa eine Kolonie, die sich völlig auseinanderlebten. 1873 kam es zur Abspaltung der "Freien Tempelgesellschaft", die sich aber 1879 (endgültig erst 1897) wieder mit der TG vereinigte. 1874 trat Hardegg aus der TG aus und gründete 1878 den "Tempelverein", dessen Anhänger in der Mehrzahl in den Schoß der Kirche zurückkehrten. Die "Süddeutsche Warte" erschien ab 1877 unter dem Titel "Die Warte des Tempels". Nach Hoffmanns Tod (1885) wurde ein Zentralausschuß eingesetzt, dem bis 1890 Christoph Paulus vorstand. Die TG hatte in Palästina folgende Kolonien: Haifa, Jaffa, Sarona, Jerusalem, Wilhelma, Beit Lahm, Bethlehem und Waldheim. Die Templer ernährten sich hauptsächlich durch Weinbau, Land- und Viehwirtschaft, aber auch durch Handwerk und Industriearbeit. Wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten wanderten viele Templer 1898 und um die Jahrhundertwende alle nicht fest im städtischen Dienst verankerten Kolonisten von Palästina nach Afrika aus. 1906 erfolgten die letzten Gründungen und Zuwanderungen, dann stellte die TG vorläufig die Werbung

weiterer Mitglieder ein. 1909 kam es zu einer erneuten Auswanderungswelle nach Ostafrika, und nach dem ersten Weltkrieg erlagen die Templer völlig der jüdischen Konkurrenz. Bis zum zweiten Weltkrieg konnten sie sich noch in Palästina halten, wurden aber in dessen Verlauf interniert und z. T. nach Australien evakuiert. Die Errichtung des Staates Israel im Jahre 1948 beendete endgültig die Existenz der TG in Palästina; ihr Vermögen wurde beschlagnahmt. Die restlichen Templer wurden nach Zypern evakuiert und gingen von dort entweder nach Deutschland oder Australien, wo die "Temple Society Australia" ins Leben gerufen wurde. Das zweitälteste Mitglied der TG in Deutschland schrieb in der Warte von 1955, daß sich "die Idee der Sammlung des Volkes Gottes im heiligen Land . . . als Utopie und unerfüllbares Wahngebilde erwiesen hat" (Die Warte des Tempels. Jg. 111 [1955] , H. 1, 3).

2. Grundriß der Lehre.

Die sich teils aus sich widersprechenden, teils völlig verschieden motivierten Aussagen zusammensetzende Lehre des Tempels enthält mehr negative, gegen die kirchliche Lehre sich abgrenzende Formulierungen, als eigene positive Sätze. "Die Konfession des Tempels drückt sich nicht in Lehrsätzen, sondern in Aufgaben aus" (aus einem von Chr. Hoffmann aufgestellten persönlichen Glaubensbekenntnis). Aufgabe der TG ist "die geistige und leibliche Vervollkommnung des Menschen" (Verfassung 1911, 3), die Herbeiführung eines vollkommeneren Zustandes der Menschheit durch die Errichtung des Reiches Gottes auf Erden. Die Bibel darf nicht allegorisch, sondern muß dem Wortsinn nach ausgelegt werden. Mit dem Bau des Tempels (Eph 2, 19-22) ist die Sammlung des Volkes Gottes gemeint. Der Tempel ist nicht ein steinernes Gebäude, sondern besteht aus den Gaben des Geistes (1 Kor 12-14). Daß das Volk Gottes sein eigenes Land haben muß, geht aus Gal 3, 1 hervor, die dort erwähnte Verheißung bezieht sich auf Gen 17, 8. Der Bau des Tempels in Jerusalem wird in Offb 11 angeordnet; Haggai, Maleachi und Sacharja geben darüber "lichtvolle Aufschlüsse". Die Idee der TG Arbeit am Reiche Gottes durch Bildung von Gemeinden mit christlichem Sozialleben - ist, wie schon Chr. Hoffmann im Standardwerk "Okzident und Orient" 1875 ausgeführt hat, an keinen Ort und keine Zeit gebunden, wenn auch die Leitung der TG damals es für richtig hielt, mit der Verwirklichung der Idee in Palästina zu beginnen. Der Glaube an das Reich Gottes (den von den Propheten beschriebenen vollkommenen Zustand der Menschheit) macht den Menschen vor Gott gerecht und reinigt von der Sünde.

3. Stellung zu den altkirchlichen Bekenntnissen.

Die altkirchlichen Bekenntnisse wurden von der TG weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Sinn übernommen. Gott, der allgegenwärtige, ewige und allmächtige Allvater ist das reine Wesen alles Seienden, das Welt-Ich. Christus, dessen Präexistenz (ebenso wie z. B. die Empfängnis vom Heiligen Geist und die Jungfrauengeburt) abgelehnt wird, war "eine menschliche Person, in welcher der schöpferische Gedanke (gemeint ist der logos von Joh 1) zu seinem vollen

Ausdruck gelangte" (Sendschreiben, 57). Er ist Gottes Sohn in dem Sinne der Weissagung, indem das Wort "Gott" von der Menschenwelt allgemein gilt und daher auch auf Christus, das Idealbild eines Menschen, anwendbar ist. Indem Christus das Reich Gottes auf Erden brachte, brachte er Versöhnung, Rechtfertigung (die Rechtfertigung aus Glauben wird abgelehnt), Sündenvergebung und Erlösung. Ein stellvertretendes Leiden ist unmöglich. Da es nach Joh 3,16 keinen Zorn Gottes gibt, kann die Versöhnung nicht darin bestehen, daß Christus dem Zorn Gottes Genüge tat, sondern sie besteht darin, daß er den Weg zur Durchführung der Entwicklung des Menschen entdeckt hat. Sein Tod ist die Ausführung seines Werkes, die Auferstehung die Bedingung der Erkenntnis seines Werkes seitens der Menschen. Der Heilige Geist wird in der Bibel nirgends als Person bezeichnet und wurde in die Trinitätsformel wohl nur aufgenommen, weil das hergebrachte Symbol einmal in drei Teile geteilt war. Die Aussagen im Athanasianum und Nicänum über die Trinität sind "der größte Unsinn, der je über eines Menschen Lippen gekommen ist" (Sendschreiben, 40).

4. Stellung zu den alten Kirchen.

Das neue Volk Gottes muß, wie Israel aus Babel auswanderte, aus der Kirche auswandern. Es muß sich von der protestantischen Kirche, die als ein zerfallender Leichnam bezeichnet wird, absondern. Ein Festhalten an der Confessio Augustana schien Chr. Hoffmann bereits 1853 (besonders wegen Artikel 17) nicht mehr möglich.

5. Stellung zur Oekumene.

Die TG hat keine Beziehungen zum Weltrat der Kirchen. Sie arbeitet aber in der Stuttgarter "Interkonfessionellen Arbeitsgemeinschaft" mit.

6. Austrittsproblem.

Die Mitgliedschaft zur TG wird weder durch Geburt, Taufe, Anerkennung eines Dogmas oder Glaubensbekenntnisses erworben, sondern durch eine schriftliche Erklärung, "am Bau des Königreiches Gottes, wie ihn die TG versteht und anstrebt, in treuer Tempelgesinnung mitarbeiten zu wollen" (Verfassung 1911, § 1). Bezüglich der privaten Überzeugungen besteht "Freiheit des Denkens" und "Glaubens- und Gewissensfreiheit". Zum Beitritt sind Personen frühestens bei Erlangung der Volljährigkeit berechtigt. Kinder von Mitgliedern werden bis spätestens zum 30. Lebensjahr als passive Mitglieder geführt. Die TG vertritt kein Ausschließlichkeitsprinzip, so daß es einige Fälle von Doppelmitgliedschaften (TG und evang. Kirche) gibt. Bei Mischehen traten bisher die katholischen Frauen zur TG über.

7. a. Tauflehre.

Der Glaube an Sakramente widerspricht dem Trachten nach dem Reich Gottes. In

der Bibel steht "kein Wort von den Sakramenten" (Sendschreiben, 9), sie sind weder von Christus eingesetzt noch für das Reich Gottes Vorbereitungsmittel, sondern Haupthindernisse. Die TG hat also die Sakramente "abgeschafft". Die Behandlung der Taufe und des Abendmahls bleibt der freien Überzeugung der Gemeinden und der einzelnen anheimgestellt. Die Kindertaufe wird, da sie keinen Bekenntnischarakter hat, abgelehnt, ebenso auch die Erwachsenentaufe, welche erfahrungsgemäß nicht als Vorbereitung für die Geistestaufe wirkt. Beide Taufarten verführen zu dem Glauben, im Besitz der Taufe auf das Reich Gottes verzichten zu können. An Stelle der Taufe wird von der TG die "Darstellung" der Kinder vor der Gemeinde geübt, um diese in gewissem Sinne der Gemeinde einzuverleiben.

7. b. Taufpraxis.

Über den Vorgang der Darstellung ist nichts in Erfahrung zu bringen. Es finden sich lediglich Berichte wie: Am Ostersonntag wurden Kinder . . . durch Chr. Hoffmann dargestellt". Das Taufen ist den Ältesten und Lehrern verboten und kann nur von einfachen Mitgliedern privat geübt werden.

7. c. Taufanerkennung.

Der TG ist es völlig gleichgültig, ob einer getauft ist oder nicht.

7. d. Patenfrage.

Paten sind "dem Belieben der einzelnen Eltern anheimgestellt" (Lange: Geschichte des Tempels. Jerusalem 1899, 374). Sie sollen nicht den Täufling vertreten, sondern sollen namentlich als Ersatzmänner für die Eltern angesehen werden, wenn diese weggenommen oder unfähig würden, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Ob die TG Glieder anderer Glaubensgemeinschaften als Paten zuläßt, hat sich nicht ermitteln lassen.

8. a. Abendmahlslehre.

Das Abendmahl verträgt sich nicht mit dem Geist einer nach dem Reich Gottes trachtenden Gesellschaft, die ihr Vertrauen auf den Geist und nicht, wie die Kirche, auf einen körperlichen Stoff setzt. Andererseits wird als Bedingung, das Abendmahl im Sinne Christi zu verwalten, die Herstellung einer Gesellschaft postuliert, die entschlossen ist, das Reich Gottes auf Erden aufzubauen. In einer solchen Gesellschaft ist dann jedes Mahl, das sie eingedenk ihrer Aufgabe feiert, ein Abendmahl im Sinne Christi, wobei es gleichgültig ist, ob die Einsetzungsworte gesprochen werden oder nicht.

8. b. Abendmahlspraxis.

Anstelle des Abendmahls wird in der TG, um dem Bedürfnis nach Vereinigung

Ausdruck zu geben, das "Versöhnungs- und Verbrüderungsfest" begangen, bei welchem Brot und Wein genossen werden. Zu dem auch als "Stiftungsfest" bezeichneten Mahl wurden die aktiven Mitglieder jährlich einmal berufen. Den Ältesten und Lehrern ist es verboten, das Abendmahl auszuteilen. Unter den Kulthandlungen der TG wird 1939 Taufe und Abendmahl nicht mehr genannt, sondern nur noch Darstellung, Gottesdienst und Einsegnung erwähnt.

8. c. Interkommunion.

Das Verbrüderungsfest ist eine einfache Mahlzeit. Ob die TG dazu Gäste zuläßt, hat sich nicht ermitteln lassen. Templer selbst werden nicht an Abendmahlsfeiern anderer Glaubensgemeinschaften teilnehmen.

9. Andere, insbes. tauferg\u00e4nzende Sakramente.

Die TG kennt keine tauferg\u00e4nzenden Sakramente.Die Konfirmation, auch als "Jugendweihe" bezeichnet, schließt einen vorausgegangenen Unterricht ab. Der allwaltende Geist der Kraft, des Lebens und der Liebe wird um seinen Segen für die Jugendlichen gebeten. Bei einer Konfirmation in Jerusalem 1897 wurde den Konfirmanden die Frage vorgelegt:"Erkennst du und bekennst du, daß das Wort Gottes, so wie es uns geoffenbart ist im Gesetz Mosis, in der Weissagung des Propheten Israels und im Evangelium von Jesu Christo unserm Herrn, der höchste Schatz der Weisheit, Richtschnur deines Handelns, der Ankergrund deiner Hoffnung und das Kleinod deines Herzens sein muß, willst du anders glücklich und selig werden, so antworte Ja." Nach erfolgtem Ja wurden den Konfirmanden der biblische Segen erteilt. Im Jugendunterricht von 1902 bezeichnete Chr. Hoffmann jun. den Eintritt in das Opferleben Jesu Christi als das einzige Sakrament.

10. Traupraxis.

Zu feierlichen Handlungen und Segnungen bei der Eheschließung besteht kein Zwang. Die Einsegnung eines Brautpaares durch Chr. Hoffmann im Jahre 1878 hatte folgenden Wortlaut: "Der Herr, der allmächtige Gott, segne euren Bund, er lasse euch in seinen Gaben seine Liebe fühlen und auch da, wo er euch durch Leid führt, sei er euer Trost und eure Stärke, und sein Geist, den er euch in Jesu Christo geben will, der mache euer Herz und euer Haus zu einer Stätte der Seligkeit für euch und des Segens für eure Umgebung, er sei mit euch durch allen Wechsel des irdischen Lebens hindurch und schaffe in euch das ewige Leben und vereinige euch in demselben mit allen denen, die im Glauben an Gott und im Trachten nach dem Reich Gottes ihren Lauf vollenden" (Die Worte des Tempels Jg. 52 [1896] , 21. Mai).

11. Bestattung.

Zu feierlichen Handlungen und Segnungen bei der Bestattung besteht kein Zwang. Es bleibt bei einer öffentlichen Anteilnahme. Der Bericht eines Begräbnisses von

1898 erwähnt Gemeindegesang. Ansprache und Vaterunser. Beim Versenken der Leiche wurde "der Segen des Herrn über dieselbe gesprochen". In Württemberg versagte die Kirche der TG das Glockengeläut und öffentliches Reden auf dem Kirchhof.

12. Größe und Verbreitungsgebiet.

1861 wurde die TG von 64 Männern gegründet, zählte aber schon bald danach 400-500 Mitglieder und etwa 3000 Anhänger in Württemberg (Lange: Geschichte der TG, 480). 1897 (also vor der ersten Abwanderung aus Palästina) zählte die TG in Palästina 1500 Menschen. Heute hat die TG etwas mehr als 2000 Mitglieder, von denen etwas über 60 % in Australien, nicht ganz 40 % in Deutschland und einzelne Glieder in der ganzen Welt verbreitet leben. In Deutschland ist die TG auf Württemberg beschränkt.

13. Wachstum oder Rückgang.

Die TG betreibt fast keine Werbung. Die überwiegende Mehrzahl ihrer Anhänger kommt aus dem Kreis der alten Templerfamilien. Von einem Wachstum kann nicht gesprochen werden.

14. Organisation.

Die grundlegende Verfassung der TG aus dem Jahre 1890 stammt von Christoph Hoffmann jun. und wurde im Laufe der Zeit in mehreren Punkten geändert. 1962 erhielt die deutsche TG eine neue Satzung ("Satzung der Tempelgesellschaft in Deutschland TGD e. V.", veröffentlicht in: Die Warte des Tempels. Jg. 118 [1962], H. 2 ff.). Die Leitung der TG liegt in den Händen eines vom Tempelrat auf unbestimmte Zeit gewählten Vorstehers, der einen Stellvertreter und eine Zentralleitung neben sich hat. Für die einzelnen Länder bestehen Gebietsleitungen. Die einzelnen Gemeinden werden durch ein Ältestenkollegium, an dessen Spitze ein Vertreter steht, geleitet. Seit 1952 hat die TG keinen gemeinsamen Vorsteher, sondern nur einen Gebietsleiter für Australien (Dr. Richard Hoffmann, Melbourne), und einen Gebietsleiter für Deutschland (Jon Hoffmann, Stuttgart-Sonnenberg, Noltenweg 10). Die "Temple Society Australia" gibt ein Rundschreiben heraus, in Deutschland erscheint monatlich "Die Warte des Tempels". Daneben erscheint in Australien eine Zeitschrift für die Jugend; ebenso gibt die Jugendgruppe der TG (Stuttgart-Sillenbuch, Oelschlägerstraße 34. Verantwortlicher: Peter Lange) eine monatliche Jugendzeitschrift "Treffpunkt Mozartstraße" heraus.

15. Quellen (Heilige Schriften, Bekenntnisse, Bücher, Zeitschriften).

Schriften Hoffmanns: Stimmen der Weissagung über Babel und das Volk Gottes. "Salon" bei Ludwigsburg 1849. - Die Geschichte des Volkes Israel als Antwort auf die soziale Frage. Stuttgart 1855. - Fortschritt und Rückschritt in den zwei letzten Jahrhunderten geschichtlich nachgewiesen, oder Geschichte des Abfalls.

3 Bde. Stuttgart 1863-1868. - Occident und Orient. Stuttgart (1875) ²1926. - Sendschreiben über den Tempel und über die Sakramente, das Dogma von der Dreieinigkeit. Stuttgart 1878. - Anleitung zum täglichen und sonn- und feiertäglichen Gebrauch der Heiligen Schrift. Stuttgart 1881. - Mein Weg nach Jerusalem. 2 Bde. Jerusalem 1881/1884. - Bibelforschungen. Bd. 1: Erklärung der 11 ersten Kapitel des Römerbriefes. Jerusalem 1882. Bd. 2: Erklärung des Briefes an die Kolosser. Jerusalem 1884. -
Schriften Hoffmanns jun.: Biblische Poesien. Gotha 1887. - Jugendunterricht, gehalten in Sarona. Jerusalem 1898. - Der Wegweiser zum dauerhaften Glück. Stuttgart 1899. - Jugendunterricht, gehalten in Jerusalem. Jerusalem 1903. - Über die Grundlage eines dauerhaften Friedens. Stuttgart 1918. - Statut über die Hoffmannsstiftung der Tempelgesellschaft. Jerusalem 1926. - Gedichte und Lieder. Jerusalem ²1935. - Gesangbuch der Tempelgesellschaft. Stuttgart 1961. - Lange, Fr.: Geschichte des Tempels. Jerusalem 1899. - Derselbe: Kurze Darlegung der Entstehung und des Strebens der Tempelgesellschaft. Jerusalem 1904. - Rohrer, Chr.: Die Tempelgesellschaft. Stuttgart 1920. - Derselbe: Ist die Bibel die Quelle der Gotteserkenntnis? Jerusalem 1935. - Dyck, D.: Konfirmandenunterricht, gehalten im Frühjahr 1907 in Welikoknjäschesk. Stuttgart 1909. - Derselbe: Neue Wege im Konfirmandenunterricht. Stuttgart 1926. - Verfassung der Tempelgesellschaft. Verlag des Vereins der TG 1911. -
Zeitschriften: Die Warte des Tempels. Stuttgart Jg. 118 (1962). - Treffpunkt Mozartstraße.

16. Literatur.

RE³ XIX, 482-488; XXIV, 559 f. - RGG³ VI, 688. - Graul, K.: Die Unterscheidungslehren der verschiedenen christlichen Bekenntnisse. Leipzig 1891. - Kalb, E.: Kirchen und Sekten der Gegenwart. Stuttgart 1907. - Scheulen, P.: Die Sekten der Gegenwart. Stuttgart 1923. - Seibt, H.: Moderne Kolonisation in Palästina. Bd. 1: Die Kolonisation der deutschen "Templer". Stuttgart 1933. - Rabenau, E. F. von: Die Tempelgesellschaft. Diss. Marburg 1923. - Hutten, K.: Seher, Grübler, Enthusiasten. Stuttgart ⁹1964, 172-177. - Meinhold, P.: Ökumenische Kirchenkunde. Stuttgart 1962, 599-604. - Hermelink, H.: Geschichte der evangelischen Kirchen in Württemberg. Stuttgart/Tübingen 1949, 399 f.

STELLUNGNAHME ZUR TEMPELGESELLSCHAFT (TG)

1. Da die TG keine Taufe kennt, kann die Frage einer Taufanerkennung nicht akut werden. Sollte ein Templer sich darauf berufen, daß er getauft sei, müßte er sowohl den Vollzug als auch die Art des Vollzuges nachweisen.

2. Da die TG keine Taufe kennt, ist die Frage nach dem Auftreten ev. -luth. Paten gegenstandslos. Ein Patenamt bei einer eventuellen templerischen Taufe dürfte ein ev. -luth. Christ schon deshalb nicht übernehmen, weil er seine Patenpflicht nicht erfüllen könnte. Dasselbe gilt auch für eine templerische "Darstellung".

3. Eine Patenschaft eines Templers bei einer ev. -luth. Taufe ist nicht möglich.

4. Ungetaufte Templer-Kinder, die sich zur Konfirmation melden, sind nach dem Ausscheiden aus der TG dem lutherischen Unterricht zuzuführen und zu taufen.

5. Der Antrag auf den Vollzug einer ev. -luth. Trauung zwischen einem ev. -luth. und einem templerischen Partner ist nach den Grundsätzen der OKL (VII, 5 und 6) zu entscheiden.

6. Bei einer templerischen Trauung eines ev. -luth. mit einem templerischen Partner entfallen kirchenzuchtliche Maßnahmen, wenn die Familie lutherisch werden soll. Sonst ist nach Vorbemerkung 2 und ggf. 1 zu verhandeln.

7. Zwei Angehörige der TG, bei denen eine templerische Trauung nicht möglich ist, sollen auch nicht aushilfsweise von einem ev. -luth. Pastor getraut werden.

8. Ein Angehöriger der TG kann aushilfsweise von einem ev. -luth. Pastor bestattet werden. Vgl. OKL VIII, 3b.

9. Eine gastweise Zulassung von Templern zum ev. -luth. Abendmahl ist unmöglich und selbst im äußersten Notfall bedenklich.

10. Eine Teilnahme von ev. -luth. Christen an Versöhnungs- und Verbrüderungsfesten der TG ist unmöglich.

11. Ein Anschluß an die TG bedeutet Scheidung von der ev. -luth. Kirche (vgl. Vorbemerkung 1). Bei Templern, die auch der ev. -luth. Kirche angehören, ist die Auflösung der Doppelmitgliedschaft anzustreben, weil ein Anschluß grundsätzlich Scheidung von der ev. -luth. Kirche bedeutet (vgl. Vorbemerkung 2 bzw. 1).

12. Der TG sollten keine kircheneigenen Räume zur Verfügung gestellt werden.

